Die Frage der obligatorischen Schiedssprechung in den Verhandlungen der zweiten Haager Friedenskonferenz.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Albert von der Weien

aus

Krefeld.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Würzburg
Buchdruckerei Franz Staudenraus
1912.

Referent: **Professor Dr. Chr. Meurer.**

Meinen lieben Eltern

aus Dankbarkeit zugeeignet.

Inhalt.

I. Teil.

Geschichte und Entwickelung der internationalen Schiedssprechung.

II. Teil.

Die Verhandlungen über die Frage der obligatorischen Schiedssprechung auf der zweiten Haager Konferenz.

1. Abschnitt.

Übersicht über die Verhandlungen.

§ 1. Die Aufgabenabgrenzung auf der Konferenz.
§ 2. Die Verhandlungen in der ersten Unterkommission.
§ 3. Die Verhandlungen im Prüfungsausschuss.
§ 4. Die Verhandlungen in der Kommission.
§ 5. Die Entscheidung durch das Plenum.

2. Abschnitt.

Die Einzelheiten der Verhandlungen.

1. Kapitel.

§ 6. Die Eröffnungsrede des Präsidenten Léon Bourgeois.

2. Kapitel.

§ 7. Die allgemeinen Erörterungen in der Unterkommission.

3. Kapitel.

Die Verhandlungen im Prüfungsausschuss.

§ 8. Die Ablehnung der Vorschläge von St. Domingo und Dänemark.
§ 9. Die Ablehnung des brasilianischen Vorschlages.

§ 10. Die erste Lesung des aus der gemeinsamen Arbeit der Vertretungen von Portugal, der Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien, Serbien und Schweden hervorgegangenen Entwurfs, und die Ablehnung des bei dieser Gelegenheit eingebrachten schweizerischen Versöhnungsvorschlages.
§ 11. Die Erörterungen über die österreichisch-ungarische Resolution.
§ 12. Die zweite Lesung des portugiesisch-englisch-amerikanischen Vorschlages.

4. Kapitel.

Die Verhandlungen in der Kommission.

§ 13. Die allgemeinen Erörterungen in der Kommission.
§ 14. Die Lesung des portugiesisch-englisch-amerikanischen Vorschlages in der Kommission (dritte Lesung).
§ 15. Der russische Vorschlag.
§ 16. Die Erörterung über die österreichisch-ungarische Resolution in der Kommission (zweite Lesung).
§ 17. Die Annahme der italienischen „Erklärung".

5. Kapitel.

§ 18. Die Annahme der italienischen Erklärung in der Plenarsitzung.

III. Teil.

Rückblick und Ausblick.

Anhang.

Nr. 1. Der portugiesische Vorschlag. (Annexe 19).
Nr. 2. Der von der Kommission angenommene portugiesisch-englisch-amerikanische Vorschlag.
Nr. 3. Das hierzu gehörige Tableau.
Nr. 4. Die österreichisch-ungarische Resolution.
Nr. 5. Die italienische Erklärung.

Literatur.

Actes et Documents de la Deuxième Conférence Internationale de la Paix, 1907.

Adler, die Haager Friedens-Konferenz des Jahres 1907 und die Fortbildung des Völkerrechtes, Berlin 1907.

Bluntschli, das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten Nördlingen 1878.

Derselbe, gesammelte kleine Schriften, 2. Band, Nördlingen 1881.

Conférence Internationale De la Paix 1899.

Eickhoff, die Internationale Schiedsgerichtsbewegung. Vortrag, gehalten im Deutschen Frauenbund zu Berlin 1910.

Fleischmann, Völkerrechtsquellen. Halle a/S. 1905.

Fried, die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung. Leipzig (o. J.).

Derselbe, die moderne Friedensbewegung. (Aus Natur und Geisteswelt) Leipzig 1907.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts, Giessen 1901.

Heffter-Geffcken, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.

v. **Holtzendorff,** Handbuch des Völkerrechtes, 4. Bd. Hamburg 1889.

Lammasch. die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Aufsatz im Staatslexikon Bachems. 2. Band, Herdersche Verlagsbuchhandlung Freiburg i/B. 1909.

v. **Liszt,** das Völkerrecht, 6. Auflage, Berlin 1910.

Meurer, das Friedensrecht der Haager Konferenz, München 1905.

Derselbe, Übersicht über die Arbeiten der Haager Friedenskonferenz. Rektoratsrede vom 11. Mai 1903. München 1903.

Derselbe, Völkerrechtliche Schiedsgerichte, ein populär-wissenschaftlicher Vortrag. Würzburg 1890.

Nippold, die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten, Leipzig 1907.

Pohl, die Porter-Convention. Zeitschrift für Politik 4. Band, Seite 134 ff. 1910.

Renault, Les deux Conférences de la Paix 1899 et 1907. Paris 1909.

Schücking, die Organisation der Welt, Leipzig 1909.

v. **Stengel,** das obligatorische Schiedsverfahren und der Weltschiedsvertrag. Zeitschrift für Politik, 1. Band Heft 4 1908.

A. v. **Tettenborn,** das Haager Schiedsgericht, (Bonner Diss. 1911).

v. **Ullmann,** das öffentliche Recht der Gegenwart. Band 3 Völkerrecht. Tübingen 1908.

Weissbuch, Nr. 527, Reichstag, 12. Legislatur-Periode 1. Session 1907.

Zorn, die zweite Haager Friedens-Konferenz, Marine-Rundschau 11. Heft 1907.

Derselbe, das völkerrechtliche Werk der beiden Haager Konferenzen, Zeitschrift für Politik 2. Band, Heft 3 1909.

Derselbe, das deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Rektoratsrede 1910. Berlin und Leipzig 1911.

Dazu die Kritik von Meurer im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie V. 208 f.

I. Teil.

Geschichte und Entwickelung der internationalen Schiedssprechung.

Der Schiedsgerichtsgedanke in der Übertragung auf internationale Streitigkeiten begegnet uns schon im grauen Altertum. So schlossen z. B. die Städte Argos und Sparta einen Vertrag, worin sie überein kamen, ihre Streitigkeiten „den Gepflogenheiten ihrer Vorfahren gemäss" einer neutralen Stadt zur Schlichtung zu überweisen. Auch der Amphiktyonenbund der alten Griechen kann als ein Vorläufer der heutigen ständigen Schiedsverträge angesehen werden.[1]) Eine besondere juristische Ausprägung erhielt die schiedsrichterliche Austragung völkerrechtlicher Differenzen aber erst im Mittelalter, wo der Papst ein Schiedsamt über die Kaiser und Könige der Zeit in Anspruch nahm und zum Teil auch ausübte. So haben, um einige Namen zu nennen, Bonifatius VIII., Alexander III., Honorius III., Gregor IX., Alexander VI., in späteren Jahrhunderten Clemens VIII., Gregor XV., und Clemens IX. und noch in unseren Tagen Pius IX. und Leo XIII. schiedsrichterliche Tätigkeit ausgeübt.[2]) Neben den Päpsten waren öfter als Schiedsrichter tätig die Kaiser und juristische Fakultäten. Von diesen letzteren waren besonders

[1]) Fried, die mod. Friedensbewegung S. 16.

[2]) Lammasch im 2. Band des Staatslexikons S. 1410.

die von Bologna, Padua und Perugia als Schiedsrichter beliebt und angesehen. Als Einzelrichter haben sodann Alciatus und der Rat am Parlament zu Dijon, Bégat, fungiert. Einer der ältesten Schiedsverträge, der dem modernen Sinne der Schiedsgerichtsbarkeit am nächsten kommt, ist der Bündnisvertrag der Schweizer-Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden vom Jahre 1291.

Aber mit dem Ausgange des Mittelalters verschwand die praktische Anwendung des Schiedsgerichtsgedankens für mehrere Jahrhunderte gänzlich.

An wissenschaftlichen Vertretern hat es freilich auch damals weiterhin nicht gefehlt. Im späteren Mittelalter wurden sogar schon Pläne zur Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichtshofes zur Schlichtung der Welthändel erwogen. So haben z. B. Pierre Dubois (um 1306), König Georg Podiebrad (1458) in Staatsschriften, die lange vergessen waren, und erst in neuerer Zeit wieder aufgefunden wurden, Ideen vertreten, die in manchen Punkten an die der Haager Konferenzen von 1899 und 1907 erinnern.[1]) Später im 17. und 18. Jahrhundert befassten sich der Abbé de St. Pierre, der Herzog von Sully, der Kardinal Alberoni und Emanuel Kant mit ähnlichen Plänen. Und mit dem Ende des 18. Jahrhunderts begann auch die Schiedsgerichtsbarkeit als Institution wieder eine Rolle zu spielen.

Der Friedensvertrag, den die Vereinigten Staaten und Grossbritannien am 3. September 1783 zu Paris schlossen, rief zwischen den beiden Staaten in bezug auf die Auslegung verschiedener Vertragspunkte zahlreiche Differenzen hervor. Am 19. November 1794 kamen die Regierungen beider Länder durch den sogenannten Jay-Vertrag überein, die bestehenden

[1]) Lammasch a. a. O. S. 1410.

Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zum Austrag zu bringen. Und von diesem Tage datiert die Geburt der Schiedsgerichtsbarkeit als modernes Mittel der Politik.[1])

Aber erst als im Jahre 1848 Franzisque Bouvet die französische Nationalversammlung aufforderte, in der republikanischen Staatsverfassung die Einrichtungen eines internationalen Schiedsgerichtshofes in Aussicht zu nehmen,[2]) und alsdann den gleichen Gedanken der italienische Staatsrechtslehrer Taparelli propagierte: erst da machte die Schiedsgerichtsbewegung einen erheblichen Schritt vorwärts; im Pariser Frieden von 1856 einigten sich die Bevollmächtigten der Staaten, zu denen auch Preussen gehörte, namens ihrer Regierungen in dem Ausdruck des Wunsches: «que les Etats entre lesquels s'élèverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, en tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie».[3])

Es folgte allerdings der italienisch-österreichische Krieg, der dem italienischen Volke die langersehnte Einigung brachte, es folgten die Kriege von 1864, 1866, 1870, durch die unser Vaterland unter Preussens Führung zum Einheits- und Gross-Staate emporwuchs.

Aber unmittelbar nach dem grossen Kriege ward die Schiedsgerichtsbewegung mit Nachdruck wieder aufgenommen. Mehrere internationale Streitigkeiten wurden alsbald auf friedlichem Wege aus der Welt geschafft. Von besonderer Bedeutung war das Schiedsgericht in der sogenannten Alabamafrage, das am 8. Mai 1871 von den Vereinigten Staaten und

[1]) Fried, die mod. Friedensbewegung S. 16.
[2]) Eickhoff, S. 11.
[3]) Meurer I. S. 60.

England durch den Vertrag von Washington eingesetzt wurde. England hatte nämlich durch die Ausrüstung des Kaperschiffes „Alabama“ während des amerikanischen Sezessionskrieges den Nordstaaten grossen Schaden zugefügt und wollte sich nach dem Friedensschluss zu einer Entschädigung nicht verstehen. Es wurde aber durch den Schiedsspruch vom 14. September 1872, der in Genf gefällt wurde, zur Zahlung von 6 300 000 Mark verurteilt, die es ohne Widerrede leistete. Da durch diesen Schiedsspruch ein bereits dem Ausbruch nahe gewesener Krieg zwischen zwei Grossmächten verhindert wurde, so war dieser „Alabamafall“ typisch für alle nachfolgenden Schiedsgerichte geworden.

Mit der Zunahme der Schiedsfälle und deren manchmal recht grossen Bedeutung für die Völker entwickelte sich auch die Organisation dieser Einrichtung. Ursprünglich bestand eine solche Organisation überhaupt nicht.[1]) Streitende Staaten kamen von Fall zu Fall überein, einen Streit, über den sie sich nicht einigen konnten, durch Schiedsrichter zur Erledigung zu bringen. Dieses Verfahren zeigte natürlich viele Missstände, da die Atmosphäre zwischen zwei Staaten, die sich über eine Differenz diplomatisch nicht zu einigen vermochten, keine derartig friedliche mehr sein konnte, dass man leicht die Abmachungen für die Zusammensetzung und die Kompetenz des Schiedsgerichtes zu treffen vermochte. Die Staaten waren gezwungen, mitten in ihrem Streite und inmitten der manchmal in hohem Grade erregten öffentlichen Meinung Abmachungen zu treffen, die mehr als jede andere Abmachung guten Willen und ruhige Überlegung voraussetzten. Die gute Absicht musste in-

[1]) Fried, die mod. Friedensbewegung S. 19.

folgedessen oftmals an den Tatsachen scheitern, sodass an Stelle einer Regelung des Streites durch Recht das Verfahren der Gewalt trat.

Es war daher als ein grosser Fortschritt zu begrüssen, als man daran ging, in verschiedene Staatsverträge die sogenannten besonderen Friedensklauseln d. h. Vermittelungs- und Schiedsgerichts-Klauseln aufzunehmen, wonach man bei Abschluss irgend eines Vertrages schon im Voraus bestimmte, dass Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung des betreffenden Vertrages in Zukunft ergeben sollten, einem Schiedsgericht zu unterbreiten seien, dessen Zusammensetzung und Kompetenz in der Klausel gleich vereinbart wurde.

Damit begann man, Streitfälle, die noch gar nicht vorhanden waren, der Kompetenz der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen und sicherte damit in erhöhtem Masse deren Funktion. Italien war es, das nach dieser Richtung hin unter dem Einflusse Mancinis bahnbrechend voranging und seit 1873 diese spezielle Kompromissklausel in Anwendung brachte.[1]) England, Spanien, Belgien, Frankreich und die Niederlande folgten, und bald fand diese Klausel auch in den grossen internationalen Vereinbarungen wie im Weltpostvertrag (4. Juli 1891),[2]) in dem internationalen Übereinkommen für den Eisenbahnfrachtverkehr (14. Okt. 1890), in den Generalakten der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885 und in den Generalakten der Brüsseler Konferenz zur Bekämpfung des Negerhandels vom 2. Juli 1890 ihre Anwendung.

Immerhin bezog sich diese Art der Friedensklausel nur auf bestimmte Streitigkeiten, soweit sich diese nämlich aus der Materie eines bestimmt abgegrenzten

[1]) Näheres siehe Meurer, Haager Friedenskonferenz I. S. 62 f.

[2]) Siehe hier 3. Kap. § 10.

Vertrages ergeben konnten. Es war daher ein weiterer Fortschritt, als man daran ging, durch die allgemeine Schiedsgerichtsklausel die Kompetenz des Schiedsgerichts und dessen Zusammensetzung für alle später eventuell auftretenden Streitigkeiten, sofern man nicht gewisse Ausnahmen aufstellte, in die verschiedenen Staatsverträge aufzunehmen. Diese Klausel findet man gewöhnlich als Anhang zu Staatsverträgen allgemeiner Natur, bei Handels-, Schiffahrts-, Freundschaftsverträgen u. s. w. Zuerst brachten sie die kleineren amerikanischen Republiken in ihren verschiedenen Verträgen zur Anwendung; aber auch europäische Staaten verschmähten es nicht, diese Schiedsgerichtsbestimmungen allgemeiner Natur in ihren Verträgen mit überseeischen Staaten einzufügen. So finden wir sie in dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Korea vom 4. Juni 1886,[1]) in dem Vertrage der Schweiz mit dem Kongostaate vom 16. November 1899, zwischen Belgien und Venezuela (26. Nov. 1887) und zwischen Spanien und Peru (14. August 1897). Nur zwei europäische Staaten haben diese allgemeine Schiedsgerichtsklausel untereinander in Anwendung gebracht, nämlich Portugal und die Niederlande in ihrem am 5. Juli 1894 abgeschlossenen Handelsvertrag, der in seinem 7. Artikel folgende Erklärung enthält:

„Streitfragen oder Meinungsverschiedenheiten jeder Art, soweit sie sich bei der Auslegung oder dem Vollzug der gegenwärtigen Erklärung ergeben, und ebenso alle anderen Streitfragen, die zwischen den beiden Ländern auftauchen können, nur vorausgesetzt, dass sie weder ihre Unabhängigkeit noch ihre Selbständigkeit berühren, sollen, falls sie nicht freundschaftlich erledigt werden

[1]) Meurer a. a. O. S. 65. f.

können, dem Urteil von zwei Schiedsrichtern unterbreitet werden, von welchen jede der beiden Regierungen einen ernennt."

Eröffnet die allgemeine Friedensklausel der Schiedsgerichtsbarkeit schon den weitesten Spielraum, indem sie die Kompetenz des Schiedsgerichtes nicht mehr für gewisse Vertragsmaterien begrenzt, sondern über diese hinaus erweitert, so lässt sie das Schiedsprinzip immer noch in den Hintergrund treten, da sie nur als Anhang zu irgend einem anderen Vertrag erscheint. Ein weiterer Fortschritt war daher, als man Verträge abzuschliessen begann, in denen die Unterwerfung gewisser umfangreicher Streitmaterien unter die Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr einen Anhang, sondern den Inhalt des Vertrages bildete, wie dies bei den ständigen Schiedsverträgen der Fall ist, die die Schiedsgerichtsbarkeit über alle künftigen und über alle vorher abgeschlossenen Verträge hinweg zur Vertragspflicht der kontrahierenden Staaten erheben. Auch hier war es Amerika, das bahnbrechend voranging. Der erste ständige Schiedsvertrag wurde von den Republiken Zentralamerikas im Jahre 1872 abgeschlossen.[1])

Von besonderem Einfluss auf die Entwickelung der ständigen Schiedsgerichtsbarkeit war jedoch die erste panamerikanische Konferenz, die von 1889 bis 1890 in Washington tagte und auf der Vertreter fast sämtlicher Staaten des amerikanischen Kontinentes einen Vertrag unterzeichneten, der für die Streitigkeiten der amerikanischen Staaten untereinander das Schiedsgericht obligatorisch machen sollte. Der Vertrag trat zwar nicht in Kraft; denn die Mehrzahl der Regierungen unterliess es, ihn zu ratifizieren. Immerhin bedeutete er einen grossen prinzipiellen Fortschritt, zumal er

[1]) Fried. die mod. Friedensbewegung S. 21.

auch den Anlass bot, dass der Gedanke in Europa aufgenommen und Gegenstand einer lebhaften Agitation zu Gunsten der Schiedsgerichtsidee wurde. Der Artikel 19 jenes Vertrages stellte nämlich den Zutritt zu dem amerikanischen Schiedsabkommen auch den europäischen Staaten frei, und auf Grund dieses Artikels liess der Präsident der Vereinigten Staaten den Vertrag verschiedenen europäischen Staaten notifizieren und sie zum Eingehen eines Schiedsvertrages mit den Vereinigten Staaten einladen. In den verschiedensten Parlamenten Europas kam diese Einladung zur Erörterung und zeitigte fast überall Diskussionen und Abstimmungen, die sich der Schiedsidee sehr sympathisch zeigten. Als ein praktisches Ergebnis dieser Beratungen ist der Abschluss eines ständigen Schiedsvertrages zu verzeichnen, an dem zum ersten Male ein europäischer Staat beteiligt war, nämlich die am 23. Juli 1898 erfolgte Unterzeichnung des italienisch-argentinischen ständigen Schiedsvertrages, in dem alle zwischen den beiden Staaten bestehenden und künftig sich ergebenden Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen wurden.

Durch diese praktischen Erfolge ermutigt, gewann die immer stärker anschwellende pazifistische Bewegung zusehends mehr Boden und Anhang. Aus religiösen, politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten stellten die Friedensgesellschaften, die sich zunächst in England und Amerika bildeten, wissenschaftliche Vereine, wie das Institut de droit international, hervorragende Theoretiker des Völkerrechtes, Parlamentarier und endlich die aus der Vereinigung von Mitgliedern der meisten europäischen und amerikanischen Parlamente gebildete Interparlamentarische-Union für Schiedsgerichte die Forderung auf,

internationale Differenzen auf dem Wege des Schiedsgerichtes zu schlichten. Von manchen Seiten wurde das Schiedsgericht geradezu als die Panacee zur Erhaltung des Weltfriedens und zur Beseitigung des den Wohlstand aller Nationen erdrückenden Systems des bewaffneten Friedens, als das Mittel, zur allgemeinen Abrüstung zu gelangen, gepriesen.[1])

In eine nüchterne aber praktischere Richtung wurde die Frage des Schiedsgerichtes durch die von Zar Nikolaus II. angeregte erste Friedenskonferenz im Haag 1899 gelenkt, auf der alle einigermassen erheblichen Staaten Europas, ausserdem die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Japan, China, Siam und Persien, nicht aber — wegen des Widerspruches Italiens — der Papst vertreten waren.[2]) Durch den am 29. Juli 1899 geschlossenen und seither von allen Teilnehmern ratifizierten Vertrag über die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten[3]) haben die auf der Konferenz vertretenen 26 Staaten (denen sich am 14. Juli 1907, dem Tage vor Eröffnung der zweiten Konferenz, noch jene 18 amerikanischen Staaten anschlossen, die zur ersten Konferenz nicht geladen waren), anerkannt, dass die Schiedssprechung in Fragen juristischer Art und in jenen der Auslegung oder Anwendung internationaler Vereinbarungen das wirksamste und zugleich der Billigkeit am besten entsprechende Mittel ist, um Streitigkeiten zu erledigen, die auf diplomatischem Wege nicht geschlichtet worden sind (Artikel 16). Ein weitergehender Antrag,[4])

[1]) Lammasch, Staatslexikon, 2. Band, S. 1411.

[2]) Über den Briefwechsel der Königin von Holland mit dem Papst siehe Meurer a. a. O. S. 13.

[3]) Näheres hierüber siehe ebenda S. 166 f.

[4]) Über die Anträge und Verhandlungen, die sich an dieselben anschlossen, siehe Meurer, Haager Friedenskonferenz I. S. 166 f.

den Martens im Namen Russlands auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 gestellt hatte, ging dahin, dass die Staaten sich verpflichten sollten, eine Anzahl von Materien künftig in obligatorischer Weise dem internationalen Schiedsgericht zu unterwerfen. Ausserdem war in reinen Rechtssachen ganz allgemein das Schiedsgericht als das beste und gerechteste Mittel für die Erledigung internationaler Streitfragen empfohlen. Da der russische Vorschlag aber weit über das mit den Mächten vereinbarte Programm hinausging, und das Deutsche Reich lebhaften Einspruch gegen ihn erhob, so wurde er nicht angenommen.[1])

Artikel 19 der Konvention von 1899[2]) beschränkte sich nur darauf, die wenigen schon damals bestehenden Verpflichtungen zu schiedsrichterlicher Austragung völkerrechtlicher Differenzen (wie sie für die grosse Mehrheit der Staaten durch den Weltpostvertrag, die Berner Konvention über das Eisenbahnfrachtrecht und die Brüsseler Antisklavereiakte, für einzelne derselben ausserdem durch Spezialverträge begründet wird), aufrecht zu erhalten, und den Signatarmächten überdies ausdrücklich das Recht zu wahren, neue allgemeine oder besondere Verträge abzuschliessen, durch welche sie sich verpflichten, gewisse Streitigkeiten, in Betreff deren sie dies für möglich hielten, der schiedsgerichtlichen Austragung zu unterwerfen. So selbstverständlich dieses Recht auch ist, so war dessen ausdrückliche Hervorhebung in sofern nicht ohne Wert, als durch Artikel 19 der Abschluss von Spezialverträgen über schiedsgerichtliche Austragungen internationaler Differenzen, wie der belgische Jurist Descamps vorgesehen hatte, und der Erfolg

[1]) Über das Programm siehe Meurer a. a. O. S. 10. f.

[2]) Siehe hier S. 42. Anmerkung.

zeigt, einen mächtigen Impuls erhielt. In den acht Jahren bis zur zweiten Friedenskonferenz wurden 40 Schiedsgerichtsverträge zwischen europäischen Mächten ratifiziert, an denen alle Grossmächte (auch das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie) beteiligt sind; weitere sieben Verträge wurden zwar abgeschlossen, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen von dem einen Kontrahenten, den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht ratifiziert. Hierzu kommt eine Reihe von Schiedsverträgen zwischen amerikanischen Staaten, sowie eine Anzahl von Handelsverträgen (so auch die des Deutschen Reiches) und andere Konventionen, die eine Schiedsgerichtsklausel enthalten. Die Mehrzahl jener 40 Verträge[1]) verpflichtet die Kontrahenten, die Streitigkeiten juristischer Art, insbesondere solche, welche die Auslegung oder Anwendung von Verträgen betreffen, durch Schiedsgericht auszutragen, sofern sie auf diplomatischem Wege nicht gelöst worden sind und nicht die vitalen Interessen oder die Ehre eines der kontrahierenden Staaten (oder die Interessen eines dritten Staates) berühren. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Ausnahmefall vorliege, steht der betreffenden Partei selbst zu. Einzelne dieser Verträge nehmen jedoch gewisse Streitfragen aus der Reihe jener aus, hinsichtlich deren die Kontrahenten berechtigt sind, die erwähnte Einwendung in Betreff ihrer Ehre oder ihrer vitalen Interessen zu machen, sodass hinsichtlich dieser Streitfragen eine unbedingte und ausnahmslose Verpflichtung zu ihrer schiedsgerichtlichen Austragung besteht. (So die Verträge Schweden-Norwegens mit Russland, Spaniens und der Schweiz, Dänemarks mit Spanien und Russland, Spaniens und

[1]) Lammasch, Staatslexikon II. S. 1412.

Mexikos und der allgemeine zentral- und südamerikanische Vertrag von 1902). Noch weiter gehen der dänisch-niederländische, der dänisch-italienische und der dänisch-portugiesische Vertrag von 1904/5 und 1907, die alle nicht auf diplomatischem Wege erledigten Streitigkeiten ohne jede Ausnahme und Einschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. [1])

„Um die unmittelbare Berufung der Schiedssprechung zu erleichtern" haben sich die Staaten im Artikel 20 [2]) der Haager Konvention von 1899 (jetzt Artikel 41) verpflichtet, einen permanenten und jederzeit zugänglichen Schiedsgerichtshof mit dem Sitze in Haag zu schaffen. Durch dessen Bestand wird in der Tat sowohl für die Fälle obligatorischer als fakultativer Unterwerfung einer Streitsache unter das Schiedsgericht in sofern eine bedeutende Erleichterung geschaffen, als die Schwierigkeit der Auswahl von Persönlichkeiten, die zum schiedsrichterlichen Amte geeignet sind, wesentlich gemindert und als durch Aufstellung eines Reglements für diesen ständigen Schiedsgerichtshof die Notwendigkeit der Vereinbarung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Schiedsgerichtes im einzelnen Falle erspart wird.

Das Haager Tribunal hat von 1899 bis 1907 in vier Fällen von stets steigender Wichtigkeit funktioniert. Die beiden ersten Sprüche desselben betrafen freilich

[1]) Siehe hier 3. Kap. § 8 u. besonders S. 119. 153 u. 154.

[2]) Der Artikel 20 hat folgenden Wortlaut:

„Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Signatarmächte anheischig, einen ständigen Schiedshof einzurichten, der jeder Zeit zugänglich ist und unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Massgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren tätig wird."

nur finanzielle Fragen; trotzdem war wenigstens der zweite dieser Schiedssprüche, der die Ansprüche einer grossen Anzahl europäischer und amerikanischer Staaten hinsichtlich ihrer Befriedigung aus den von Venezuela verpfändeten Zolleinkünften regelte, von grosser Bedeutung, weil dieser Streit bereits Blut gefordert und die Bombardierung einiger Forts zur Folge gehabt hatte; denn die Summe, um die es sich handelte, blieb nicht weit unter 100 Millionen Franken zurück. Auch spielten bei der Entscheidung der Ansprüche wichtige völkerrechtliche Prinzipienfragen eine Rolle. Der dritte Fall betraf die in die Souveränitätsrechte des Staates tief einschneidende Frage des Rechtes der Besteuerung von Ausländern auf Grund der von Deutschland, England und Frankreich mit Japan abgeschlossenen Verträge. Der vierte Fall endlich hatte zum Gegenstand die Frage, ob Frankreich berechtigt sei, gewissen Untertanen des arabischen Sultans von Maskat das Recht zu verleihen, unter französischer Flagge Schiffahrt zu treiben, welches die Rechte dieser Schiffe und ihrer Besatzung gegenüber dem Sultan von Maskat seien, und ob Grossbritannien auf Grund verschiedener Verträge ein Recht habe, sich diesem Vorgange Frankreichs zu widersetzen, also Fragen, hinsichtlich deren es bei einigem üblem Willen leicht gewesen wäre, die Einrede der nationalen Ehre zu erheben und den Fall auf Grund dieser Einrede dem Schiedsspruche zu entziehen.

Die vier in den Jahren 1902/05 gefällten Schiedssprüche des Haager Schiedsgerichtes wurden mit Ausnahme des Falles der japanischen Steuern, in welchem der japanische Schiedsrichter für sein Vaterland gegen die beiden anderen gestimmt hatte, einstimmig gefällt und von den betroffenen Staaten ohne

jedes Zögern ausgeführt. Auch das Deutsche Reich, das der Einsetzung des Schiedsgerichtshofes so lange widerstrebte, hat 1901 sogar die Initiative ergriffen, um dessen Judikatur in seinem Streite mit Venezuela anzurufen. Alle diese Beispiele sind vollgiltige Beweise dafür, dass der Schiedsgerichtshof die auf ihn gesetzten Hoffnungen gerechtfertigt hat, und dass die gegen ihn erhobenen Bedenken grundlos gewesen sind.

Es lag daher völlig in der natürlichen Entwickelung der Dinge, dass die zur Ausgestaltung des Werkes von 1899 berufene zweite Konferenz, die auf die Initiative des Präsidenten der nordamerikanischen Union und des russischen Kaisers Nikolaus II. am 15. Juni 1907 im Rittersaal im Haag eröffnet wurde,[1]) sich mit dem Problem einer Fortbildung der Schiedsgerichtsbarkeit in jener Richtung beschäftigte, die bereits der russische Antrag von 1899 bezeichnet hatte, dass also die Frage erörtert wurde, ob die Staaten nicht für gewisse Streitfälle eine Verpflichtung zu ihrer schiedsgerichtlichen Austragung übernehmen könnten und sollten.

In dieser Beziehung konnte darauf hingewiesen werden, dass eine grosse Anzahl gerade der mächtigsten und wichtigsten unter den Signatarmächten von 1899, aber auch andere ausserhalb des Kreises derselben stehende Staaten, in Einzelverträgen, die sie mit dieser oder jener Macht abgeschlossen, diesen Weg bereits betreten hatten. Wäre es also nicht möglich, an Stelle jenes Netzes von Einzelverträgen einen allgemeinen Weltschiedsvertrag zu setzen, der eine allgemeine Verpflichtung zur Unterwerfung unter

[1]) Näheres hierüber siehe Fried, die zweite Haager Konferenz S. 11 f.

das Schiedsgericht, allerdings bloss in einem sehr engen Rahmen, aufstellen würde?

Diese Frage wurde, obwohl auch diesmal das russische Programm mit keiner Silbe der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich Erwähnung getan hatte,[1]) auf der zweiten Konferenz von allen Seiten aufgeworfen und führte zu dem denkbar gründlichsten Studium derselben.

---

[1]) Act. et Doc. I. S. XVII. Das russische Programm lautete:

1. Die Vervollkommnung der Bestimmungen der Konvention über die friedliche Entscheidung internationaler Konflikte in denjenigen Teilen, die den Schiedsgerichtshof und die internationalen Enquête-Kommissionen betreffen.

2. Die Ergänzung der Bestimmungen der Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, u. a. bezüglich der Eröffnung der kriegerischen Operationen, der Rechte der Neutralen zu Lande u. s. w., der Deklaration v. J. 1899 und anlässlich des Terminablaufs der einen von diesen die Frage ihrer Erneuerung.

3. Die Vereinbarung einer Konvention über die Gesetze und Gebräuche des Seekrieges in folgenden Fragen:

Die besonderen Operationen des Seekrieges, wie: das Bombardement von Häfen, Städten und Ansiedelungen durch Marinestreitkräfte, die Legung von Minen u. s. w.,

die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsfahrzeuge,

das Privateigentum der Kriegführenden auf See,

die Vergünstigungsfrist für den Auslauf der Handelsschiffe aus den neutralen und feindlichen Häfen nach der Eröffnung der Feindseligkeiten,

die Rechte und Pflichten der Neutralen auf See, u. a. die Fragen über die Konterbande, die Lage der Schiffe der Kriegführenden in den neutralen Häfen: die Vernichtung der als Prisen aufgebrachten Handelsschiffe im Fall äusserster Notwendigkeit.

In die projektierte Konvention könnten diejenigen Dispositionen des Landkrieges aufgenommen werden, die gleichzeitig auf den Seekrieg anwendbar sind.

4. Die Ergänzung der Konvention v. J. 1899 über die Anwendung der Prinzipien der Genfer Konvention v. J. 1864 auf den Seekrieg.

II. Teil.

Die Verhandlungen über die Frage der obligatorischen Schiedssprechung auf der zweiten Haager Konferenz.

---

1. Abschnitt.

Übersicht über die Verhandlungen.

§ 1. Die Aufgabenabgrenzung auf der Konferenz.

Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz, die vom 15. Juni bis 18. Oktober dauerte, waren die Vertreter von 47 Staaten,[1]) d. h. aller zivilisierten Nationen der Welt mit Ausnahme des Fürstentums Monaco, der Republik Liberia, Afghanistans und Abessyniens vereinigt.[2]) Sie wählten in der ersten Plenarsitzung auf Vorschlag des niederländischen Ministers des Äussern van Tets van Goudriaan, den ersten russischen Delegierten, Botschafter des Zaren in Paris, Herrn von Nelidow, zum Präsidenten der Konferenz.[3]) Zur

[1]) Der heilige Stuhl war auch diesmal von der Teilnahme an den Verhandlungen der Konferenz ausgeschlossen, weil der Papst kein Subjekt des Völkerrechtes ist und daher auch keine Konferenzstandschaft besitzt (Adler, S. 10).

[2]) Die Aufzählung aller Staaten befindet sich hier im Anhang Nr. 3.

[3]) Act. et Doc. I. S. 48.

Arbeitserleichterung erfolgte in der zweiten Plenarsitzung vom 19. Juni[1]) die Konstituierung der Kommissionen und die Verteilung des Beratungsstoffes an diese auf Grund des ursprünglichen russischen Programms. Die Kommissionen haben sich im Verlaufe der Verhandlungen in weitere Unterkommissionen, diese wieder in Prüfungs- und Redaktionsausschüsse geteilt.[2])

[1]) Act. et. Doc. I. S. 57.

[2]) Das Verzeichnis der einzelnen Kommissionen und Ausschüsse siehe ebenda S. 17. f. Hier seien nur die Mitglieder der ersten Kommission erwähnt, ausschliesslich des Ausschusses B. und C.

Präsidium.

Ehrenpräsident: Jonkheer Dr. van Tets van Goudriaan, holländischer Minister des Auswärtigen.

Präsident: Exz. Nelidow. Kais. russ. Botschafter in Paris.

Vicepräsident: W. H. de Beaufort, ehem. Minister, Mitglied der 2. Kammer der holländischen Generalstaaten.

Sekretär: Dr. Doude van Troostwijk.

21 Sekretäre.

I. Kommission.

Präsident: Léon Bourgeois. — V. Pr. Kriege, C. R. Rangabé, Guido Pompili, Gonzalo Esteva. 101 Mitglieder.

1. Unterkommission.

Präsident: Léon Bourgeois. V. Pr. Guido Fusinato. Sekretär: Baron d'Estournelles de Constant. Berichterstatter: Baron Guillaume. 96 Mitglieder.

Prüfungsausschuss A.

Mitglieder dieses Ausschusses waren:

Der Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Berichterstatter der Unterkommission I. Ferner: Merey (Österreich-Ungarn), Barbosa (Brasilien), Frey (Grossbritannien), Asser (Holland), Lammasch (Österreich-Ungarn), Kriege (Deutschland), Martens (Russland), Fromageot (Frankreich), Scott (Verein. Staaten), Oliveira (Portugal), Porter (Verein. Staaten). Lange (Norwegen), Hammarskjöld (Schweden), Milowanowitsch (Serbien), Drago (Argentinien), De la Barra (Mexiko), Carlin (Schweiz). Forts. s. f. Seite.

Mit dem Studium der eigentlichen Friedensaufgaben und somit auch des zentralen Problems der ganzen zweiten Konferenz, der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, wurde die erste Kommisson betraut, während sich die drei übrigen — man hatte ihrer im Ganzen vier gebildet — mit kriegsrechtlichen Materien befassten. Der ersten, der Friedenskommission, war ohne Zweifel der wichtigste Gegenstand, der überhaupt auf der Konferenz zur Sprache kam, zur Beratung überwiesen. Dementsprechend leistete sie auch nahezu die Hälfte der ganzen Arbeit der Konferenz. Sie allein hielt im Ganzen 63 Sitzungen ab,[1]) während auf die drei übrigen Kommissionen zusammen nur 73 Sitzungen fielen. Der Präsident der ersten Kommission war der erste französische Bevollmächtigte und ehem. Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Léon Bourgeois; als Berichterstatter fungierte der belgische Vertreter Baron Guillaume.

Alsbald teilte sich die erste Kommission in zwei Unterkommissionen,[2]) von denen die erste alle Fragen bezüglich der Schiedsgerichtsbarkeit erörterte mit Ausnahme des von Deutschland gemachten Vorschlages bezüglich des internationalen Prisenhofes, welcher der zweiten Unterkommission zugewiesen wurde.

§ 2. Die Verhandlungen in der ersten Unterkommission.

Die erste Unterkommission hielt 11 Sitzungen ab und nahm zunächst eine neue Lesung der alten

---

Als Präsidenten von Redaktionsausschüssen nahmen ausserdem v. Marschall (Deutschland) u. Renault (Frankreich) an den Verhandlungen teil. Vgl. II. S. 429.

[1]) Übersicht hierüber Act. et. Doc. II. S. 196.

[2]) Ebendort S. 10 u. S. 207.

Konvention von 1899 vor.[1]) Hierbei gab die Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit Anlass zu interessanten Debatten. Eine grosse Anzahl von Delegierten beeilte sich, ihre allgemeinen Anschauungen über das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit selbst und über die Vervollkommnungen seiner Anwendung darzulegen. Alle gaben die Versicherung einer glühenden und ausdrücklichen Zustimmung zum Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung kund.

Die Vertreter von Brasilien,[2]) von Portugal,[3]) von Schweden,[4]) von Serbien[5]) und den Vereinigten Staaten von Amerika[6]) kamen mit Vorschlägen an die Unterkommission. Die Vertreter anderer Länder, die keine Vorschläge unterbreiteten, verliehen in gleicher Weise ihrer Sympathie für die obligatorische Schiedssprechung beredten Ausdruck.

Den Vorschlag der Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich der Beschränkung der Gewaltanwendung bei vertraglichen Schulden, die sogenannte Porter-Konvention, beschloss die Unterkommission aus der Reihe der Projekte für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit auszusondern und getrennt zu behandeln.[7]) Auch der Vorschlag Uruguays, der eine eventuelle Organisation der Schiedssprechung für eine Gruppe von Staaten vorsah, fand keine Berücksichtigung, da sein Urheber von dessen Erörterung und Votierung absah.[8])

[1]) Act. et Doc. II. S. 211.
[2]) II. S. 216 Annexe 23
[3]) II. S. 27, Annexe 19.
[4]) II. S. 238, Annexe 22.
[5]) II. S. 241, Annexe 18.
[6]) II. S. 261, Annexe 20.
[7]) II. S. 302.
[8]) Ebenda S. 270. (Annexe 47).

Als die erste Unterkommission nach acht Vollsitzungen von den ihrer Beratung anvertrauten Materien das erste Kapitel des 4. Titels der Konvention von 1899 erledigt hatte, überwies sie die Prüfung der verschiedenen Vorschläge bezüglich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit dem Prüfungsausschuss A,[1]) dem nunmehr die klärende Arbeit auf diesem Gebiete oblag.

§ 3. Die Verhandlungen im Prüfungsausschuss A.

Der Prüfungsausschuss A, der achtzehn Mitglieder hatte, hielt 17 Sitzungen ab, in denen er mit der grössten Gründlichkeit, Sachkenntnis und juristischen Schärfe die seiner Prüfung unterworfenen ernsten Probleme zu lösen suchte. Er befand sich gegenüber einer so grossen Zahl von Vorschlägen bezüglich der Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtsprinzips, dass eine Regelung der Arbeit erforderlich wurde. Ein Tableau, von dem französischen technischen Delegierten M. Fromageot zusammengestellt[2]), ordnete die verschiedenen Vorschläge in methodischer Weise, indem es mit den Vorschlägen begann, die im Hinblick auf die schiedsgerichtliche Lösung am weitesten gingen, um mit jenen zu schliessen, welche die meisten Beschränkungen aufwiesen. Zu den weitgehendsten Vorschlägen gehörte der der Republik St. Domingo[3]), da er sich zu Gunsten einer internationalen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ohne Einschränkung aussprach. Auch der Vorschlag der Vertretung von Dänemark, in dem auf die zwischen diesem Lande

[1]) Act. et Doc II. S. 308.
[2]) II. S. 410.
[3]) Ebenda S. 410.

und den Niederlanden, bezw. Italien abgeschlossenen, vorbehaltlosen Schiedsverträge hingewiesen wurde, gehörte in diese Reihe. Der Ausschuss hielt sich daher bei diesen Vorschlägen nicht lange auf, da er deren Scheitern vor der Konferenz voraussah und erklärte, den Grundsatz einer uneingeschränkten Schiedsgerichtsbarkeit nicht annehmen zu können.

Ein Vorschlag der Vertretung von Brasilien, der so viele Vorbehalte eingefügt hatte, dass infolge dieser nur der Name einer Verpflichtung geblieben wäre, fand ebenfalls keine Unterstützung.

Darauf wandte der Ausschuss seine Aufmerksamkeit einer Gruppe von Vorschlägen zu, die neben einer allgemeinen, obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit mit Vorbehalten die obligatorische Schiedssprechung für eine bestimmte, in einer Liste aufgeführten Reihe von Fällen vorsah, bei denen die Staaten auf jede Geltendmachung der Ehrenklausel verzichten sollten.

Es lagen mehrere solcher Listenvorschläge vor. Zuerst die Vorschläge Portugals, Schwedens und Serbiens. Im Verlaufe der Beratungen traten die Vereinigten Staaten und Grossbritannien mit ähnlichen Vorschlägen vor, die sich an die erstgenannten anlehnten und den im Laufe der Debatten laut gewordenen Bedenken und Anregungen durch immer neue Abänderungen gerecht wurden. Grossbritannien hat z. B. viermal seinen Vorschlag geändert.

Auf diese Weise stand schliesslich der Ausschuss fünf, im Wesentlichen gleichen Vorschlägen gegenüber. Die ersten zwei Artikel des portugiesisch-serbisch-englisch-amerikanischen Vorschlages, welche einen allgemeinen obligatorischen Schiedsvertrag vorsahen, wurden ohne Einwand angenommen.

Aber inbezug auf die in die Listen aufzunehmenden Materien war der Ausschuss vollständig geteilt. Man schritt zur Abstimmung über die in den Listen enthaltenen verschiedenen Materien, die in den Vorschlägen der englischen, portugiesischen, schwedischen und serbischen Vertretung als solche bezeichnet waren, über die eine obligatorische Schiedssprechung ohne Vorbehalte zulässig erschien. Die Abstimmung ergab eine vollständige Uneinigkeit. Von einer Einstimmigkeit war keine Rede. Bei den 18 im Ausschuss vertretenen Stimmen konnte nur ein einziger Punkt von 25 eine Zweidrittelmehrheit erhalten. Es war dies die Bestimmung über „kostenlose gegenseitige Hilfeleistung bei bedürftigen Kranken". Die anderen Punkte erreichten diese Stimmenzahl nicht, und mehr als die Hälfte aller Punkte vermochte nicht die Hälfte der Stimmen auf sich zu vereinigen. Allerdings galten nicht alle Stimmen, die nicht „dafür" abgegeben wurden als „dagegen", da sich eine grosse Zahl von Vertretern der Stimme enthielt.

Nachdem aber das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit durch Annahme der Artikel 1 und 2 einstimmig anerkannt worden war, nachdem eine grosse Zahl von Staaten bereit war, schon jetzt für einzelne Fälle einen allgemeinen, vorbehaltlosen, ständigen Schiedsvertrag zu schliessen, war man bemüht, das Ergebnis der Beratungen so weit als möglich zu führen, unter allen Umständen aber einen Schritt weiter zu kommen. Man machte daher verschiedene Rettungsversuche.

Zunächst trat in der der Abstimmung folgenden Sitzung der erste Delegierte Österreich-Ungarns, Herr von Merey, mit einer in Gestalt einer Resolution vorgebrachten Formel vor, die es dem Ausschuss ermög-

lichen sollte, einesteils seine Übereinstimmung über den Grundsatz der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit festzustellen, andererseits den Regierungen die Möglichkeit zu geben, bis zu einem späteren, genau festzusetzenden Zeitpunkt, nach ernster und eingehender Prüfung, jene Fälle anzugeben, die die vorbehaltlose Anwendung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zulassen.

Aber auch die englische Vertretung trat mit einer neuen Umwandlung ihres bereits wiederholt geänderten Vorschlages auf. Dieser Vorschlag sollte den Grundsatz der obligatorischen Schiedssprechung augenfälliger in die Haager Konferenz einführen, als dies durch die österreichisch-ungarische „Resolution" hätte geschehen können. Während diese eigentlich nur eine „Erklärung" und einen „Wunsch" enthielt, hatte der englische Vorschlag eine fertige Konvention im Auge, innerhalb der es den Mächten freistehen würde, sich jetzt und später die Materien zu wählen, für die sie sich ausdrücklich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. Der englische Vorschlag enthielt einen Artikel 16 e, in welchem die vertragschliessenden Mächte übereinkommen, ihrer Konvention ein Protokoll anzufügen, das enthalten soll: I. alle anderen Materien, die ihnen gegenwärtig geeignet erscheinen, Gegenstand einer unbeschränkten Schiedsgerichtsbarkeit zu bilden; II. jene Mächte, die schon jetzt geneigt sind, unter sich und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit diese Verpflichtung für alle oder für einzelne Fälle einzugehen. Dem Protokoll, das die näheren Bestimmungen über diesen Vertrag enthält, ist eine Liste beigelegt, die von oben nach unten der Reihe nach die in den verschiedenen Vorschlägen enthaltenen Materien enthält. Oben von links nach rechts, befindet

sich das Verzeichnis der Vertragsstaaten.[1]) Jeder Staat soll unter seiner Rubrik, die sich mit der Rubrik der Fälle kreuzt, durch Einzeichnen eines A vermerken, für welche Fälle er die obligatorische Bindung eingeht. Nach Ausfüllung dieser Liste würde man ein Tableau erhalten, aus dem ersichtlich wäre, welche Staaten sich für bestimmte Materien gegenseitig gebunden hätten.

In dem vorhergehenden Artikel 16 d des englischen Vorschlages sollten diejenigen Fälle festgelegt werden, für welche bereits auf der Konferenz eine Bindung zustande kam. Bei der zweiten Abstimmung über die Materien der verschiedenen Listen hatten nämlich von den 25 Punkten 8 Punkte eine absolute Majorität erhalten. Diese 8 Punkte sollten im Artikel 16 d den eisernen Bestand der obligatorischen Schiedsgerichtskonvention bilden; das Tableau im Protokoll sollte aber die Möglichkeit zur Ausdehnung der Konvention geben.

Der englische Vorschlag, der, abgesehen von den eben angeführten Änderungen, aus den früheren portugiesischen, serbischen, schwedischen und amerikanischen Vorschlägen zusammengesetzt war, wurde schliesslich mit 13 Stimmen gegen 4 bei einer Enthaltung angenommen.

Aber auch die österreichisch-ungarische Resolution wurde angenommen. Sie erzielte bei der Abstimmung 8 Stimmen „dafür", 5 „dagegen" und 4 Enthaltungen. Der Prüfungsausschuss A der ersten Unterkommission trat demnach mit zwei Vorschlägen vor die Voll-Kommission: mit dem englisch-amerikanischen Entwurf und mit der österreichisch-ungarischen Resolution.

[1]) Siehe hier Anhang 8.

§ 4. Die Verhandlungen in der Kommission.

In der Kommission wurde die Frage des obligatorischen Schiedsgerichtes, die schon im Ausschuss A glänzende und gewissenhafte Erörterungen hervorgerufen hatte, mit einer bewunderungswerten Beredsamkeit und juristischen Kenntnis von neuem wieder aufgerollt.[1]) Bei der Abstimmung über den unterbreiteten englisch-amerikanischen Vorschlag wurden die einzelnen Artikel mit verschieden grosser Mehrheit angenommen. Bei der Gesamtabstimmung wurde der englisch-amerikanische Entwurf für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit mit 32 Stimmen gegen 9 Stimmen, bei 3 Enthaltungen angenommen. So war zwar der englisch-amerikanische Entwurf in der Kommission mit einer erdrückenden Mehrheit angenommen worden, konnte aber auf eine Annahme seitens der Konferenz doch nicht rechnen, da bei internationalen Konferenzen Einstimmigkeit oder Fast-Einstimmigkeit erforderlich ist.

Die Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit schien demnach endgültig gescheitert. Da machte der russische Staatsrat von Martens noch einen letzten Versuch zur Rettung.

Er stellte einen Antrag, der feststellte, dass es schwierig wäre, zur einstimmigen Annahme eines allgemeinen Vertrages mit vorbehaltloser Schiedsgerichtsbarkeit zu gelangen, durch den aber jenen Mächten, die für die Einführung des Obligatoriums gestimmt haben, die Möglichkeit gegeben werden sollte, in einem Anschlussakt an die Konvention von 1899 unter sich einen obligatorischen Schiedsvertrag zu schliessen, der nur für sie Bindung haben sollte. Der

[1]) Actes et Doc. II. S. 43 ff.

erste Artikel des Antrages Martens wurde jedoch nur mit 29 Stimmen gegen 6, bei 7 Stimmenthaltungen angenommen. Der Antrag wurde alsdann zurückgezogen, da er nur in der Hoffnung gestellt war, dass er alle Stimmen auf sich vereinigen würde.

Nun oblag es der Kommission, sich noch über die ihr vom Ausschuss A unterbreitete österreichisch-ungarische Resolution zu äussern. Die Annahme dieser Resolution hätte noch eine Rettung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit bringen können, da sie für die zustimmenden Regierungen die Verpflichtung aufstellte, binnen einer kurzen Frist diejenigen Materien namhaft zu machen, für deren vorbehaltlose Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit sie sich binden wollten. Aber die österreichisch-ungarische Resolution erhielt bei der Abstimmung nur 14 Stimmen gegen 24, bei 7 Enthaltungen.

Damit war die letzte Hoffnung verflogen, im Rahmen der Konferenz zur Einführung der obligatotorischen Schiedsgerichtsbarkeit in den internationalen Verkehr zu gelangen.

Der erste Delegierte Italiens, Tornielli, stellte nun den Antrag, in einer Erklärung wenigstens das festzustellen, worüber sich die Kommission im Verlaufe ihrer langen Arbeit einig war. Sein Vorschlag wurde mit grossem Beifall angenommen und ein kleiner Ausschuss unter dem Präsidenten der Konferenz v. Nelidow gebildet, der mit der Redaktion dieser „Erklärung“ betraut wurde.

Am 11. Oktober hatte die Kommission über die verfasste Erklärung zu entscheiden. Sie wurde einstimmig, d. h. mit 40 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.[1])

[1]) Actes II. S. 176.

§ 5. Die Entscheidung durch das Plenum.

Am 16. Oktober wurde die Erklärung in der Plenarsitzung der Konferenz, die in keine Erörterung über diese Frage mehr einzugehen, sondern sich nur durch ihre Stimmabgabe „dafür“ oder „dagegen“ zu entscheiden hatte, mit Stimmeneinheit, abgesehen von 3 Enthaltungen, angenommen.[1])

Diese Erklärung bildet das einzige positive Ergebnis der Konferenz im Hinblick auf die obligatorische Schiedssprechung.

---

2. Abschnitt.

Die Einzelheiten der Verhandlungen.

I. Kapitel.

§ 6. Die Eröffnungsrede des Präsidenten der ersten Kommission, Léon Bourgeois.

Die Richtschnur, den einzuschlagenden Weg für die Lösung der Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zeigte der Präsident der ersten Kommission, Léon Bourgeois, in seiner Eröffnungsrede, welche er in der I. Sitzung dieser Kommission vom 22. Juni 1907 hielt.[2]) Ausgehend von den praktischen Ergebnissen der ersten Haager Konferenz auf dem Gebiete des Schiedswesens, fasste er die bevorstehenden Arbeiten auf friedensrechtlichem Gebiete ins Auge, um dann zum Schluss etwas näher auf die obligatorische Schiedsgerichtsfrage einzugehen.

---

[1]) Actes I. S. 339.

[2]) II. S. 7. — Zitate ohne nähere Quellenangabe beziehen sich fürderhin ausschliesslich auf Act. et Documents.

„Es kommt Ihrem Präsidenten nicht zu, so führte er aus, das Feld Ihrer Debatten zu bestimmen und die Probleme vorauszusehen, die Ihnen noch unterbreitet werden können.

Er kann jedoch nicht umhin, zu erinnern, zu welch' langen und interessanten Debatten im Jahre 1899 die Frage geführt hat, in welchen Fällen, in welchem Masse und unter welchen Bedingungen die Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit, sei es durch private Verträge, sei es durch allgemeine Abkommen, angenommen werden könnte. Zweifellos wird diese Frage neuerdings von uns geprüft werden müssen.

Sicherlich wird sie sich uns nicht in jenen Formen darbieten, unter welchen sie zwischen einzelnen der hier vertretenen Staaten schon gelöst wurde. Die Schiedsverträge zwischen Italien und Dänemark, Dänemark und den Niederlanden, Chile und Argentinien enthalten, wie Sie wissen, die obligatorische Schiedsklausel ohne Einschränkung. Wir wissen alle, dass, so sehr es zwei Staaten möglich ist, für sich und nach einer reiflichen Prüfung ihrer gegenseitigen Lage eine solche Konvention abzuschliessen, es ebenso sehr unmöglich ist, auf die Gesamtheit der Nationen die Bande einer ebenso absoluten Schiedsgerichtsbarkeit zu erstrecken.

Man wird jedoch nicht umhin können, sich zu erinnern, wie sich in Wirklichkeit und zwar in sehr weitem Umfange die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für gewisse, genau bestimmte Objekte dank der Unterzeichnung einer grossen Zahl von partikularen Schiedsverträgen in die Praxis eingeführt hat. Die meisten Staaten, wenn nicht gar alle, haben durch besonderes Vorgehen die Verpflichtung angenommen, bei einer gewissen Kategorie von Streitigkeiten die

Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen. Es sind die Streitigkeiten juristischer Natur wie die, die die Verwaltung der kommerziellen und industriellen Gesellschaften, die Materien des internationalen Privatrechtes, des Zivil- oder Strafprozesses, der Entschädigungen betreffen und Streitigkeiten, die sich auf die Auslegung von Verträgen beziehen, sofern diese nicht die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit und Ehre der Staaten, oder die Interessen dritter Mächte berühren.

Einer unserer gelehrtesten Kollegen, Herr Dr. Zorn, sagte im Jahre 1899[1]): „Wenn der ständige Schiedshof errichtet sein wird, und wenn er funktionieren wird, wird der günstige Augenblick gekommen sein, wo man auf Grund besonderer Erfahrungen die für alle obligatorischen Schiedsfälle wird aufzählen können." Es könnte nun von Interesse sein, sich zu fragen, ob der günstige Augenblick nun gekommen ist, und ob es nicht von ganz beträchtlich moralischer Bedeutung wäre, durch eine gemeinsame Verpflichtung jene Abmachungen zu festigen, die schon verschiedene Nationen einzeln unter einander getroffen haben, und durch eine gemeinsame Unterzeichnung jene Klauseln zu weihen, unter welchen sich unsere Unterschriften bereits zum grössten Teile zu je zwei nebeneinander befinden."

Zum Schluss seiner Rede gelobte noch der Präsident, den Punkt, bis zu dem sie gemeinsam den Weg verfolgen könnten, so weit als möglich hinauszuschieben. Die Vertretungen, die für den Bereich der ersten Kommission Vorschläge hätten, lud er ein, deren Texte möglichst bald dem Bureau der ersten Kommission einzureichen.

---

[1]) Conf. Internat. IV. Prüfungsausschuss 14. Sitzung vom 9. Juli 1899 S. 56.

2. Kapitel.

§ 7. Die allgemeinen Erörterungen in der Unterkommission.[1])

Nach beendeter Lesung und Berücksichtigung der Abänderungsvorschläge zum ersten Teil der Konvention von 1899 begann in der 4. Sitzung der ersten Unterkommission vom 9. Juli 1907 der Kampf um die allgemeine obligatorische Schiedssprechung.

Der Vertreter Brasiliens, Ruy Barbosa, war der erste, der seine Ansicht in dieser Frage auseinanderlegte.[2]) Er vertrat den Standpunkt, dass das Prinzip, welche Formel man auch in bezug auf die Anwendung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit annehmen möge, sich nicht auf schon schwebende Fragen und Streitigkeiten erstrecken könne.

In diesem Sinne unterbreitete er einen Abänderungsvorschlag zum Art. 16 der Konvention von 1899.[3])

Baron Guillaume, der Vertreter Belgiens,[4]) wies alsdann darauf hin, dass seine Regierung dem Schiedsprinzip stets grosse Sympathien entgegengebracht habe. Dafür spreche die Tatsache, dass diese schon vor der ersten Haager Konferenz mit vielen anderen Mächten Verträge mit kompromissarischen Klauseln und nach diesen auch zahlreiche besondere Schiedsverträge abgeschlossen habe. Die Konvention von 1899 schätze sie sehr; jedoch sei sie auch nicht abgeneigt, neue Abänderungsvorschläge zu prüfen, die

[1]) Bericht des Baron Guillaume siehe I. S. 455 ff.

[2]) II. S. 216.

[3]) II. S. 886 Annexe 23. — Der Wortlaut bezw. genauere Inhalt dieses Vorschlages wie auch der übrigen, in der Unterkommission schon unterbreiteten Vorschläge, ist gelegentlich der Verhandlungen im Prüfungsausschuss angeführt.

[4]) II. S. 217 ff.

einen wirklichen Fortschritt versprächen. Belgien werde das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit mit der Reserve der Streitigkeiten, welche die wesentlichen Interessen der Staaten berühren, für alle Streitfälle juristischer Art annehmen, die aus der Auslegung oder Anwendung geschlossener oder noch zu schliessender Verträge entständen, wie auch für Geldforderungen für Entschädigungen, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Indemnität vorher von den Parteien anerkannt sei.

Guillaume fügte noch hinzu, dass die Streitigkeiten der Auslegung oder Anwendung von Verträgen, an denen mehr als zwei Staaten beteiligt oder ihnen beigetreten seien, nur nach vorhergegangener Zustimmung Gegenstand der Schiedsgerichtsbarkeit sein könnten. Die Einwilligung hierzu müsse für jeden einzelnen Fall durch alle Signatarstaaten oder die diesen Verträgen beigetretenen Staaten gegeben werden. Belgien selbst wolle mit keinem neuen Vorschlage vor die Kommission treten; doch würde es dafür um so eifriger die verschiedenen Projekte prüfen und lebhaften Anteil an der Diskussion nehmen.

Carlos G. Candamo [1]) unterbreitete darauf als Vertreter Perus einen Abänderungsvorschlag zum Art. 27 der Konvention von 1899.[2]) Zu seiner Begründung führte er folgendes aus:

---

[1]) II. S. 218. u. S. 879. Annexe 15.

[2]) Der Artikel 27 der Konvention von 1899 hat folgenden Wortlaut:

Die Signatarmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, dass ihnen der ständige Schiedshof offensteht.

Sie erklären demzufolge, dass die Handlung, womit den im Streite befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, uud der in höherem Interesse des

„Die Signatarmächte der Haager Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle haben schon im Artikel 1 dieser Konvention die Verpflichtung übernommen, „alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.“ Somit haben sie, ebenso wie die Mächte, die dieser Konvention seitdem beigetreten sind, auch die Pflicht, es sich angelegen sein zu lassen, deren praktische Anwendung zu vervielfachen, damit die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit so häufig als möglich von seiten der Staaten, die sich untereinander im Streit befinden, eintritt.“[1])

Man gehe darauf aus, so fuhr er fort, in einem solchen Falle eine Erklärung von diesen Staaten zu erwirken, dass sie geneigt seien, ein Schiedsgericht anzunehmen.

In diesem Sinne habe schon Léon Bourgeois im Namen der französischen Vertretung im Jahre 1899 einen Vorschlag eingebracht,[2]) der darauf ausging, dem internationalen Bureau im Haag den internationalen Auftrag zu erteilen, die streitenden Staaten in einem für die Schiedsgerichtsbarkeit geeigneten Falle an die diesbezügliche Konvention und die Möglichkeit, oder die von ihnen anerkannte Verpflichtung zu erinnern, sich in diesem Falle an ein Schiedsgericht zu wenden.

Friedens erteilte Rat, sich an den ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden dürfen. (Conf. Intern. I. S. 66).

[1]) Der Artikel I der Konvention von 1899 lautet: Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt so weit als möglich zu verhüten, erklären sich die Signatarmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung internationaler Streitfragen zu sichern.

[2]) Conf. Intern. IV. Prüfungsausschuss, 12. Sitzung S. 49.

Wenn auch dieser Vorschlag damals nicht angenommen worden sei, so habe er doch den Artikel 27 ins Leben gerufen, welcher die Erklärung enthalte, dass die Signatarmächte es selbst als eine Pflicht ansehen, die streitenden Parteien daran zu erinnern, dass ihnen der ständige Schiedshof offenstehe.

Könnte man nun nicht diesen Artikel 27 weiter ausgestalten? Warum sollte einer der im Streit befindlichen Staaten, der zu einer friedlichen Lösung des Streitfalles geneigt sei, nicht selbst aus eigenem Antriebe im Stande sein, eine Erklärung vor einem Organ abzugeben, welches im Haag die Signatarmächte der Konvention von 1899 vertritt?

Wenn es oft für eine Macht schwierig sei, gegenüber einer anderen Macht, mit der sie sich im Streit befand, einen Schritt zu tun, der als ein Zeichen der Schwäche aufgefasst werden, oder durch den sie ihren Mangel an Vertrauen auf ihr gutes Recht andeuten könnte, so sei dem nicht so bei einer Erklärung, die vor einem offiziellen Bureau abgegeben würde, welches von den Mächten beauftragt ist, die Funktion der Rechtssprechung des ständigen Hofes und jeder Schiedssprechung zu sichern.

Diesem Gedankengange entsprechend hatte der Abänderungsvorschlag Perus zum Artikel 27 der Konvention von 1899 folgenden Wortlaut:

„Im Falle eines Streites zwischen zwei Mächten kann eine von ihnen immer eine Note an das internationale Bureau im Haag richten, welche die Erklärung enthält, dass sie geneigt ist, den Streitfall einem Schiedsgericht zu unterwerfen.

Diese Note wird kurz erkennen lassen, wie die erklärende Macht den Streitfall betrachtet, und was sie für ihr Recht hält.

Das internationale Bureau muss dann der anderen Macht die Erklärung, die es erhalten hat, zur Kenntnis bringen und sich der

einen oder anderen Macht zur Verfügung stellen, um jeden Meinungsaustausch unter ihnen zu erleichtern, der zum Abschluss eines Kompromisses führen könnte."

Als nächster äusserte sich der niederländische Vertreter Asser in der 5. Sitzung vom 16. Juli 1907 über die Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit.[1])

Schon um der Welt eine grosse Enttäuschung zu ersparen, hegte er den Wunsch, dass die zweite Konferenz in der 1899 gemachten ersten Etappe zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten einen Schritt vorwärts tun möge. Damals, so führte er aus, hätten sich die Staaten in Artikel 19 darauf beschränkt,[2]) es sich vorzubehalten, unter sich besondere Konventionen über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit abzuschliessen und seien demgemäss verfahren. Jetzt aber dränge sich die Frage auf, ob eine allgemeine Bestimmung in einer Konvention, die das obligatorische Schiedsgericht für einige Materien einführt, von grossem praktischen Nutzen sei. Asser bejahte diese Frage und gab dem Abschluss eines allgemeinen, obligatorischen Schiedsvertrages den Vorzug vor dem eines besonderen. Ausserdem stellte er fest, dass sich in mehreren von den der Konferenz unterbreiteten Vorschlägen für eine gewisse Zahl von Materien nicht mehr der Vorbehalt der nationalen

[1]) II. S. 233.

[2]) Der Artikel 19 hat folgenden Wortlaut: Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Signatarmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, sei es vor der Ratifikation des vorliegenden Abkommens oder später, neue allgemeine oder besondere Übereinkommen abzuschliessen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können. (Conf. Intern. I. S. 65).

Ehre und Lebensinteressen befand. Denn diese hielt er für unangebracht, weil man durch sie mit der einen Hand nehme, was man mit der anderen Hand gebe, da jeder Staat selbst zu entscheiden habe, ob ein Fall diese betrifft oder nicht. Er konnte es nicht verstehen, warum man für einen Streitfall, der die Lebensinteressen eines Staates betrifft, die schiedsrichterliche Lösung ausschliessen wollte, selbst wenn daraus die Gefahr oder die Notwendigkeit eines Krieges entstehen würde. Es sei unzulässig, glaubte Asser, dass man einer Entscheidung, die von einem aus angesehenen und unparteiischen Richtern zusammengesetzten Gericht nach gewissenhafter Prüfung gefällt werde, eine Lösung durch die Waffen vorziehe.

„Die Lebensinteressen", so erklärte er, „betreffen das Leben der Nationen: — der Krieg ist der Tod von tausenden tapfern Bürgern."

„Die Lebensinteressen unserer Tage sind meist wirtschaftlicher Natur: — der Krieg ist die Vernichtung von Millionen und Milliarden des nationalen Kapitals."

Der portugiesische Vertreter Soveral wies zunächst darauf hin,[1]) dass seine Regierung mit den Worten des Präsidenten in der Tat jetzt den Augenblick für gekommen hielt, um durch eine gemeinsame Verpflichtung jene Abmachungen zu festigen, die schon verschiedene Nationen einzeln untereinander getroffen hatten. Portugal habe seit 1899 viele Schiedskonventionen unter teilweiser Preisgabe seiner eigenen Rechte und Interessen geschlossen, wie die mit Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Österreich-Ungarn und vielen anderen Ländern. Und die Fassung dieser Schiedskonventionen habe sich auch der der Konferenz

[1]) II. S. 237.

unterbreitete portugiesische Vorschlag zu eigen gemacht. Die Formel der beiden ersten Artikel wiederhole dieselben Bestimmungen, die schon in den eben erwähnten Verträgen verzeichnet seien. Und der 3. und letzte Artikel sei eine wörtliche Wiederholung des Artikel 3 des von der Londoner interparlamentarischen Konferenz von 1906 angenommenen Musterschiedsvertrages.

„Die Schiedsverträge, sagte Soveral, bilden schon heute ein Netz, welches eine beträchtliche Zahl von Staaten und unter diesen die grössten Mächte umfasst.

Indem wir hier diese vollendete Tatsache weihen, bestärken wir unsere Absicht, nicht bei dem schon zurückgelegten Weg halt zu machen.

Es handelt sich in erster Linie um eine notwendige Ausarbeitung des Artikels 16 der Konvention von 1899 [1]). Dieser Artikel, der nur einen Wunsch ausdrückt, hinkt augenscheinlich unseren späteren Verpflichtungen in bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit nach. Weigert man sich, in seinen Text die Veränderungen einzuführen, die ihn allein mit dem gegenwärtigen Stand der internationalen Beziehungen in Einklang setzen werden, dann wird die öffentliche Meinung nicht verfehlen, diese Weigerung als ein Zurückweichen auszulegen und als einen Beweis des platonischen und wirkungslosen Charakters der vorher unterschriebenen Verpflichtungen.

Wir haben noch einen Schritt vorwärts tun wollen, indem wir Ihnen vorschlagen, das Prinzip der obli-

[1]) Der Artikel 16 hat folgenden Wortlaut: „In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internat. Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

gatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für einige bestimmte Fälle, ohne Reserven anzunehmen. Absichtlich hat die portugiesische Vertretung keine neue Aufzählung von bestimmten Fällen ohne Vorbehalte vorgenommen, die vielleicht besser ihren Interessen und Sonderabkommen entsprochen hätte. Sie zog es vor, sich eine Formel anzueignen, welche schon im Jahre 1899 Gegenstand eingehender Erörterungen gebildet hat, und die seitdem fortwährend geprüft und von allen Gesichtspunkten aus erörtert wurde, und welche die Londoner Konferenz endgültig als das Minimum der Erörterungen der unparteiischen öffentlichen Meinung festgestellt hat.

Soll man sie einschränken, oder soll man sie im Gegenteil ausdehnen? Sie werden urteilen, und wir werden ihr Urteil annehmen."

Zum Schluss sprach dann die Vertretung Portugals noch den Gedanken aus, dass sie eine Lösung der grossen Sache der Schiedsgerichtsbarkeit nur für möglich halte unter Aufopferung einiger vorübergehender Interessen, deren zu eifriger Schutz die Konferenz verhindern könnte, zu einem Ergebnis zu gelangen.

Die Vertretung Schwedens stellte in Person Hammarskjölds [1]) fest, dass der Gedanke der Schiedsgerichtsbarkeit im Laufe der Jahre grosse Fortschritte gemacht habe, und dass ihre Regierung von dem Wunsche beseelt sei, an der Errichtung einer festen Herrschaft des Rechtes und der Billigkeit in den internationalen Beziehungen mitzuwirken. Daher habe auch sie Vorschläge gemacht, die auf Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtes hinzielten.

Der Vertreter Schwedens warnte aber ausdrücklich davor, sich in den Bestrebungen, einen Schritt vor-

[1]) II Seite 238.

wärts zu tun, zu überstürzen; ihm schien das Wesentliche zu sein, in gemeinsamer Übereinstimmung für gewisse Fälle von praktischer Bedeutung das obligatorische Schiedsgericht einzuführen, selbst wenn diese Fälle zunächst auch wenig zahlreich wären.

Er wollte nur die Worte unterschreiben, die schon vor 8 Jahren in dieser Hinsicht über die Weltpostverträge geäussert wurden: „Bei der Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in das internationale Leben muss man äusserste Vorsicht beobachten, um nicht übermässig die Anwendungssphäre auszudehnen, um nicht das Vertrauen zu erschüttern, welches es einflössen kann, und dieses nicht in Verruf zu bringen in den Augen der Regierungen und der Völker.“ [1])

Eine weitere Voraussetzung bei der Aufzählung einiger Fälle bestand nach seiner Ansicht noch darin, dass diese nicht die wesentlichen Interessen und die Souveränität der Staaten berühren. Die Geldstreitigkeiten geben in dieser Hinsicht keinen Anlass zu Befürchtungen. Die Verpflichtung, eine Entschädigung zu bezahlen berührt die Souveränität nicht.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, sah der schwedische Vorschlag [2]) in dem Artikel 16 die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit vor für die Fragen juristischer Natur und in erster Linie in der Auslegung oder Anwendung internationaler Konventionen unter der Bedingung, dass die zu erledigenden Streitfälle weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit

[1]) Vergl. hierzu die Worte Zorns in der 14. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 4. Juli 1899, Conf. Intern. IV. S. 56: Mais trop hâter cette évolution serait compromettre le principe même de l'arbitrage, auquel nous sommes tous sympathiques.

[2]) II S. 885 Ann. 22.

der streitenden Parteien berühren. Und der Artikel 18 des Projektes bestimmte, dass das Schiedsgericht mit Ausschluss jeglicher Vorbehalte obligatorisch sei:

1. Im Falle von Geldforderungen für Entschädigungen, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist;

2. im Falle von Geldstreitigkeiten, wenn es sich um Auslegung oder Anwendung von Konventionen jeglicher Art unter den streitenden Parteien handelt.

Diese beiden Punkte würden, wie Harmmarskjöld meinte, keinen Anlass zu einer Gefährdung der Souveränität geben. Sie könnten nur Einwände von seiten derjenigen hervorrufen, die jetzt noch überhaupt gegen die Idee der allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit wären.

3. im Falle von Geldstreitigkeiten aus Anlass von Kriegshandlungen, Bürgerkriegen, Gefangennehmung Fremder oder Konfiskationen ihrer Güter.

Die Einführung dieser dritten Kategorie hielt der schwedische Vertreter deshalb von offenbarem Nutzen, weil diese Fälle nicht ausdrücklich in allen besonderen Staatsverträgen vorgesehen sein würden; in einem allgemeinen Vertrage würden die Vermutungen keinen kränken.

Den Schluss des schwedischen Projektes bildete der Artikel 19, welcher folgenden Wortlaut hatte: „Die vorhergehenden Artikel beeinträchtigen nicht die allgemeinen oder besonderen Verträge, welche gegenwärtig eine viel ausgedehntere Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit für die Signatarmächte festsetzen.

Diese Mächte behalten es sich vor, sei es vor dem Inkrafttreten der vorhergehenden Artikel, sei es später, neue Abkommen zu schliessen, um die obli-

gatorische Schiedsgerichtsbarkeit auf alle Fälle auszudehnen, welche sie ihr zu unterwerfen für möglich halten."

Milovan Milovanowitsch,[1]) der Vertreter Serbiens, erinnerte daran, dass es die erste Pflicht der Konferenz und der Hauptgrund ihres Zusammentrittes sei, geeignete Mittel ausfindig zu machen, um die Zahl der Kriege zu vermindern. Die erste Konferenz von 1899 habe den internationalen Schiedshof geschaffen und damit den ersten Schritt auf diesem Wege getan. Aufgabe der zweiten Konferenz sei es nun, die obligatorische Schiedssprechung einzuführen, da ihr Zusammentritt sonst verfrüht sei. Nun gingen seit der ersten Konferenz die Vorschläge dahin, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit zu verkünden unter Ausnahme der Fälle, in denen die wesentlichen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der Staaten betroffen würden. Ähnliche Vorschläge seien auch dieser Konferenz wieder unterbreitet. Aber diese Art der Durchführung habe ernste Nachteile und Fehler. Das internationale Recht, welches die Beziehungen unter den souveränen Staaten regelt, die keinen höheren Willen und keine höhere Autorität über sich anerkennen wollen, sei und müsse formalistisch sein. Damit nun jeder Staat genau wisse, welche Pflichten und Rechten er habe, müssten die Verträge, welche die Rechten und Pflichten unter den souveränen Staaten bestimmen, klar und unzweideutig sein. Diese Klarheit und Bestimmtheit könne aber nur durch positive Formeln erreicht werden. Das sei der erste und Hauptgrund, weshalb die serbische Vertretung eine positive Formel vorgeschlagen habe, welche in beschränkter Zahl genau die Fälle aufzählt, auf die

[1]) II S. 241.

sich die obligatorische Schiedssprechung erstrecken soll. Der zweite Grund, welcher für ihren Vorschlag spreche, sei der, dass es ausserhalb der Fragen, welche die Unabhängigkeit, die wesentlichen Interessen oder die Ehre der Staaten in Frage stellen, deren noch andere gibt, welche unter Staaten Streitigkeiten hervorrufen und in Zukunft noch immer hervorrufen werden, für welche unglücklicherweise nur der Krieg die einzige Lösung ist.

Der serbische Vorschlag [1]) erstreckte sich daher auf die Streitigkeiten, welche aus der Auslegung oder der Anwendung aller internationalen Verträge hervorgehen, welche die Handels-, Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen unter den Staaten regeln, ebenso wie auf die Regelung der Streitigkeiten pekuniärer Art zwischen den Staaten oder zwischen einem Staat und den Untertanen anderer Staaten, vorausgesetzt, dass für die letzteren die ordentlichen Gerichte nicht zuständig sind.

Georg Streit, der Vertreter Griechenlands, berichtete in der 6. Sitzung [2]) vom 18. Juli 1907, dass mehrere Ansichten dahin gingen, die Schiedssprechung für die Signatarstaaten in gewissen Fällen obligatorisch zu machen. Bezüglich des Masses aber, welches man auf diesem Wege anwenden wolle, hätten sich wichtige Meinungsverschiedenheiten gezeigt. Da man den Forderungen aller Signatarstaaten in dieser Hinsicht auf der Konferenz nachkommen müsse, würde man schliesslich zu einem Texte gelangen, der, verglichen mit den in den letzten Jahren geschlossenen obligatorischen Schiedsverträgen, den Eindruck eines Rück-

[1]) II. Annexe 18 S. 881.
[2]) Ebendort S. 253.

zuges in der Bewegung machen würde, welch letztere alle mit so grosser Genugtuung begrüsst hätten.

Aus diesem Grunde sprach sich der griechische Vertreter nur für die Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen (Artikel 16 der Konvention von 1899) aus. Streit konnte darauf hinweisen, dass unter der Herrschaft des gegenwärtigen Rechtes das Schiedsgericht schnell Boden gewonnen habe.

Eine grosse Zahl von Staaten, so führte er aus, haben unter sich Verträge abgeschlossen, die die obligatorische Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit enthalten, die mehr oder weniger weit gefasst und jedesmal den besonderen Interessen der bestimmten Staaten, unter denen sie verhandelt wurden, angepasst sind.

Eventuell und falls die Konferenz es für nützlich hält, schon jetzt einen Schritt vorwärts zu tun und sich von den Prinzipien des allgemeinen bestehenden Rechts zu entfernen, empfiehlt die griechische Vertretung der Aufmerksamkeit der hohen Versammlung die Bestimmungen des Artikels 10 der Vorschläge der Prüfungskommission, die der dritten Kommission der ersten Friedenskonferenz am 5. Juli 1899 überreicht wurden. Dieses Projekt zählt die Fälle auf, die, sofern sie weder die Lebensinteressen noch die internationale Ehre der Staaten berühren, dem Schiedsgericht unterworfen werden müssen. Es umfasst ausser den Fällen der Geldforderungen für Entschädigungen, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist, die Streitigkeiten, welche die Auslegung oder Anwendung zahlreicher Kategorien von allgemeinen Verträgen betreffen.

Es scheint natürlich, dass, wenn man in einer allgemeinen Konvention den ersten Schritt auf dem

Wege der obligatorischen Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit zu tun sich entschliesst, man mit dieser ausgedehnten Gruppe von gleichfalls allgemeinen Konventionen oder Konventionen allgemeiner Art beginnt, und dass man das obligatorische Schiedsgericht auf diese Kategorien von Verträgen anwendet, welche, wie es in der erklärenden Note heisst, die von der Kaiserlich-russischen Regierung an die erste Konferenz gerichtet wurde, „immer und notwendig die Übereinstimmung gleicher und gemeinsamer Interessen der internationalen Gemeinschaft ausdrücken."

Bei einigen Fällen die übliche Ehrenklausel auszuschliessen, hielt der griechische Vertreter für unratsam. Entweder ruft diese Kategorie von Fällen, für welche man jeden Vorbehalt ausschliessen will, niemals Streitigkeiten hervor, welche die Lebensinteressen berühren können, und dann ist die Reserve harmlos und wird keinen praktischen Einfluss auf die Streitigkeiten ausüben, welche der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen sind, oder es gibt eine Möglichkeit, so ferne sie auch liegen möge, die nicht ausschliesst, dass in den genannten Kategorien die Ehre und die Lebensinteressen der Staaten berührt werden, und dann erscheint die Reserve unerlässlich. In Anbetracht dieser Möglichkeit scheint es vorzuziehen zu sein, nicht die Klausel zu unterdrücken, die sich auf die Lebensinteressen und die Ehre der Staaten bezieht.

Im übrigen sah die griechische Vertretung davon ab, einen besonderen Vorschlag der Konferenz zu unterbreiten.

Lange[1]) erklärte im Namen der Vertretung Norwegens, dass er den Auftrag erhalten habe, alle Bestrebungen zu unterstützen, die darauf ausgingen,

[1]) II S. 256.

die internationale Schiedsgerichtsbarkeit mehr obligatorisch und ausgedehnter zu machen. Infolgedessen unterstützte er die von den Vertretungen von Portugal und Serbien gemachten Vorschläge.

Obwohl er die segensreiche Wirkung der Art. 16 und 19 der Konvention von 1899 nicht unterschätzt, hält aber auch er jetzt den Zeitpunkt für gekommen, die Lücken der alten Konvention auszufüllen, weshalb er den Abschluss einer Konvention befürwortet, die der Schiedsgerichtsbarkeit für eine bestimmte Kategorie von Streitigkeiten einen obligatorischen Charakter gibt.

Die norwegische Delegation vertrat im übrigen die Ansicht, dass der Vorbehalt der nationalen Ehre, so wie er sich in dem Vorschlage der Vereinigten Staaten von Amerika befand,[1]) zu unbestimmt sei und infolgedessen zu einer subjektiven Auslegung führen müsse.

Allerdings gab sie zu, dass es vielleicht verfrüht sei, schon jetzt die Reserve der Lebensinteressen oder der wesentlichen Interessen zu entfernen, die sich in allen der Konferenz zur Annahme unterbreiteten Formeln mit Ausnahme des serbischen Vorschlages befand; aber sie lenkte die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Nützlichkeit der Annahme einer Klausel, welche dem Schiedstribunal selbst Entscheidung gestattet, ob der Streitfall in den von der Schiedskonvention gedachten Bereich einträte oder nicht.[2])

[1]) Annexe 20.

[2]) Lange erwähnte hier die zwischen Italien und Peru am 18. April 1905 und zwischen Norwegen und Schweden am 26. Oktober 1905 abgeschlossenen Schiedsverträge (Annexe 66), welche eine solche Klausel enthalten. Der Artikel 1 des ersten Vertrages hat folgenden Wortlaut: „Les Hautes Parties signataires s'engagent à soumettre au jugement arbitral toutes les controverses qu'elles

Durch die Einreihung einer derartigen Bestimmung in die Schiedsverträge würde man für die Fälle internationaler Streitigkeiten ein Sicherheitsventil schaffen, eine Zeit der Ruhe und Überlegung, welche ohne Zweifel ihre Bedeutung habe.

Choate, der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, überreichte nach einigen allgemeinen Bemerkungen über die Entwickelung und die grosse Bedeutung der allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit einen Abänderungsvorschlag zum Art. 16 der alten Konvention, der das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung enthielt.

Der Artikel 1 bestimmte, dass die von jetzt ab entstehenden Streitigkeiten juristischer Natur und in erster Linie diejenigen, die sich auf die Auslegung von zwischen zwei oder mehreren der Signatarmächte abgeschlossenen Verträgen beziehen und nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden könnten, dem ständigen, durch die Konvention von 1899 im Haag errichteten Schiedshof unterworfen seien, jedoch unter der Bedingung, dass sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre des einen

qu'en soient la nature et la cause, qui pourraient surgir entre elles et pour lesquelles on n'aurait pu obtenir une solution amiable par les negotiations directes. Seulement les questions qui concernent l'indépendance ou l'honneur national sont soustraites au jugement arbitral. Toute fois, lorsqu'un doute surgirait sur ce point on le résoudra également par le jugement arbitral."

Der Artikel 2 des Vertrages vom 26. Oktober 1907 lautet: „En cas de divergence sur le point de savoir si le différend qui se sera produit, met en cause les intérêts vitaux de l'un ou de l'autre des Etats, et de ce chef doit être compris parmi ceux qui aux termes de l'article précédent sont exceptés de l'arbritrage obligatoire la dite divergence sera soumise à la Cour d'arbitrage susnommée.

[1]) II Seite 260 ff. (Annexe 20.)

oder anderen Staates in Frage stellten, und dass sie nicht die Interessen anderer, nicht am Streit beteiligter Staaten berührten.

Der Artikel 2 bestimmte ausdrücklich, dass es jeder der Signatarmächte selbst zusteht, abzuschätzen, ob der entstandene Streit ihre Lebensinteressen, Unabhängigkeit oder ihre Ehre in Frage stellt.

Der Artikel 3 enthielt die Bestimmung, dass in jedem einzelnen Falle die hohen vertragsschliessenden Staaten einen speziellen Schiedsvertrag (Kompromiss) errichten werden, der den Verfassungen oder den bezüglichen Gesetzen der Signatarmächte entspricht, und der bündig das Streitobjekt, den Machtbereich der Schiedsrichter, das Verfahren und die in bezug auf die Errichtung des Schiedstribunals zu beobachtenden Fristen bestimmt. Die Form dieses Artikels, erklärte Choate, sei notwendig wegen der konstitutionellen Einrichtungen gewisser Staaten, nach denen jeder Schiedsvergleich von einem anderen Organ der Regierung angenommen werden müsse als von demjenigen, welches ihn abgeschlossen habe, bevor er zur Ausführung gebracht werden könne, wie dieses z. B. in den Vereinigten Staaten durch den Senat geschehen müsse.

Der Art. 4 beschäftigte sich mit der Ratifikation der Verträge und ihrer Mitteilung an die Signatarmächte.

Der Art. 5 fasste die Folgen der Kündigung des Vertrages ins Auge, die zu jeder Zeit von den Signatarstaaten vorgenommen werden kann.

Juan P. Castro,[1]) der Vertreter Uruguays, wies in der 7. Sitzung vom 23. Juli zunächst darauf hin, dass namentlich für die kleinen Staaten die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit von Vorteil sei, weil sie in ihren

[1]) II S. 268.

Konflikten mit den Mächtigeren nur auf Vernunft und Recht rechnen könnten.

Im übrigen bevorzugte die Vertretung Uruguays die Vorschläge, die so obligatorisch wie möglich waren. Besonders stimmte sie dem amerikanischen Vorschlag auf Errichtung eines ständigen, grossen und unparteiischen Schiedshofes zu. Mit der grössten Sympathie stimmte sie ausserdem den Vorschlägen der Vereinigten Staaten [1]) wie denen von Portugal,[2]) von Brasilien[3]) und von Serbien[4]) zu, insofern sie das Schiedsgericht obligatorisch gestalteten. Aber sie bedauerte aufrichtig, dass die beiden ersten Vorschläge nicht blos die Streitigkeiten, welche die Unabhängigkeit der streitenden Staaten betreffen, ausschlossen, sondern auch diejenigen, welche ihre Lebensinteressen oder ihre Ehre betreffen; weiter bedauerte sie, dass der dritte Vorschlag alle Streitigkeiten ausschloss, welche die Unabhängigkeit, die wesentlichen Interessen und die Einrichtungen der internen Gesetze dieser Völker in Frage stellen, und dass alle drei jedem Staate die Möglichkeit überliessen, abzuschätzen, ob die entstandenen Streitigkeiten derart sind, um zu jenen zu gehören, die der Entscheidung des Schiedsgerichtes unterworfen sein werden.

Aus diesem Grunde schätzte die Vertretung von Uruguay mehr den schwedischen Vorschlag,[5]) der den Vorbehalt der Ehre nicht anführte. Denn, so fragte sie, betreffen denn nicht am Ende alle derartige Streitigkeiten die Ehre beider Parteien?

---

[1]) II. Annexe 21.
[2]) Ann. 19.
[3]) Ann. 23.
[4]) Ann. 29.
[5]) Ann. 22.

Castro liess im übrigen nur die Ausnahme gelten, welche die Unabhängigkeit der Staaten betrifft, da niemals ein Land seine Existenz der Ansicht der Schiedsrichter unterwerfen würde; von allen anderen Reserven aber, namentlich denen der Lebensinteressen, versprach er sich nur, dass sie dem Kriege Tür und Tor öffneten.

Victor Rendón,[1]) der Vertreter der Republik Ecuador erklärte, dass sich seine Regierung, ihren alten Grundsätzen getreu, in jeder Hinsicht allen Vorschlägen anschliessen würde, welche die obligatorische Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit für die friedliche Lösung internationaler Konflikte herbeiführen wollten.

Der deutsche Vertreter,[2]) Freih. v. Marschall, entwickelte nunmehr eingehend den gegenwärtigen Standpunkt der deutschen Regierung gegenüber der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in einer längeren Rede, die ich ihrer Bedeutung wegen im Wortlaut folgen lasse:

„Auf der ersten Konferenz hat der deutsche Vertreter im Namen seiner Regierung erklärt, dass die bisherigen Erfahrungen in dieser Frage noch nicht ausreichten, um die Verpflichtung eines obligatorischen Schiedsgerichtes zu übernehmen.

Acht Jahre sind seitdem vergangen, und die Erfahrung auf diesem Gebiete ist in erheblichem Masse gewachsen. Die Frage ist andererseits im Schosse der deutschen Regierung Gegenstand tiefer und fortgesetzter Studien gewesen. Auf Grund dieser Arbeiten und infolge des günstigen praktischen Ergebnisses in Einzelfällen ist die deutsche Regierung der obligatorischen Schiedssprechung heute günstig.

Sie hat die Aufrichtigkeit dieser Überzeugung bekräftigt durch den Abschluss zweier permanenter Schiedsverträge mit England und den Vereinigten Staaten, die sich auf alle Streitfragen juristischer Art oder über die Auslegung von Staatsverträgen

[1]) II S. 274.
[2]) II S. 286.

beziehen. Wir haben ausserdem in allen in letzter Zeit abgeschlossenen Handelsverträgen die obligatorische Schiedsklausel für gewisse Fragen aufgenommen, und wir haben die feste Absicht, den mit Abschluss dieser Verträge beschrittenen Weg weiter zu verfolgen.

Im Verlauf der Debatte hat man auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen, dass eine Reihe von anderen allgemeinen und obligatorischen Schiedsverträgen zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen ist. Es ist dies unzweifelhaft ein wahrer Fortschritt, dessen Verdienst der ersten Friedenskonferenz zukommt. Es wäre aber doch ein Irrtum zu glauben, dass eine allgemeine Schiedsklausel, die von zwei Staaten festgestellt wurde, ohne weiteres als Modell oder sozusagen als Formular für einen Weltvertrag dienen könnte. Die Lage ist doch in beiden Fällen eine verschiedene. Zwischen zwei Staaten, die einen allgemeinen obligatorischen Schiedsvertrag abschliessen, ist das Gebiet der möglichen Streitfragen für die beiden Kontrahenten übersehbar. Es ist umschrieben durch eine Reihe konkreter Momente, die sich aus der geographischen Lage der Staaten, aus ihren finanziellen und ökonomischen Verhältnissen, sowie aus den historischen Traditionen, die sich zwischen ihnen herausgebildet haben, ergeben. In einem Weltvertrage, der alle diese Staaten der Welt umfassen würde, fehlen diese konkreten Momente und infolgedessen ist selbst auf dem beschränkten Gebiet der juristischen Fragen die Möglichkeit von Streitfragen jeder Art unbegrenzt. Daraus folgt, dass eine allgemeine Schiedsklausel, die zwischen zwei Staaten die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit genügender Klarheit feststellt, in einem Weltvertrag zu allgemein und elastisch ist und infolgedessen unanwendbar sein kann.

Wenn wir nun vor der Welt die Fahne der obligatorischen Schiedssprechung hissen, dann bedarf es auch einer kompromissarischen Klausel, welche dieser Fahne Ehre macht und klar und deutlich den obligatorischen Charakter definiert. Ohne diese Bestimmtheit würden wir uns dem Vorwurf aussetzen, Versprechungen zu machen, die wir nicht halten könnten, und eine leere Formel statt einer Realität anzubieten. Noch mehr! Es wäre zu befürchten, dass man, anstatt einen entstandenen Streit zu schlichten, diesem noch einen neuen Streitfall über die Auslegung und Anwendung eines Vertrages hinzufügte. Das wäre ein wenig wünschenswertes Resultat in einer Einrichtung, die die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle bezweckt. Um diesen Gefahren vorzubeugen, ist es unerlässlich, vor allen Dingen und gründlich

den Punkt zu prüfen, ob die Kategorien, welche man der allgemeinen, obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen will, wirklich so beschaffen sind, dass sie auf diesem Wege geregelt werden können.

Man ist darüber einig, dass die Streitigkeiten, die, ohne eine juristische Grundlage zu besitzen, durch politische Konflikte hervorgerufen sind, nicht unter die Schiedssprechung fallen, welche für die Lösung internationaler Streitigkeiten doch „durch den Weg des Rechts" begründet ist. Diese politischen Konflikte gehören vielmehr in das Gebiet der Vermittelung. Eine Verpflichtung zum Schiedsweg kann in der Regel nur für schon entstandene Streitigkeiten festgesetzt werden, und die Schiedsrichter werden nicht vom Recht, sondern von Erwägungen der Billigkeit und des öffentlichen Wohles gelenkt werden.

Es bleiben noch die Streitigkeiten juristischer Natur. In dieser Hinsicht muss man unterscheiden zwischen den Streitigkeiten ausserhalb des Vertragsrechtes und denjenigen, welche die Auslegung und Anwendung internationaler Verträge betreffen. Grundsätzliche Einwände gegen die Anwendung des Prinzips der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit haben wir weder für die eine noch für die andere dieser Kategorien zu erheben. Immer sind gewisse Beschränkungen allgemeiner Art notwendig. Man muss den Entwurf immer in einem doppelten Sinne einschränken. Die Streitigkeiten von geringerer Bedeutung vertragen kein Schiedsgericht. In den Beziehungen der Staaten, besonders denen der Grenzländer, taucht alle Tage eine Zahl von Fragen anf, in denen eine verschiedene Würdigung von Tat- und Rechtsfragen Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gibt. Heute werden alle diese kleinen Streitigkeiten durch das gegenseitige Entgegenkommen der Mächte gütlich beigelegt. Nun scheint es aber keineswegs wünschenswert, dass dieser Zustand der Dinge durch ein System ersetzt wird, welches jeder Macht gestatten würde, sich auf die förmliche Verpflichtung der anderen zu berufen, um sie vor einen Schiedshof zu ziehen mit seinem langen und kostspieligen Verfahren. Das hiesse vielmehr eine Streitigkeit zu verschlimmern als zu beseitigen.

Auf der anderen Seite gibt es juristische Streitigkeiten, welche gerade wegen ihrer Bedeutung nicht in das Gebiet der obligatorischen Schiedssprechung gehören. Selbst die glühendsten Anhänger dieses letzteren erkennen an, dass das Schiedsgericht nicht zur Anwendung gelangen kann, wenn die Streitfrage die

Ehre, die Lebensinteressen und die Unabhängigkeit des Staates betrifft. Ein Vorschlag der Vertretung Brasiliens fügt hinzu „die Fragen, welche die Einrichtungen der Staaten oder ihrer inneren Gesetze betreffen". Was alle diese Ausdrücke charakterisiert, das ist ihre Elastizität. Sie ist so gross, dass sie in einem Vertrage, der mit der Unterschrift einer grossen Zahl von Ländern versehen ist, unvermeidlich zu einer verschiedenartigen Auslegung und zu zahlreichen Streitigkeiten führen müsste. Augenscheinlich um diesen Nachteil zu beseitigen, enthält die Mehrzahl der in dieser Hinsicht der Konferenz vorgelegten Vorschläge die Bestimmung, dass die Entscheidung ausschliesslich dem Staate zusteht, welcher sich auf diese Ausnahmen beruft. Man könnte in der Tat von einem Staat nicht verlangen, dass er einen Dritten als Richter über seine Ehre und Lebensinteressen anerkennen sollte. Wenn ich auch eingestehe, dass diese Vorbehalte eine unerlässliche Ergänzung für eine allgemeine kompromissarische Klausel bilden, so verheimliche ich mir doch nicht, dass sie der Idee der obligatorischen Schiedssprechung wenig angepasst sind. Noch mehr! Selbst eine scheinbare zweiseitige Verpflichtung verschwindet in den Beziehungen mit Staaten, in denen mit Rücksicht auf die Verfassungen die Entscheidung über die Anwendung der kompromissarischen Klausel im eintretenden Falle nicht der unterzeichnenden Regierung sondern einer gesetzgebenden Körperschaft zusteht. Nun hat man zu Gunsten der erwähnten Vorschläge angeführt, dass sie das Schiedsgericht immerhin mehr obligatorisch machen. Ich will nicht die interessante Frage prüfen, ob in einer juristischen Materie das Wort „obligatorisch" einen Komperativ zulässt. Schon das römische Recht betrachtet als unversöhnliche Feinde die „obligatio" und „mera facultas". Man wird es einem alten Rechtsgelehrten verzeihen, wenn er einem Versuch skeptisch gegenübersteht, diese Feinde zu versöhnen. Aber selbst abgesehen von dieser juristischen Frage könnte ich in keiner Weise dem zustimmen, dass die neue Fassung, welche uns vorgeschlagen ist, zwingender ist, als die, welche besteht. Im Gegenteil, die feierliche, in der Konvention von 1899 enthaltene Erklärung der Mächte, „dass das Schiedsgericht das wirksamste und zugleich der Billigkeit meist entsprechende Mittel ist, Streitigkeiten zu regeln", trägt meiner Ansicht nach mit einer viel stärkeren moralischen Kraft zu Gunsten des Schiedsgerichtes bei, als eine allgemeine Bestimmung, welche, obligatorisch in der Form aber nicht in der Wirkung, weder Autorität noch allgemeinen Respekt geniessen wird, um die Verwirklichung

der grossen Idee der friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten anzubahnen.

Die Betrachtungen, welche ich Ihnen zu entwickeln die Ehre gehabt habe, führen uns zu der Überzeugung, dass man mit Rücksicht auf das allgemeine Prinzip den Artikel 16 der Konvention von 1899 aufrecht erhalten sollte.

Die Frage, ob es ein beschränktes Gebiet von Streitigkeiten gibt, für die die obligatorische Schiedssprechung ohne irgend einen Vorbehalt eingeführt werden könnte, wird zu prüfen sein.

In dem grossen Felde der internationalen Beziehungen, welche den Gegenstand der Verträge unter den Staaten bilden, gibt es ohne Zweifel solche, welche in keiner Weise die Ehre und die wesentlichen Interessen betreffen, und auf die infolgedessen die obligatorische Schiedssprechung ohne irgend eine andere Einschränkung angewandt werden könnte. Es handelt sich also bloss darum, sich darüber klar zu werden, ob das Schiedsgericht auf diesem Gebiet durch eine allgemeine und universelle Übereinstimmung errichtet werden kann. Man wird an erster Stelle daran denken müssen, eine solche Übereinstimmung auf dem Boden der Konventionen mit allgemeinem Charakter, die die Gesamtheit oder eine grosse Zahl der Mächte unterzeichnet haben, herbeizuführen. Das sind z. B. die Post- und Telegraphenverträge, diejenigen, welche betreffen den Schutz der unterseeischen Kabeln, Vorbeugungsmittel für Seezusammenstösse, Schutz literarischer und künstlerischer Werke, das gewerbliche Eigentum und die Haager Abkommen über das internationale Privatrecht. Eins dieser allgemeinen Abkommen, das bezüglich der Postunion, enthält schon gegenwärtig die kompromissarische Klausel.

Wenn man die Einführung des Schiedsgerichtes mit Rücksicht auf diese Konventionen einem Studium unterwerfen wird, dann wird man dem Umstande Rechnung tragen müssen, dass die Gleichmässigkeit ihrer Anwendung durch widersprechende Schiedssprüche gefährdet werden könnte. Man müsste also Massregeln ins Auge fassen, diese Möglichkeit auszuschliessen.

Ausserdem muss man den Unterschied zwischen den Verträgen in Erwägung ziehen, die ausschliesslich die Rechte und Pflichten der Regierungen regeln, und denjenigen, welche die rechtlichen Beziehungen ihrer Untertanen bestimmen, deren Ausführung in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt. Unter diesen letzteren zitiere ich die Verträge bezüglich des gewerblichen Eigentums und des internationalen Privatrechtes.

Bezüglich der Weltverträge und ebenso hinsichtlich der zwischen zwei Mächten abgeschlossenen Verträge, welche technische Materien betreffen, wäre die Frage zu prüfen, ob es möglich wäre, ein und demselben Schiedsgericht die Lösung aller Streitigkeiten anzuvertrauen, welche aus ihrer Anwendung entstehen würden, und ob es angebracht wäre, immer dasselbe Verfahren zu verfolgen. Meines Erachtens könnte man ganz allgemein dafür nicht den ständigen Haager Schiedshof benutzen in Anbetracht der Tatsache, dass er unter seinen Mitgliedern keine Personen zählt, die eine ausreichende Zuständigkeit für die verschiedenen technischen Fragen hätten, deren Entscheidung unerlässlich wäre.

Es wird sehr schwierig sein, die Probleme zu lösen, die sich auf diese Punkte beziehen, ohne sich an Spezialisten wenden zu müssen und ohne eine aufmerksame Prüfung von seiten der Regierungen, welche die Verträge, um die es sich handelt, unterzeichnet haben. Was die unter zwei Staaten abgeschlossenen Verträge betrifft, so wird man vielleicht zu der Überzeugung gelangen, dass man den interessierten Regierungen die Lösung der beiden Fragen überlassen muss, ob die aus der Anwendung des Vertrages entstehenden Streitigkeiten dem Schiedsgericht unterworfen werden müssen, und wie dieses Schiedsgericht organisiert sein wird.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen die Punkte zu bezeichnen, die die Aufmerksamkeit der Kommission und insbesondere des Redaktions-Ausschusses gebieterisch erheischen. Aber ich lege Wert darauf, zu erklären, dass wir bereit sind, gewissenhaft und unparteiisch alle Vorschläge zu prüfen, die schon gemacht sind und etwa noch gemacht werden. Man wird mir ohne Zweifel einwenden, man erwarte von der Konferenz nicht juristische Debatten, sondern einen wirklichen Fortschritt. Das ist auch meine Meinung. Aber was die obligatorische Schiedssprechung betrifft, so genügt es nicht, ein Prinzip aufzustellen, sondern man muss auch die Einzelheiten regeln, um die Ausführung zu sichern. Um eine Metapher anzuwenden, es genügt nicht, ein Weltenhaus mit einer schönen Fassade herzustellen, sondern man muss auch dafür sorgen, dass die Länder der Welt darin gut und in Eintracht wohnen können. Die Konferenz wird dafür verantwortlich sein. Und wenn unsere gewissenhaften Erwägungen über das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung nicht dazu gelangen sollten, ein Ergebnis zu finden, das ganz den durch die Berufung der Konferenz erweckten Hoffnungen entspricht, so könnten wir jedenfalls doch in dieser schweren Frage einen erheblichen Schritt nach vorwärts tun."

In der 8. Sitzung am 27. Juli 1907 erklärte Samad Khan Momtaz-es-Saltaneh,[1]) dass die persische Regierung geneigt sei, für die ausgedehntesten und weitgehendsten Vorschläge hinsichtlich des Schiedsgerichtes zu stimmen. Sie würde es sich angelegen sein lassen, den Vorschlägen zum Erfolg zu verhelfen, die den Weg zur höchsten Vollkommenheit dieses Prinzips erstrebten und gleichzeitig so gefasst wären, dass sie von der grösstmöglichen Zahl der auf der Konferenz vertretenen Mächte angenommen werden könnten.

Carlin[2]) erinnerte hierauf im Namen der schweizerischen Delegation daran, dass die Schweiz vor allen anderen Ländern die Einrichtung der internationalen Schiedssprechung gepflegt habe, und versicherte nochmals die von seinem Lande der Schiedssache erwiesenen Sympathien.

Die schweizerische Vertretung hat keinen prinzipiellen Einwand gegen den Geist zu erheben, der die der Konferenz unterbreiteten Vorschläge beseelt hat; aber sie gibt dem von der amerikanischen Vertretung vorgelegten Projekt den Vorzug. Diesem wird sie auch ihre Zustimmung geben vorbehaltlich einiger Reserven, die namentlich die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft betrifft.

Die englische Vertretung erklärte nunmehr durch Edward Fry,[3]) dass sie sich voll und ganz dem Prinzip der allgemeinen Schiedssprechung anschlösse, welches die von den Vertretungen der Vereinigten Staaten von Amerika und von Portugal vorgelegten Projekte beseelt habe.

[1]) II. S. 293.
[2]) Ebendort S. 295.
[3]) II. S. 298.

Ihre Erfahrungen in der Schiedsgerichtssache seien infolge der vielen obligatorischen Schiedsverträge mit einzelnen Staaten sehr gross. Obwohl das Resultat mit den Erwartungen nicht immer Schritt gehalten habe, halte sie doch den Augenblick für gekommen, einen Schritt vorwärts zu tun auf dem Wege, welcher zum Abschluss eines allgemeinen Vertrages mit Hilfe des Schiedsgerichtes zu der Erledigung jeder Frage führe, die eine solche Lösung zulasse.

Vielleicht wird man, so schloss Fry, sagen, dass jeder Vertrag, den wir abschliessen, nur ein unbedeutendes Resultat sein könnte, weil das juris vinculum, welches er schaffen würde, vom juristischen Standpunkte aus schwach und unbestimmt wäre. Aber die Nationen werden nicht blos von juristischen Begriffen beherrscht und blos durch juris vincula unter einander vereinigt. Für meinen Teil halte ich den Vertrag, den wir abzuschliessen gedenken, von einer grossen Bedeutung in der Geschichte, da er der Gesamtausdruck des Gewissens der zivilisierten Welt ist.

Merey de Kapos-Mére versicherte,[1]) dass die österreichisch-ungarische Vertretung, getreu der im Artikel 16 der Konvention von 1899 enthaltenen Bestimmung, im Prinzip der Idee der obligatorischen Schiedssprechung günstig gesinnt sei. Sie sei sich zwar bewusst, dass die Einschaltung der üblichen Vorbehalte, die sich auf die Ehre und die Lebensinteressen der Staaten beziehen, die so von den Mächten eingegangenen Verpflichtungen, genau genommen, ihres Charakters einer juristischen Verpflichtung entkleide, um daraus eine moralische Verpflichtung zu machen. Aber die Tatsache, dass dieses Band niemals von den Staaten verleugnet

[1]) II. S. 302.

worden ist, scheine zu Gunsten des Systems zu sprechen. Sollten nun die Arbeiten dieser Konferenz zum Abschluss eines allgemeinen obligatorischen Schiedsvertrages führen, dann würde die Zustimmung Oesterreich-Ungarns nicht fehlen. Die Vertretung sei aber auch bereit, die Vorschläge und Anregungen betreffs der Anwendung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ohne die genannten Vorbehalte für gewisse Kategorien von Fällen zu prüfen.

Corragioni d'Orelli,[1]) der Vertreter Siams, setzte darauf auseinander, dass seine Regierung jeden Vorschlag unterstützen würde, der darauf ausgehe, das Schiedsgericht zu befestigen. Infolgedessen werde sie für die der Konferenz vorgelegten Vorschläge stimmen, die eine Ausdehnung und eine allgemeinere Anwendung dieses Prinzips bezwecken.

Als letzter Redner der ersten Unterkommission nahm in der 9. Sitzung vom 1. August 1907 noch Franscisco L. de la Barra,[2]) der Vertreter Mexikos, in der Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit das Wort, obwohl diese Frage am Schluss der 8. Sitzung schon dem Prüfungsausschuss A zum näheren Studium übergeben war.

Er schlug vor, in den Artikel 1 des Vorschlages der Vertretung der Vereinigten Staaten[3]) hinter den Worten: „werden dem ständigen, im Haag durch die Konvention von 1899 errichteten Schiedshof unterworfen sein", die folgenden Worte hinzuzufügen: „sofern die Parteien es nicht vorziehen, in gemeinsamer Übereinstimmung eine Spezialjurisdiktion zu errichten".

[1]) II. S. 305.
[2]) II. S. 323, Ann. 26.
[3]) Ann. 21 hier S. 95.

Die Konferenz von 1899, bemerkte der mexikanische Vertreter, habe durch die Genehmigung des Artikels 21 der Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten, welche die Möglichkeit, eine Spezialjurisdiktion zu errichten, sanktioniert, eine zu direkte Wirkung auf die Freiheit der Staaten vermeiden wollen.[1]) Ohne Zweifel habe derselbe Gedanke auch die deutsche Vertretung in ihrem, dieser Konferenz unterbreiteten Vorschlage bezüglich des Schiedsgerichtes geleitet.[2]) Auch sie dränge ihn heute, den soeben erwähnten Abänderungsvorschlag vorzubringen.

Im übrigen würde sich die mexikanische Regierung, welche sich schon zweimal ans Haager Tribunal gewandt und treu die ihr auferlegten Verpflichtungen erfüllt habe, begeistert jedem Vorschlage anschliessen, der darauf ausgehe, dem ständigen Schiedshof mehr Ansehen zu verschaffen und den Zutritt hierzu zu erleichtern. Indem man die Möglichkeit gebe, eine besondere Schiedssprechung durch die Übereinstimmung der Parteien einzurichten, glaube sie, einem praktischen und heilsamen Bedürfnis zu entsprechen zum Nutzen des Schiedsgerichtes d. h. zum Nutzen des Friedens.

Dieser Abänderungsvorschlag fand die Unterstützung der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika.

[1]) Artikel 21: Der ständige Schiedshof soll für alle Schiedsfälle zuständig sein, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

[2]) II. S. 873.

3. Kapitel.

Die Verhandlungen im Prüfungsausschuß.[1])

§ 8. Die Ablehnung der Vorschläge von St. Domingo und Dänemark.

Die Eröffnung der Verhandlungen im Prüfungsausschuss über die Vorschläge bezüglich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit fand in der 5. Sitzung am 3. August 1907 mit der Besprechung des Vorschlages der Vertretung der Republik St. Domingo statt, welcher auf der Tabelle Frommageots an erster Stelle stand.[2]) Er drückte den Wunsch nach einer internationalen vorbehaltlosen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten aus.

An zweiter Stelle waren dem Ausschuss zur Berücksichtigung die Texte der von der dänischen Regierung in den Jahren 1904, 1905 und 1906 mit den Niederlanden, Italien und Portugal abgeschlossenen Konventionen gegeben.[3]) Diese ermöglichen es den anderen Staaten, ihnen beizutreten und enthalten gleichfalls die obligatorische Schiedssprechung ohne Vorbehalte.

Der niederländische Vertreter Asser empfahl dem Ausschuss diese Vorschläge zum Studium. Aber der Präsident erklärte, dass niemand im Ausschusse es für möglich halte, in eine Erörterung über Vorschläge einzutreten, deren Scheitern vor der Konferenz sicher sein müsste, da der Ausschuss das allgemeine obligatorische Schiedsprinzip ohne Vorbehalte unter keinen Umständen annehme.

Infolgedessen verweilte der Ausschuss nicht länger bei der Erörterung über die Vorschläge von St. Domingo

[1]) Bericht des Baron Guillaume I. S. 461 ff.
[2]) II. S. 404, Anu. 24.
[3]) Ebendort S. 410.

und Dänemark und ging zur Prüfung des brasilianischen Vorschlages über.

§ 9. Die Ablehnung des brasilianischen Vorschlages.

Der brasilianische Vorschlag[1]) setzte das obligatorische Schiedsgericht für alle Fälle fest, die weder die Unabhängigkeit, den territorialen Besitzstand, die wesentlichen Interessen der Staaten, noch die innern Einrichtungen oder Gesetze, oder die Interessen dritter Mächte berühren. Hinzugefügt war die Forderung, dass bei allen Streitigkeiten, die sich auf den Besitz bevölkerter Gebiete beziehen, nur die Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit mit vorhergehender Zustimmung der an der Entscheidung interessierten Bevölkerung stattfinden solle.

Dieser Vorschlag rief eine Reihe von Einwänden hervor.

Zuerst bemerkte der wissenschaftliche Vertreter Österreich-Ungarns, Lammasch,[2]) dass sich der brasilianische Vorschlag in drei Punkten von den anderen, dem Ausschuss unterbreiteten Projekten, unterscheide.

Zunächst scheine er von einer viel ausgedehnteren Tragweite als die anderen zu sein, weil er das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung selbst auf die politischen Streitfälle anwende.

Durch die zahlreichen Vorbehalte nehme er ferner mit der einen Hand, was er mit der anderen Hand gebe.

In dritter Linie erwecke schliesslich dieser Vorschlag durch eine Anspielung auf die Vermittelung

[1]) II. S. 404, Ann. 23.

[2]) II. S. 405.

und guten Dienste den Anschein, als suche er die Fälle der Schiedsgerichtsbarkeit mit denjenigen zu verbinden, in denen die guten Dienste oder die Vermittelung allein Platz greifen werden, während doch der Vertrag von 1899 dem Schiedsgericht die Streitigkeiten juristischer Natur vorbehalte und die guten Dienste oder die Vermittelung für die politischen Streitigkeiten empfehle.

Gegen diese von Lammasch erhobenen Einwände verteidigte der erste Vertreter Brasiliens, Barbosa, sein Projekt.[1]) Er hält zunächst die angeführten Reserven für ausreichend, um jede Gefahr mit Rücksicht auf die politischen Streitigkeiten zu beseitigen.

Die Ausnahmen hinsichtlich der inneren Einrichtungen und Gesetze fand er durchaus gerechtfertigt; sowohl auf endgültig entschiedene wie auf schwebende innerstaatliche Rechtsstreitigkeiten dürfe sich die Schiedsgerichtsbarkeit nicht erstrecken.

Er gab übrigens zu, dass die Frage der Rechtsverweigerung durch ein Übereinkommen der Regierungen gelöst werden müsse; aber sie könne nicht Gegenstand eines allgemeinen obligatorischen Schiedsvertrages bilden.

Gründe, die gegen die Verwendung der Vermittelung und guten Dienste in juristischen Fragen sprächen, suche er vergebens.

Der serbische Vertreter Milovanowitsch glaubte[2]), die Verbindung der Artikel 1 und 4 des brasilianischen Vorschlages schränke die Verpflichtung der Parteien zur Schiedsgerichtsbarkeit so sehr ein, dass die Obligation auf ein Nichts zurückgeführt sei.

[1]) II. S. 405.
[2]) II. S. 406.

Die Ausnahmen der inneren Gesetze scheine ihm besonders unsicher und willkürlich. Mit ihrer Hilfe könnte jede Macht durch Erlass eines diesbezüglichen inneren Gesetzes die Auslegung einer internationalen Konvention auf dem Schiedswege verhindern.

Mit der Plebiszittheorie könne sich schliesslich der Ausschuss nicht befassen.

Aus all' diesen Gründen werde der ganze Artikel schwerlich seinen Platz in einem Schiedsvertrage finden.

Der russische Vertreter v. Martens[1]) bemerkte, der Artikel 1 des brasilianischen Vorschlages sei so einschränkend gefasst, dass er tatsächlich die Mehrzahl der Fragen ausschliesse, die Gegenstand der 55 Schiedssprüche waren, die im Laufe des 19. Jahrhunderts gefällt worden sind.

Barbosa ergriff dann nochmals das Wort, um jetzt den Einwendungen Milovanowitschs und von Martens entgegenzutreten.[2]) Zunächst stellte er das Vorhandensein von Vorbehalten in allen dem Ausschuss unterbreiteten Vorschlägen fest. Auch hielt er es für unbedingt notwendig, dass jeder Staat selbst darüber entscheide, ob ein Streitfall seine Ehre oder Unabhängigkeit betreffe. Dieses Recht habe auch das von der interparlamentarischen Union im Jahre 1907 zu St. Louis vorgelegte Projekt anerkannt. Warum sollte denn dieselbe Klausel im brasilianischen Vorschlage ein Beweis seiner Dehnbarkeit sein?

Der Artikel 3 entspreche dem Wunsche seiner Regierung, die in seinem Inhalt eine gerechte und freie Idee erblicke.

---

[1]) II. S. 406.

[2]) Ebendort.

Sich gegen v. Martens wendend, erklärte der brasilianische Vertreter, sein Vorschlag bezüglich des territorialen Besitzstandes führe keine andere Beschränkung herbei, als die Einfügung der wesentlichen Interessen, da der territoriale Besitzstand immer die Existenz oder die Ehre des Staates betreffe. Der brasilianische Vorschlag habe hier nur eine in der alten Formel enthaltene Idee besonders hervorheben wollen.

Barbosa berührte dann nochmals den von Milovanowitsch erhobenen Einwand im Hinblick auf den Vorbehalt der inneren Gesetze und Einrichtungen. Diesen hält er für unbedingt notwendig. Der brasilianische Vorschlag beabsichtige gerade die Vorschläge zu verurteilen, welche darauf ausgehen, dem Schiedsgericht Fälle zu unterwerfen, deren gesetzliche Entscheidung den nationalen Gerichten anvertraut sei. Diese könne man ebensowenig bei schwebenden Rechtsstreitigkeiten übergehen, als man Entscheidungen nationaler Gerichte durch fremde Richter revidieren lassen könne.

Der italienische Staatsrat Fusinato und Lammasch bekannten sich als überzeugte Anhänger Milovanowitschs[1]); auch der englische Vertreter Fry erklärte, den brasilianischen Vorschlag nicht unterstützen zu können.

Schliesslich drückte der argentinische Vertreter M. Drago noch die Ansicht aus, dass es viel praktischer wäre, in dem zur Verhandlung stehenden Vorschlag ausdrücklich die Schiedsfälle aufzuzählen, anstatt sich die Ausnahmen in weiten und unbestimmten Ausdrücken vorzubehalten. Diese Ansicht teilte auch der Präsident Léon Bourgeois.[2])

[1]) II. S. 408.

[2]) Ebendort S. 409.

§ 10. Die erste Lesung des aus der gemeinsamen Arbeit der Vertretungen von Portugal, den Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien, Serbien und Schweden hervorgegangenen Entwurfs.

In der 6. Sitzung vom 6. August 1907 ging der Prüfungsausschuss zur Besprechung der von den Vertretungen von Serbien, Portugal, Schweden und den Vereinigten Staaten unterbreiteten Vorschläge über, wobei man zunächst zur Erörterung des schwedischen Vorschlages schritt, der an dritter Stelle auf dem Tableau Frommageots angeführt war.

Die schwedische Vertretung begründete durch v. Hammarskjöld[1]) ihren Vorschlag und gab ihrer Ansicht Ausdruck, dass die Konferenz, wenn sie das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung ohne Vorbehalte durchführen wolle, dieses für einige genau von ihr bestimmte Fälle tun müsse, so wie es der schwedische Vorschlag vorsehe. Ausserdem bedürfe es einer Formel, welche eine allgemeine bedingte Verpflichtung, sich ans Schiedsgericht zu wenden, enthalte. Eine einfache Aufzählung würde diesem friedlichen Mittel, internationale Streitfälle zu regeln, zu enge Grenzen setzen. „Wir müssen, sagte der schwedische Vertreter, ihm den Weg zur Entfaltung öffnen und die fortwährende Vermehrung der anzuwendenden Fälle gestatten.“ Diese Möglichkeit fasse der serbische Vorschlag leider nicht ins Auge.

Im übrigen bat v. Hammarskjöld, den schwedischen und portugiesischen Vorschlag zusammen zur Diskussion zu stellen, weil beide in bezug auf die einleitende allgemeine Formel fast denselben Tenor hätten.

[1]) II. S. 415.

In gleichem Sinne äusserte sich auch der portugiesische Vertreter A. d'Oliveira.[1]) Auch er stellte die Übereinstimmung der eben erwähnten Vorschläge fest und nahm die Gelegenheit wahr, zu Gunsten einer allgemeinen Formel zu sprechen. Durch sie würden die Staaten an den Gedanken gewöhnt, so führte er etwa aus, dass das Schiedsgericht in juristischen Fragen die Regel sei, und dass man ernste Gründe haben müsse, um sich diesem zu entziehen. Die Vorbehalte machten die Klausel nicht unwirksam; nur ein Staat von schlechter Treue könnte sie missbrauchen; aber die öffentliche Meinung würde ihn dann schon richten.

Man habe gesagt: der Artikel 16 der Konvention von 1899 enthalte eine viel wirksamere Bestimmung als der entsprechende Artikel des portugiesischen Vorschlages. Aber diese Ansicht teile er deshalb nicht, weil die Regierungen es für nützlich gehalten hätten, seitdem zahlreiche Schiedsverträge zu schliessen, die gerade bezweckten, die einfache Empfehlung des Artikels 16 in eine Verpflichtung umzuwandeln.

Man habe der Formel dieser Verträge zum Vorwurf gemacht, sie sei für einen Weltvertrag nicht geschaffen. Wenn aber etwas für einen Vertrag zwischen zwei Staaten vollkommen wäre, warum sollte das nicht auch für einen gemeinschaftlichen Vertrag geeignet sein? Man dürfe auch nicht vergessen, dass eine ähnliche Formel im Jahre 1899 für einen Weltvertrag vorgeschlagen worden sei. Wollte man sie nun kritisieren, so müsste man sagen, dass sie zwar für einen Weltvertrag passe, aber für besondere Verträge viel zu beschränkt sei.

[1]) II. S. 415.

Die Vertretung von Schweden habe in ihrem Vorschlage den Text des Artikels 16 der Konvention von 1899 aufrecht erhalten, indem sie diesem einen zweiten Absatz folgen lasse, welcher das Prinzip der Obligation enthalte. Oliveira war aber der Ansicht, dass man den Text des alten Artikels als unnütz unterdrücken müsse, wenn das dem portugiesischen, schwedischen und amerikanischen Vorschlage gemeinsam zu Grunde liegende Prinzip anerkannt sei.

In der Hauptsache drehte sich von jetzt an die Debatte um den portugiesischen Entwurf, der als Annexe 19 in Bd. II S. 881 abgedruckt ist.

Der brasilianische Vertreter Barbosa glaubte[1]) in dem portugiesischen Vorschlage unter den Reserven die Erwähnung der Ehre zu vermissen, und der englische Vertreter Fry[2]) hielt es für unmöglich, festzustellen, dass keine von den zahlreichen, in der portugiesischen Liste aufgeführten Abkommen die Ehre eines Staates berühre. Jeder Staat müsse zunächst alle die Verträge, die hierhin gehörten, einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Ohne direkt auf eines der vorliegenden Projekte Bezug zu nehmen, schritt nun der zweite deutsche Delegierte, Kriege,[3]) zur Prüfung wichtiger Fragen, die in gewissem Sinne alle die Konferenz unterworfenen Projekte beherrschten.

Zunächst gab er seinem aufrichtigen Bedauern darüber Ausdruck, dass sich die vom Freiherrn von Marschall schon geäusserten Bedenken im Laufe der Beratungen vermehrt und verschlimmert hätten.

---

[1]) II. S. 416.
[2]) „ „ „
[3]) „ „ „

„Man ist darin einig, fuhr er fort, anzuerkennen, dass es unter den Streitigkeiten juristischer Natur gewisse Streitfälle gibt, die notwendig dem Schiedsgericht entzogen werden müssen. Das sind diejenigen, welche die Ehre, die Unabhängigkeit und die Lebensinteressen der Staaten betreffen. Man muss auch annehmen, dass die Frage, ob ein spezieller Streitfall zu dieser Kategorie gehört, durch jede Macht in der vollen Unabhängigkeit ihrer Souveränität entschieden werden muss.

Freiherr von Marschall hat schon in der Unterkommission bemerkt, dass dieser Zustand der Dinge, welcher selbst bei einem Vertrage zwischen zwei Staaten den obligatorischen Charakter des Schiedsgerichtes abschwächt, sich notwendig verschlimmern muss im Verhältnis zu der Zahl der vertragschliessenden Staaten, und dass in einem Vertrage, der von der Gesamtheit der Mächte unterzeichnet ist, die Elemente der Unsicherheit, die in der einschränkenden Klausel enthalten sind, so gross sind, dass nur der Name einer Obligation übrig bleibt."

Freiherr von Marschall hat bei dieser Gelegenheit auch auf die Schwierigkeit hingewiesen, welche in dieser Hinsicht die Verfassungsbestimmungen einiger Länder bieten könnten. Choate hat in seiner Rede vom 18. Juli ausdrücklich erwähnt, dass z. B. in den Vereinigten Staaten das Kompromiss von einem anderen Organ der Regierung angenommen werden muss, als von dem, das ihn abgeschlossen hat, nämlich vom Senat. Auf diese Weise ist für gewisse Staaten bei jedem obligatorischen Schiedsvertrage der zweiseitige Charakter der Obligation aufgehoben, während er für die anderen Kontrahenten fortbesteht. Da die Anhänger der obligatorischen Schiedssprechung von diesem Mangel wohl überzeugt sind, hat der amerikanische Vorschlag[1]) die neue Bestimmung eingefügt, dass jedem Staat nicht nur das Recht zustehen soll, sich ganz allgemein vom Vertrage zurückzuziehen, sondern ihn auch mit Rücksicht auf eine besondere Macht zu kündigen.

Alle diese Vorsichtsmassregeln verraten kein allzu grosses Vertrauen zu der Lebensfähigkeit dieser Einrichtung. Daher ist die deutsche Vertretung überzeugt, dass die Annahme der der Konferenz unterworfenen Projekte unter diesen Verhältnissen nur einen künstlichen Fortschritt bilde; die Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit wäre nur der Form nach obligatorisch aber nicht in der Wirkung. Die obligatorische Kraft, das vinculum juris,

[1]) Annexe 20 Artikel 5.

fehlt. Die Ansicht, dass ein solcher Vertrag vom moralischen Standpunkte aus eine grosse Bedeutung besitzt, teilt die deutsche Vertretung nicht. So sehr man sich hüten muss, die Bedeutung der juristischen Begriffe zu übertreiben, so sehr muss man sich auch in acht nehmen, ihnen zu wenig zuzuschreiben.

Die Überzeugung der Regierungen, dass das Schiedsgericht das wirksamste und zugleich der Billigkeit meist entsprechende Mittel ist, Streitigkeiten juristischer Art zu regeln, hat ihren feierlichen Ausdruck gefunden im Artikel 16 der Konvention von 1899. Den Bestimmungen dieser Konvention hat man die Schiedsverträge zu verdanken, die seitdem von den Staaten geschlossen sind. Man wird der moralischen Kraft dieser Erklärung nichts hinzufügen, wenn man ihr die Form und nicht die Kraft einer Obligation gibt. Im Gegenteil, man läuft Gefahr, die grosse Idee des obligatorischen Schiedsverfahrens blosszustellen.

Ausserdem aber hemmt man seine Entfaltung, indem man den Regierungen den Weg versperrt, die geneigt wären, sich durch wirkliche besondere obligatorische Schiedsverträge zu verpflichten.

Schliesslich ist es auch ein Irrtum, zu glauben, man könne alle Streitigkeiten über die Auslegung der Ehrenklausel beseitigen, wenn man die Bestimmung einfüge, dass ausschliesslich jedem Staat selbst die Entscheidung darüber zustehe, ob er von ihr Gebrauch machen wolle oder nicht.

Derartige Fragen würden stets von den Staaten von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet. Sie wären nur dazu angetan, ernste Verwickelungen herbeizuführen.

Aus all' diesen Gründen, so schloss Kriege, müsse die deutsche Vertretung ihre Zustimmung allen Projekten versagen, die darauf ausgingen, das obligatorische Weltschiedsgericht für alle Fragen juristischer Natur oder bezüglich der Auslegung der Verträge einzuführen.

Auch von Mérey[1]), der österreichisch-ungarische Vertreter glaubte, die Schwierigkeiten die, der Ausarbeitung einer allgemeinen Formel für das obligatorische Schiedsgericht entgegentreten, müssten die Konferenz veranlassen, den Artikel 16 der Konvention von 1899 aufrecht zu erhalten; doch war er für die Einstellung einer Art Empfehlung in diesen

[1]) II. S. 418, die Verhandlungen darüber siehe S. 140 u. 141.

Artikel, der die Idee der Schiedsgerichtsbarkeit betont und bestärkt. Er schlug daher folgenden Zusatz vor:

„Infolgedessen wäre es wünschenswert, dass sich die Signatarmächte bei Streitigkeiten über die oben erwähnten Fragen zutreffenden Falls zur Schiedsgerichtsbarkeit verpflichten, soweit die Umstände es gestatten werden."

Für den serbischen Vertreter Milovanowitsch [1]) bestand die Hauptfrage darin, einmal festzustellen, ob man das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für gewisse, bestimmte Fälle in dem Sinne zulasse, dass nur eine Macht das Eingreifen derselben zu fordern brauche, damit die andere Partei ohne weiteres hiermit einverstanden sein müsse.

Nimmt die Konferenz diesen Grundsatz an, so meinte er, dann muss der Umfang des Feldes, das man ihr zuweist, genau festgestellt werden. In diesem Falle wäre es dann vielleicht wünschenswert, eine allgemeine Formel einzuführen, welche die noch unberücksichtigten Fälle behandelt.

Sollte aber auf diesem Gebiete keine Einigung möglich sein, dann wäre es zweifelsohne viel schädlicher als nützlich, in den Artikel 16 der Konvention von 1899 nur scheinbare Veränderungen einzuführen. Dann liess man besser diesen Artikel mit Hinzufügung des von v. Mérey gemachten Abänderungsvorschlages bestehen.

Zum Schlusse bemerkte Milovanowitsch noch, die verschiedenen Auslegungen, zu denen die Vorbehalte Anlass geben könnten, müssten besonders für die schwachen und kleinen Staaten sehr schädlich sein.

[1]) Ebenda S. 419.

Von Hammarskjöld[1]) ergriff nochmals das Wort, um Kriege entgegen zu treten. Eine allgemeine Formel schätze er trotz der Vorbehalte wegen ihres praktischen Wertes. Ein Staat, welcher etwas auf sich halte, würde zuviel auf seine Ehre geben, um die Reserve ohne Grund anzurufen. Die Bestimmung, dass jeder Staat selbst frei darüber zu entscheiden habe, ob er sich auf die Vorbehalte berufen wolle oder nicht, habe noch keine Schwierigkeiten veranlasst und bezwecke namentlich, den kleinen Staaten alle Garantien zu geben.

Die Prüfung der in dem portugiesischen Vorschlage angeführten Fälle der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit anschneidend, lenkte der niederländische Vertreter Asser[2]) die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf diejenigen von diesen Verträgen, welche das Zivilrecht berühren, und für welche die nationalen Gerichte zuständig sind.

Ein internationales Tribunal, äusserte Asser, könne nicht zuständig sein, Streitigkeiten dieser Art zu regeln, es sei denn, dass die Staaten die Prozesse ihrer Untertanen in die Hand nähmen und ihnen so einen internationalen Charakter gäben.

Lammasch[3]) gab Asser Recht, wenn er behauptete, die nationalen Gerichte seien allein dazu berufen, Streitigkeiten unter Privatpersonen zu entscheiden. Aber die Gestaltung der Rechte der Personen, so wandte Lammasch ein, könnte von der Auslegung eines internationalen Vertrages abhängen. Dieses wäre die einzige Frage, welche ein internationaler Gerichtshof aufwerfen könnte. Die Entscheidungen

[1]) Ebendort.
[2]) II. S. 419.
[3]) Ebendort S. 420.

der nationalen Gerichte umzustossen, wäre dieser letztere nicht imstande; vielmehr müsse nur die von diesem gegebene Auslegung die nationalen Gerichte binden.

Aus diesem Grunde schlug Lammasch vor, dem Artikel 16 b des portugiesischen Vorschlages folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Es ist selbstverständlich, dass in den Fällen, die aufgezählt sind . . . das Schiedstribunal in keiner Weise zuständig sein wird, die von den Gerichten der vertragschliessenden Staaten gefällten Entscheidungen abzuändern oder wieder aufzuheben. Seine Rolle wird vielmehr genau auf die Auslegung der betreffenden Vertragsbestimmung beschränkt bleiben. Gleichwohl wird diese Auslegung für die Behörden der Mächte, für die das Schiedsgericht stattgefunden hat, eine Richtschnur in der Anwendung dieses Vertrages für die Zukunft bilden."

Diese Lösung gab Asser nur eine teilweise Befriedigung.[1]) Wenn man den Entscheidungen eines internationalen Gerichtshofes den Charakter von Regeln für die nationale Gerichte bezüglich der Anwendung eines Gesetzes gäbe, dann bedeute das, ihnen eine Macht einräumen, welche die Mehrzahl der Staaten nicht einmal ihrem eigenen Kassationsgericht zusprächen.

Der Vertreter Portugals Oliveira[2]) sah sich jetzt nochmals veranlasst, das Wort zu ergreifen, um sein Projekt gegen die letzten Angriffe zu verteidigen. Zunächst erinnerte er daran, dass der Artikel 16 b seines Vorschlages das Werk der russischen Vertretung auf der ersten Friedenskonferenz in Verbindung mit den von der 1906 in London versammelten interparlamentarischen Konferenz angenommenen Bestimmungen sei und das Produkt des Prüfungsausschusses dieser

[1]) II. S. 419.

[2]) Ebendort S. 420.

Konferenz, welcher einen Teil der russischen Aufzählung angenommen habe.

Sich an erster Stelle gegen die Einwände Krieges rechtfertigend, erklärte Oliveira, die Vorschläge Österreich-Ungarns und Portugals seien im grossen und ganzen gleich. Nur sage das portugiesische Projekt „les Puissances s'engagent" und Mérey schlage den Ausdruck vor „jugent utile et désirable". Beide Vorschläge stimmten also darin überein, dass sie einen Schritt vorwärts tun und auf Abänderung des alten Artikels 16 hinzielen wollten.

Was die Bemerkung Milovanowitschs angehe, die schwächeren Staaten seien bei den Fragen, die die Anwendung und Auslegung von Verträgen betreffen, im Nachteil, so entbehre dieser Standpunkt jeglicher Begründung. Die Aufgabe des Schiedsgerichtes sei es, eine annehmbare und friedliche Lösung gerade für die Staaten zu geben, deren Kräfte ungleich seien, eher als den Staaten mit gleicher Macht. Zwar sage man alle Tage: in der Theorie gibt es keine kleinen und grossen Staaten; alle Staaten sind gleich vor der internationalen Gerechtigkeit und dem internationalen Gewissen. In Wirklichkeit stehe es aber anders damit. Denn die Anwendung des Schiedsgerichtes würde nach seiner Ansicht immer mehr oder weniger auf die grossen Staaten beschränkt bleiben. Es sei klar, dass jeder Konflikt zwischen diesen beseitigt würde durch einen billigen Vergleich oder durch den Krieg. Zwischen den grossen und kleinen Staaten, bei denen eine Entscheidung durch den Krieg ausgeschlossen sei, würde es hingegen alle möglichen Arten von wenig befriedigenden Lösungen geben, mit denen der kleine Staat sich oft begnügen müsse. Könne es daher in einem solchem Falle für einen kleinen Staat ein

besseres Mittel geben, seinen Streit mit einer grossen Macht zu regeln, als durch das Schiedsgericht? Könne er überhaupt etwas vorteilhafteres verlangen? Das obligatorische Schiedsverfahren sei ein Puffer zwischen der Kraft und der Schwäche. Wie könne man darin für einen kleinen Staat einen Übelstand erblicken, wenn er gezwungen wäre, einen Schiedsspruch anzunehmen, nachdem seine Diplomatie nichts habe erreichen können? Wie könnte der kleine Staat dem einzigen Mittel misstrauen, welches seine Gleichheit mit den Starken vor den Richtern einführt, seine nicht bloss theoretische sondern tatsächliche Gleichheit! Die einzige Gefahr der vorgeschlagenen Formel bestehe im Gegenteil in der Möglichkeit für die grossen Staaten, sich ihrer Verpflichtung gegenüber den kleinen Mächten zu entziehen und sie zu umgehen. Das sei die Wahrheit. Aber selbst die Wahrheit dieser Behauptung zugegeben, würde sich der starke Staat ins Unrecht setzen vor der allgemeinen öffentlichen Meinung und den Staat in eine günstigere Lage bringen, welcher seiner eingegangenen Verpflichtung treu geblieben sei.

Der italienische Vertreter Fusinato [1]) hielt es nach der Erklärung Krieges nicht mehr für angebracht, in eine spezielle Prüfung der einzelnen Vorschläge einzutreten, sondern für praktisch, zur Abstimmung über das Prinzip zu schreiten.

Die Einfügung der Worte „intérêts des tierces Puissances“ in den Artikel 16 des portugiesischen Vorschlages schienen ihm besorgniserregend. Sie würden ernste Nachteile herbeiführen und viele Punkte der Liste wie z. B. die Handelsverträge ausschliessen. Im übrigen war Fusinato aber der Ansicht, dass die Auslegung einer Konvention durch ein internationales

[1]) II. S. 421.

Gericht obligatorische Kraft für die nationalen Gerichte haben müsse. Ausserdem wies er noch auf die Schwierigkeit hin, die vorliegt, wenn eine Konvention von mehr als zwei Staaten abgeschlossen ist. Möge nun der Schiedsspruch blos für die streitenden Parteien obligatorisch sein oder für alle Signatarstaaten, die Lösung des Problems scheine in gleicher Weise schwierig. Dem Prinzip des portugiesischen Vorschlages stimmte der italienische Vertreter jedoch zu.

Der Vertreter Russlands, v. Martens,[1]) sprach, getreu den Überlieferungen von 1899, den Wunsch aus, sich über die Aufzählung einiger Fälle der obligatorischen Schiedssprechung zu verständigen. Zunächst müsse das allgemeine Schiedsprinzip verkündet werden, und dann hätten die Staaten selbst die Fälle zu bezeichnen, in denen die Reserven der Ehre und Lebensinteressen nicht anwendbar sein würden. Er denkt, dass solche Fälle wirklich existieren.

Milovanowitsch, Asser und Fusinato[2]) begründeten und präzisierten dann nochmals ihre vorher geäusserten Ansichten, um Missverständnissen vorzubeugen.

Ausserdem gab Merey noch die kurze Erklärung ab, seine Regierung sei im Falle der Fast-Einstimmigkeit geneigt, einen Vertrag anzunehmen, welcher die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für gewisse bestimmte Fälle zur Anwendung bringen würde.

Nach einer weiteren Erklärung Krieges, den Vorschlag v. Méreys bezüglich der Hinzufügung eines neuen Absatzes zum alten Artikel 16 annehmen zu wollen, fasste der Präsident Léon Bourgeois[3]) das Ergebnis der Debatte mit dem Hinweis zusammen,

[1]) II. S. 422.
[2]) II. S. 423.
[3]) II. S. 423.

dass man zwei Vorschlägen gegenüber stehe. Auf der einen Seite träten der schwedische, serbische, amerikanische und portugiesische Vorschlag für das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ein. Auf der anderen Seite hingegen stellte der Abänderungsvorschlag Méreys eine einfache Empfehlung als allgemeine Regel zu Gunsten des Schiedsgerichtes auf, vorbehaltlich einer späteren Aufzählung besonderer Fälle.

Als französischer Vertreter stimmte Léon Bourgeois unbedingt den Worten der russischen Vertretung zu. Für ihn ist im Jahre 1907 wie 1899 die Hauptfrage: gibt es Fälle, für welche die Staaten im voraus feststellen können, dass bei diesen weder ihre Ehre noch ihre Lebensinteressen betroffen werden können?

Seine weitere Auffassung, das Geschick der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit sei aufs engste mit dem des ständigen Schiedshofes verknüpft, rief alsdann eine Debatte zwischen Scott, Léon Bourgeois, Asser, Oliveira und Kriege hervor,[1]) aus der schliesslich die Ansicht die Oberhand gewann, dass man beide Materien getrennt behandeln müsse.

Zum Schluss dieser Sitzung fand dann noch ein Meinungsaustausch der Ausschussmitglieder über die Frage statt, ob man zuerst über die allgemeine Formel und dann über die einzelnen Fälle oder umgekehrt abstimmen sollte. Den Ausschlag für die Erledigung dieser Frage gab die Ansicht des Präsidenten, der in der folgenden, 7. Sitzung vom 10. August 1907 dem Ausschuss vorschlug, zunächst zum besonderen Studium der verschiedenen Fälle der obligatorischen Schiedssprechung zu schreiten, beginnend mit denen, die sich

[1]) II. S. 424.

in der portugiesischen Liste befinden.[1]) Aber die genaue Prüfung dieser Reihe von Konventionen musste vorerst auf einige Fälle beschränkt bleiben. Als erster Punkt stand zur Verhandlung „Handels- und Schiffahrtsverträge". Die Ansichten hierüber gingen zunächst dahin, dass es unmöglich sei, den Punkt so allgemein anzuführen, wie es jetzt im portugiesischen Vorschlag der Fall war, weil, wie Oliveira, v. Marschall und Fusinato bemerkten, aus dieser Fassung nicht zu ersehen sei, ob es sich bei der Auslegung dieser Verträge ausschliesslich um juristische Fragen handeln solle. Der portugiesische Vorschlag sprach von juristischen Streitigkeiten oder solchen bezüglich der Auslegung von Verträgen. Daher könnten sich diese auch auf Streitigkeiten politischer Natur beziehen.

Wenn man sie nun durch eine Klausel ausschliessen wollte, wer würde dann entscheiden, ob eine juristische oder politische Frage vorliege? Die Partei selbst, oder das Schiedsgericht? Fusinato[2]) hielt es für unmöglich, den zukünftigen Schiedsrichtern die Entscheidung dieser Frage zu überlassen. V. Martens[3]) machte allgemein auf die Gefährlichkeit weitgefasster Formeln aufmerksam und vertrat die Ansicht, dass jeder stets selbst darüber entscheiden müsse, ob eine Frage eine juristische sei oder nicht. Freih. v. Marschall und Drago[4]) hielten es überhaupt für schwierig, festzustellen, was politisch oder nicht-

[1]) Die Verhandlungen über diese Frage unterbrach der brasilianische Vertreter Barbosa (S. 425) mit einer längeren Erklärung, in der er noch einmal zusammenfassend die schon früher dargelegte Haltung und Ansicht der brasilianischen Regierung in der Schiedsgerichtsfrage begründete und rechtfertigte.

[2]) II. S. 430.

[3]) II. S. 432.

[4]) II. S. 431, 432 und 433.

politisch sei. Es gebe Bestimmungen, die theoretisch juristische seien, im Augenblicke des Streites aber politische würden.

Der Ausschuss kam nunmehr zu dem Ergebnis, was besonders Fry,[1]) v. Martens[2]) und Léon Bourgeois[2]) betonten, dass die Handelsverträge nicht ganz allgemein und ohne detaillierte Prüfung dem obligatorischen Schiedsgericht unterworfen werden könnten.

Daher beauftragte der Präsident v. Hammarskjöld, Drago, Oliveira und v. Martens, eine Tabelle auszuarbeiten mit einzelnen Bestimmungen aus Handelsverträgen, welche nach ihrer Ansicht juristischer Natur oder wenigstens nicht politischen Charakters wären.[3])

Als zweiter Punkt des Artikel 16 b war der internationale Arbeiterschutz erwähnt,[4]) der aber jetzt, infolge des Dranges nach Besprechung grösserer Probleme noch keine Beachtung fand.

Freiherrn v. Marschall drängte es zunächst, den Ausschuss auf zwei Probleme aufmerksam zu machen, die noch einer Lösung bedurften. Das erste Problem lautet:

Welche Wirkung und welche Tragweite wird man dem Schiedsspruch geben, wenn der Streitfall die Auslegung eines Vertrages zum Gegenstande hat, der von mehreren Staaten geschlossen wurde, wie dies z. B. bei einer allgemeinen Konvention eintreten kann? Er ist natürlich obligatorisch für die im Rechts-

[1]) S. 431.

[2]) S. 432.

[3]) Das Ergebnis der Untersuchungen dieses Unterausschusses siehe hier S. 114 u. 115.

[4]) II. S. 433.

streit befindlichen Parteien. Aber welches wäre seine Wirkung für die anderen Signatarstaaten? Wäre er »res inter alios acta«? Diese Lösung würde zu einer Reihe von widersprechenden Entscheidungen führen, die zur Auflösung der allgemeinen Verträge führen müssten.

Die andere Lösung, welche den Schiedsspruch für alle Signatarstaaten obligatorisch macht, wäre ebenfalls unmöglich.

Man könnte ferner bestimmen, dass die in Streit befindlichen Mächte vor der Inanspruchnahme des Schiedsgerichtes ihren Streitfall den anderen Mächten mitteilen müssten, welche dann das Recht hätten, im Prozess zu intervenieren. Der unter diesen Bedingungen gegebene Schiedsspruch wäre für alle obligatorisch, selbst für die Staaten, welche von ihrem Recht der Intervention keinen Gebrauch gemacht hätten. Aber auch diese Lösung würde in einem Weltvertrage zu grossen Verwickelungen führen.

Als Antwort auf die Bedenken v. Marschalls verlas der Präsident zunächst einen Vorschlag Fusinatos[1]) bezüglich dieser Frage. Er lautete:

„Das Schiedsurteil, welches die Rechtsgültigkeit oder die Auslegung einer allgemeinen Konvention betrifft, wird dieselbe Kraft wie die Konvention selbst haben und wird in gleicher Weise beobachtet werden müssen, vorbehaltlich der Achtung solcher Rechte, die in dem Augenblicke schon erworben waren, als es verkündet wurde.

Betrifft das Schiedsurteil die Gültigkeit oder die Auslegung einer unter mehreren Staaten geschlossenen Konvention, dann sind die Parteien, unter denen das Urteil verkündet ist, verpflichtet, den anderen vertragschliessenden Parteien sofort dessen Wortlaut mitzuteilen. Wenn die vertragschliessenden Staaten mit dreiviertel Majorität die Auslegung des von dem Schiedsspruch angenommenen Streitpunktes anzunehmen erklären, dann ist diese Auslegung für

[1]) II. S. 434.

alle obligatorisch. Im anderen Falle hat das Urteil nur unter den streitenden Parteien Kraft und lediglich für den Fall, welcher Gegenstand des Streites bildete."

Fusinato verteidigte seinen Vorschlag mit der Bemerkung, dass es wichtig sei, die Gesamtheit der Signatarstaaten einer Konvention als eine Art von neuem Organismus zu betrachten, er hielt es für berechtigt, dass dreiviertel der Staaten die Macht hätten, einen interpretativen Schiedsspruch für alle obligatorisch zu machen.

Sodann erinnerte Asser[1]) an den Artikel 56 der Konvention von 1899, der auf seinen Vorschlag damals eingeführt sei. Dieser Artikel lautet:

„Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, welche den Schiedsvertrag abgeschlossen haben.

Handelt es sich um die Auslegung eines Abkommens, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben als die streitenden Parteien, so geben diese dem ersteren von dem Kompromiss Kenntnis, den sie geschlossen haben. Jede dieser Mächte hat das Recht, im Prozess zu intervenieren. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, dann ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend."

Asser glaubte durch die Verbindung dieser Vorschrift mit dem Vorschlage Fusinatos die in diesem noch enthaltene Lücke ausfüllen zu können.

Darauf verlas der Präsident einen Vorschlag, den er vom Baron Guillaume im Namen der belgischen Vertretung für die Lösung dieser Frage erhalten hatte:

„Die Streitigkeiten der Auslegung oder Anwendung von Verträgen, an denen mehr als zwei Staaten beteiligt oder ihnen beigetreten sind, können nur Gegenstand einer Verpflichtung zur Anrufung des Schiedsverfahrens mit vorhergehender Zustimmung sein, die in jedem besonderen Falle von allen Signatarstaaten oder denen, die diesen Verträgen beigetreten sind, gegeben wird."

[1]) II. S. 434.

Diesen Vorschlag hielt Guillaume[1]) für eine hinlängliche Antwort auf die vom Freiherrn v. Marschall gemachten Bemerkungen. Die Lösung Fusinatos schien ihm nicht ausreichend zu sein, weil sie es noch einem Viertel der Signatarstaaten gestatte, eine Klausel eines internationalen Vertrages nach seiner Art auszulegen.

Renault[2]) lenkte dann noch die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf den Artikel 7 des Vorschlages der französischen Vertretung im Hinblick auf die summarische Schiedssprechung. Er hatte folgenden Wortlaut:

„Wenn der Streitfall die Auslegung oder Anwendung einer Konvention betrifft, die mehr als zwei Staaten verbindet, dann benachrichtigen die Parteien, unter denen er entstanden ist, die anderen vertragschliessenden Parteien von ihrer Absicht, sich ans Schiedsgericht wenden zu wollen und nennen ihnen die von ihnen gewählten Richter.

Die so benachrichtigten Parteien haben das Recht, Schiedsrichter zu ernennen, um das Tribunal mit den Richtern zusammenzusetzen, die von denen bezeichnet wurden, die die Notifikationen gemacht haben. Wenn in dem dieser Notifikation folgenden Monat eine Partei nicht den von ihr gewählten Richter angegeben hat, dann ist sie verpflichtet, die später gefällte Entscheidung anzunehmen.

Es wird zur Bezeichnung des Oberschiedsrichters geschritten werden in der durch den 1. Artikel angegebenen Weise, vorbehaltlich, dass man, wenn es mehr als fünf beteiligte Parteien gibt, nicht die Beschränkung bezüglich der Nationalität des Oberschiedsrichters anwenden wird. Dieser wird die ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit haben."

Im weiteren Verlaufe der 7. Sitzung legten nun die einzelnen Vertreter ihre grundsätzlichen Anschauungen über die Regelung dieser Frage dar.

Der russische Vertreter v. Martens[3]) stand auf dem Standpunkte, dass diese Frage überhaupt

[1]) II. S. 432. [3]) II. S. 436.
[2]) II. S. 435.

offenbleiben müsse. Der Schiedsspruch könne stets nur die beiden Parteien binden, die den Schiedsspruch verlangt hätten. Bei den übrigen übe er nur einen moralischen Einfluss auf die Kanzler und keinen anderen.

Milovanovitsch[1]) forderte eine vorhergehende Mitteilung an alle Signatarstaaten, damit diejenigen, die an der Frage ein besonderes Interesse hätten und ihre Sache zu unterstützen wünschten, im Prozess intervenieren könnten. Im übrigen bestand er darauf, dass der Schiedsspruch nicht blos für die streitenden Staaten einen interpretativen Charakter habe, sondern allgemein in dem Sinne, dass er in den Beziehungen der im Streit gewesenen Staaten mit allen anderen Staaten für die Zukunft angewandt werden müsste.

Der schweizerische Vertreter Carlin[2]) teilte die Ansicht des russischen Vertreters. Er hielt es für besser, Gefahr zu gehen, mehrere widersprechende Schiedssprüche über denselben Fall zu haben, als auf das Prinzip des Schiedsgerichtes selbst wegen der Schwierigkeiten, welche die Lösung der Frage aufwerfe, zu verzichten.

Der erste Vertreter Oesterreich-Ungarns v. Mérey,[2]) glaubte die Schwierigkeiten durch die Annahme zweier Prinzipien zu beheben. Das erste wäre die Einschränkung der Wirkung des Schiedsspruches auf zwei streitende Staaten; das zweite bestände in der ausdrücklichen Bestimmung, dass kein Schiedsspruch einen interpretativen Charakter habe, sondern nur als Entscheidung gelte für den konkreten Fall und unter den streitenden Staaten.

[1]) II. S. 436.
[2]) II. S. 437.

Mehrere Mitglieder des Ausschusses, die die Frage erörterten, welche der erste Vertreter Deutschlands aufgeworfen hatte, bestritten, dass die Schwierigkeiten, die gegen die von einer gewissen Zahl von Staaten geschlossenen Verträge hingestellt wurden, nur dem obligatorischen Schiedsgericht eigen seien. Dieselben Probleme könnten sich ergeben, wenn sich die Staaten durch fakultative Schiedsklauseln verbunden hätten.

Diese Ansicht vertraten Renault und Hammarskjöld.

Auch Oliveira[1]) war der Meinung, dass die verschiedenen Auslegungen, welche man befürchtete, ebenso unter der Herrschaft des Artikel 56 der Konvention von 1899 eintreten könnten.

Die Einführung des obligatorischen Schiedsprinzips habe im Gegenteil die Wirkung, den Mächten eine grössere Garantie von Gerechtigkeit und einer einheitlichen Auslegung zu geben. Es würde an die Stelle der zahlreichen heute bestehenden Mittel, um diese Auslegungsstreitigkeiten zu lösen, das einheitliche Mittel des Schiedsgerichtes setzen. Sollte ein erster Schiedsspruch nicht unangreifbar sein, dann würde ihn der folgende berichtigen.

Nach diesen Auseinandersetzungen beauftragte der Präsident[2]) die Delegierten Asser, Fusinato und Mérey, eine Formel auszusinnen, die allen Anschauungen möglichst Befriedigung geben würde.

Freiherr v. Marschall[3]) berührte dann noch eine andere, nicht minder ernste Frage. Die Verträge enthalten oft Bestimmungen, welche die eine

[1]) II. S. 436.
[2]) II. S. 437.
[3]) II. S. 438.

oder andere Partei verpflichten, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsmassregeln zu ergreifen. Hinsichtlich der ersteren gibt es keine Schwierigkeiten. Handelt es sich aber darum, gewisse gesetzgeberische Massnahmen vorzunehmen, dann kann sich die Regierung in einer sehr peinlichen Lage befinden. Sie kann sich in der Tat gegenüber einem Schiedsspruch, der einem Staat die Verpflichtung auferlegt, seine Gesetzgebung umzugestalten, in der Unmöglichkeit befinden, ihn infolge des Widerstandes eines Parlamentes auszuführen. Die Verantwortung der Konferenz wäre gross, wollte sie auf diese Weise unüberwindliche Schwierigkeiten schaffen. Sie kann nur das obligatorische Schiedsgericht einführen, wenn sie zuerst die Probleme gelöst hat, zu denen sie Veranlassung gab.

Der niederländische Vertreter Beaufort[1]) schlug daher die Hinzufügung der Worte vor: „soweit es in seiner Macht steht;“ (autant qu'il est en son pouvoir); im übrigen teilte er die Ansicht des Präsidenten Léon Bourgeois, der auch diese Schwierigkeiten ebenso bei dem fakultativen Schiedsgericht für möglich hielt.

Ausserdem meinte der Präsident: „In dem Augenblicke, wo das Kompromiss unterzeichnet ist, wird das Schiedsgericht unter den Parteien obligatorisch, obwohl keine von ihnen sich im voraus für die erforderlichen Ratifikationen verbürgen kann.“ Man könne sich nicht vorher die Zustimmung der Parlamente sichern, meinte Bourgeois. Diese Unsicherheit müsse man mit in Kauf nehmen.

Die Ansicht, dass in einem derartigen Falle die Weigerung eines Parlamentes, einen Gesetzentwurf

[1]) II. S. 438.

entsprechend den Bestimmungen eines Schiedsspruches anzunehmen, als ein Fall der force majeure betrachtet werden könne, vertraten Lammasch [1]) und v. Martens [2]), welche glaubten, dass ein Staat ebenso wenig wie eine Einzelperson an das Unmögliche gebunden sei. Seine Pflicht habe er erfüllt, wenn er das tue, was in seiner Macht stehe, um eine Umänderung seiner Gesetzgebung durchzuführen.

Aber ebenso wie von Marschall widersprachen auch Drago und Fusinato [2]) dieser Auffassung. Sie standen vielmehr auf dem Standpunkte, dass ein Vertrag immer ausgeführt werden müsse, und dass sich ein Staat der Ausführung desselben durch ein inneres Hindernis nicht entziehen könne. Der erste Bevollmächtigte Italiens äusserte auch noch die Ansicht, dass man in gewissen Fällen das obligatorische Schiedsgericht für zukünftig zu schliessende Verträge beschränken müsse. Auf diese Weise könnten sich die Regierungen Bestimmungen der gesetzgebenden Körperschaft vor dem Austausch der Ratifikationen der genannten Verträge sichern.

Denselben Standpunkt vertrat auch in der 9. Sitzung vom 15. August 1907 der englische Vertreter Fry [3]), welcher ausdrücklich vorschlug, in dem Artikel I des portugiesischen Vorschlages die Worte „conclus etc.“ zu streichen.

Fusinato [3]), der als Vorsitzender des Unterausschusses noch keine endgültige Lösung für die erste vom deutschen Vertreter aufgeworfene Frage vorlegen konnte, äusserte sich vorläufig zu dieser mit

[1]) II. S. 438.

[2]) II. S. 439.

[3]) II. S. 443. Später änderte aber Fry wieder seine Ansicht; so siehe hier S. 116 Artikel 16 b.

dem Bemerken, dass die Anwendung des obligatorischen Schiedsgerichtes auf die Lösung des Streitfalles nichts mit dem Grunde der Schwierigkeit zu tun habe.

Er erinnerte bei dieser Gelegenheit daran, dass die allgemeine Postkonvention ebenfalls die obligatorische Klausel enthalte, und dass sie während der langen Zeit ihres Bestehens keinen Anlass zu den Verwickelungen gegeben habe, die man befürchte.[1]) Der Artikel 23 dieser Konvention gebe dem erhobenen Problem eine Lösung. Der Schiedsspruch entscheide den Streitfall nur für die Vergangenheit und unter den streitenden Parteien.

Carlin[2]) schloss sich ihm an. Hinsichtlich des Vorschlages von Fry bemerkte er, dass es nach seiner Ansicht vorzuziehen wäre, nicht von „conventions à conclure" zu sprechen. Er glaubte in der Tat, dass die Konferenz nicht das Recht habe, in allgemeine Konventionen Schiedsklauseln einzuführen, welche im Gegensatz ständen zu denen, welche diese Konventionen schon enthielten.

---

[1]) Der Artikel 23 des Weltpostvertrages von 1878 — jetzige Fassung vom 4. Juli 1891 — bestimmt in seinen ersten drei Absätzen:

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder hinsichtlich der Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer Einschreibsendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied wählt.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3 Bei Stimmengleichheit wählen die Teilnehmer des Schiedsgerichtes zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbeteiligte Verwaltung. (Vergl. Meurer I. S. 63.)

[2]) II. S. 444.

Oliveira[1]) verstand es hingegen nicht, weshalb die Signatarmächte einer Konvention dieser nicht einstimmig einige Abänderungsbestimmungen geben könnten.

Nach Renaults[1]) Ansicht widersetzt sich kein Rechtsprinzip der Möglichkeit, dass die Signatarmächte einer allgemeinen Konvention die Tragweite über bestimmte Punkte abändern. Und selbst wenn bloss einige unter ihnen sich verständigten, um für ihren Teil die Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch zu machen, vorausgesetzt, dass sie fakultativ in der Konvention schon bestände, so könnte dieses Einverständnis, diese Ergänzungskonvention, in keiner Weise den von anderen Staaten erworbenen Rechten schaden.

Der Präsident[2]) glaubte, dass es sich hier mehr um eine Formfrage als um eine Grundfrage handelte. Entweder befände sich, so führte er aus, die obligatorische Schiedsklausel in einer Konvention, und in diesem Falle sei die Frage klar, oder diese Konvention enthalte nur die Festsetzung des fakultativen Schiedsgerichtes. Zwei Behauptungen seien dann möglich: Sage die Friedenskonferenz einstimmig, dass die Inanspruchnahme der Schiedssprechung obligatorisch sei, dann scheine sich nichts dem widersetzen zu können, dass die hier vertretenen Signatarmächte es annähmen. Dann gebe es nur noch eine Formfrage zu regeln, nämlich die Eintragung des von den Mächten gefassten Entschlusses in die Konvention. Sei sich die Konferenz hingegen nicht einig, dann würde eine gewisse Zahl von Staaten, die sich allein über das neue Prinzip verständigten, in voller Freiheit handeln

[1]) II. S. 444.
[2]) II. S. 445.

und eine besondere Konvention zur Ergänzung schliessen können.

Die Frage der parlamentarischen Mitwirkung erhielt eine Komplikation durch eine neue Frage: In der Liste des portugiesischen Vorschlages war eine Reihe von Konventionen aufgeführt, die Bestimmungen enthielten, deren Auslegung und Anwendung zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte gehören. Freiherr v. Marschall wünschte nun Antwort auf die Frage: Welches Verhältnis besteht in einem solchen Falle zwischen den Entscheidungen der nationalen Gerichte und den von einem Schiedsgericht gegebenen Schiedssprüchen?

Er gab folgendes Beispiel:

Der Staat A ist der Ansicht, dass die Gerichte des Staates B zum Nachteil seiner Untertanen in einer irrigen Weise die Bestimmungen einer Konvention über das industrielle Eigentum auslegen oder anwenden. Der Staat A beschwert sich beim Staate B. Dieser drückt sein Bedauern über die missliche Sachlage aus, erklärt aber, den Vorstellungen des Staates A unmöglich Folge leisten zu können, weil es ihm unmöglich sei, auf seine Gerichte einen Einfluss auszuüben. Man wendet sich ans Schiedsgericht, und der Schiedsspruch lautet zu Gunsten des A. Der Staat B wird gezwungen sein, diesem Schiedsspruch Gesetzeskraft zu geben, damit seine Gerichte ihn annehmen. Jetzt haben wir die schon erwähnte Schwierigkeit: Wird das Parlament des Staates B leicht und ohne weiteres den Schiedsspruch annehmen? Nach der Ansicht des ersten deutschen Vertreters kann der Staat dem Widerspruch einer gesetzgebenden Körperschaft nicht entgegentreten, sich auch nicht auf den Fall der force majeure berufen, um sich an

der Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen, der Ausführung des Schiedsspruches vorbei zu drücken. Diese Regelung wäre geeignet, eine grosse Verwirrung in den internationalen Beziehungen zu schaffen und könnte selbst bisweilen die Parlamente ermutigen, absichtlich den vorgesehenen Fall der force majeure zu schaffen.

Würde man aber die Bestimmung einfügen, dass jede Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit in den Fällen ausgeschlossen sei, in denen die nationalen Gerichte schon eine Entscheidung gefällt hätten, dann würde man wieder eine neue Reserve zum Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung einführen.

Der russische Vertreter v. Martens[1]) war auch von der Schwierigkeit überzeugt, einen Schiedsspruch der Genehmigung eines Parlamentes unterwerfen zu wollen; er glaubte, kein Staat könnte sich dazu verpflichten.

Lammasch[1]) hinwiederum hielt die Lösung des Problems nicht für so schwer, wie es beim ersten Anblick scheine. Der Schiedsspruch gibt nach seiner Ansicht den Vertragsbestimmungen nur für die Zukunft eine authentische Auslegung. Sein Urteil hat keine rückwirkende Kraft, und die Entscheidung der Gerichte in einem solchen Falle wird ganz bestehen bleiben.

Er meinte anbei: Freiherr von Marschall habe gesagt, dass diese Auslegung dem Parlament unterworfen werden müsse, um Gesetzeskraft zu erhalten. Diese Auffassung teile er nicht. Lammasch huldigte vielmehr der Anschauung, dass der Schiedsspruch Gesetzeskraft habe allein durch die Tatsache, dass

[1]) II. S. 446.

die Parteien einen Vertrag unterzeichnet hätten, durch den sie die Auslegung von Klauseln gewisser Konventionen dem Schiedsgericht unterwerfen. Durch diese Tatsache hätten sie die Auslegung anerkannt, welche der Schiedsspruch geben würde.

Sollte es einmal vorkommen, dass die Schiedsurteile Änderungen in den Gesetzen der Staaten zur Folge haben müssten, dann würden — so hoffte er — sich die Staaten den von den Schiedsrichtern gegebenen Entscheidungen anschliessen.

Schliesslich war Lammasch auch nicht einer Meinung mit den Befürchtungen des Freiherrn von Marschall im Hinblick auf den Widerstand der Parlamente. Er war im Gegenteil überzeugt von ihrer allgemeinen Bereitwilligkeit, sich dem Schiedsgericht zu unterwerfen, anstatt sich in dieser Hinsicht störrisch zu zeigen.

Dieser Ansicht schloss sich auch Fusinato[1]) an. Er versprach sich die Lösung der Frage durch die Einfügung eines Artikels, der die Bestimmung enthielt, dass die Schiedssprüche denselben Wert haben würden wie die Konvention selbst, und dass sie in gleicher Weise beobachtet werden müssten.

Für Fry[1]) gab es in diesem Punkte nur zwei Möglichkeiten: entweder zugeben, dass ein Schiedsspruch die Entscheidung eines nationalen Gerichtes aufhebt, oder den Schiedsspruch unwirksam machen.

Aber Freiherr v. Marschall hielt diese Lösungen für unmöglich.

Was den Vorschlag Lammaschs betrifft, so bezweifelte er sehr, dass die Parlamente geneigt wären, eine Klausel anzunehmen, welche sie zwänge, allen Schiedssprüchen im voraus Gesetzeskraft zuzusprechen.

[1]) II. S. 447.

Frys Vorschlag würde dahin führen, einen wahren obersten Kassationshof zu schaffen.

Diese Ausserungen von Marschalls erkannte Barbosa als unwidersprechlich an und gab ihnen seine volle Zustimmung. Er war der Ansicht, dass ein Staat sich nicht an seinem Wort vorbeidrücken könne, indem er als Vorwand angebe, der Widerspruch seines Parlamentes gestatte ihm die Ausführung seines Vertrages nicht. Deshalb könnte man einem Staate auch nicht zumuten, Verträge zu unterschreiben, die internationale Verpflichtungen festsetzten, welche im Widerspruch mit den Grundprinzipien der nationalen Gesetzgebung ständen. Das wäre der Fall, wenn man in dem internationalen Schiedshof eine Revisionsinstanz für gewisse Urteile der nationalen Gerichte sehen wollte. Dann gäbe es in dem Staate für gewisse Materien wie z. B. für das internationale Privatrecht nur eine chose jugée, wenn man nicht nur den diplomatischen Weg, sondern auch noch den des Schiedshofes erschöpft hätte.

Wäre es aber nicht auf der anderen Seite, wie Lammasch vorschlage, zulässig, den Schiedssprüchen interpretativen Charakter für die Zukunft zu geben, indem sie den nationalen Gerichtshöfen eine Bindung zur Entscheidung gleicher Fälle bei späteren Streitigkeiten gäben? Barbosa sagte: Nein. Man würde so zwar eine Schwierigkeit umgehen, um dafür aber eine andere, nicht minder ernste heraufzubeschwören.

Bisher sah man in einem Schiedsgericht nur ein Mittel, schwebende Fragen zu lösen. Entstände eine Streitigkeit, welche man nicht zu lösen vermöchte, dann würden die Interessierten in einem Schiedsspruch das Mittel suchen, um auf freundschaftlichem Wege zu einem Einverständnis zu gelangen.

Man betrachte hier die Schiedsgerichtsbarkeit nur als das letzte Mittel, eine streitige Frage zu lösen, niemals aber, um zukünftige Fragen zu präjudizieren. Es sei also ein unübersehbarer Abgrund, welcher den gegenwärtigen Begriff des Schiedsgerichtes von demjenigen trenne, den man aufstellen wolle.

Die Schiedshöfe würden keine Urteile mehr fällen, sondern wahrhaftige Gesetze für die im Prozess befindlichen Länder aufstellen.

Milovanowitsch[1]) vertrat denselben Standpunkt wie Lammasch und Fusinato und bemerkte ausserdem, dass den Staaten als letztes Mittel immer das Recht zustehe, die Konvention zu kündigen, deren Auslegung ihnen Anlass zu Konflikten unter der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt geben sollte. Übrigens schrieb er der öffentlichen Meinung in letzter Instanz das Urteil in dieser Sache zu und war der Ansicht, dass keine Vorbedeutung die Befürchtungen rechtfertige, die man der Schiedssprechung andichte.

v. Hammarskjöld[1]) glaubte unterscheiden zu müssen zwischen den internationalen Verpflichtungen der Staaten und den Abkommen, die als integrierender Bestandteil einer nationalen Gesetzgebung betrachtet werden. In dem letzten Falle seien die Gerichte souverän. Bei Beschwerden eines Staates über die von den nationalen Gerichten eines anderen Staates gegebenen Auslegungen müsse der andere Staat seine Gesetzgebung umgestalten, entweder freiwillig, oder durch einen Schiedsspruch gezwungen.

Der wissenschaftliche Vertreter Frankreichs, Renault,[2]) hielt die Frage für von äusserster Wichtigkeit für die internationalen Beziehungen und verglich die

[1]) II. S. 450.
[2]) II. S. 451.

internationale Rechtssprechung mit der nationalen. In einem Lande könne sich eine Rechtsprechung entwickeln, welche die Regierung für widersprechend mit dem Sinn des Gesetzes hält. Was würde sie dann tun? Sie würde ein interpretatives Gesetz durchbringen, welches für seine Gerichte obligatorisch sei. Nach Renaults Ansicht müssen sich auf dem internationalen Boden ähnliche Mittel finden, um eine missbräuchliche Auslegung der Verträge zu verhindern.

Man habe gesagt, führte Renault weiter aus, ein Staat, welcher unzufrieden mit der von den Gerichten eines anderen Staates gegebenen Auslegung einer Konvention sei, brauche nur die Konvention selbst zu kündigen. Diese radikale Lösung wäre aber nach Renaults Ansicht besonders unbillig, wenn es sich um Weltverträge handelt; denn man stellte so einen Staat vor die Alternative, entweder eine missbräuchliche Auslegung anzunehmen oder sich von der Konvention zurückzuziehen.

Renault vermochte sich nicht der Ansicht anzuschliessen, dass eine Regierung die Weigerung eines Parlamentes als force majeure anführen könnte. Wenn ein Staat verurteilt wäre, dann läge hier eine internationale Verpflichtung vor, welche der Gesamtheit seiner Gewalten auferlegt sei.

Die Berechtigung der Annahme, dass die Mitwirkung der Parlamente immer notwendig sei, um dem Schiedsspruch Gesetzeskraft zu geben, stellte Renault in Frage. Nach seinem Dafürhalten genügt es, dass die gesetzgebende Gewalt die Konvention genehmigt hat, welche das obligatorische Schiedsgericht einführt, damit sie die vom Schiedshof in Zukunft gegebenen Auslegungen annehmen muss.

Der französische Vertreter knüpfte den Wunsch an, dass man vor allem in das Gebiet des internationalen Privatrechtes und der literarischen Abkommen Einheitlichkeit bringen möge. Wenn diese Einheitlichkeit nicht offensichtlich zu Tage träte, dann würde man nicht das Spiel der internationalen Beziehungen erleichtern.

Zum Schluss bemerkte er, dass sich dieselben Bedenken auch gegen die getrennten Schiedsabkommen geltend machen liessen. Deutschland selbst habe kompromissarische Klauseln in seinen Handelsverträgen. Hätte ein in Ausführung einer solchen Klausel gegebener Schiedsspruch nicht Gesetzeskraft durch sich selbst?

Der niederländische Vertreter Asser[1]) konnte aber nicht in allen Dingen Renault zustimmen. Nach seiner Ansicht muss man eine Unterscheidung machen. Eine internationale Konvention kann zwei verschiedene Klauseln enthalten. Für den Fall, wo die Konvention eine Obligation einschliesst, teilte Asser die Ansicht Renaults: Das sind die Konventionen, die die Regierungen verpflichten, den Anrufungen der amtlichen Mitwirkung eines fremden Richters Folge zu leisten. Aber auf der anderen Seite kann eine Konvention Bestimmungen enthalten, denen die kontrahierenden Staaten Gesetzeskraft in ihren Ländern zu geben sich verpflichten. Das sind z. B. die Konventionen über das internationale Privatrecht. Im Hinblick auf diese Vertragsbestimmungen trat Asser entschieden dafür ein, dass das nationale Urteil seine volle Unabhängigkeit behalten müsse gegenüber diesem, wie gegenüber jedem anderen internen Gesetz.

[1]) II. S. 451.

Es sei berechtigt, dass Renault frage, was in diesem Falle aus der Gleichmässigkeit der Anwendung der Konvention würde, erklärte Asser. Aber dieselbe Lage bestände ebenso für die Auslegung interner Gesetze; und das trotz der Existenz der Kassationshöfe.

Sodann schlug Asser vor, am Schluss des Punktes n des Artikel 16 b des portugiesischen Vorschlages folgende Worte hinzuzufügen: „Soweit sie von den Staaten eingegangene Verpflichtungen enthalten (en tant qu'elles contiennent des obligations contractées par les Etats).

Freiherr v. Marschall[1]) wandte sich darauf gegen die letzten Ausserungen Renaults und gab seine Zweifel zu verstehen, dass selbst in dem Falle eines besonderen Vertrages die Gerichte der verschiedenen Staaten einem Schiedsspruch direkte Gesetzeskraft gäben. Dieses träfe z. B. für die Gerichte Deutschlands nicht zu. Auch er hielt den Staat zwar für verantwortlich für die Tätigkeit seiner Gerichte, aber das sei ein Argument, dass zu viel beweise. Vielmehr wäre es notwendig, ihm die Mittel zu geben, seine Verpflichtungen auszuführen.

Der portugiesische Vertreter Oliveira[1]) fand in dieser Frage nur die Schwierigkeiten, welche das ganze internationale Recht beherrschen. Seine Gesetze seien unvollkommen, weil sie der Sanktion entbehren. Das obligatorische Schiedsgericht sei aber weit entfernt, hier eine neue Schwierigkeit hinzufügen; vielmehr schwäche es die schon bestehenden ab.

Während der russische Vertreter, von Martens, dem französischen Rechtslehrer hinsichtlich seiner Ausführungen über das internationale Privatrecht zustimmte, verwahrte sich der argentinische Delegierte

[1]) II. S. 452.

Drago [1]) dagegen, dass man das internationale Privatrecht dem obligatorischen Schiedsgericht unterwerfen wollte. Denn es berühre Fragen, welche sich auf Eigenschaften der Souveränität der Staaten bezögen, nämlich auf die Gewalt, die sie besässen, sich selbst ihre eigenen Gesetze über die Personen und Sachen zu geben. Das seien die allgemeinen Fragen über den Erwerb und Verlust des Eigentums, über die Heirat, den Wohnsitz etc., welche auf dem Spiele ständen und mit ihnen die vitalen und politischen Interessen des Staates.

Nachdem der brasilianische Vertreter Barbosa [1]) dem Vorschlage Assers seine Zustimmung gegeben hatte, erklärte noch Carlin, dass die schweizerische Delegation das obligatorische Schiedsgericht nicht für die Fragen bezüglich der Auslieferung annehmen könne.

Zum Schluss der 9. Sitzung [1]) stellte der Präsident alsdann fest, dass die Erörterung des Ausschusses die portugiesische Liste erschöpft habe.

Besondere Schwierigkeiten hätten die Handels- und Schiffahrtsverträge bereitet, nicht minder die Frage nach der Wirkung der Schiedssprüche.

Viele von den gemachten Einwänden bezögen sich auf die Gesamtheit der internationalen Probleme. Sie erstreckten sich auf die fakultative Schiedssprechung ebenso wie auf die obligatorische.

Was die Schiedssprüche betreffe, so scheine Lammasch die richtige Lösung gefunden zu haben, indem er sage, dass die nationalen Gerichte im konkreten Falle unabhängig entscheiden müssten. Was die Vertragsbestimmungen betreffe, so müssten sie dieselbe Sanktion haben wie die allgemeinen Konventionen. Wenn einige Mächte sich in der Unmöglichkeit befänden,

[1]) II. S. 453.

ihren Verpflichtungen nachzukommen, dann könnten sie die Konvention kündigen. Das wäre ein notwendiges Übel, solange man die Parlamente nicht zur Ausführung zwingen könnte. Aber die wichtigste, noch zu erledigende Frage sei die von Martens gestellte: „Gibt es eine gewisse Zahl von Fällen des obligatorischen Schiedsgerichtes, für deren Aufzählung ein höheres Interesse besteht?“

In der 10. Sitzung vom 19. August[1]) 1907 verkündete Fusinato die Beschlüsse des Unterkomitees, das beauftragt war, die beiden folgenden Fragen zu studieren:

1. Die Ausschliessung der Konventionen von der Schiedsgerichtsbarkeit, wenn die Streitigkeiten aus ihnen zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte gehörten.

2. Die Wirkungen eines Schiedspruches im Hinblick auf die Anwendung oder Auslegung einer von mehreren Staaten abgeschlossenen Konvention auf die anderen Signatarstaaten.

Fusinato berichtete hierzu, dass es mit Rücksicht auf die erste Frage zwei Gesichtspunkte gebe. Nach dem einen, der von Asser verteidigt wurde, sei die obligatorische Schiedssprechung auf die Vertragsbestimmungen zu beschränken, durch die sich eine Regierung selbst zu Leistungen gegen einen anderen Staat oder dessen Untertanen verpflichte; hier handle es sich um Massregeln, die direkt von den Regierungen selbst ausgeführt werden. Konventionen hingegen, welche Regeln aufstellen, die von den Gerichten auf die Privatpersonen in dem Territorium jedes kontrahierenden Staates anzuwenden sind, gehörten nicht in den Bereich der obligatorischen Schiedssprechung. Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen habe der Staat

[1]) II. S. 455.

seine Pflicht erfüllt, wenn er ihnen Gesetzeskraft gebe. Ihre Anwendung und Auslegung seien der ausschliesslichen Kompetenz der rechtssprechenden Gewalt vorbehalten.

Der andere Gesichtspunkt, der besonders von Renault entwickelt wurde, mache diese Unterscheidung nicht, berücksichtige auch nicht die Folgen, welche man daraus für die Begrenzung der obligatorischen Schiedssprechung zieht. Die Person des Staates sei in den internationalen Beziehungen hiernach unteilbar. Der Staat sei bezüglich einer von ihm unterzeichneten Konvention immer verantwortlich für die Tätigkeit aller seiner Gewalten.

Der Unterausschuss hatte keinen Anteil an der Frage des Prinzips genommen. Fusinato behielt sich ausdrücklich seine persönliche Meinung vor. Aber er stellte fest, dass die Anwendung des obligatorischen Schiedsprinzips auf die Vertragsbestimmungen der zweiten Kategorie unüberbrückbaren Schwierigkeiten begegnen würde. Daher machte er einen Versöhnungsvorschlag, der dahin ging, die obligatorische Schiedssprechung in den in Nr. 1 des Artikels 16 b des portugiesischen Vorschlages vorgesehenen Fällen auf die Konventionen der ersten Kategorie, d. h. auf die Konventionen, welche direkte Verpflichtungen der Regierungen selbst betreffen, zu beschränken. Ausserdem schlug er vor, folgende Erklärung ins Protokoll einzufügen:

„Die der Nr. 1 des Artikel 16 b des portugiesischen Vorschlages beigefügte einschränkende Formel ist eingefügt in einem Geist der Versöhnung, infolge von Meinungsverschiedenheiten, die im Prüfungsausschuss stattgefunden haben und in der Absicht, vom obligatorischen Schiedsgericht die in Frage stehenden Abkommen

auszuschliessen, in soweit sie sich auf Bestimmungen beziehen, deren Auslegung und Anwendung im Streitfalle zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte gehört."

Was die zweite Frage betrifft, so schlug das Unterkomitee des Prüfungsausschusses vor, den Artikel 16 b des portugiesischen Vorschlages durch Aufnahme interventionsrechtlicher Bestimmungen zu ändern. Danach ergaben sich folgende Fassungen:

I.

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, sich nicht auf den vorhergehenden Artikel zu berufen in den folgenden Fällen:

1. Streitigkeiten, betreffend die Auslegung oder Anwendung geschlossener oder noch zu schliessender und hier unten aufgezählter Konventionen, in soweit sie sich auf Verpflichtungen beziehen, welche unmittelbar von den Regierungen oder ihren Verwaltungsorganen ausgeführt werden müssen (engagements qui doivent être directement exécutés par les Gouvernements ou par ses organes administratifs).

a . . . . . .

b . . . . . .

. . . . . .

II.

Wenn alle Signatarstaaten einer der oben aufgezählten Konventionen Parteien in einem die Auslegung betreffenden Streit sind, wird das Schiedsurteil den gleichen Wert haben, wie die Konvention selbst, und wird gleichmässig befolgt werden müssen.

Wenn hingegen der Streit nur zwischen einigen der Signatarstaaten entsteht, sollen die im Streit befindlichen Parteien zur rechten Zeit die Signatarmächte benachrichtigen, die alsdann das Recht haben, im Prozess zu intervenieren.

Das Schiedsurteil wird gleich nach der Verkündung den Signatarstaaten, die am Prozess nicht teilgenommen haben, von den streitenden Parteien mitgeteilt werden. Wenn diese dann einstimmig erklären, die durch das Schiedsurteil angenommene Auslegung des Streitpunktes anzunehmen, wird diese Auslegung für alle obligatorisch werden und wird den gleichen Wert haben, wie die Konvention selbst. Im anderen Falle wird das Urteil nur für den Fall Wert haben, welcher Gegenstand des Prozesses unter den streitenden Parteien war (qui a été l'objet du procès entre les Parties en litige).

Es ist selbstverständlich, dass die gegenwärtige Konvention (la présente Convention) nicht die schon in bestehenden Verträgen enthaltenen Schiedsklauseln berührt. [1])

Die Debatte über den ersten Teil des Berichtes des Unterausschusses eröffnete der deutsche Vertreter Freiherr von Marschall mit der Bemerkung, dass die Schlussfolgerungen des Unterausschusses zwar logisch seien, dass sie aber die Zahl der für die obligatorische Schiedssprechung geeigneten Fälle fast auf ein Nichts reduzierten. Ausserhalb der Konventionen über das internationale Privatrecht gebe es auch andere Materien, für die die Gerichte zuständig seien, und die infolgedessen der obligatorischen Schiedssprechung entgingen.

So nannte Freih. v. Marschall [2]) u. a. die Berner Konvention von 1886 über das literarische Eigentum und die Pariser [3]) von 1883 über das industrielle als zu der Zahl der Verträge gehörend, die zutreffenden Falles ausgeschieden werden müssten. Wenn man

[1]) Ann. 30.

[2]) II. S. 457.

[3]) Ausführl. hierüber siehe Fleischmann S. 216 u. S. 184.

auf diese Weise vorginge, so blieben wenige Materien, die für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit geeignet wären.

Der serbische Vertreter Milovanovitsch hatte[1]) an der Formel des Unterausschusses auszusetzen, dass sie theoretisch mangelhaft sei. Denn es gebe keinen Grund, eine Unterscheidung zu machen zwischen den Verpflichtungen der Staaten, die von ihren Verwaltungsorganen und denen, die von ihren Gerichtsorganen ausgeführt werden. Vom praktischen Standpunkte aus nehme diese Formel der obligatorischen Schiedssprechung ihren ganzen Wert.

Auf der anderen Seite wies er auf die Schwierigkeit hin, einheitlich in allen Ländern die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungen für gewisse Materien festzustellen, die Kompetenz, welche die Grundlage der Formel bilde.

Der argentinische Delegierte Drago[1]) bemerkte, dass die vom Unterausschuss gemachte Unterscheidung absolut das Aussehen des portugiesischen Vorschlages ändere. Wenn man bestimme, dass die der richterlichen Auslegung unterworfenen Konventionen dem obligatorischen Schiedsgericht entgehen sollten, dann würde man diesem nur Fragen administrativer Art unterwerfen, welche sich meistens, wie z. B. die Fragen der Freiheit der Stromschiffahrt, auf die Politik erstrecken.

Der niederländische Vertreter Asser[2]) hielt die gegen die Formel des Unterkomitees erhobenen Einwände nicht für ernst. Nicht die Liste bilde den Hauptwert, sondern die Anerkennung des obligatorischen Schiedsprinzips ohne Vorbehalte.

[1]) II. S. 457.
[2]) II. S. 458.

Für den schwedischen Vertreter Hammarskjöld[1]) hatte die vorgeschlagene Fassung das Übel, dass sie nicht zwischen den direkten Verpflichtungen unter den Staaten und den Beziehungen unter Privatpersonen unterschied, welche aus internationalen Verträgen hervorgehen könnten.

Im übrigen vertrat er die Anschauung, dass ein Staat, welcher vertragliche Verpflichtungen übernommen habe, in der Gesamtheit seiner Gewalten verantwortlich sei, und die Ausführung des Vertrages durch die Vermittelung aller seiner Organe sichern müsse.

Daher schlug er vor, die Worte „engagements .. administratifs" in dem Text des Projektes des Unterausschusses zu ersetzen durch die Worte: „obligations réciproques des deux Etats".

Diesem Abänderungsvorschlage stimmten der portugiesische Vertreter Oliveira und der serbische Delegierte Milovanovitsch zu.[1])

Vor der Darstellung der Erörterung des zweiten (interventionsrechtlichen) Teiles des vom Unterkomitee ausgearbeiteten Vorschlages will ich hier noch den Inhalt der Note folgen lassen, welche der niederländische Vertreter Asser über die Natur des internationalen Schiedsgerichtes und die zwischen ihnen und der nationalen Rechtssprechung herzustellenden Beziehungen in seinem persönlichen Namen dem Prüfungsausschuss unterbreitete.[2])

„Nach unserer Ansicht, sagte Asser, ist das internationale Schiedsgericht bestimmt, für die Streitfälle unter den Staaten das zu sein, was die gewöhnlichen Gerichte für die Prozesse unter den Privatleuten sind. Nach dieser Auffassung hat das internationale Schiedsgericht die Aufgabe, das Recht auf einen speziellen Fall

[1]) II. S. 458.

[2]) II. Annexe 35.

anzuwenden, welcher Anlass zu einem Streitfall zwischen zwei oder mehreren Staaten gegeben hat. Der Schiedsspruch kann zum Gegenstande haben die Verurteilung des Angeklagten, eine gewisse Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, eine Geldsumme zu bezahlen etc., oder auch die Festsetzung der Grenzen unter den Staaten, oder jede andere spezielle Regelung, bezüglich deren eine Meinungsverschiedenheit entstanden war.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, so wird diese Auslegung mit Rücksicht auf einen speziellen Fall gegeben: wenn derselbe Streitfall später in einem anderen Falle entsteht, dann sind die neuen Schiedsrichter frei, nach ihrer juristischen Überzeugung zu entscheiden. Der frühere Fall bindet sie nicht, wenigstens nicht soweit, dass er Anlass zu dem Einwand der rei judicatae geben könnte.

Mit anderen Worten: das Schiedstribunal fällt geradeso wie die nationalen Gerichte kein Urteil, welches Gesetzeskraft für die Zukunft hat.

Nach dieser Auffassung des Schiedsgerichtes würde dieses nur angewandt auf die Streitfälle, in denen die Staaten selbst die streitenden Parteien sind, und wo es sich darum handelt, ein Urteil zu erhalten im Hinblick auf ihre gegenseitigen Verpflichtungen oder hinsichtlich ihrer Rechte als Staaten, die aus Verträgen oder einer anderen internationalen Rechtsquelle hergeleitet sind.

Man muss also unterscheiden zwischen den Vertragsabkommen, durch die sich ein Staat zu direkten Leistungen gegen einen anderen Staat oder dessen Untertanen verpflichtet und denjenigen, durch welche er sich nur verpflichtet, gewissen in dem Abkommen enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft zu geben. Mit Rücksicht auf diese letzteren hat der Staat (oder seine Regierung) die ihm durch den Vertrag auferlegte Pflicht erfüllt, sobald die Bestimmung, um die es sich handelt, auf die von der Verfassung des Staates vorgeschriebenen Weise Gesetzeskraft erlangt hat (sei es durch die Ratifikation des Vertrages selbst nach einer eventuell erforderlichen parlamentarischen Genehmigung, sei es durch Einfügung der Vertragsbestimmungen in ein nationales Gesetz).

Die Auslegung dieser Bestimmungen gehört, wenn sie ein wesentlicher Bestandteil der nationalen Gesetzgebung geworden sind, zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Nehmen wir z. B. einen Prozess über eine Materie, die durch einen Vertrag über das internationale Privatrecht geregelt ist.

Nach einer andern im Ausschuss entwickelten Auffassung bezweckt das internationale Schiedsgericht gerade für die Zukunft Gesetze zu machen in dem Sinne, dass die Urteile als Ergänzung der Konvention selbst betrachtet werden. Nichts steht dem im Wege, das Schiedsgericht bei Gelegenheit eines Streitfalles anzurufen, welcher zu einem Urteil der nationalen Gerichtsbarkeit selbst in letzter Instanz Anlass gegeben hat. In voller Respektierung dieses Urteils mit Rücksicht auf den besonderen vorliegenden Fall ergänzen die Schiedsrichter, indem sie sich in gewissem Sinne an die Stelle der vertragschliessenden Parteien selbst stellen, die Konvention durch ihr Urteil, welches in der Tat die Kraft eines Anschlussvertrages hat.

Ich verleugne in keiner Weise die Nützlichkeit einer solchen Anwendung des internationalen Schiedsgerichtes; ich glaube, dass es besonders für die Unionen, welche das obligatorische Schiedsgericht noch nicht eingeführt haben, einen grossen Fortschritt bedeuten würde.

Aber es scheint mir klar zu sein, dass man sich jetzt, wo es sich zum ersten Mal darum handelt, in das internationale Recht das obligatorische Weltschiedsverfahren einzuführen ohne die Vorbehalte bezüglich der Lebensinteressen und der nationalen Ehre, mit einem Schiedsgericht nach der mehr eingeschränkteren, hieroben an erster Stelle geäusserten Auffassung begnügen muss.

Das wird die Staaten nicht hindern, besondere Abkommen abzuschliessen, um das internationale Schiedsgericht auf eine viel wirksamere und gründlichere Art zu organisieren. Wenn es sich darum handeln wird, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der verschiedenartigen Auslegung derselben Konvention durch die Gerichte der verschiedenen vertragschliessenden Staaten entstehen können, dann wird diese Aufgabe besonders dem neuen ständigen Schiedshof zufallen, welcher als Kassationshof oder »Cour régulatrice« grosse Dienste erweisen kann.

Es besteht schon ein internationales Gericht, das bestimmt ist, die einheitliche Auslegung eines Abkommens zu sichern. Das ist die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, die durch die Schiffahrtsakte von 1831 und 1868 eingeführt ist. Sie urteilt in letzter Instanz über die Streitfälle, zu denen die Anwendung der gemeinsamen, die Rheinschiffahrt betreffenden Bestimmungen Anlass geben kann.

Um auf die Frage bezüglich der Natur des durch diese Konvention einzuführenden obligatorischen Schiedsgerichtes zurückzu-

kommen, glaube ich, dass die von dem Unterausschuss zur Einführung ins Protokoll vorgeschlagene Auslegung jeden Zweifel in dieser Hinsicht beseitigen würde, wenn man eine kleine Umänderung zum letzten Teil dieser Erklärung vornähme.

Anstatt zu sagen: in der Absicht vom obligatorischen Schiedsgericht die in Frage stehenden Abkommen auszuschliessen, insofern sie sich auf Bestimmungen beziehen, deren Auslegung und Anwendung im Streitfalle zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte gehört, könnte es vielleicht vorzuziehen sein, zu sagen: in der Absicht vom obligatorischen Schiedsgericht die Vertragsbestimmungen auszuschliessen, die bestimmt sind, einen Teil der nationalen Gesetzgebung auszumachen, und deren Auslegung und Anwendung infolgedessen im Streitfalle zur Kompetenz der nationalen Gerichte gehört."

Diesen Ausführungen Assers trat später der serbische Vertreter Milovanovitsch zu Beginn der 13. Sitzung vom 29. August[1]) ausserhalb der Tagesordnung entgegen. Des Zusammenhangs wegen will ich diese Erwiderung gleich hier folgen lassen.

Milovanovitsch wiederholte dort nochmals im Zusammenhange, was er schon in früheren Sitzungen bemerkt hatte. Er gab seiner Überzeugung Ausdruck, dass weder ein juristischer Grund noch eine praktische Notwendigkeit vorliege, um in diesem Gedankengange dem Schiedsgericht eine Grenze zu setzen. Man kann nicht zugeben, so führte Milovanovitsch etwa aus, dass das juristische, durch ein Abkommen unter souveränen Staaten geschaffene Band dort halt machen soll, wo die Autorität der rechtsprechenden Gewalt beginnt. Ein Staat, der nicht mehr verpflichtet ist, einen Schiedsspruch anzunehmen oder auszuführen, weil er im Widerspruch mit einer res judicata oder mit einer von der nationalen Gerichtsbarkeit gegebenen Auslegung steht, muss logischer Weise die Ausführung aller seiner vertragsmässigen Verpflichtungen verweigern können, sobald seine Gerichte ihm ein Hindernis in den Weg stellen. Zwingt diese Ansicht einen nicht zu der Schlussfolgerung, dass die rechtsprechende Gewalt, die im Grunde genommen nur eine der drei Hauptfunktionen der Souveränität ist, über der Souveränität selbst steht, aus der sie herausfliesst, und deren integrierenden Bestandteil sie bildet?

[1]) II. S. 492.

Dann bekämpfte Milovanovitsch die Bemerkung, dass ein Staat, bei dem das Prinzip der Trennung der Gewalten durchgeführt ist, sich in der absoluten Unmöglichkeit befindet, seinen Verpflichtungen nachzukommen bei einem Konflikt zwischen den Schiedssprüchen und den Urteilen der nationalen Justiz, und bei Berücksichtigung der höchstwahrscheinlichen Möglichkeit, dass die öffentliche Meinung der nationalen Justiz günstig sein wird. Das ist nach Milovanovitschs Ansicht noch eine Folge einer irrigen Auffassung über die Natur des internationalen Schiedsgerichtes und Schiedsspruches. Man muss sich immer bewusst werden, dass das Schiedsgericht eine Ergänzung der Konvention ist, der es sich anschliesst, und dass der Schiedsspruch sich weder über die Rechtsgültigkeit noch über die Begründung der Urteile der nationalen Gerichte ausspricht, sondern einzig und ausschliesslich über den Sinn, die Tragweite, die Ausführung oder die Verletzung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen. Der einen Staat verurteilende Schiedsspruch kann diesen verpflichten, Unrecht oder Beschädigungen wieder gut zu machen, oder Massregeln zu ergreifen, damit in Zukunft seine Verpflichtungen entsprechend dem Sinn und der Tragweite, welche er ihnen beilegt, ausgeführt werden. Die von der nationalen Gerichtsbarkeit gefällten Entscheidungen werden in keinem Falle und in keiner Weise durch diesen Schiedsspruch berührt, und was die Zukunft angeht, so haben sich die nationalen Gerichte nicht dem Schiedsspruch anzupassen, sondern dem Gesetz, dem Erlass, dem Reglement oder jedem anderen Akte, durch den der verurteilte Staat den Schiedsspruch ausführt und sich seinen Bestimmungen anpasst.

Ich gehe nunmehr zum interventionsrechtlichen Teil der vom Unterausschuss vorgeschlagenen Bestimmungen über.

Bei der Erörterung dieses Teiles des Vorschlages des Unterausschusses erklärte Freiherr von Marschall, dass er es nicht verstehen könne, dass ein Schiedsspruch, der, — ohne dass ihm die anderen Signatarstaaten der Konvention beigetreten wären — zwischen A und B gefällt wurde, nur für den besonderen Fall einen Wert haben sollte, selbst dann, wenn der Staat, der sich beschwert und gewonnenes Spiel hat, eine all-

gemeine, für die Zukunft geltende Auslegung gefordert habe.

Freiherr von Marschall [1]) stellte, auf eine diesbezügliche Bemerkung Fusinatos hin, nicht in Abrede, dass sich alle Streitigkeiten auf bestimmte Fälle beziehen. Das hindere aber nicht den Staat A, sich bei B über das Haupturteil einer ganzen Reihe von Urteilen zu beklagen, die die Interessen seiner Staatsbürger verletzten.

Hierauf erwiderte der brasilianische Vertreter Barbosa [1]), man könne nicht alles vorhersehen. Dieselbe Gefahr bestehe auch im Innern der Staaten, wo ebenfalls sehr oft die Gerichte demselben Gesetzestext verschiedene Auslegungen gäben.

Zu dieser Ansicht, die auch von Oliveira und Lammasch geteilt wurde, konnte sich aber Freiherr von Marschall nicht bekennen. Er hielt es für absolut unmöglich, die nationale Gerichtsbarkeit mit der internationalen zu vergleichen.

Milovanowitsch [2]) ergänzte zu dieser Frage noch: Diese Streitigkeiten könnten in der Praxis auch sehr häufig über die Auslegung eines Vertrages entstehen, indem sie durch eine falsche Anwendung in einem bestimmten Falle und durch ein bei Gelegenheit dieser Anwendung verletztes Interesse hervorgerufen würden. Wie könnte man nun sagen, dass sich der Schiedsspruch blos auf einen besondern Fall beziehe. Der Schiedsspruch müsse immer in Zukunft die Staaten binden, zwischen denen er für die Auslegung einer Klausel gegeben sei. Bei dieser Gelegenheit erinnerte der serbische Vertreter an die Postkonvention und

[1]) II. S. 459.
[2]) II. S. 459.

hoffte, dass man eine ähnliche Regelung beim allgemeinen Schiedsgericht durchführen könne.

Nach diesem eingehenden Meinungsaustausch über die grossen Probleme, die in dem portugiesischen Vorschlag wie in allen andern der Konferenz unterbreiteten Projekten auftauchten, verkündete Hammarskjöld die Beschlüsse des zweiten Unterkomitees des Prüfungsausschusses bezüglich der Materien der Liste.[1])

Das obligatorische Schiedsgericht — das für die Handels- und Schiffahrtskonventionen, deren Gebiet als zu unbestimmt und verwickelt anerkannt war, abgelehnt wurde — könnte vorgeschlagen werden für die Auslegung einer ganzen Anzahl anderer Verträge, nämlich:

der vertragsmässigen Zolltarife;

der Klauseln, die das Recht der Fremden festsetzen, die Handelsschiffahrt allgemein oder unter gewissen Einschränkungen auszuüben;

der Klauseln bezüglich der Schiffsabgaben (Kai-, Leuchtturm- und Lotsenrechte) auf Ladungen und Rettungstaxen im Falle von Havarie oder Schiffbruch;

der Klauseln betreffend den Rauminhalt der Schiffe;

der Klauseln über die Gleichstellung Fremder den Nationalen im Hinblick auf Steuern und Abgaben;

der Klauseln über das Recht der Fremden, Handel und Industrie zu betreiben, sich freien Berufen zu widmen, mag es sich nun um direkte Erlaubnis oder um Gleichstellung mit den Nationalen handeln;

der Klauseln, die das Recht der Fremden auf Erwerb und Besitz von Gütern bestimmen.

Freiherr von Marschall lenkte bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit des Prüfungsausschusses noch auf eine andere Frage: Es gibt eine Reihe von Verträgen, welche die kontrahierenden Parteien verpflichten, in diesem oder jenem Sinne Gesetze einzuführen, z. B. die Konventionen bezüglich des Arbeiter-

[1]) II. S. 460.

schutzes. Welches wäre die Folge der Nichtausführung einer solchen Verpflichtung? Wäre das ein Fall der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit?

Nachdem noch Drago [1]) im Auftrage der argentinischen Regierung erklärt hatte, die im portugiesischen Vorschlag vorgesehenen Reglements für Tierkrankheiten, Phylloxera und ähnliche Schädlinge in der Liste nicht annehmen zu können, und nachdem Asser bemerkt hatte, dass die Nr. n des portugiesischen Vorschlages die Nr. o einschliesse, las Fry [2]) im Namen der englischen Regierung ein Projekt mit einer neuen Fassung der Artikel 16 a, 16 b und 16 c und eine Aufzählung von Fällen für die obligatorische Schiedssprechung vor.

Es lautete:

Artikel 16 a.

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, sich nicht auf den vorhergehenden Artikel zu berufen in den folgenden Fällen:

I. Streitigkeiten, betreffend die Auslegung von Vertragsfestsetzungen bezüglich:

a) der Zolltarife;

b) des Rauminhaltes der Schiffe,

c) der Gleichstellung Fremder mit den Nationalen im Hinblick auf Abgaben;

d) des Rechtes der Fremden auf Erwerb und Besitz von Gütern.

II. Streitigkeiten, betreffend die Auslegung oder Anwendung der hierunten aufgezählten Konventionen:

a) Konventionen bezüglich des internationalen Arbeiterschutzes;

b) Eisenbahnkonventionen;

c) Konventionen und Reglements bezüglich der Vorsichtsmassregeln bei Zusammenstössen von Seeschiffen;

d) Konventionen bezüglich des Schutzes literarischer und künstlerischer Werke;

---

[1]) II. S. 460.

[2]) II. S. 461.

e) Konventionen bezüglich der Gebahrung der Handels- und Industriegesellschaften;

f) Konventionen betreffend die Masse und Gewichte;

g) Konventionen betreffend die kostenlose gegenseitige Hilfeleistung bei bedürftigen Kranken;

h) Sanitätsvorschriften, Konventionen für Tierkrankheiten, Phylloxera und ähnliche Schädlinge;

i) Konventionen bezüglich der Materien des internationalen Privatrechtes;

j) Konventionen bezüglich des Civil- und Strafprozessverfahrens;

III. Streitigkeiten über Geldforderungen für Entschädigungen, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist.

Artikel 16 b.

Es ist selbstverständlich, dass die Bestimmungen, die ein obligatorisches Schiedsgericht unter besondern Bedingungen vorsehen, die in schon geschlossenen oder noch zu schliessenden Verträgen schon vorhanden sind, in Kraft bleiben werden.

Artikel 16 c.

Die Bestimmungen des Artikels 16a würden in keinem Falle angerufen werden können, wenn es sich um die Auslegung oder Anwendung von Exterritorialitätsrechten handelt.

Freiherr von Marschall [1]) zeigte als neuen Beweis für die Unmöglichkeit einer Aufzählung wirklich indiskutierbarer Fälle der obligatorischen Schiedssprechung das Beispiel der Konventionen bezüglich der Eisenbahnen; einige von diesen Konventionen könnten in gewissen Ländern und unter gewissen Umständen eine absolut politische und militärische Tragweite darstellen und infolgedessen dem obligatorischen Schiedsgericht entgehen.

Oliveira [1]) antwortete darauf, dass man in diesem Punkte ebenso wie bei den Handelsverträgen verfahren d. h. prüfen müsse, ob es in den Eisenbahnkonventionen rein juristische Fragen gibt, die dem Schieds-

[1]) II. S. 462.

gericht unterworfen werden könnten. Dieser Ansicht stimmte auch Milovanowitsch zu. Hierauf ging Oliveira zum Punkt 2 des Artikels 16 b des portugiesischen Vorschlages bezüglich der Festsetzung der Grenzen mit dem Bemerken über, dass es sich hier lediglich um technische Fragen handele. Da sich auch hier wieder Meinungsverschiedenheiten über die Fassung zeigten, — Carlin zog den Worten „fixation des limites" den Ausdruck „délimitation des frontières" vor —, ersuchte v. Martens nochmals den Ausschuss, sich doch endlich einmal über einige bestimmte Fälle der obligatorischen Schiedssprechung zu einigen.

Freiherr v. Marschall [1]) erklärte darauf, die ganze Debatte beweise ihm, dass die Frage ein für allemal noch nicht reif sei, und dass man unklug handele, wenn man sie vorzeitig lösen wolle. Die Diskussion, welche sich schon seit mehreren Sitzungen fortsetze, habe ihn von der Unmöglichkeit überzeugt, schon jetzt zu einem Ergebnis zu kommen. Wenn man voreilig der obligatorischen Weltschiedssprechung zustimme, werde man nur Zwietracht unter die Nationen säen.

Diesen pessimistischen Äusserungen des deutschen Vertreters traten im weiteren Verlaufe dieser Sitzung Oliveira und vor allem der zweite französische Delegierte Baron d'Estournelles entgegen. Der portugiesische Vertreter [2]) setzte auseinander, der Ausschuss habe doch anerkannt, dass es gewisse Fälle gebe, die der vorbehaltlosen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden könnten. Auch der deutsche Vertreter habe sich zu dieser Anschauung bekannt. Daher fordere er jetzt, dass jeder Staat präzisieren solle, welche Fälle nach seiner Ansicht dazu geeignet

[1]) II. S. 462.
[2]) II. S. 463.

wären. Wenn sie sich auch über noch so wenige Punkte einigten, so wäre dann doch immerhin ein entscheidender Schritt getan.

Baron d'Estournelles[1]) erkannte den Wert der im Laufe der Erörterungen gemachten Bemerkungen an, glaubte aber, dass der Ausschuss vor den Schwierigkeiten nicht zurückschrecken dürfe.

„Sicherlich sind diese Schwierigkeiten gross, sagte der französische Delegierte; aber gerade deshalb sind wir hier versammelt, und deshalb müssen wir darauf bestehen, sie zu lösen. Der Beweis dafür, dass sie nicht unüberwindlich sind, ist Ihnen soeben in glänzender Weise von Edward Fry erbracht worden. Sie erinnern sich der Zweifel, der Besorgnisse, welche unser hervorragender Kollege von Grossbritannien selbst in den vorhergehenden Sitzungen hinsichtlich der Aufstellung einer Liste ausgesprochen hatte; es schien, dass es unmöglich sei, zu einer solchen zu gelangen; man ist dennoch dazu gekommen. In seiner doppelten Eigenschaft als Rechtslehrer und Staatsmann hat Fry, nachdem er vorher die Schwierigkeiten bezeichnet hatte, ein Mittel gefunden, diese zu überwinden; und das in einigen Tagen. Sie haben soeben seine Liste gehört. Was wollen Sie noch bestimmteres? Sollen wir jetzt nach diesem Versuch und allen denjenigen, welche aus unseren Erörterungen hervorgehen, in voller Arbeit halt machen und die Früchte unserer Untersuchungen und Mühen aufgeben?“

Der Ausschuss von 1907 wie der von 1899, so führte d' Estournelles weiter aus, habe sich einer beträchtlichen Arbeit unterzogen, die nicht ohne Früchte bleiben könnte. Eine Einigung sei möglich; auch würde sie von der öffentlichen Meinung gefordert;

[1]) II. S. 464.

es sei wichtig, sie zu verwirklichen, indem man dem Beispiele der schon so zahlreichen Mächte folge, die nicht gefürchtet hätten, sich, unbesorgt der möglichen Einwände, durch formelle Verträge zum obligatorischen Schiedsgericht zu bekennen. D'Estournelles zitierte zahlreiche Schiedsverträge zwischen verschiedenen Staaten, besonders den zwischen Italien und Dänemark am 16. November 1905 abgeschlossenen Vertrag, welcher eine Klausel enthält, deren Wortlaut weit über die der zweiten Friedenskonferenz unterbreiteten Vorschläge hinausgeht. Dieser Artikel sagt:

„Die hohen vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, dem ständigen im Haag durch die Konvention vom 29. Juli 1899 errichteten Schiedshof alle Streitigkeiten unbeachtet ihrer Natur zu unterwerfen, welche unter ihnen entstehen könnten, und welche nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden konnten, und das selbst in dem Falle, wo diese Streitigkeiten ihren Grund in früheren, vor dem Abschluss der gegenwärtigen Konvention entstandenen Ereignissen haben."

Die Staaten von Amerika wären ebenfalls mit gutem Beispiel vorangegangen und hätten schon zahlreiche vorbehaltlose Schiedsverträge untereinander geschlossen.

Auf diese Ausführung des zweiten französischen Delegierten erwiderte Freiherr von Marschall[1]), dass er mit dem französischen Delegierten über das zu erstrebende Ziel einig sei. Ihre Meinungsverschiedenheiten erstreckten sich nur auf den einzuschlagenden Weg. Es sei eine grundverschiedene Sache, sich in Kenntnis der Sachlage durch obligatorische Schiedsverträge mit gewissen Staaten zu verbinden, und eine andere Sache, mit der ganzen Welt einen Vertrag zu schliessen.

---

[1]) II. S. 466.

In dem Wunsche, die Erfolge der bisher geleisteten Arbeiten an der Geteiltheit der Meinungen nicht scheitern zu lassen, versuchten jetzt einige Vertreter durch Versöhnungsvorschläge fördernd einzugreifen.

So glaubte der österreichische Vertreter[1]) schon vorher eine Formel gefunden zu haben, welche allen Ansichten entgegen zu kommen scheine. Mérey wünschte folgende Feststellung:

I. „dass wir einig sind über das Prinzip, nämlich, dass die obligatorische Schiedssprechung auf gewisse Verträge angewandt werden kann;

II. dass Schwierigkeiten bestehen in der Erörterung gewisser Fälle, über die man sich noch nicht hat einigen können.

Infolgedessen würde die Konferenz die Regierungen einladen, die Frage weiter zu studieren. Die Ergebnisse dieses Studiums wären dann einem kleineren internationalen Komitee unterworfen. Auf diese Weise könnte eine längere Liste gebildet werden als die, der wir gegenwärtig zustimmen können."

Auch die schweizerische Vertretung[1]) formulierte jetzt in diesem Sinne einen Vorschlag:

„1. die Idee der obligatorischen Schiedssprechung in der Konvention festzulegen;

2. eine Einstimmigkeit der Stimmen herbeizuführen."

Jeder Staat könnte in derselben Liste nach Belieben eine grössere oder beschränktere Zahl von Materien wählen. Vor dem österreichisch-ungarischen Vorschlag habe der schweizerische den Vorzug, meinte Carlin, ein Komitee überflüssig zu machen. Ohne eine neue Zusammenkunft anzuberaumen, könnten sich die Regierungen selbst nach einander zu den Punkten 1, 2, 3 etc. bereit erklären.

Aber die Versöhnungsvorschläge waren noch verfrüht. Sie fanden noch keine Berücksichtigung.

[1]) II. S. 463.

Fry[1]) erkannte, dass der Ausschuss jetzt besser als zu Anfang seiner Arbeiten aufgeklärt sei. Der Augenblick sei gekommen, zu einem Abschluss zu gelangen. Daher bat er jeden Vertreter, genau Stellung zu nehmen und sich über jeden der Punkte der portugiesischen Liste, Absatz für Absatz, auszusprechen. Die englische Vertretung verlangte, dass man jetzt zur Abstimmung schritte. Dieser Forderung stimmte auch Oliveira[1]) zu. Auch der Präsident war der Ansicht, dass man jetzt darüber entscheiden müsse, ob die Frage reif sei oder nicht.

Darauf gab der Vorsitzende ein Resumé. Der Haupteinwand gegen die Schliessung eines obligatorischen Weltschiedsvertrages, so erklärte Léon Bourgeois, ist folgender:

„Wenn es auch eine gewisse Zahl von Fällen gibt, die schon in geschlossenen Verträgen von Staat zu Staat angenommen worden sind, so ist es doch viel schwieriger, dieselben Fälle in einem Weltvertrag zu vereinigen."

Die Schwierigkeit gestand Léon Bourgeois ein. Aber zu prüfen, ob es nicht dennoch möglich wäre, sei nichts destoweniger die Aufgabe der Konferenz.

Dementsprechend müsste sie jetzt auf jede Frage, Absatz für Absatz, mit „ja" oder „nein" antworten. Um die Frage bezüglich der Eisenbahnen einer genaueren Prüfung im Sinne Oliveiras zu unterziehen, ersuchte der Präsident die Delegierten Lammasch, Renault, Kriege und Crowe, zur Bildung eines diesbezüglichen Unterkomitees[2]) zusammenzutreten, dem auch Fusinato als président adjoint angehören solle.

[1]) II. S. 467.
[2]) II. S. 468.

Da nun die erste Lesung des portugiesischen Vorschlags bezüglich der Fälle der obligatorischen Schiedssprechung erschöpft war, forderte der Präsident in der nächsten Ausschusssitzung am 23. August 1907 die Mitglieder auf, vor der Abstimmung noch einmal ihren Standpunkt über die Gesamtheit der Projekte zu äussern.[1])

Zunächst fasste Freiherr von Marschall seine Besorgnisse zusammen, indem er folgende Erklärung verlas[1]):

„Der Artikel 16 b bestimmt, dass die Schiedssprechung ohne irgend einen Vorbehalt obligatorisch sein wird für die Streitigkeiten, welche die Auslegung und Anwendung einer Reihe von Verträgen und internationalen Konventionen betreffen. Dem Prüfungsausschuss war es unmöglich, von Grund auf die zahllosen internationalen Verträge zu prüfen, welche in der Liste enthalten sind. Und dennoch wäre nach unserer Ansicht eine solche Prüfung unerlässlich gewesen.

Wir haben auf einige ernste Übelstände hingewiesen, die sich unbedingt bemerkbar machen würden.

1. Widersprechende Schiedssprüche, welche die Auslegung von Weltverträgen betreffen, werden die Existenz dieser Verträge selbst bedrohen;

2. Schiedssprüche, die im Widerspruch stehen mit den richterlichen Urteilen der nationalen Gerichte, die berufen sind, die internationalen Verträge auszulegen und anzuwenden, würden eine unmögliche Situation schaffen.

3. Schiedssprüche, die dahin gehen, dass ein Staat seine Gesetzgebung mit Rücksicht auf den internationalen Vertrag umändern muss, könnten ernste Konflikte mit den gesetzgebenden Körperschaften herbeiführen.

Keine dieser Fragen hat im Prüfungsausschuss gelöst werden können.

Die deutsche Regierung ist geneigt, in die zu schliessenden internationalen Verträge die obligatorische kompromissarische Klausel einzufügen für Vertragsbestimmungen, die dazu geeignet sind. In einem Weltvertrage könnte sie aber keine Verpflich-

[1]) II. S. 469.

tungen übernehmen, deren Tragweite und Wirkung vorauszusehen unmöglich wäre."

Der belgische Vertreter Baron Guillaume[1]) erklärte den Artikel 3 des portugiesischen Vorschlages annehmen zu wollen. Er konnte jedoch nicht glauben, dass die Absicht der Urheber des Projektes dahin ging, dem Artikel 3 das zu nehmen, was sie im Artikel 1 festgesetzt hätten.

„Wir sind der Ansicht, sagte Guillaume, dass es bei keinem Vertrage möglich ist, vorauszusehen, ob seine Auslegung oder Anwendung unter gewissen Umständen nicht Fragen aufwerfen könnte, bei denen die Souveränität und die Sicherheit der Staaten betroffen würden. Diese Bemerkung wurde schon gemacht; aber sie ist nicht in einer befriedigenden Weise beantwortet worden.

Für diejenigen, welche nicht unsere Ansicht teilen, wird es möglich sein, mit dem Vorbehalt zu operieren, den wir verlangen; aber wir können nicht verstehen, dass er schädlich sein könnte. Wollte man hierin einen leichten Vorwand sehen, um der Inanspruchnahme der Schiedsgerichtsbarkeit in den Fällen aus dem Wege zu gehen, wo sie obligatorisch sein zu müssen schien, dann hiesse das mit der möglichen schlechten Treue der Parteien rechnen. Die schlechte Treue kann vorkommen in der Ausführung aller Verpflichtungen, welcher Art sie auch sein mögen; man rechnet damit in den Texten aber nicht im voraus."

Tornielli, der italienische Vertreter,[2]) legte seine Ansicht auseinander, dass bei jedem Stand der Dinge die Frage, ob man das von Portugal und anderen Staaten vorgeschlagene System annehmen solle,

[1]) II. S. 470.
[2]) II. S. 471.

das darin besteht, mit der Erklärung des Prinzips der obligatorischen Schiedssprechung die Abstimmung über Listen zu verbinden, nicht im voraus durch die Annahme oder Ablehnung von einzelnen zur Abstimmung gestellten Punkten entschieden sei. Was die italienische Vertretung betrifft, so behalte sie es sich vor, sich über diese Frage auszusprechen, wenn die Abstimmung über die Punkte beendigt, und wenn es möglich sein würde, ein Urteil über die Bedeutung der so entstandenen Liste zu fällen.

Die Weigerung von seiten der italienischen Vertretung, einigen Punkten zuzustimmen, so hob Tornielli besonders hervor, bedeute nicht, dass seine Regierung nicht später einige und selbst alle diese Punkte annehmen würde.

Die Anwendung des Prinzips der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit auf Konventionen, welche Regeln bezüglich der einheitlichen Anwendung auf die Privatpersonen in dem Lande jedes kontrahierenden Staates aufstellen, hätten Anlass zu langen Erörterungen im Prüfungsausschuss gegeben. Ganz abgesehen von dem Grund dieser Debatten, müsse man doch zugeben, dass die Schwierigkeiten, welche mit Rücksicht auf diese Konventionen entstehen könnten, doch solcher Art sind, dass sie eher durch einen wirklichen ständigen internationalen Gerichtshof als durch eine Schiedssprechung beseitigt werden könnten.

Aus diesen Gründen würde sich die italienische Vertretung bei der Abstimmung enthalten, was die Nummern 9, 10, 11, 17 und 18 des portugiesischen Vorschlages betrifft. Gleichzeitig drückte diese den Wunsch aus, dass „die für die Kodifikation des internationalen Privatrechts bestehenden Konferenzen das Mittel studieren, um die Einheitlichkeit in der An-

wendung und in der Auslegung der gemeinsamen Regeln des nationalen oder internationalen Privatrechtes zu sichern."

Porter,[1]) der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, erklärte, seine Regierung sei der Ansicht, dass jeder Vorschlag, der eine Liste von Konventionen enthalte, für die man eine Ausnahme von dem allgemeinen mit Vorbehalten versehenen Artikel mache, anstatt die Frage zu vereinfachen, ernste Verwickelungen herbeiführen würde. Auf der anderen Seite wäre eine verhältnismässig lange Zeit erforderlich, um eingehend den Charakter und die Tragweite einer jeden dieser Konvention zu studieren.

Infolgedessen könnte die amerikanische Vertretung nicht für einen Vorschlag stimmen, der eine Liste von Konventionen enthält, die dem vorbehaltlosen obligatorischen Schiedsgericht unterworfen werden sollen.

Der Vertreter Österreich-Ungarns, v. Mérey,[1]) wollte seine Stimmabgabe gewissen Bedingungen unterwerfen, die dem Ergebnis der Beratungen einen praktischen Charakter zu geben bezweckten.

„Da wir berufen sind, sagte er, die von der ersten Kommission und dann von der Konferenz zu fällende Entscheidung vorzubereiten und so zu sagen anzukündigen, und da es sich für uns nicht darum handelt, zu einer beschränkten Einstimmigkeit zu gelangen, so ist meine Stimme nur abgegeben und nur endgültig unter der Bedingung, dass, wenn auch nicht alle, so doch wenigstens die Fast-Gesamtheit unserer Kollegen geneigt ist, eine ähnliche Verpflichtung zu übernehmen.

[1]) II S. 472.

Da es sich ausserdem nach einem von unserem hervorragenden Präsidenten gebrauchten Worte darum handelt, „auf dem Gebiete der obligatorischen Schiedssprechung einen Versuch zu machen", so scheint es mir notwendig, die Dauer des eventuellen Vertrages auf höchstens fünf Jahre festzusetzen."

Der schweizerische Vertreter Carlin[1]) gab zu erkennen, dass sich seine Regierung noch nicht für genügend über die Natur und die Tragweite der Streitigkeiten unterrichtet hielt, welche auf Grund der unter Punkt A des Vorschlages der portugiesischen Vertretung (neue Fassung) aufgezählten Materien entstehen könnten.[2])

Daher müsse er sich seine Stimmabgabe über diese Materie vorbehalten, ebenso wie über den Punkt B des Artikel 16 b, dessen Fassung seit der letzten Sitzung geändert worden sei.[3])

Was die Buchstaben C und D betrifft, für die er die Weisung negativ zu stimmen erhalten habe, so berief er sich auf die Erklärung, welche er in der Sitzung der ersten Kommission vom 18. Juli gemacht hatte.[4])

Barbosa[5]) gab folgende Erklärung ab: „Vor der Teilnahme an der Abstimmung über die verschiedenen Punkte der Liste bezüglich der Fälle der obligatorischen

[1]) II. S. 473.

[2]) Dies sind im wesentlichen dieselben Punkte, die hier im Anhang Nr. 1 und im Tableau, Anhang Nr. 2, angeführt sind. Im übrigen siehe hier die Verhandlungen S. 132 ff., bes. S. 135.

[3]) Der Punkt B lautete: L'application au terrain des limites fixées par un Traité en tant qu'il ne s'agit pas de territoires habités.

[4]) Punkt C: Les réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Punkt D: Les dettes contractuelles. Die Erklärung siehe II. S. 253.

[5]) II. S. 473.

Schiedssprechung, von denen die brasilianische Vertretung einer grossen Zahl zustimmt, erklärt sie nochmals, dass sie, wie auch immer der angenommene Vertrag lauten möge, sich nicht verpflichten wird, dem Schiedsgericht Streitigkeiten zu unterwerfen, in denen die nationalen Gerichte schon ein Urteil gefällt haben werden."

G. Streit[1]) war noch nicht in der Lage, endgültig darüber Aufschuss zu geben, ob die griechische Vertretung irgendeine der in dem portugiesischen Projekt erwähnten Kategorien ohne die Klausel der Lebensinteressen oder der nationalen Ehre annehmen könnte, da ihn seine Instruktionen bis jetzt hierzu noch nicht bevollmächtigten. Die griechische Vertretung sei daher trotz ihrer Sympathie für das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung gezwungen, sich jeglicher Abstimmung zu enthalten. Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, erwähnte ferner Streit, halte er im übrigen nicht für unvereinbar mit den genannten Reserven, wenn diese in einem streng juristischen Sinne ausgelegt würden.

Freiherr von Marschall[1]) nahm nochmals die Gelegenheit wahr, seine schon früher geäusserten Bedenken zu wiederholen, die dahin gingen, dass das in den Artikeln 16 und 16 a des portugiesischen Vorschlages vorgesehene Schiedssystem nur der Form nach obligatorisch, in seiner Wirkung aber fakultativ sei.

„Wir können diese Paragraphen nicht annehmen, erklärte der deutsche Vertreter. Seit acht Jahren hat die obligatorische Schiedssprechung grosse Fortschritte gemacht. Eine Reihe von Verträgen, die sie enthalten, sind unter den verschiedenen Staaten geschlossen worden. Wenn die Konferenz unsere Vorschläge annimmt, die darauf ausgehen, in allen Fällen den Abschluss eines Kompromisses zu sichern, welcher die notwendige und unerlässliche Ergänzung

[1]) II. S. 473.

der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit bildet,[1]) und wenn wir ein wirklich ständiges Schiedsgericht in Gemässheit des Vorschlages der Vereinigten Staaten von Amerika einführen,[2]) dann wird ein tatsächlicher und wirklicher Fortschritt festzustellen sein."

Franzisko de la Barra[3]) versicherte, dass die mexikanische Vertretung der portugiesischen Liste unter den von den ersten Vertretern Österreich-Ungarns und Brasiliens genannten Reserven günstig sei.

Von Martens[3]) wiederholte nochmals, dass es der russischen Vertretung schwer falle, für eine Liste von Konventionen zu stimmen, die man der vorbehaltlosen obligatorischen Schiedssprechung zu unterwerfen sich verpflichten solle.

Fry erklärte[3]), die englische Vertretung würde unter der Bedingung ihre Zustimmung geben, dass die englischen Artikel 16 a und 16 b gleichfalls angenommen würden, und dass man mit einer bestimmten Liste, wenn auch nicht zu einer einstimmigen, so doch zu einer allgemeinen oder fast allgemeinen Übereinstimmung gelangen würde.

Auch der schwedische Vertreter v. Hammarskjöld[3]) beabsichtigte für einen grossen Teil der portugiesischen Liste unter der Voraussetzung zu stimmen, dass sie die Einstimmigkeit oder Fast-Einstimmigkeit der Stimmen erhielt.

Lange[3]) wiederholte nochmals, dass die norwegische Vertretung nicht nur die portugiesische Liste, sondern auch die beiden in der schwedischen Liste enthaltenen Fälle annehmen würde.

Nach diesen Erklärungen hielt der Präsident[4]) folgende Rede:

[1]) Annexe 8 siehe hier S. 111.
[2]) Annexe 76.
[3]) II. S. 474.
[4]) II. S. 475.

„Bevor wir zur Abstimmung schreiten, halte ich es für nützlich, drei Feststellungen zu machen.

Die erste ist die, dass, wie gross auch die Schwierigkeiten und die Lebhaftigkeit und die Hitze unserer Debatten gewesen sein mögen, sich daraus ein gemeinsames Gefühl Bahn gebrochen hat, welches uns alle beseelt.

Man kann in der Tat sagen, dass der einstimmige Wille der Mitglieder des Prüfungsausschusses der ist, dass die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit siegreich aus der Friedenskonferenz hervorgehen möge. Wir alle haben der Reihe nach diesen Wunsch ausgedrückt, und Freiherr v. Marschall hat dieses in besonders glücklichen Worten getan. Über das Prinzip sind wir uns also alle einig, und wir müssen dieses laut verkünden.

An zweiter Stelle hat die Erörterung das Ergebnis gehabt, dass Schwierigkeiten hervorgetreten sind, welche wir allerdings schon zu Anfang geahnt haben. So sind seit der ersten Sitzung lebhafte Kritiken gegen das System gerichtet worden, das darin besteht, dem obligatorischen Schiedsgericht Gesamtheiten von Verträgen zu unterwerfen. Dank der geduldigen Arbeit mehrerer unserer Kollegen wie der von Hammarskjöld und Fusinato sind die ihrer Prüfung unterworfenen Fragen alle durch die genaue Bestimmung des Gegenstandes entschieden worden. Wir sind also auch einig über diesen zweiten Punkt: Das Problem aufzuklären, und wir stehen nicht mehr Vertragsgesamtheiten, sondern besonderen Fällen gegenüber.

Endlich hat sich unser Einverständnis über einen dritten Punkt befestigt. Freiherr von Marschall hat uns gesagt, dass Deutschland geneigt wäre, bei den künftigen Verträgen, wenn die Materien es zuliessen, die obligatorische Schiedssprechung in die internationale Praxis einzuführen. Diese gewohnheitsmässige Annahme der Klausel stellt für die Zukunft eine Regel für die Handhabung auf, welche sich moralischer Weise der internationalen Völkerrechtsgemeinschaft auferlegen wird.

Nachdem unsere Übereinstimmung über diese verschiedenen Prinzipien so festgestellt ist, entsteht jetzt die Frage, ob es schon heute möglich ist, unter uns ein Rechtsband über bestimmte Schiedsgerichtsfälle zu errichten.

Ich danke Herrn Tornielli dafür, dass er uns mitgeteilt hat,[1]) welches die beste Abstimmungsmethode sein würde, um zu einem Einverständnis über diesen letzten Punkt zu gelangen.

[1]) II. S. 471, hier S. 124.

Auch ich glaube, dass wir einen Artikel nach dem anderen nehmen und nach einander unsere Ansicht darüber äussern müssen, ohne dadurch in etwa für unsere Schlussabstimmung verpflichtet zu sein.

So werden wir Herren unserer Gesamtentscheidung bleiben bis zum Schluss der Erörterungen, und die Resultate dieser besonderen Abstimmungen werden uns aufklären und uns in unseren endgültigen Beschlüssen führen.

Dem Vorschlage des Präsidenten gemäss wurden zunächst die beiden ersten Artikel des Vorschlages der Vereinigten Staaten von Amerika zur Erörterung gestellt, welche die ersten Artikel aller anderen Vorschläge zusammenzufassen schienen.[1]) Hier war das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung ausgesprochen für Rechts- und Auslegungsstreitigkeiten mit Vorbehalt der Interessen-, Unabhängigkeits- und Ehrenklausel.

Es wurden die verschiedenen Abänderungsvorschläge bezüglich dieser Fassung erörtert. Die belgische Vertretung verlangte in den ersten Zeilen die Einfügung des Wortes „ausschliesslich" (exclusivement) vor den Worten „juristisch" (juridique). Dieser Abänderungsvorschlag wurde jedoch mit 9 Stimmen gegen 7 abgelehnt.[2])

Der Auschuss hatte festgestellt, dass die seiner Prüfung unterworfene Formel in der Tat Anlass zu einem Zweifel geben könnte. Sie könnte die Ansicht auftauchen lassen, dass bei der Auslegung der Verträge nicht blos die Streitigkeiten juristischer Natur in den Bereich des Schiedsgerichtes fielen. Die Ausschliessung der Streitigkeiten politischer Art wäre nicht genügend bestimmt. Daher nahm der Ausschuss jetzt mit 7 Stimmen gegen 4 die Einsetzung der Worte

[1]) II. S. 476, Ann. 21.

[2]) II. S. 476.

„und an erster Stelle diejenigen“ (et en premier lieu ceux) statt des Wortes „oder“ (ou) an.

An Stelle der Worte „des permanenten Schiedshofes“ (de la cour permanente d'arbitrage) setzte man das einfache Wort „Schiedsgericht“ (arbitrage). Was die Aufzählung der in diesem Artikel formulierten Reserven betrifft, so wurde der Ausdruck „Ehre“ aufrecht erhalten trotz eines Vorschlages von Lange,[1]) welcher dessen Unterdrückung verlangte. Die Worte „die Interessen dritter Staaten“ (les intérêts de tierces puissances) waren in der zweiten Fassung des portugiesischen Vorschlages nicht mehr vorhanden und blieben demgemäss fort.

Darauf wurde der Artikel 1 in folgender Fassung angenommen:[2])

„Die von jetzt ab entstehenden Streitigkeiten juristischer Natur und in erster Linie diejenigen, die sich auf die Auslegung von zwischen zwei oder mehreren der vertragsschliessenden Staaten abgeschlossenen Verträgen beziehen und nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnten, werden der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen; jedoch unter der Bedingung, dass sie weder die Lebensinteressen, noch die Unabhängigkeit oder die Ehre des einen oder anderen Staates in Frage stellen, oder dass sie nicht die Interessen anderer nicht am Streit beteiligter Staaten berühren.“

Der Artikel 2 wurde debattenlos angenommen:

„Es steht jeder der Signatarmächte zu, abzuschätzen, ob der entstandene Streit ihre Lebensinteressen, Unabhängigkeit oder ihre Ehre in Frage stellt und infolgedessen solcher Art ist, um zu jenen zu gehören,

[1]) II. S. 476.

[2]) II. S. 477; siehe hier Anhang 2.

die nach obigem Artikel von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sind."[1])

In Gemässheit der Tagesordnung fand jetzt die Abstimmung über die einzelnen Fälle der obligatorischen Schiesgerichtsbarkeit statt und zwar so, dass der englische Vorschlag zuerst an die Reihe kam.

Der Präsident erinnerte vor der Lesung der drei Artikel daran, dass die Stimmabgabe keinen endgültigen Charakter habe, sondern nur eine Grundlage zur Schätzung bilden sollte, um zur Abstimmung über das Ganze zu gelangen.

Der englische Antrag lautete:[2])

Artikel 16 a.

Die hohen vertragschliessenden Parteien kommen überein, der Schiedsgerichtsbarkeit ohne Vorbehalte die Streitigkeiten zu überweisen betreffend:

A. Die Auslegung und Anwendung von Vertragsbestimmungen, welche die folgenden Materien betreffen:

1 . . . . . .
2 . . . . . .
. . . . . .

B. Die Geldforderungen für Entschädigungen, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist.

Artikel 16 b.

Es ist selbstverständlich, dass die Abmachungen, die ein obligatorisches Schiedsgericht unter besonderen Bedingungen, welche in schon geschlossenen oder noch zu schliessenden Verträgen enthalten sind, vorsehen, in Kraft bleiben.

Artikel 16 c.

Der Artikel 16 a bezieht sich nicht auf Vertragsstreitigkeiten bezüglich des Besitzes und der Ausübung von Exterritorialrechten.

Nunmehr schritt der Ausschuss zur Abstimmung über die in den Listen enthaltenen verschiedenen Materien, die in den Vorschlägen der englischen, por-

[1]) II. S. 477; siehe hier Anhang 2.
[2]) Annexe 32.

tugiesischen, schwedischen und serbischen Vertretung als solche bezeichnet waren, über die eine obligatorische Schiedssprechung zulässig erschien.[1])

I. Zunächst kam die englische Liste. Der erste Punkt des Artikel 16a war: Zolltarife.

Milovanovitsch schlug vor, diesem Paragraphen die Worte hinzuzufügen:

„und andere Rechte, welche, unter welcher Benennung es auch sei, die Waren bei ihrem Einlaufen, Auslaufen oder Durchgang betreffen."

Fry war mit der besonderen Abstimmung über diesen Abänderungsvorschlag einverstanden, und erklärte ausserdem auf eine Anfrage Fusinatos, ob nach Ausschluss der Streitigkeiten, welche die Interessen dritter Staaten berühren, die Verträge mit der Meistbegünstigungsklausel für ein obligatorisches Schiedsgericht geeignet wären, dass sich die Worte „ohne Vorbehalt" auf alle in der Liste enthaltenen Punkte bezögen.

Die Abstimmung über Punkt 1 (ohne Berücksichtigung des serbischen Abänderungsvorschlages) ergab alsdann: 9 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen und 7 Enthaltungen. Der Ergänzungsvorschlag Milovanovitschs wurde nicht angenommen.

Zu den folgenden Punkten wurden keine Bemerkungen mehr gemacht. Das Ergebnis der Abstimmungen war folgendes:

Punkt 2: Rauminhalt der Schiffe. Dafür stimmten 11, dagegen 4. Enthaltung übten 3.

Punkt 3: Lohn und Nachlass verstorbener Seeleute.[2]) Dafür stimmten 10, dagegen 3; es enthielten sich 5.

---

[1]) II. S. 478.

[2]) II. S. 479.

Punkt 4: Gleichstellung der Fremden mit den Nationalen im Hinblick auf Steuern und Abgaben. Dafür stimmten 10, dagegen 4; es enthielten sich 4.

Punkt 5: Recht der Fremden auf Erwerb und Besitz von Gütern. Dafür stimmten 9, dagegen 5; es enthielten sich 4.

Punkt 6: Internationaler Arbeiterschutz. Dafür stimmten 11, dagegen 2; es enthielten sich 5.

Punkt 7: Vorbeugungsmittel für Seezusammenstösse. Dafür stimmten 11, dagegen 2, es enthielten sich 5.

Punkt 8: Schutz literarischer und künstlerischer Werke. Dafür stimmten 9, dagegen 4, es enthielten sich 5.

Punkt 9: Gebahren der Handels- und Industriegesellschaften (zu denen auch die Versicherungsgesellschaften gehören). Dafür stimmten 9, dagegen 4, es enthielten sich 5.

Punkt 10, erster Teil: Münzsysteme.[1]) Dafür stimmten 9, dagegen 4, es enthielten sich 5.

Punkt 10, zweiter Teil: Masse und Gewichte. Dafür stimmten 11, dagegen 3, es enthielten sich 4.

Punkt 11: Kostenlose gegenseitige Hilfeleistung bei bedürftigen Kranken. Dafür stimmten 12, dagegen 2, es enthielten sich 4.

Punkt 12: Sanitätsvorschriften. Dafür stimmten 9, dagegen 7, es enthielten sich 2.

Punkt 13: Reglements für Tierkrankheiten, Phylloxera und ähnliche Schädlinge. Dafür stimmten 8, dagegen 6, es enthielten sich 4.

---

[1]) Siehe hierzu Tornielli II. S. 475.

Punkt 14: Internationales Privatrecht. Dafür stimmten 9, dagegen 3, es enthielten sich 6.

Punkt 15: Zivil- und Handelsprozessrecht. Dafür stimmten 9, dagegen 4, es enthielten sich 5.

II. Auf Antrag des norwegischen Vertreters Lange liess der Präsident jetzt über die Nummern der portugiesischen Liste (neue Fassung)[1]) abstimmen[2]), welche nicht in der englischen Liste enthalten waren.

Abstimmung über Nr. 2: Schiffsabgaben, Kai-, Leuchtturm-, Lotsen- und Rettungstaxen im Falle von Havarie oder Schiffbruch. Dafür stimmten 8, dagegen 7, es enthielten sich 3.

Abstimmung über Nr. 5: Rechte der Fremden, Handel und Industrie zu betreiben, die freien Berufe auszuüben, mag es sich nun um eine direkte Konzession handeln oder um eine Gleichstellung mit den Nationalen. Dafür stimmten 5, dagegen 9, es enthielten sich 4.

Punkt 10: Erfinderpatente, Fabrik-, Handels- und Handelsnamen-Marken. Dafür stimmten 4, dagegen 9, es enthielten sich 5.

Punkt 12 (dritter Teil): Erdmessungsfragen. Dafür stimmten 6, dagegen 7, es enthielten sich 5.

Punkt 13 (zweiter Teil): Rückbeförderungsabkommen von Fremden. Dafür stimmten 8, dagegen 6, es enthielten sich 4.

Punkt 14: Auswanderung. Dafür stimmten 5, dagegen 6, es enthielten sich 7.

Der niederländische Vertreter Asser[3]) hatte einen Abänderungsvorschlag zum Artikel 16 machen wollen,

[1]) Annexe 34. II. S. 895.
[2]) II. S. 480.
[3]) II. S. 481.

um möglichen Streitigkeiten zwischen den nationalen Gerichten und dem Schiedshof vorzubeugen, Streitigkeiten, auf die Freiherr von Marschall angespielt hatte. Er sah jedoch davon ab, ihn jetzt als Vorschlag einzubringen, sondern wollte ihn nur dem Anhang beigefügt wissen.

Für ihn schlug nun Fry vor,[1]) am Ende des Artikels 16a (englisches Projekt) folgende Klausel anzufügen:

„Es ist selbstverständlich, dass die Schiedssprüche immer nur einen interpretativen Wert haben, ohne irgend eine rückwirkende Kraft auf frühere richterliche Entscheidungen."

Nachdem Soveral und Barbosa ihrem Bedauern über das Zurückziehen des Asserschen Abänderungsvorschlages Ausdruck gegeben hatten, wurde der Punkt B der britannischen Liste zur Abstimmung gestellt:

Geldforderungen für Entschädigungen, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist. Dafür stimmten 11, dagegen 4, es enthielten sich 3.

III. v. Hammarskjöld[2]) bat hier um die Abstimmung über den Artikel 18 des schwedischen Vorschlages, weil er sich auf die zur Diskussion stehende Frage bezog. Demzufolge wurde jetzt über den § 2 des Artikels 18 des schwedischen Vorschlages abgestimmt.

Er lautete: Im Falle von Geldstreitigkeiten, sobald es sich um die Auslegung oder Anwendung der Konventionen jeder Art unter den streitenden Parteien handelt.

Dafür stimmten 9, dagegen 6, es enthielten sich 3.

Alsdann folgte die Abstimmung über den § 3 des Artikels 18 des schwedischen Vorschlages:

[1]) II. S. 481.

[2]) II. S. 482, Annexe 22.

Im Falle von Geldstreitigkeiten aus Anlass von Kriegshandlungen, Bürgerkriegen oder Friedensblockade, Gefangennehmung Fremder oder Konfiskation ihrer Güter.

Auf Veranlassung des griechischen Vertreters Streit wurde über diesen Artikel abgestimmt mit Ausschluss des Wortes „Friedensblockade". Dafür stimmten 7, dagegen 6, es enthielten sich 5.

Die Unterdrückung der Worte „oder Friedensblockade" wurde mit 6 Stimmen gegen 2 und 10 Enthaltungen angenommen.

Man kam jetzt auf die englische Liste zurück.[1]) Der Artikel 16 b des englischen Vorschlages wurde vorbehaltlich einiger Fassungsänderungen angenommen.

Er lautete: „Es ist selbstverständlich, dass die Bestimmungen, die ein obligatorisches Schiedsgericht unter besonderen Bedingungen vorsehen, welche in schon geschlossenen oder noch zu schliessenden Verträgen enthalten sind, in Kraft bleiben werden."

Auch der Artikel 16 c des englischen Vorschlages wurde vorbehaltlich einiger Fassungsänderungen angenommen. Er lautete:

„Der Artikel 16 a bezieht sich nur auf Vertragsstreitigkeiten bezüglich des Genusses oder der Ausübung der Exterritorialrechte."

Da die Abstimmung über die 25 in den Listen enthaltenen Punkte mit vorbehaltloser Schiedsgerichtsbarkeit eine vollständige Uneinigkeit verriet, das Prinzip der obligatorischen aber vorbehaltlichen Schiedsgerichtsbarkeit durch Annahme der Artikel 1 und 2 jedoch einstimmig gebilligt worden war, bemühten sich nun einige Vertreter unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse durch neue Vorschläge den Prüfungsausschuss zur Einstimmigkeit in dieser Frage zu bringen. In

[1]) II. S. 483.

dieser Absicht legte in der 12. Sitzung vom 26. August[1]) zunächst Porter im Namen der amerikanischen Regierung dem Prüfungsausschuss ein neues, dem portugiesischen Vorschlag entlehntes Projekt vor, dessen Artikel 1 und 2 den Sinn der Artikel des ersten Vorschlages der Vereinigten Staaten von Amerika, die in der letzten Sitzung genehmigt wurden, wiederholten. Im übrigen ordnete es den Ratifikationen der Konvention die Bestimmung der Fälle unter, für welche die Staaten sich zu verpflichten beabsichtigten.

Sodann leistete auch der erste Vertreter Österreich-Ungarns, v. Mérey, seinem Vorhaben Folge,[2]) den Beratungen des Ausschusses eine Formel zu unterbreiten, welche auf der einen Seite eine Übereinstimmung über das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung enthielt und auf der anderen Seite die Regierungen einlud, innerhalb einer bestimmten Zeit zu einer ernsten Prüfung und einem tieferen Studium der Fälle der Anwendung der obligatorischen Schiedssprechung zu schreiten.

v. Mérey ging von der Anschauung aus, dass es sich bei der Festlegung der besondern Fälle in der Liste nicht so sehr um juristische, als um technische Bedenken handele, dass sich die Mitglieder des Ausschusses wie auch der gesamten Konferenz zur Prüfung dieser rein technischen Fragen nicht kompetent fühlten, und dass sie auch gar nicht die nötige Zeit zur gewissenhaften Prüfung hätten.

„Unter diesen Umständen, sagte er,[3]) überlässt die Konferenz den Regierungen selbst die Sorge, die

[1]) II. S. 484.
[2]) II. S. 486.
[3]) II. S. 488.

vorbereitende Arbeit in die Hand zu nehmen, um zu einem internationalen Einverständnis zu gelangen".

Die von ihm vorgeschlagene Resolution hatte folgenden Wortlaut:

Resolution.[1])

„Nachdem die Konferenz die Frage des Schiedsgerichtes gewissenhaft geprüft hat, ist sie schliesslich zu der Überzeugung gelangt, dass gewisse, genau bestimmte Materien geeignet sind, dem obligatorischen Schiedsgericht ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden, und dass dieses gerade die Streitigkeiten sind, die sich auf die Auslegung oder Anwendung gewisser internationaler Abkommen oder Teile von Abkommen beziehen, die sich unter denen befinden, die in dem Vorschlag der portugiesischen Vertretung eingetragen und ganz besonders für dieses Lösungsmittel geeignet sind.

Da die Mehrzahl der in Frage stehenden Materien einen mehr oder weniger technischen Charakter hat, muss nun jeder Entscheidung über die Ausdehnung und die Bedingungen, unter denen die Einrichtung einer obligatorischen Verpflichtung zum Schiedsgericht für diese eingeführt werden könnte, ein Studium vorausgehen, welches, in soweit es Spezialkenntnisse und Spezialversuche erfordert, der Zuständigkeit der Konferenz entgeht und nur Sachverständigen anvertraut werden könnte. Daher lädt die Konferenz nach der Schliessung der Haager Versammlung die Regierungen ein, die Frage des obligatorischen Schiedsgerichtes einer ernsten Prüfung und einem tieferen Studium zu unterwerfen. Dieses Studium wird beendet sein müssen . . . , eine Zeit, in welcher sich die auf der zweiten Haager Konferenz vertretenen Mächte gegenseitig durch die Vermittelung der Kgl. niederländischen Regierung die Materien anzeigen, die sie zum Gegenstand eines Abkommens für das obligatorische Schiedsgericht zu machen bereit sind."

Um den Beratungen des Ausschusses und den Ansichten der verschiedenen Vertretungen Rechnung zu tragen, las auch noch Fry[2]) einen neuen Vorschlag der englischen Vertretung vor.

[1]) Text siehe hier Anhang 4, die weiteren Verhandlungen hierüber hier S. 161.

[2]) II. S. 490. (An. 39.)

Dieses Projekt hatte den Zweck, die Fälle, welche die Mächte dem Schiedsgericht ohne Vorbehalt zu unterwerfen für geeignet hielten, in zwei Kategorien zu trennen. Die erste Gruppe enthielt die Aufzählung derjenigen dieser Fälle, für welche eine einstimmige Übereinstimmung zur gegenseitigen Verpflichtung sich gezeigt hätte. Die zweite Gruppe würde die Aufzählung der anderen Materien umfassen, welche geeignet erscheinen würden, Gegenstand eines vorbehaltlosen Schiedsvertrages zu bilden, über die man aber noch nicht zu einem einstimmigen Einverständnis hätte gelangen können.

Ein von der Konvention angefügtes Protokoll würde alsdann alle die in der zweiten Gruppe zusammengefassten Materien aufzählen, und gleichzeitig auch die Aufzählung der verschiedenen Signatarstaaten der Konvention enthalten, ebenso wie die Bedingungen, unter denen neue Materien der Liste beigefügt werden könnten.

Dementsprechend sagte der Artikel 16 d des englischen Vorschlages:

Die hohen vertragschliessenden Parteien beschliessen ausserdem der vorliegenden Konvention ein Protokoll anzufügen, welches aufzählt:

1. Die andern Materien, die ihnen gegenwärtig geeignet erscheinen, Gegenstand eines vorbehaltlosen Schiedsabkommens zu bilden,

2. die Mächte, die von jetzt ab unter sich und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit diese Verpflichtung für alle oder für einen Teil dieser Materien eingehen.[1])

Infolge dieser neueingebrachten Vorschläge beschloss nunmehr der Ausschuss, ein neues, endgültiges synoptisches Tableau aller bis jetzt niedergelegten Vorschläge von einem Spezialunterausschuss zu-

[1]) Der Text des englischen Vorschlages betreffend das Protokoll wird in der nächsten Sitzung bei Gelegenheit der Erörterung erwähnt. Hier S. 145 u. 146.

sammenstellen zu lassen, der aus den Mitgliedern v. Martens, Renault, Kriege, Scott, Crowe, Fusinato, Lammasch und Oliveira [1]) zusammengesetzt wurde.

Der von der Vertretung Österreich-Ungarns gleich zu Anfang der Erörterungen über das obligatorische Schiedsgericht zum Artikel 16 der Konvention von 1899 gemachte Abänderungsvorschlag, welcher noch nicht erörtert worden war, sollte in zweiter Lesung zur Erörterung gestellt werden. [2])

Erst nach der oben angeführten Abstimmung über die verschiedenen Kategorien von Abkommen, die in den amerikanischen, englischen, portugiesischen, serbischen und schwedischen Vorschlägen aufgezählt waren, einigte sich der Ausschuss über den Tenor des Artikels, der dieser Aufzählung vorangehen sollte.

Der Artikel 1 § 1 des Vorschlages des Unterausschusses Fusinato, der dem Sinne nach den Artikeln 16b und 16c des englischen Vorschlages gleich war, lautete: [3])

„Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, sich nicht des vorhergehenden Artikels zu bedienen (d. h. sich nicht auf die Vorbehalte zu berufen) in den folgenden Fällen."

Diese Fassung wurde angenommen.

Damit war auch die Annahme der Liste des englischen Vorschlages, so wie sie genehmigt war, entschieden. [4])

Nun kam die Abstimmung, durch welche der Einfluss der internationalen Schiedssprechung auf

[1]) II. S. 491.
[2]) Siehe hier S. 176 ff.
[3]) II. S. 495.
[4]) Siehe II. S. 497 die Worte des Präsidenten.

nationale Urteile abgelehnt und auf Regierungsmassnahmen beschränkt wurde.

Der Artikel 1 § 2 des Vorschlages des Unterausschusses lautete:

„Streitigkeiten, welche die Auslegung oder Anwendung von geschlossenen oder noch zu schliessenden und hier oben aufgezählten Konventionen betreffen, soweit sie sich auf Verpflichtungen beziehen, welche direkt durch die Regierungen oder ihre Verwaltungsorgane ausgeführt werden müssen."

Vor der Abstimmung über diesen Paragraphen entstand noch eine Erörterung über den Artikel 16 e des englischen Vorschlages, der sagte:

„Es ist selbstverständlich, dass die Schiedssprüche stets nur einen interpretativen Wert haben, ohne irgend eine rückwirkende Kraft auf die früheren richterlichen Entscheidungen."

Milovanovitsch [1]) bemerkte im Hinblick auf den Artikel 4 des serbischen Vorschlages, dass er persönlich zwar für die rückwirkende Kraft der Konvention sei. Er habe aber diesen Artikel vorgelegt, um den von der englischen Vertretung gemachten Bemerkungen gerecht zu werden. Da nun die englische Vertretung jetzt selbst eine Lösung gefunden habe, ziehe er seinen Vorschlag zurück.

Auf die Feststellung Assers, dass sich der Artikel 16 e des englischen Vorschlages und der Artikel 1 § 2 des Unterkomitees nicht ausschlössen, entgegnete Milovanovitsch weiter, dass ihm die Fassung des englischen Vorschlages nicht genüge, weil sie zu allgemein sei. Er könnte ihn nicht annehmen, wenn man ihm keine bestimmtere Fassung gebe. Denn man dürfe aus dem Wortlaut nicht folgern können, dass der Schiedsspruch immer einen ausschliesslich interpretativen Charakter habe.

Da aber die englische Vertretung ausdrücklich den Artikel so aufrecht erhielt, wurde über ihn abgestimmt. Er wurde mit Stimmengleichheit verworfen.

[1]) II. S. 495. Der Artikel 4 des serbischen Vorschlages beginnt mit den Worten: La présente Convention n'a aucune force retroactive etc. (Ann. 29).

Den oben angeführten Vorschlag des Unterausschusses hingegen nahm jetzt der Ausschuss mit 9 Stimmen gegen 3 an.[1])

Hierauf stand zur Erörterung der Artikel 2 des Unterausschusses bezüglich der Kraft eines Schiedsurteils über die Anwendung und Auslegung einer Konvention mit Rücksicht auf die Signatarmächte, die nicht Partei im Streite waren.

Dieser Artikel 2, welcher also interventionsrechtlicher Art ist, hatte folgenden Wortlaut:

„Wenn alle Signatarstaaten einer der oben aufgezählten Konventionen Parteien in einem die Auslegung der Konvention betreffenden Streit sind, wird das Schiedsurteil den gleichen Wert haben wie die Konvention selbst und wird gleichmässig befolgt werden müssen.

Wenn hingegen der Streit nur zwischen einigen der Signatarstaaten entsteht, sollen die im Streit befindlichen Parteien zur rechten Zeit die Signatarmächte benachrichtigen, die alsdann das Recht haben, im Prozess zu intervenieren.

Das Schiedsurteil wird gleich nach der Verkündung den Signatarstaaten, die am Prozess nicht teilgenommen haben, von den streitenden Parteien mitgeteilt werden. Wenn diese dann einstimmig erklären, die durch das Schiedsurteil angenommene Auslegung des Streitpunktes anzunehmen, wird diese Auslegung für alle obligatorisch werden und wird den gleichen Wert haben, wie die Konvention

[1]) II. S. 496.

selbst. Im andern Falle wird das Urteil nur für den Fall Wert haben, welcher Gegenstand des Prozesses unter den streitenden Parteien war (qui a été l'objet du procès entre les Parties en litige).

Es ist selbstverständlich, dass die gegenwärtige Konvention (la présente Convention) nicht die schon in bestehenden Verträgen enthaltenen Schiedsklauseln berührt."

Der Absatz 1 dieses Artikels 2 wurde debattenlos angenommen.

Der Präsident [1]) wies nunmehr auf den Unterschied des Vorschlages des Unterausschusses und den Artikel 3 des serbischen Vorschlages hin, der sich auch mit dem Interventionsrecht beschäftigte und folgenden Wortlaut hatte:

„Wenn es sich um die Auslegung oder die Anwendung einer allgemeinen Konvention handelt, dann wird man, sofern das Verfahren nicht durch die Konventionen selbst geregelt ist oder durch besondere Verordnungen, die in ihrem Anhang stehen könnten, auf folgende Weise verfahren:

Die streitenden Parteien zeigen den Kompromiss, welchen sie unterzeichnet haben, allen kontrahierenden Staaten an, welche vom Tage der Notifikation an gerechnet eine Frist von . . . . . haben, um zu erklären, ob und in welcher Form sie Anteil am Streite nehmen.

Der Schiedsspruch ist obligatorisch für alle Staaten, die Anteil am Streite genommen haben, sowohl hinsichtlich ihrer gegenseitigen Beziehungen, als mit Rücksicht auf andere Kontrahenten.

Die Staaten, die keinen Anteil am Streit genommen haben, können ein neues Schiedsgericht über dieselbe Frage verlangen, sei es, dass es sich um Streitigkeiten handelt, die unter ihnen plötzlich noch hinzugekommen sind, sei es, dass es ihnen nicht passt, den mit Rücksicht auf die Staaten, die am ersten Streitfall teilgenommen haben, gefällten Schiedsspruch anzunehmen.

[1]) II. S. 497 und Annexe 29.

Wenn der zweite Schiedsspruch dem ersten identisch ist, dann ist die Frage endgültig erledigt, und dieser Schiedsspruch, der ein wesentlicher Teil der Konvention geworden ist, ist für alle Vertragschliessenden obligatorisch. Wenn sich hingegen der zweite Schiedsspruch vom ersten unterscheidet, dann kann von jedem vertragschliessenden Staat ein dritter Schiedsspruch gefordert werden, und der dritte Schiedsspruch wird dann allgemein obligatorische Kraft besitzen."

Aber dieser serbische Vorschlag fand keine Unterstützung.

Zum Artikel 2 des Unterausschusses stellte der russische Vertreter v. Martens [1]) noch die Frage, wie man denn die Einstimmigkeit der Mächte in der Auslegung eines Streitpunktes feststellen wolle. Er war der Meinung, dass man noch eine Klausel hinzufügen müsse, die sie zwänge, ihre Ansicht über den gefällten Schiedsspruch zu äussern.

Diese Auffassung teilte auch Milovanovitsch. [1])

Darauf wurde der zweite und dritte Absatz des Vorschlages des Unterausschusses mit 12 Stimmen angenommen. Der Absatz 4 wurde ohne Abstimmung angenommen.

Der Vorschlag des Unterausschusses als Ganzes (Art. 2) wurde mit 12 Stimmen gegen 3 und 2 Enthaltungen angenommen. [2])

Als vierter Punkt stand auf der Tagesordnung der Artikel 16 d des englischen Vorschlages. [2]) Die Abstimmung hierüber ergab 10 Stimmen dafür, 5 dagegen und 3 Enthaltungen.

Alsdann schritt der Ausschuss zur Erörterung der Artikel des englischen Protokolls, welche folgenden Wortlaut hatten: [3])

Artikel 1.

„Jede Signatarmacht des vorliegenden Protokolls akzeptiert

[1]) II. S. 497.
[2]) II. S. 498, im übrigen II. S. 490, hier S. 141.
[3]) Annexe 40 II S. 498.

die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit für diejenigen im beigefügten Tableau angeführten Materien, die mit dem Buchstaben A in der ihren Namen tragenden Rubrik bezeichnet sind. Sie erklärt diese Verpflichtungen gegenüber jeder der andern Signatarmächte einzugehen, von der die Gegenseitigkeit in gleicher Weise auf dem Tableau angegeben ist."

Nach Feststellung eines Irrtums in der Fassung dieses Artikels, der statt „für die Streitigkeiten, welche die Auslegung und Anwendung der vertraglichen Bestimmungen, die sich auf jene im Tableau angeführten Materien beziehen," noch von „den im Tableau angeführten Materien" sprach, wurde dieser Artikel vorbehaltlich der erwähnten Umänderung angenommen.

Artikel 2.

„Jede Macht wird immer die Möglichkeit haben, später die Annahme der im Tableau aufgezählten Materien bekannt zu geben, für die sie zuvörderst die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit noch nicht angenommen hatte. Zu diesem Zwecke wird sie sich an die Regierung der Niederlande wenden, die diese Annahme in das Tableau eintragen und das so vervollständigte Tableau in gleichen Kopien allen Signatarstaaten übermitteln wird."

Bezüglich dieses Artikels regte der Vertreter Norwegens, Lange, an, dem internationalen Bureau im Haag die Aufgabe des Eintragens der Materien in das Tableau zu erteilen. Nach einigen Erörterungen über diesen Vorschlag wurde dann ein kleines Komitee aus den Mitgliedern des Ausschusses Crowe, Carlin, v. Martens und Lange zur näheren Untersuchung dieser Frage gebildet.

Die Artikel 3 und 4 wurden debattenlos angenommen. Sie lauteten:

Artikel 3.

Zwei oder mehrere der Signatarmächte werden sich ausserdem gemeinsam an die Regierung der Niederlande wenden können, um von ihr zu verlangen, dem Tableau neue Materien hinzuzufügen, für die sie bereit sind, die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit anzunehmen. Diese neuen Materien werden in das Tableau ein-

geschrieben, dessen korrigierter Text sofort gleichlautend allen Signatarstaaten übermittelt wird.

Artikel 4.

Die Nicht-Signatarmächte werden zum Beitritt zu dem vorliegenden Protokoll zugelassen durch Bekanntgabe der im Tableau eingeschriebenen Materien, für die sie bereit sind, die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit anzunehmen, an die Regierung der Niederlande.

Die Abstimmung [1]) über das englische Protokoll als ganzes ergab: 11 dafür, 4 dagegen, 2 Enthaltungen.

Nach kurzer Anschneidung des Artikels 4 des Vorschlages der Vereinigten Staaten von Amerika, der aber später noch näher behandelt werden wird [2]), trat der Ausschuss in Verhandlungen über den schweizerischen Vermittlungsvorschlag.[3])

Hierzu bemerkte Carlin: Dieser Vorschlag bezwecke, sowohl den Anhängern wie auch den Gegnern eines obligatorischen Weltschiedsvertrages die Möglichkeit zu geben, einem Vorschlage zuzustimmen, der von allen angenommen werden würde. „In diesem Sinne, sagte der schweizerische Vertreter, und als Versöhnungsvorschlag scheint er noch in dem jetzigen Augenblik seinen Wert zu haben, da die Einstimmigkeit oder Fast-Einstimmigkeit über den englischen Vorschlag nicht hat erreicht werden können."

Ausserdem äusserte Carlin die Ansicht, dass alle, die den englischen Vorschlag angenommen hätten, auch dem schweizerischen Vorschlage zustimmen könnten, indem sie sich ausdrücklich vorbehielten, dass ihre jetzige Abstimmung ihre frühere Entscheidung zu Gunsten einer mehr allgemeinen und mehr obligatorischen Formel nicht nichtig mache.

---

[1]) II. 500.
[2]) II. S. 517, hier S. 151.
[3]) II. S. 502, siehe auch S. 463, 494. (Annexe 27 II. 888.)

Aber der schweizerische Vorschlag wurde von einigen Vertretern angefochten, weil er mit dem schon angenommenen englischen Vorschlag in Widerspruch stände und mit 10 Stimmen gegen 5 abgelehnt.

Dafür stimmten:[1]) Deutschland, die Republik Argentinien, Belgien, Griechenland und die Schweiz.

Degegen stimmten: Brasilien, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Italien, Serbien, Mexiko, Portugal, Norwegen, Russland und Frankreich.

Wenn auch dem schweizerischen Vorschlag die Annahme von seiten des Ausschusses nicht beschieden war, so konnte doch die schweizerische Vertretung, wie Carlin später[2]) bemerkte, mit Genugtuung feststellen, dass der ihrem Projekt zugrundeliegende Gedanke gewürdigt worden war und gute Aufnahme in den neuen Vorschlägen der Vertretung von Grossbritannien und Amerika gefunden hatte.

Fusinato schlug in der 14. Sitzung vom 31. August[3]) die Hinzufügung von drei neuen Absätzen zum Artikel 2 des Vorschlages des von ihm präsidierten Unterausschusses vor. Der Zweck der neuen Vorschläge war, für die Zustimmung der Interessierten die Form bereitzustellen.[4]) Hier ist ihr Wortlaut:

„Das zur Feststellung der Zustimmung zu dem durch das Schiedsurteil errichtete Prinzip in dem durch Absatz . . . . vorgesehenen Falle zu befolgende Verfahren, wird folgendes sein:

Handelt es sich um eine Union mit einem Spezialbureau, so werden die Parteien, die am Prozesse teilgenommen haben, den Text des Urteils dem Spezialbureau durch Vermittelung jenes Staates, auf dessen Gebiet das Bureau seinen Sitz hat, überweisen. Das Bureau wird den Text des Konventions-Artikels dem Schiedsurteil

[1]) II. S. 504.
[2]) II. S. 517.
[3]) II. S. 514.
[4]) Vgl. oben S. 143 u. 144.

entsprechend redigieren und auf dem gleichen Wege den Signatarmächten, die am Prozess nicht teilgenommen haben, zugehen lassen. Nehmen diese einstimmig den Text des Artikels an, so wird das Bureau mittels eines Protokolles, das in gleicher Kopie allen Signatarstaaten übermittelt wird, die Zustimmung feststellen.

Handelt es sich nicht um eine Union mit einem Spezialbureau, so werden die erwähnten Funktionen des Bureaus durch das internationale Bureau im Haag mit Vermittelung der Regierung der Niederlande ausgeübt."

Lammasch, der wissenschaftliche Vertreter Österreich-Ungarns,[1]) bemerkte zu dieser Fassung, sie löse die Schwierigkeit nicht, welche sich in dem Falle einstellen würde, dass irgend eine Macht die Mitteilung des Bureaus unbeantwortet lasse. Man müsse eine Bestimmung einfügen, die die Zustimmung der Macht zu vermuten gestatte, welche nicht in einer bestimmten Frist geantwortet habe.

v. Martens und Fusinato stimmten dieser Ansicht zu.

Nach einigen Bemerkungen Carlins, Crowes und Lammaschs[2]) betreffs der Dauer dieser Frist, auf die näher einzugehen ich hier davon absehen will, griffen Streit und Fry noch einmal auf die ersten Absätze des Artikels 2 des Unterausschusses Fusinato zurück.[3])

Der griechische Vertreter schlug für den Absatz 4 die Worte „Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels" (dispositions du présent article) anstatt „die gegenwärtige Konvention" (la présente Convention) vor.

Fry machte den Vorschlag die im Absatz 3 am Schluss enthaltenen Worte „für den Fall welcher Gegenstand des Prozesses" (le cas qui a été objet du procès) zu streichen. Im Namen des Prinzips von

[1]) II. S. 514.
[2]) II. S. 515.
[3]) Siehe II. S. 496, hier S. 143 u. 144.

der chose jugée wünschte Fry, dass das Urteil immer für die streitenden Parteien seine Kraft habe.

Fusinato zog aus diesem Vorschlag folgende Schlüsse[1]: Nimmt man den Vorschlag von Fry an, dann bindet die durch einen Schiedsspruch gegebene Auslegung einer Konvention die Parteien nicht blos für den besondern Fall, sondern auch für die Zukunft. Und als Resultat dieses Zustandes wird man dazu gelangen, neben dem allgemeinen Band unter allen Parteien einer Konvention, mehrere spezielle Bänder zu schaffen, die mit den verschiedenen Schiedssprüchen übereinstimmen, die unter gewissen Mächten gefällt wurden, und deren Wirkung auf sie allein beschränkt bleiben wird.

Trotz dieser Bedenken des italienischen Vertreters war die Mehrzahl der Ausschussmitglieder für den englischen Vorschlag. Er wurde vorbehaltlich kleinerer Fassungsänderungen mit 12 Stimmen gegen 4 und 2 Enthaltungen angenommen.[2])

Mit der Ausarbeitung der endgültigen Fassung dieses Artikels wurden Crowe und Fusinato betraut.[3])

Der serbische Vertreter Milovanovitsch kam jetzt nochmals auf den Artikel 16e des englischen Vorschlages[4]) zurück, der in der letzten Sitzung mit 7 Stimmen gegen 7 abgelehnt worden war. Mittlerweile hatte er sich mit seinem englischen Kollegen über eine klarere Fassung des darin zum Ausdruck gebrachten Gedankens verständigt. Er schlug jetzt folgenden Wortlaut vor:[5])

[1]) II. S. 515.
[2]) II. S. 516.
[3]) II. S. 517.
[4]) Siehe II. S. 491, 496, hier S. 142.
[5]) Vergl. II. S. 567; hier S. 189 ff.

„Es ist selbstverständlich, dass die Schiedssprüche, in soweit sie sich auf Fragen beziehen, die in die Kompetenz der nationalen Justiz eingreifen, nur einen interpretativen Wert haben werden, ohne irgend eine rückwirkende Kraft auf frühere richterliche Entscheidungen."

Eine lange und tiefgehende juristische Erörterung rief nunmehr der Artikel 4 des Vorschlages der Vereinigten Staaten von Amerika hervor.[1])

Scott berichtete hierzu, die Konvention von 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle schreibe in seinem Artikel 31 vor, die streitige Frage auf folgende Weise zu formulieren:

„Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde (Kompromiss), worin der Streitgegenstand, sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schliesst die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruch nach Treu und Glauben zu unterwerfen."

Der Artikel 4 des Projektes der Vereinigten Staaten von Amerika verfolgte nun den Grundsatz, dass dieser vom Artikel 31 der Konvention von 1899 geforderte Schiedsvertrag in Übereinstimmung mit den Gesetzen und den Verfassungen der Signatarmächte errichtet werde.

Derselbe behandelte also das Kompromiss und bezweckte, dieses von den inneren Gesetzen abhängig zu machen. Die hiernach etwa vorgesehene Zustimmung einer parlamentarischen Körperschaft konnte dann aber das Obligatorium wieder in Frage stellen;

[1]) II. S. 517, siehe auch II. S. 501, hier S. 147.

und dieses Problem war jetzt zu klären. Der Artikel lautete:

„In jedem einzelnen Falle werden die Signatarmächte einen besondern Akt (Kompromiss) errichten, der den Verfassungen oder den bezüglichen Gesetzen der Signatarmächte entspricht, und der genau das Streitobjekt, den Machtbereich der Schiedsrichter, das Verfahren und die in bezug auf die Errichtung des Schiedstribunals zu beobachtenden Fristen bestimmt.“[1])

Die amerikanische Vertretung hielt es für wichtig, die Bedeutung des Kompromisses nicht zu übertreiben und ihm keine überwiegende Rolle zum Schaden des Vertrages selbst zuzuschreiben; denn er hänge vom Vertrage ab und habe keine eigene Existenz: Kein Vertrag, kein Kompromiss.

Um die Natur und Bedeutung des Kompromisses zu würdigen, müsse man, so führte Scott aus, die Natur des Vertrages betrachten. Ein zwischen zwei oder mehreren Staaten geschlossener Kontrakt erhalte den Namen eines Vertrages; er lege den vertragschliessenden Parteien die Verpflichtung auf, zu handeln, oder zu unterlassen und binde ihre gute Treue. Wenn es auch unstreitig sei, dass ein Vertrag gegenseitige Rechte und Pflichten erzeuge, so lasse er doch seine Ausführung abhängen von der Mitwirkung eines Organs oder Ressorts der inneren Verwaltung. Ob dieses innere Organ aus einer einzigen oder mehreren Personen zusammengesetzt sei, das sei in den Augen des internationalen Rechtes gleichgültig. Die Verpflichtung sei international; aber das internationale Recht habe nicht nach dem Mechanismus zu sehen, durch den es vollzogen würde.

Um einen Streitfall dem Schiedsgericht zu unterwerfen, müssten die Parteien über die anzuschneidende Frage einig sein. Das sei der Kern und das Wesen des Kompromisses, so wie er im Artikel 31 der Konvention von 1899 und im Artikel 4 des amerikanischen Projektes vorgesehen sei.

Die Erzielung der Einigung sei der Erfolg einer Verhandlung und verwirkliche sich nur, wenn die streitenden Staaten überein-

[1]) II. S. 518.

gekommen wären, diesen oder jenen Punkt hierin eintreten zu lassen. Um obligatorisch zu werden, müsse die Genehmigung wechselseitig in jedem Staate durch das für die Führung der internationalen Angelegenheiten zuständige Organ ratifiziert werden. Das könne eine einzelne Person sein, das verantwortliche Oberhaupt des Staates, oder das Staatsoberhaupt unter Mitwirkung eines inneren Organs; in den Vereinigten Staaten sei dieses der Präsident mit und durch die Einwilligung und Ansicht des Senates.

Auf alle Fälle binde die unterzeichnete Einigung erst, wenn sie vom zuständigen Organ ratifiziert sei.

Damit dieser Punkt klar verstanden wird, fügte Scott hinzu, und damit kein Missverständnis Platz greift hinsichtlich der Frist, die für die Zusammenberufung des inneren Organs nötig sein kann, wollten die Vereinigten Staaten in klaren und besonderen Worten zum Ausdruck bringen, dass die Errichtung des Kompromisses von der Gewalt abhängt, welche die Zuständigkeit für den Abschluss der Verträge besitzt. In Amerika ist dieses besonders die vollziehende Gewalt und der Senat.

Kurz, wenn man sich expressis verbis das Recht vorbehalten will, die Errichtung des Kompromisses den konstitutionellen und inneren, gesetzgebenden Bestimmungen zu unterwerfen, so lassen wir die Rechtmässigkeit dieser Forderung vollkommen zu Für uns versteht sich die Reserve von selbst, drängt sich von selbst auf. Um aber ein mögliches Missverständnis zu vermeiden, welches Gegenbeschuldigungen herbeiführen und die gute Treue verdächtigen könnte, haben wir es für nötig gehalten, frei und geradeheraus die Lage darzulegen, wie sie sich in der Theorie und in der konstitutionellen Praxis unseres Landes darstellt.

Tornielli, der erste Vertreter Italiens,[1]) bemerkte, er sei sich über die Bedeutung des jetzt zur Erörterung stehenden Artikels vollkommen klar. Wenn ein Schiedsfall sich zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und z. B. Italien abspiele, sei Italien ohne weiteres verpflichtet, und seine vollziehende Gewalt müsse die aus dem Vertrage entspringenden Verpflichtungen ausführen, sobald dieser internationale Akt in den konstitutionellen italienischen Formen

[1]) II. S. 520.

ratifiziert sei. Die Regierung von Washington würde hingegen, um den Hauptvertrag, den seine konstitutionellen Gewalten gebilligt hätten, ausführen zu können, Italien einladen, eine neue Konvention zu schliessen, d. h. einen besonderen Akt, das Kompromiss, welches selbst wiederum der Billigung des Senates bedürfe. So ergibt sich eine augenscheinliche Ungleichheit der Verpflichtungen. „Es gibt indessen ein Mittel, ich möchte sagen, einen Ausweg, um diese unleugbare Ungleichheit zu beseitigen, fuhr der italienische Vertreter fort. In einer grossen Zahl von besonderen Schiedskonventionen ist der Fall vorgesehen, dass die Parteien nicht dazu kommen, sich über das Kompromiss zu verständigen. Abweichend von der Praxis, welche von den Bestimmungen des Zivilgesetzes einiger Länder herrührt, lassen heute die Regierungen zu, dass in diesem Falle ein Schiedsgericht ohne Kompromiss stattfinden kann.“ So wies Tornielli auf den zwischen Italien und Dänemark geschlossenen Vertrag hin, der folgende Formel enthält: „In Ermangelung eines besonderen Kompromisses sollen die Schiedsrichter auf Grund der von den beiden Parteien formulierten Ansprüche urteilen.“ Auch machte der italienische Vertreter hier noch auf das deutsche Projekt aufmerksam, dessen Artikel 31a, 31 b und 34 a in demselben Gedankengange abgefasst seien. [1])

[1]) Der deutsche Vorschlag in dieser Hinsicht lautet: (Annexe 8.)

Art. 31 a. Si les Puissances signataires sont convenues entre elles d'un arbitrage obligatoire qui prévoit pour chaque différend un compromis, chacune d'entre elles pourra à défaut de stipulations contraires avoir recours à l'entremise de la Cour permanente d'arbitrage de la Haye en vue de l'établissement d'un pareil compromis dans le cas où elle n'aurait pas réussi à amener une entente à ce sujet.

Un pareil recours n'aura pas lieu si l'autre Puissance déclare

Auf diese Weise hielt er die Anwendung des Schiedsgerichtes, selbst wenn das Kompromiss nicht zustandekommen könne, für gesichert. „Ich frage, sagte Tornielli, ob die Vereinigten Staaten von Amerika Klauseln annehmen können, die so gefasst sind? Das ist ein Punkt, an dem wir besonders in dem Falle festhalten müssen, dass das System der vertraglichen Verpflichtungen, die durch eine einfache Eintragung in das Protokoll begründet sind, von der Konferenz angenommen werden sollte."

Porter,[1]) der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, gab auf die Frage Torniellis eine verneinende Antwort. Nach seiner Ansicht wäre es für einen Staat sehr gefährlich, sein Recht aufzugeben, ein Kompromiss abzuschliessen, welches oft viel wichtiger sei, als die Schiedskonvention selbst.

Der Präsident Léon Bourgeois[1]) legte sich die Frage vor, ob es denn hier angebracht sei, sich um die besonderen Bedingungen Sorge zu machen, unter denen das Kompromiss in einem einzelnen Staate abgeschlossen werden müsse. Warum sollte man hier in so grosse Details eintreten?

Könnte man von dem Augenblicke an, wo ein Staat sich verpflichtet, die eingegangenen Verpflichtungen nach gutem Gewissen auszuführen, vor-

---

qu'à son avis le différend ne rentre pas dans la catégorie des questions à soumettre à un abritrage obligatoire.

Art. 31 b. En cas de recours à la Cour permanente de la Haye (voir l'article 31 a) le compromis sera établi par une Commission composée de cinq Membres désignés de la manière suivante: . . .

Art 34 a. En cas d'établissement du compromis par une commission, telle qu'elle est visée aux articles 31 a et b, les membres de la commission choisis par les trois Puissances non intéressées formeront le tribunal d'arbitrage.

[1]) II. S. 521.

hersehen, dass er nach Vorwänden suchen würde, um sich ihrer zu entziehen? Wäre diese Weigerung nicht immer überall möglich, selbst wenn die vollziehende Gewalt allen ihre Einwilligung zu geben habe? Habe man sie nicht selbst vorgesehen in dem Projekt des ständigen Schiedshofes?[1])

Der russische Vertreter v. Martens war für die Streichung des Artikels.

Auch der erste Vertreter Schwedens, von Hammarskjöld, stimmte dem Artikel nicht ganz zu. Er unterschied die beiden Gesichtspunkte,[2]) unter denen man das Kompromiss betrachten kann. Er hielt das Kompromiss nicht für eine neue Konvention, sondern für einen Prozessakt. Wäre das Kompromiss eine neue Konvention, dann verlör der Schiedsvertrag fast seine ganze obligatorische Kraft.

Wenn die Worte „gemäss den Gesetzen etc." (conformément aux loix etc.) die Bedeutung hätten, bemerkte v. Hammarskjöld, dass sich jede Regierung den fundamentalen und anderen Gesetzen des Staates unterwerfen müsse, dann wären sie unnütz; bezweckten sie hingegen, festzusetzen, dass das Kompromiss als eine neue Konvention betrachtet werden müsse, und dass eine Schiedskonvention nur ein Versprechen sei, einen solchen abzuschliessen, dann wären sie sehr gefährlich.

Diese Ansicht teilte der serbische Vertreter Milovanovitsch hingegen nicht.[3]) Wäre das Kompromiss wesentlich, sagte er, dann schwäche die Bestimmung bezüglich der von den konstitutionellen

[1]) II. Annexe 70, Artikel 53 und 54, hier S. 249.
[2]) II. S. 521.
[3]) II. S. 522.

Gesetzen verlangten Formalitäten in keiner Weise das internationale Band; das sei das allgemeine Prinzip.

Der österreichische Vertreter v. Mérey [1]) zitierte einen Fall, in welchem die österreichisch-ungarische Regierung auf die Initiative der Vereinigten Staaten von Amerika hin mit dieser Macht einen Schiedsvertrag abgeschlossen hatte. Nun erhielt aber dieser Vertrag nicht die Genehmigung des amerikanischen Senates, weil dieser sich ausdrücklich das Recht vorbehielt, jedes Kompromiss zu billigen.

„Die Schwierigkeit, an der man sich jetzt stösst, besteht noch, betonte v. Mérey. Ohne Zweifel unterzeichnet die Regierung der Vereinigten Staaten einen Schiedsvertrag in guter Treue; aber es besteht hier doch eine tatsächliche Ungleichheit. Während bei einem Kompromiss die Staaten schon mit der Unterzeichnung der Schiedskonvention gebunden sind, ist es die amerikanische Regierung nicht. Sie hat sich verpflichtet, etwas zu tun, was nicht in ihrer Macht steht. Die anderen Regierungen können hingegen eine feste Verpflichtung übernehmen, da es sich nur um ihre vollziehende Gewalt handelt."

Zu dieser Ansicht Méreys bekannte sich auch Carlin, der einen Schiedsvertrag erwähnte, der von der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zu Washington am 21. November 1904 unterzeichnet, aber ebenfalls nicht vom amerikanischen Senat ratifiziert wurde.

Der englische Vertreter Crowe [1]) glaubte, der erhobene Einwand beziehe sich in gleicher Weise auf fast alle konstitutionellen europäischen Staaten, wie auf diejenigen des amerikanischen Kontinentes.

[1]) II. S. 522.

Sollte die Konferenz die Schaffung eines Prisenhofes annehmen,[1]) dann müsste die englische Regierung das Parlament um mehrere wichtige Gesetzesumänderungen ersuchen, um die Konventionsbestimmungen ausführen zu können. Wäre in diesem Falle theoretisch nicht auch die Weigerung des Parlamentes möglich?

Freiherr v. Marschall trat dieser Auffassung entgegen und erklärte, dass die beiden Fragen absolut verschieden seien.

Seiner Auffassung schloss sich der russische Vertreter v. Nelidow an.[2]) Nelidow führte aus: Wenn ein dem Parlament unterworfener Vertrag gebilligt ist, dann muss er von beiden Parteien ausgeführt werden. Und ist einmal eine Schiedskonvention abgeschlossen, dann haben die Parteien die Verpflichtung übernommen, ein Kompromiss abzuschliessen, über das sie sich einigen müssen. Nun muss aber in den Vereinigten Staaten jedes Kompromiss noch eine gesetzgeberische Sanktion erhalten, bevor es obligatorisch wird. Auf diese Weise sind also die europäischen Staaten gebunden, während es die Vereinigten Staaten noch nicht sind, da ihre Verpflichtung von einer potestativen Bedingung abhängt.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen äusserten sich der amerikanische Vertreter Porter und der

---

[1]) Der internationale Prisengerichtshof wurde in der Tat auf der zweiten Konferenz geschaffen. Ausführlicheres hierüber siehe II. S. 783 ff. und hier S. 287 u. 288.

[2]) II. S. 523.

französische wissenschaftliche Delegierte Renault[1]) in dem Sinne, dass es sich hier lediglich nur um eine Frage des internen Rechtes handele. Die Ausführung eines Schiedsspruches ist nach ihnen immer eine Pflicht, aber die Art der Vollziehung ist eine Frage des internen Rechtes, in welches man nicht eindringen darf.

Renault stellte fest, dass auch die Regierungen, welche nicht, wie die amerikanischen Staaten das Kompromiss dem Senat unterwerfen müssen, gezwungen sein könnten, die Genehmigung eines Parlamentes zu erwirken, um die Schiedssprüche ausführen zu können.

Dieses war z. B. der Fall bei der englischen Regierung in der Alabama-Affäre und bei der französischen Regierung in einer Schiedsgerichtssache mit den Vereinigten Staaten unter der Juli-Monarchie.

„Man muss sich auf die gute Treue der Parteien verlassen, bedeutete Renault. Wenn man kein Vertrauen zu der guten Treue der Partei hat, dann wäre der logische Schluss, jede Art von internationaler Verpflichtung aufzugeben. Die Willkür möglichst zu mindern, das ist alles, was man wünschen muss."

Diese Ansicht Renaults vertrat auch Barbosa;[2]) er verteidigte sie namentlich mit dem Hinweis darauf, dass die meisten Schiedsgerichtsfragen auf Geld gehen. Es handelt sich gewöhnlich darum, führte Barbosa aus, eine bestrittene Schuld anzuerkennen, oder sie auf Schadensersatz mit Zinsen zu untersuchen und ihre Höhe festzustellen. Wenn die Richter nun die Forderung anerkennen, dann muss der schuldige Staat oder der, der für die Schulden verantwortlich ist, eine Geldsumme auslegen, um sich von der in dem Urteil

[1]) II. S. 524.
[2]) II. 526.

festgesetzten Verpflichtung freizumachen. In allen konstitutionellen Ländern befinden sich nun die öffentlichen Ausgaben unter der Kontrolle der gesetzgebenden Körperschaft. Das hat sich auch in dem Alabamafall gezeigt. Der einzige Unterschied zwischen der englischen und amerikanischen Verfassung besteht in diesem Punkte darin, dass man in Amerika den Senat vor dem Abschluss des Kompromisses fragen, und dass man in England nachher die Genehmigung des Parlamentes einholen muss, um den schon gefällten Schiedsspruch auszuführen.

Warum sagt man nun nicht, die parlamentarische Mitwirkung bei der Ausführung der Schiedssprüche widersetze sich dem Schiedsgedanken? Warum behauptet man nicht, in einem Schiedsvertrage zwischen einem autonomen und einem konstitutionellen Staate sei tatsächlich nur der erste verpflichtet in Anbetracht der dem Parlament gelassenen Möglichkeit, sich der in der Verurteilung zu Geld enthaltenen Ausgabe zu widersetzen? Die Weigerung wäre hier noch viel schlimmer als beim amerikanischen Senat. Die Ungleichheit ist also unter einer noch viel ernsteren Form allen bestehenden Verfassungen gemeinsam. Nicht die Verfassungen muss man ändern, um sie dem Schiedsgericht anzupassen. Vielmehr muss sich das Schiedsgericht den bestehenden Verfassungen anpassen.

Nach diesen Erörterungen schritt der Ausschuss zur Abstimmung über den Artikel 4 des amerikanischen Vorschlages.

Er wurde mit 10 Stimmen gegen 7 angenommen.[1])

Damit hatte der Ausschuss die Prüfung und die Abstimmung des portugiesisch-englisch-amerikanischen

[1]) II. S. 527.

und des schweizerischen Vorschlages in erster Lesung beendet.[1])

Es erübrigte sich ihm noch die Erörterung über den von der österreichisch-ungarischen Vertretung vorgelegten Vorschlag einer Resolution.

§ 11. Die Erörterungen über die österreichisch-ungarische Resolution.

Der erste Vertreter Österreich-Ungarns, v. Mérey[2]), eröffnete die Debatte über die von ihm eingebrachte Resolution[3]) mit folgenden Worten:

„Die Resolution, so wie ich sie der Würdigung unseres Ausschusses zu unterwerfen mir erlaubt habe, ist nach meiner Meinung das Ergebnis unserer Erörterung.

Wie ich schon zu sagen die Ehre hatte, bin ich der Ansicht, dass, wenn wir eine beträchtliche Zeit der Erörterung der Frage des obligatorischen Schiedsgerichtes geopfert haben und noch opfern werden, diese interessante und tiefe Beratung in keiner Weise unfruchtbar war und nicht resultatlos bleiben wird. Nun, welches ist das Resultat, welches wir schon erreicht haben? Das ist zunächst die, ich kann sagen, einstimmige Feststellung des Prinzips der Anwendung der obligatorischen Schiedssprechung auf gewisse internationale Abkommen oder Teile von internationalen Abkommen. Und gerade im ersten Teil meiner Resolution befindet sich die Feststellung oder die Bekräftigung dieses Prinzips. Dieses letzte scheint mir hierin viel klarer, viel deutlicher und viel feierlicher ausgedrückt zu sein, als in den verschiedenen Fassungen, welche für den Artikel 16 der Konvention von 1899 vorgeschlagen worden sind.

Was die praktische und endgültige Anwendung des Prinzips der obligatorischen Schiedssprechung betrifft, so haben sich in unserem Ausschuss zwei entgegenstehende Meinungen gezeigt. Eine

---

[1]) Die Artikel 6, 7 und 8 (Anm. 37) des amerikanischen Vorschlages wurden in der 15. Sitzung (S. 548) debattenlos angenommen. Es sind dies die Artikel, die hier im Anhang 2. die Nrn. 16 l, 16 m, und 16 n tragen.

[2]) II. S. 527.

[3]) Annexe 42, siehe hier Anhang.

gewisse Zahl unserer Kollegen glaubt sich von jetzt an über eine endgültige Bestimmung einigen zu können, welche eine Liste oder ein mehr oder weniger langes Tableau der in Frage stehenden Konventionen umfasst. Ein anderer Teil unseres Komitees denkt besser zu handeln, indem er den Regierungen und besonders den zuständigen Ressorts eine vorgängige Prüfung der technischen und juristischen Einzelheiten überlässt. In diesem letzten Gedankengange steht der zweite Teil meiner Resolution."

Zum Schluss machte noch v. Mérey auf den Vorteil seines Vorschlages aufmerksam, der darin bestehe, von allen angenommen werden zu können, ohne die dargelegten Meinungen zu opfern. Auch entspreche er einer Notwendigkeit der Lage, da mehrere von den Vertretungen nur für gewisse Nummern der portugiesisch-englischen Liste unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gestimmt hätten, dass die Gesamtheit oder Fast-Gesamtheit der auf der Konferenz vertretenen Staaten eine, wenn auch noch so beschränkte, endgültige Liste annehmen würde.

Von italienischer Seite wurde nun zunächst die Frage aufgeworfen, ob man im Ausschuss zur Erörterung und zur Abstimmung dieser Resolution schreiten solle, oder ob es in Anbetracht der tiefen, festgestellten Meinungsverschiedenheiten besser wäre, die Frage vor die erste Kommission zu bringen, um, wie Tornielli[1]) sagte, die Ansicht von 44 Staaten zu finden, anstatt der 16, die nur in dem Ausschuss vertreten waren.

Im übrigen bedeutete die Rede eine Empfehlung der österreichisch-ungarischen Resolution.

„Die italienische Vertretung, sagte Tornielli, hat Vorbehalte hinsichtlich der Bewertung der von ihr auf Verlangen abgegebenen Stimmen über die verschiedenen in den portugiesischen, englischen und andern Listen enthaltenen Punkte gemacht. Man ist dann zu der Überzeugung gekommen, dass es uns allen erst nach der

[1]) II. S. 528 u. 530.

Beendigung der Abstimmung über die einzelnen Punkte möglich wäre, ein Urteil über die Bedeutung der so entstandenen Liste zu bilden.

Wir befinden uns, fuhr der italienische Vertreter weiter fort, gegenüber zwei verschiedenen Systemen.

Das eine will weder Vorbehalte noch Listen, sondern bloss von der Konferenz die Erklärung des Prinzips der obligatorischen Schiedssprechung und die Verpflichtung der Signatarstaaten, sich gegenseitig die Materien anzuzeigen, welche sie dem Schiedsgerichte ohne Vorbehalte zu unterwerfen bereit sind.

Das andere will hingegen der Erklärung des Prinzips der obligatorischen Schiedssprechung allgemeine und ausdrückliche Beschränkungen hinzufügen, über deren Anwendung jede der Parteien selbst immer urteilen wird. Bei einer gewissen Zahl schon bestimmter Fälle verspricht sie jedoch, sich auf diese Beschränkungen nicht zu berufen. —

Wenn wir die Ergebnisse der Abstimmungen über die Artikel der Liste betrachten, dann sind wir alle darüber einig, wie ich annehme, dass die Konzentration unserer Stimmen bei allen Artikeln sehr schwach gewesen ist. Bei 18 vertretenen Stimmen hat die grösste erreichte Majorität zweidrittel Mehrheit nicht überschritten. Und diese Majorität ist nur für einen einzigen Artikel erreicht worden. Sechs andere haben 11 Stimmen von 18 erhalten. Wenn es auch heute unmöglich ist, die förmliche Feststellung zu machen, so glaube ich mich doch nicht in meiner Vermutung zu täuschen, dass die Zerstreuung der Stimmen noch viel grösser erscheinen würde, wenn man in Betracht zöge, dass jeder von uns bei seiner Stimmabgabe von sehr verschiedenen Gedanken geleitet worden ist, derart, dass bei der Bildung dieser Mehrheiten nicht einmal dieselben Delegationen mitgewirkt haben. Sind diese Majoritäten selbst schon unbedeutend, so entbehren sie auch noch der Gleichartigkeit.

Darf ich nach diesen Feststellungen nunmehr darlegen, dass die italienische Vertretung dem System den Vorzug gibt, welches enthält:

1. die förmliche Erklärung, dass die Konferenz glücklicherweise festzustellen in der Lage ist, dass die Einigung der Mächte für die Anwendung des obligatorischen Schiedsgerichtes in den Streitigkeiten erzielt ist, welche die Fragen juristischer Art betreffen und in erster Linie in den Fragen der Auslegung und Anwendung internationaler Konventionen;

2. die Verpflichtung der Mächte, sich gegenseitig die Materien anzuzeigen, welche sie dem vorbehaltlosen Schiedsgericht zu unter-

werfen bereit sind. Wenn ich Ihnen die Beweggründe dieses Vorzuges auseinander zu setzen hätte, dann würde ich nicht zögern, die beredten Worte zu wiederholen, welche einer unserer sympathischsten Kollegen unmittelbar nach dem Schluss meiner Rede in unserer Sitzung vom letzten Freitag gesprochen hat. Sie werden diese Worte finden in extenso in unseren Protokollen. Ich eigne mir bloss den Schluss an. Weil die italienische Regierung ebenso wie ihre Vertretung ein aufrichtiger Anhänger des obligatorischen Schiedsgerichtes ist, würdigt sie das verhältnismässige Verdienst mehrerer uns unterbreiteter Vorschläge, erkennt aber auch die Schwierigkeiten an, sie unmittelbar ins Praktische zu übertragen und glaubt, dass die Vorschläge, welche Listen von Konventionen enthalten, für welche man eine Ausnahme von der allgemeinen mit Reserven versehenen Bestimmung macht, die Frage ernsthaft verwickeln würde, anstatt sie zu vereinfachen. Ich sehe von allen juristischen Beweismitteln ab; aber indem ich die Abstimmungen der verschiedenen, in den Listen enthaltenen Punkte in Betracht ziehe, gehorche ich einem Gefühl politischer Schicklichkeit. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir allen Grund haben, auf den unangenehmen Eindruck Bedacht zu nehmen, welcher unsere bedeutungslose Liste in der öffentlichen Meinung hervorbringen könnte, welche uns schon seit drei Monaten Vertrauen schenkt und gespannt auf unser Ergebnis wartet."

Tornielli bemerkte zum Schluss, es sei dringend nötig, eine Entscheidung zu fällen und zwischen den beiden vorgeschlagenen Systemen zu wählen. Wäre es nicht die Aufgabe der Kommission, die Frage durch eine Abstimmung anzuschneiden?

v. Mérey, v. Marschall und Carlin [1]) schlossen sich der Ansicht Torniellis an.

Aber Fry sah in dem Rat Torniellis nur eine Verzögerung. Léon Bourgeois vertrat denselben Standpunkt. Er erwog, dass der Augenblick noch nicht gekommen sei, die Kommission zu bitten, vor dem Komitee den Ausschlag zu geben. Das wäre ein Zugeständnis der Ohnmacht und der Unzuständigkeit des letzteren. Er glaubte im Gegenteil: Die Arbeiten

[1]) II. S. 530 und 531.

des Komitees wären interessant und nützlich gewesen. Sie fortzusetzen, sei infolgedessen angebracht.

Im Laufe der Erörterungen habe man fast beständig eine Majorität festgestellt, sagte der Präsident, und es erscheine unmöglich, diese jetzt aus den Händen zu geben. Der Ausschuss habe eine gewisse Zahl von Artikeln angenommen; wenn er mit diesen vor die Kommission trete, dann würde er nicht verschweigen, dass diese Annahme durch eine einfache Majorität stattgefunden habe. Diese letztere würde ihren Standpunkt vor der Kommission verteidigen, wie die Minderheit frei sein würde, die ihrige zu vertreten. So könnten die Anhänger aller Meinungen ihre Beweismittel vorbringen, denen entsprechend die Kommission dann zu entscheiden habe.

Der Präsident [1]) wünschte hervorzuheben, dass der Vorschlag des Grafen Tornielli zwar auf dasselbe Resultat hinauslaufe, aber eine ernste Verzögerung verursachen würde. Noch mehr! Er würde eine Nicht-Anerkennung der Arbeiten seiner Kollegen enthalten.

Wie Fry teilte auch v. Martens die vom Präsidenten geäusserte Ansicht.

Da die italienische Vertretung nicht auf die Verweisung an die Kommission bestand, begann nunmehr die eigentliche Erörterung über die österreichisch-ungarische Resolution.

Betreffs dieser stellte zunächst der Präsident den Unterschied zwischen der österreichisch-ungarischen Resolution und dem Protokoll des englischen Vorschlages fest, welcher darin bestand, dass das letztere die unmittelbare Errichtung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in gewissen Fällen vorsah, während die österreichisch-ungarische Resolution die Signatar-

[1]) II. S. 531.

mächte nur verpflichtete, in einem bestimmten Zeitraum eine Antwort auf die vorliegende Frage zu geben.

Wenn der österreichisch-ungarische Vorschlag, meinte der Präsident, so aufgefasst werden sollte, dass er ein Rechtsband enthält, dann gibt es wenig Unterschied unter den beiden Vorschlägen. Führt die Resolution hingegen kein vinculum juris durch, dann wird die Majorität des Ausschusses sie wohl nicht annehmen.

Welche von den beiden Möglichkeiten traf nun zu?

Des Zusammenhanges wegen sei schon hier die Antwort des österreichisch-ungarischen Vertreters, v. Mérey, erwähnt, welche er auf besondere Anfragen Frys und Carlins in der 15. Sitzung[1]) gab, um den Charakter seiner Resolution dahin zu präzisieren, dass sie einerseits bestimmt sei, die vom Ausschuss schon angenommene Liste und das Protokoll zu ersetzen, dass sie aber anderseits kein vinculum juris vorsehe, sondern nur eine einfache Feststellung bedeute.

Da ferner, wie v. Mérey erinnerte[2]), die Vertretung von Österreich-Ungarn dem Ausschuss schon einen andern Vorschlag unterbreitet hatte, der die Aufrechterhaltung des Artikels 16 der Konvention von 1899 mit Hinzufügung eines neuen Absatzes ins Auge fasste, so würde die Gesamtheit der österreichisch-ungarischen Vorschläge den amerikanischen Vorschlag ersetzen.

Einige kleinere Fassungsänderungen nahm zunächst noch v. Mérey auf Bemerkungen Renaults[3]) und Assers[4]) an seiner Resolution vor, da er ihre

[1]) II. 540.

[2]) II. S. 541. Der Vorschlag zum Artikel 16 steht hier S. 76.

[3]) II. S. 531. Siehe hier S. 139.

[4]) II. S. 541.

Berechtigung anerkannte. Renault wies nämlich auf einen Widerspruch in dem ersten Absatz der Resolution hin. Der erste Absatz sah schon Streitigkeiten vor, welche für die obligatorische Schiedssprechung geeignet sind, während der zweite Absatz die Unzuständigkeit der Konferenz feststellte, sich in dieser Hinsicht auszusprechen.

Asser lenkte die Aufmerksamkeit Méreys auf eine gewisse Ungleichheit hin, welche zwischen dem ersten und letzten Teile der Resolution zu bestehen schien. In dem ersten Absatz war die Rede von gewissen Konventionen, und im letzten wurde gesagt, dass die Mächte sich die Materien übermitteln werden, die sie bereit sind, zum Gegenstande eines obligatorischen Schiedsgerichtsabkommens zu machen.

Auch ein Zusatzvorschlag des griechischen Vertreters Streit wurde während der Verhandlungen über die österreichisch-ungarische Resolution eingebracht und begründet.[1] Dieser Vorschlag, welcher anfangs mit Rücksicht auf die Annahme des schweizerischen Vorschlages gemacht war, wurde jetzt trotz dessen Ablehnung[2] von seinem Urheber aufrecht erhalten, da er geeignet sei, jedem Text der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit hinzugefügt zu werden, welcher von derselben Grundidee wie der schweizerische beseelt sei, also, eine einseitige Notifikation vorsehe, wie dies auch bei der österreichisch-ungarischen Resolution der Fall war.

Streit setzte auseinander, sein Vorschlag gehe zur Durchführung der Gegenseitigkeit der Verpflichtungen dahin, dass jede Einschränkung oder jeder Vorbehalt, der von einer der Mächte mit Rücksicht

[1] II. S. 543.
[2] II. S. 504, hier S. 148.

auf die Materien gemacht sei, für welche sie das Schiedsgericht anzunehmen sich bereit erklären würde, ihr gegenüber von jeder anderen Macht geltend gemacht werden könnte, auch wenn diese selbst keine Einschränkungen oder Vorbehalte angeführt habe.

Es könnte vielleicht dem einen oder andern der Signatarstaaten nötig erscheinen, Beschränkungen zu machen, wenn er diese oder jene der in Frage stehenden Kategorien anzeige. Der griechische Vorschlag lasse solche Beschränkungen und Vorbehalte zu, um die Ausdehnung des Bereiches der Anwendung des Schiedsgerichtes zu erleichtern. Denn gewisse Staaten würden sich mit diesen Beschränkungen für Materien bereit erklären, welche sie bei Ausschluss dieser Möglichkeit nicht annehmen würden.

Diesem Gedankengange entsprechend, hatte der griechische Abänderungsvorschlag folgenden Wortlaut:

„Jede Einschränkung oder jeder Vorbehalt, welchen eine der Signatarmächte mit Rücksicht auf die Materien hinzufügte, für welche sie das Schiedsgericht annehmen zu wollen erklärt, kann gegen sie von jeder andern Macht geltend gemacht werden, selbst wenn diese in ihrer Notifikation keine Vorbehalte oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die erwähnten Materien gemacht hat."

Es sollte Aufgabe der Kommission sein, diesen Zusatzvorschlag zur Beratung zu ziehen.[1])

Hinsichtlich der vom österreichischen Vertreter v. Mérey vorgeschlagenen Resolution motivierten nun in der 14. und 15. Sitzung mehrere Vertreter ihre Stimme, die sie bezüglich dieses Vorschlages abzugeben gedachten.

Schon früher hatte sich der deutsche Vertreter Freiherr v. Marschall[2]) zu Gunsten dieses Vorschlages

[1]) Vergl. II. S. 547 und 555, im übrigen siehe hier S. 175.
[2]) II. S. 531.

erklärt, welcher die Mächte zu einer ernsten Prüfung der Frage verpflichte. Die deutsche Regierung sei nicht bloss sehr geneigt, diesem Studium nachzugehen, sondern sie gebe sich der Hoffnung hin, in kurzer Zeit in der Lage zu sein, der Regierung der Niederlande in dieser Hinsicht praktische Vorschläge vorlegen zu können.

Der Vertreter Brasiliens, Barbosa, verlieh seiner dem österreichisch-ungarischen Vorschlage günstigen Gesinnung folgenden Ausdruck:[1]) „Wir haben für die allgemeine Formel mit ihren notwendigen Beschränkungen gestimmt; ich habe für das Prinzip der Liste gestimmt und mich in der Abstimmung ebenso für die Mehrzahl der Fälle des obligatorischen Schiedsgerichtes, die sich in dem englischen Vorschlage befinden, ausgesprochen.

Nichtsdestoweniger ist die Befürchtung hinreichend begründet, dass man für keins dieser Systeme die Einstimmigkeit erreicht, nicht einmal eine Mehrheit, die stark genug wäre, um als Grundlage für eine allgemeine Konvention der Staaten zu dienen.

In der Abstimmung über die Liste hat die Mehrzahl der Punkte eine wenig bedeutende Majorität erreicht. Aber diese Majorität wechselt in ihrer Zusammensetzung für jeden von ihnen derart, dass berechtigte Zweifel vorliegen, ob man uns zwei Fälle nennen kann, bei denen die Majoritäten zusammenfallen.

Bei dieser Möglichkeit, welche man befürchtet, kann keine Liste zustande kommen, selbst dann nicht, wenn man sie auf die bescheidensten Verhältnisse zurückführt; um nun einen nicht zu verachtenden Teil des

[1]) II. S. 542.

obligatorischen Schiedsgerichtes zu retten, müssten wir die österreichisch-ungarische Resolution annehmen. Wenn sie auch nicht die Bestrebungen der Freunde des Schiedsgerichtes sogleich befriedigt, so macht sie doch den Boden fester und öffnet ihnen in einer sehr nahen Zukunft ein sehr weites Feld der Entfaltung."

Der Vertreter Mexikos, Francisco de la Barra, machte darauf aufmerksam, dass er seine Zustimmung, unter dem Vorbehalt endgültiger Abstimmung, jedem Projekt des obligatorischen Schiedsgerichtes gegeben hatte, welches für ihn einen wirklichen Fortschritt darstellte; aber trotzdem gedachte er auch zu Gunsten des österreichisch-ungarischen Vorschlages zu stimmen, weil er hierin immerhin ein bequemes Mittel sah, der Entfaltung des Schiedsgerichtes den Weg zu öffnen, falls das andere Projekt keine genügende Majorität erhalten sollte.

Milovanovitsch, der Vertreter Serbiens,[1]) versprach, seine Zustimmung für die schon vom Ausschuss angenommenen Artikel aufrechterhaltend, auch für die österreichisch-ungarische Resolution zu stimmen, da er diese in dem Falle für nützlich hielt, wo dem Prinzip einer Liste keine genügende Majorität beschieden sein sollte.

Der argentinische Vertreter Drago[1]) vertrat denselben Standpunkt wie die serbische Delegation.

Guillaume, der Vertreter Belgiens, hielt es für unmöglich, voraus zu sehen, dass die Auslegung oder Anwendung eines Vertrages niemals Fragen aufwerfen könnte, durch welche die Sicherheit oder Souveränität der Staaten betroffen würde. Aber durch einen Versöhnungsgedanken umgestimmt, wollte er diese Frage

[1]) II. S. 543.

nicht wieder einer neuen Prüfung unterwerfen und erklärte, für die von Mérey vorgeschlagene Resolution zu stimmen, ohne indessen eine Verpflichtung bezüglich des Ergebnisses der Studien zu übernehmen, welchen sich seine Regierung widmen müsse.

Die russische Delegation dagegen,[1]) die schon den Wunsch ausgedrückt hatte, man möge sich über gewisse Fälle des obligatorischen Schiedsgerichtes, die in bestimmten und engen Grenzen festgesetzt sind, einigen, erblickte in der vorgeschlagenen Resolution nur einen Aufschub der Frage und gab infolgedessen zu erkennen, dass sie sich bei der Abstimmung enthalten werde.

Auch Carlin[2]) verkündete im Namen der schweizerischen Vertretung, sich enthalten zu wollen, da seine Regierung die Konferenz nicht für berechtigt hielt, den unabhängigen und souveränen Staaten eine bestimmte Frist zur Erklärung vorzuschreiben.

Die französische Vertretung[2]) war ebenfalls nicht in der Lage, die Resolution der Vertretung Österreich-Ungarns zu unterstützen, ohne sich in Widerspruch mit der schon vorher abgegebenen Stimme zu setzen. Die bis jetzt erörterten Vorschläge des Ausschusses sähen in der Konvention alle das vinculum juris vor, welches der Resolution abgehe. Würde die Resolution angenommen, sagte Léon Bourgeois, dann blieb nichts als der Artikel 16 der Konvention von 1899, der in einer einfachen Empfehlung besteht.

Die Resolution würde sogar den Vertretungen überhaupt die Möglichkeit nehmen, ihre Zustimmung

[1]) II. S. 543.
[2]) II. S. 545.

zur obligatorischen Schiedssprechung für gewisse Materien zu geben.

Die Vertretungen von Grossbritannien[1]) und den Vereinigten Staaten von Amerika teilten die von Léon Bourgeois geäusserten Ansichten.

Barbosa, der die Stichhaltigkeit der Worte des Präsidenten anerkannte, zog jetzt seine frühere Erklärung zurück.

v. Mérey legte Gewicht darauf, daran zu erinnern, dass auch er einigen Punkten der englisch-portugiesischen Liste seine Stimme gegeben habe. Aber trotzdem glaubte er sich in keiner Weise mit sich selbst in Widerspruch. Die Abstimmung über die Liste sei nur eine Abstimmung zur Orientierung gewesen. Nun sei das Resultat dieser Orientierungsabstimmung dem Prinzip der Liste selbst ungünstig gewesen. Deshalb habe er es für nützlich gehalten, einen anderen Ausweg vorzubereiten, weil ja das alte Prinzip nunmehr ausgeschlossen sei. Sein Vorschlag erschien ihm so weder widersprechend noch unlogisch.

Der niederländische Vertreter Asser[2]) war dem obligatorischen Schiedsprinzip und dem Prinzip der Liste günstig gestimmt. Aber in Anbetracht der abgegebenen Stimmen, welche eine Fast-Einstimmigkeit unter den Mächten zu erhoffen nicht gestatteten, stimmte er dem Vorschlage v. Méreys zu, welcher vielleicht diese erwünschte Fast-Einstimmigkeit erreichen würde.

Tornielli[2]) erklärte als Vertreter Italiens, die günstige Stimme, die er dem österreichisch-ungarischen Vorschlage zu geben gedenke, würde ihn nicht hindern, in ebenso günstigem Sinne für andere, dem

[1]) II. S. 545.
[2]) II. S. 546.

Ausschuss unterworfenen Vorschläge zu stimmen, falls der österreichisch-ungarische Vorschlag nicht die zur Annahme erforderliche Fast-Einstimmigkeit der Stimmen erhalten sollte.

Nach diesem Austausch der Meinungen schritt der Ausschuss zur Abstimmung über die östereichisch-ungarische Resolution.

Sie wurde mit 8 Stimmen gegen 5, mit 4 Enthaltungen angenommen.[1])

Dafür stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Griechenland, Italien, Mexiko, Niederlande und Serbien.

Dagegen stimmten: Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Portugal und Frankreich.

Enthaltung übten: Die Republik Argentinien, Norwegen, Russland und die Schweiz.

Die Vertretung von Schweden war nicht erschienen.

Nach dieser Abstimmung stellte Tornielli [1]) fest, dass die beiden im Ausschuss vertretenen Ansichten ihren Ausdruck sowohl in der Abstimmung über den englischen Vorschlag gefunden hätten, welcher bei 18 vertretenen Staaten 10 Stimmen erhielt, als auch in der über den österreichisch-ungarischen, auf den 8 Stimmen entfielen. Weder der eine noch der andere dieser beiden Vorschläge hatte nach seiner Meinung eine genügende Zahl von Stimmen erhalten, um als endgültig angenommen betrachtet werden zu können. Aus diesem Grunde bot er einen Versöhnungsvorschlag an, den er nach seiner Drucklegung zu erörtern bat. Er hatte folgenden Wortlaut:

„Die Signatarmächte stellen fest, dass das Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichtes seine Anwendung in den Streitigkeiten

[1]) II. 546.

findet, die nicht auf diplomatischem Wege gelöst worden sind, und welche Fragen juristischer Art und in erster Linie Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Konventionen betreffen.

Sie verpflichten sich infolgedessen, sobald als möglich die Anwendung des obligatorischen Schiedsgerichtes einem tiefgehenden Studium zu unterwerfen. Dieses Studium wird am 31. Dezember 1908 beendet sein müssen, eine Zeit, bis zu welcher und auch schon vorher die auf der zweiten Haager Konferenz vertretenen Mächte sich gegenseitig durch die Vermittlung der Kgl. Niederländischen Regierung die Materien anzeigen werden, die sie zum Gegenstande eines obligatorischen Schiedsabkommens zu machen bereit sind."

Die Feststellungen des italienischen Delegierten bekräftigte der englische Vertreter Crowe,[1]) der ebenfalls darauf hinwies, dass dem österreichisch-ungarischen Vorschlag, dem mehrere Mitglieder des Ausschusses ihre Stimme in der einzigen Hoffnung gegeben hatten, ihm die Fast-Einstimmigkeit zu verschaffen, nur eine weniger bedeutende Majorität als dem englischen Vorschlage zugefallen sei. Es ständen sich die Stimmenverhältnisse 10 gegen 5 beim englischen und 8 gegen 5 beim österreichisch-ungarischen gegenüber.

Wie sollte sich nun der Ausschuss in Anbetracht dieser Ergebnisse bei seinen weiteren Beratungen verhalten? Sollte er die Prüfung der Vorschläge von Grossbritannien, den Vereinigten Staaten etc. als beendigt betrachten, oder schien es angebracht, das Studium weiter zu verfolgen? Das war jetzt die Frage.

Während Barbosa und Drago eine sofortige zweite Lesung und die Überweisung der angenommenen Texte an die Kommission forderten,[1]) waren Freiherr v. Marschall, Milovanovitsch und Fry der Ansicht, dass alle Abstimmungen nur provisorisch waren, und man

[1]) II. S. 547.

die Diskussion der verschiedenen Vorschläge fortsetzen müsse.

Demgemäss stand in der 16. Sitzung vom 4. September[1]) die Erörterung über den italienischen Vorschlag und den von der griechischen Vertretung unterbreiteten Abänderungsvorschlag auf der Tagesordnung.

Tornielli stellte zunächst nochmals fest, dass in der Tat weder das englisch-amerikanische Projekt, noch der österreichisch-ungarische Vorschlag eine Stimmenzahl erhalten hätten, die sich der Fast-Einstimmigkeit näherte. Es sei jedoch möglich, so führte er aus, dass diese Teilung der Stimmen nicht bestehen bleibe, wenn an Stelle der 18 Staaten 44 zur Abstimmung berufen sein würden. Den Urhebern der beiden Vorschläge stünde die rechtmässige Forderung zu, von der Vollkommission eine Entscheidung zu verlangen.

Würde eines dieser beiden Projekte die Fast-Einstimmigkeit erhalten, auf die man zu rechnen scheine, dann würde die Frage erledigt sein. Treffe dieses aber nicht zu, dann wäre es, bevor man eingestehe, die Konferenz habe für das Schiedsgericht nichts tun können, wichtig, den italienischen Vorschlag zur Beratung zu ziehen. Und erst dann würde die italienische Vertretung die Kommission bitten, über ihn abzustimmen. Daher ersuche sie jetzt den Ausschuss, die Diskussion und die Abstimmung über den italienischen Vorschlag bis zu dem Augenblick zu verschieben, wo die Vollkommission über die beiden vorliegenden Projekte abgestimmt haben würde.

Ebenso beantragte Streit, über den griechischen Vorschlag geradeso, wie über den italienischen später in der Vollkommission zu verhandeln.[2])

[1]) II. S. 554.

[2]) Hier S. 223 u. 224.

Bei dieser Gelegenheit behielt sich auch Carlin[1]) das Recht vor, den vom Ausschuss abgelehnten schweizerischen Vorschlag vor die Kommission zu bringen.

§ 12. Die zweite Lesung des englisch-amerikanischen Vorschlages.

Nach den Erklärungen des italienischen und griechischen Vertreters stand dem Ausschuss nichts mehr im Wege, seine Arbeiten über die Frage des obligatorischen Schiedsgerichtes durch eine Abstimmung in zweiter Lesung über den schon einmal angenommenen Text des englisch-amerikanischen Vorschlages zu beenden.

Bevor aber die erste der Bestimmungen dieses Projektes angeschnitten wurde, bat Fry[2]) um die Aufrechterhaltung des Artikels 16 der Konferenz vom 29. Juli 1899, den er für den Eckstein des Schiedsgerichtes hielt. Der Ausschuss teilte diese Ansicht und stimmte in gleicher Weise den Worten v. Méreys zu, welcher an seinen Abänderungsvorschlag zu diesem Artikel erinnerte und um dessen Annahme bat.

Der Ausschuss nahm dementsprechend die Aufrechterhaltung des alten Artikels 16 in Verbindung mit dem neuen, von der österreichischen Vertretung vorgeschlagenen Absatz ohne weitere Erörterungen an.

Dieser Artikel, welcher in der neuen Aufzählung die Nummer 38 erhalten würde, lautete also folgendermassen:

Artikel 38.

In den Fragen juristischer Natur und an erster Stelle in den Fragen der Auslegung oder Anwendung

[1]) II. S. 555.

[2]) II. S. 556.

von internationalen Konventionen wird das Schiedsgericht von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit meist entsprechende Mittel anerkannt, Streitigkeiten zu regeln, die nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden konnten.

(Neuer Absatz.) Infolgedessen wäre es wünschenswert, dass sich die Signatarmächte bei Streitigkeiten über die oben erwähnten Fragen zutreffenden Falles ans Schiedsgericht wenden, sofern die Umstände es gestatteten.

Nunmehr fand die Abstimmung über den Text des neuen englischen Artikels 16 statt, der lautete:

Artikel 16.

Die von jetzt ab entstehenden Streitigkeiten juristischer Natur und in erster Linie diejenigen, die sich auf die Auslegung von zwischen zwei oder mehreren der vertragschliessenden Staaten abgeschlossenen Verträgen beziehen und nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden konnten, werden der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen, jedoch unter der Bedingung, dass sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre des einen oder andern Staates in Frage stellen, und dass sie auch nicht die Interessen anderer, am Streit unbeteiligter Staaten berühren.

Dieser Artikel wurde ohne Erörterung mit 14 gegen 2 Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Dafür stimmten: Die Niederlande, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Republik Argentinien, Italien, Serbien, Mexiko, Brasilien, die Schweiz, Portugal, Schweden, Norwegen, Russland und Frankreich.

Dagegen stimmten: Deutschland und Österreich-Ungarn.

Es enthielten sich: Belgien und Griechenland.

Der Artikel 16a wurde nunmehr zur Abstimmung gestellt.

Er lautete:

Artikel 16a.

Es steht jeder der Signatarmächte zu, abzuschätzen, ob der entstandene Streit ihre Lebensinteressen, Unabhängigkeit oder ihre Ehre in Frage stellt und infolgedessen solcher Art ist, um zu jenen zu gehören, die nach obigem Artikel von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sind.

Dieser Artikel wurde gleichfalls ohne Erörterung mit 14 gegen 2 Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen, und zwar mit den Stimmen derselben Staaten.

Die Abstimmung über den Artikel 16b[1]) gab Anlass zu einem Austausch der Ansichten hinsichtlich der Wahl zwischen Artikel 16b des englischen Vorschlages und dem Artikel 3 des amerikanischen Projektes.

Hier ist die Fassung der beiden Artikel:

Artikel 16 b des englischen Vorschlages:

Die hohen vertragschliessenden Parteien erkennen an, dass gewisse, im Artikel 16 angeführte Streitigkeiten geeignet sind, ohne Vorbehalte dem Schiedsgericht unterworfen werden zu können.

Artikel 3 des amerikanischen Projekts:

Jede der Signatarmächte verpflichtet sich, für sich selbst nicht den Schutz des vorhergehenden Artikels in denjenigen von den folgenden Fällen zu beanspruchen, welche in ihrer Ratifikation dieser Konvention (dans ceux des cas suivants qui seront énumérés dans sa ratifikation de cette convention) und in gleicher Weise in den Ratifikationen jeder andern Macht, mit der sie in Streitigkeiten geraten könnte, aufgezählt sein werden; jede der Signatarmächte wird diese Verpflichtung auf irgend einen Fall oder auf alle der in ihrer Ratifikation aufgezählten Fälle auf alle andern Signatar-

[1]) II. S. 557.

mächte ausdehnen oder auf diejenigen begrenzen können, welche sie in ihrer Ratifikation besonders bezeichnet.

1. Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung von Vertragsbestimmungen etc. etc.

Die amerikanische Fassung unterschied sich also im Wesentlichen durch die Ratifikationsklausel, und General Porter erklärte, seine Instruktionen würden es ihm verbieten, den englischen Artikel 16 b ohne eine Hinzufügung bezüglich der Ratifikation anzunehmen.

Fry bemerkte, der Artikel 3 des Vorschlages der Vereinigten Staaten gebe den Signatarmächten nicht blos das Recht, die Fälle anzugeben, für welche sie das Schiedsgericht ohne Vorbehalte annehmen würden, sondern auch die Mächte, mit denen sie sich binden wollten. Diese Bestimmung stand nach seiner Ansicht im Widerspruch mit der Idee eines Weltschiedsvertrages, so dass er sie nicht annehmen konnte.

Um dem Artikel 16 b mehr Klarheit zu geben, riet Hammarskjöld,[1]) an Stelle der Worte „ohne Vorbehalte" die Worte zu setzen „ohne die zum Artikel 16 erwähnten Vorbehalte".

Crowe hielt den Abänderungsvorschlag Hammarskjöld's für unnütz, weil die einzigen zugelassenen Reserven die im Artikel 16 bezeichneten seien.

Der Präsident Léon Bourgeois[2]) bemerkte zu diesem Streit, dass der englische Artikel 16 b und der amerikanische Artikel 3 drei Gedanken enthielten.

Der erste sei die Angabe des Prinzips des obligatorischen Schiedsgerichtes selbst und der zweite der Aufschub der Verpflichtung der Mächte bis zum Tage des Austausches der Ratifikationen.

[1]) II. S. 557.
[2]) II. S. 558.

Schliesslich enthalte an dritter Stelle der Art. 3 des Vorschlages der Vereinigten Staaten eine Bestimmung, bezüglich deren jede Macht die Staaten besonders nennen könnte, mit denen sie sich zu verbinden beabsichtige.

Streit glaubte, der Artikel 3 des Vorschlages der Vereinigten Staaten von Amerika müsse gleichzeitig mit dem englischen Artikel 16 d, zu dem er in sehr enger Beziehung stände, erörtert werden.

Der Präsident erkannte die Stichhaltigkeit dieser Bemerkung an und liess dann zuerst über die beiden ersten von ihm erwähnten Punkte abstimmen.

Für ihre Annahme stimmten 13 Staaten:

Die Niederlande, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Republik Argentinien, Italien, Serbien, Mexiko, Brasilien, Portugal, Schweden, Norwegen, Russland und Frankreich.

Dagegen stimmten 4:

Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien und Griechenland.

Es enthielt sich die Schweiz.

Der dritte Punkt — die Möglichkeit, die Zahl der Mächte, mit denen man sich verpflichtet, zu beschränken — wurde mit 8 Stimmen gegen 7 abgelehnt.

Somit musste jetzt ausserhalb des Ausschusses eine Fassung gesucht werden, welche die beiden Texte der Vorschläge der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens vereinigte. Crowe und Scott übernahmen diese Aufgabe unter Berücksichtigung eines Vorschlages v. Hammarskjölds,[1]) der in dem Text des amerikanischen Artikels 3 die Worte unterdrückt wissen wollte „in denjenigen von den folgenden Fällen, welche in den Ratifikationen aufgezählt sein werden“ (dans ceux

[1]) II. S. 558.

des cas suivants qui seront énumérés dans les ratifications).

Hier handele es sich, wie der schwedische Vertreter sagte, nicht mehr um eine Wahl, sondern nur um eine Liste, die angenommen würde oder nicht.

Man kam jetzt zum Artikel 16 c.

Diesem Gedankengange entsprechend kommen sie überein, der Schiedsgerichtsbarkeit ohne Vorbehalte die nachstehenden Streitfälle zu überweisen.

1. Streitigkeiten betreffend die Auslegung und die Anwendung von Vertragsfestsetzungen, die sich auf die folgenden Materien beziehen:

a) . . . . . .
b) . . . . . .
c) . . . . . .

etc. etc.

2. . . . . .
3. . . . . .

Dieser Artikel 16 c enthielt also die Liste der Materien, welche die Signatarstaaten für geeignet hielten, Gegenstand eines Schiedsabkommens ohne Vorbehalte zu bilden.

Wie der Präsident[1]) bemerkte, konnte dieser Artikel nur bestehen, wenn eine Liste angenommen war. Infolgedessen musste der Ausschuss in zweiter Lesung zu einer Abstimmung über die verschiedenen Punkte der verschiedenen, dem Ausschuss unterworfenen Listen schreiten, um die Lage festzustellen.

Der Präsident stellte sie nun nach der Grösse der Zahl der günstigen Stimmen, welche sie in erster Lesung erhalten hatten, zur Abstimmung.[2])

Hier ist das Ergebnis derselben:

Nr. 11. Kostenlose gegenseitige Hilfeleistung bei bedürftigen Kranken.

[1]) II. S. 559.
[2]) II. S. 560.

Dafür stimmten 12: Die Niederlande, Grossbritannien, Argentinien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Serbien, Mexiko, Brasilien, Portugal, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 4: Deutschland, Griechenland, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 2: Russland und die Schweiz.

Dieses selbe Ergebnis der Abstimmung hatten auch die folgenden 4 Punkte:

Nr. 6. Internationaler Arbeiterschutz.

Nr. 7. Vorbeugungsmittel für Seezusammenstösse.

Nr. 10b. Maße und Gewichte.

Nr. 2. Rauminhalt der Schiffe.

Die nächsten Punkte waren: B. (Artikel 16 a). Geldforderungen für Entschädigung, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist.

Dafür stimmten 12: Die Niederlande, Grossbritannien, Argentinien, die Vereinigten Staaten, Italien, Serbien, Mexiko, Portugal, Schweden, Norwegen, Russland und Frankreich.

Dagegen stimmten 5: Deutschland, Griechenland, Österreich-Ungarn, Belgien und Brasilien.

Es enthielt sich die Schweiz.

Nr. 3. Lohn und Nachlässe verstorbener Seeleute.

Dafür stimmten 12: Die Niederlande, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Italien, Serbien, Mexiko, Brasilien, Portugal, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 4: Deutschland, Griechenland[1]), Österreich-Ungarn, und Belgien.

[1]) Irrtümlich ist hier im Text Grossbritannien sowohl bei „dafür" wie „dagegen" erwähnt. Aus der Abstimmung zu B glaube

Es enthielten sich 2: Russland und die Schweiz.

Nr. 4. Gleichstellung Fremder den Nationalen im Hinblick auf Steuern und Abgaben.

Dafür stimmten 9: Die Niederlande, Grossbritannien, Italien, Serbien, Mexiko, Portugal, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 6: Deutschland, Argentinien, Griechenland, Brasilien, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 3: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Russland und die Schweiz.

Nr. 1. Zolltarife. Das Ergebnis ist dasselbe wie bei dem vorigen Nr. 4.

Nr. 14. Internationales Privatrecht.

Dafür stimmten 7: Die Niederlande, Grossbritannien, Serbien, Portugal, Norwegen, Russland und Frankreich.

Dagegen stimmten 7: Deutschland, Österreich-Ungarn, Argentinien, Griechenland, Brasilien, Mexiko und Belgien.

Es enthielten sich 4: Die Vereinigten Staaten, Italien, Schweden und die Schweiz.

Nr. 8. Schutz literarischer und künstlerischer Werke.

Dafür stimmten 10: Die Niederlande, Grossbritannien, Argentinien, die Vereinigten Staaten, Serbien, Mexiko, Brasilien, Portugal, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 4: Deutschland, Griechenland, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 4: Italien, Schweiz, Schweden und Russland.

Nr. 9. Gebahren der Handels- und Industriegesellschaften.

---

ich wohl schliessen zu dürfen, dass es an dieser Stelle durch Griechenland ersetzt werden muss.

Dafür stimmten 9: Die Niederlande, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Serbien, Portugal, Schweden, Norwegen, Russland und Frankreich.

Dagegen simmten 5: Deutschland, Argentinien, Griechenland, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 4: Italien, Mexiko, Brasilien und die Schweiz.

Nr. 10. a. Münzsysteme.

Dafür stimmten 8: Die Niederlande, Grossbritannien, Mexiko, Serbien, Portugal, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 8: Deutschland, die Vereinigten Staaten, Argentinien, Italien, Griechenland, Brasilien, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 2: Russland und die Schweiz.

Nr. 5. Recht der Fremden auf Erwerb und Besitz von Gütern.

Dafür stimmten 8: Die Niederlande, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Italien, Serbien, Portugal, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 8: Deutschland, Argentinien, Griechenland, Mexiko, Brasilien, Schweden, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 2: Russland und die Schweiz.

Nr. 2. (Art. 18 des schwedischen Vorschlages): Im Falle von Geldstreitigkeiten, wenn es sich um die Auslegung oder Anwendung von Konventionen jeder Art unter den streitenden Parteien handelt.

Dafür stimmten 8: Die Niederlande, Argentinien, Italien, Serbien, Portugal, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 6: Deutschland, Grossbritannien, Griechenland, Brasilien, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 4: Die Vereinigten Staaten, Mexiko, Russland und die Schweiz.

Nr. 15. Zivil- und Handelsprozess.

Dafür stimmten 8: Die Niederlande, Grossbritannien, Serbien, Portugal, Schweden, Norwegen, Russland und Frankreich.

Dagegen stimmten 5: Deutschland, Argentinien, Griechenland, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 5: Brasilien, die Vereinigten Staaten, Italien, Mexiko und die Schweiz.

Nr. 21. Sanitätsvorschriften.

Dafür stimmten 9: Die Niederlande, die Vereinigten Staaten, Serbien, Brasilien, Portugal, Mexiko, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 6: Deutschland, Argentinien, Italien, Griechenland, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 3: Grossbritannien, Russland und die Schweiz.

Nr. 13. Reglements für Tierkrankheiten, Phylloxera und ähnliche Schädlinge.

Dafür stimmten 9: Die Niederlande, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Serbien, Portugal, Brasilien, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 7: Deutschland, Argentinien, Italien, Griechenland. die Schweiz, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 2: Mexiko und Russland.

Nr. 2. (Art. 16 b des portugiesischen Vorschlages): Schiffsabgaben, Kai-, Leuchtturm-, Lotsen- und Rettungstaxen im Falle von Havarie oder Schiffbruch.

Dafür stimmten 7: Die Niederlande, Italien, Serbien, Portugal, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 7: Deutschland, Grossbritannien, Argentinien, Griechenland, Brasilien, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 4: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Russland und die Schweiz.

Nr. 13 b (Art. 15 b des portugiesischen Vorschlages): Rückbeförderungsabkommen von Fremden.

Dafür stimmten 8: Die Niederlande, Serbien, Italien, Mexiko, Portugal, Schweden, Norwegen und Frankreich.

Dagegen stimmten 6: Deutschland, Grossbritannien, Argentinien, Griechenland, Österreich-Ungarn und Belgien.

Es enthielten sich 4: Die Vereinigten Staaten, Brasilien, Russland und die Schweiz.

Nr. 3. (Art. 18 des schwedischen Vorschlages) Geldstreitigkeiten aus Anlass von Kriegshandlungen, Bürgerkriegen, Gefangennehmung Fremder oder Konfiskation ihrer Güter.

Dafür stimmten 9: Argentinien, Frankreich, Italien, Mexiko, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Serbien und Schweden.

Dagegen stimmten 5: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Grossbritannien und Griechenland.

Es enthielten sich 4: Brasilien, die Vereinigten Staaten, Russland und Serbien.

Serbischer Vorschlag: Post-, Telegraphen- und Telephonabkommen.

Dafür stimmten 8: Argentinien, Frankreich, Italien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Serbien und Schweden.

Dagegen stimmten 5: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Grossbritannien und Griechenland.

Es enthielten sich 4: Brasilien, die Vereinigten Staaten, Mexiko, Russland und die Schweiz.

Nach dieser zweiten Abstimmung über alle Punkte stellte der Präsident [1]) fest, dass von den 22 zur Abstimmung gestellten Fällen 8 die absolute (7 Fälle mit 12 Stimmen und 1 Fall mit 10 Stimmen) und 10 andere eine einfache Majorität erhalten hatten.

Einige Vertreter machten nunmehr auf die Bedingungen aufmerksam, denen ihre Stimmen unterworfen waren.

Asser bemerkte: die Vertretung der Niederlande habe allen Nummern nur in der Voraussetzung zugestimmt, dass die Einleitung des Artikels so aufrechterhalten würde, wie sie in dem Vorschlage des Unterausschusses Fusinato angenommen sei.

v. Martens [2]) begründete die Enthaltung Russlands in einer grossen Zahl von Fällen damit, dass es noch keine Konventionen abgeschlossen habe, die sich auf die Mehrzahl der zur Abstimmung gestellten Materien bezogen.

Porter [2]), der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, hatte nur unter dem Vorbehalt des ersten amerikanischen Artikels 3 bezüglich der Ratifikation gestimmt.

Der Artikel 16 c als Ganzes wurde mit 13 Stimmen gegen 5 angenommen. [2])

Dafür stimmten: Die Niederlande, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Argentinien, Italien, Serbien, Mexiko, Brasilien, Portugal, Schweden, Norwegen, Russland und Frankreich.

Dagegen stimmten: Deutschland, Griechenland, Österreich-Ungarn, die Schweiz und Belgien.

[1]) II. S. 565.
[2]) II. S. 566.

Nunmehr fand die zweite Lesung des Artikels 16 d statt, der mit der von der Vertretung von Grossbritannien angekündigten Ergänzung folgenden Wortlaut hatte:

Artikel 16 d[1]).

Die hohen vertragschliessenden Parteien entschliessen sich ausserdem, der gegenwärtigen Konvention ein Protokoll anzufügen, welches aufzählt:

1. die andern Materien, die ihnen gegenwärtig geeignet erscheinen, Gegenstand einer Schiedskonvention ohne Vorbehalte zu bilden;

2. die Mächte, welche schon jetzt unter sich und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit diese Verpflichtung für alle oder einen Teil dieser Materien eingehen.

Dieser Artikel gab nur zu den zwei folgenden Bemerkungen Anlass:

Der englische Vertreter Crowe hielt es in dem Falle, wo das Protokollprojekt angenommen werden würde, für nötig, diesen Artikel durch einen Paragraphen zu ergänzen, der die Bedingung aufstellte, unter denen die neuen Materien beigefügt werden könnten.

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erneuerte ihre Vorbehalte bezüglich der Ratifikation.

Darauf wurde der Artikel 16 d mit 13 Stimmen gegen 4 bei einer Enthaltung angenommen.

Dafür stimmten: die Niederlande, Grossbritannien, Italien, die Vereinigten Staaten, Argentinien, Serbien, Mexiko, Brasilien, Portugal, Schweden, Norwegen, Russland und Frankreich.

Dagegen stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien und Griechenland.

Es enthielt sich die Schweiz.

---

[1]) II. S 566.

Man kam jetzt zum Artikel 16 e, der in erster Lesung in folgender Form angenommen wurde:

Es ist selbstverständlich, dass die im Artikel 16 c und 16 d vorgesehenen Vertragstestsetzungen der vorbehaltlosen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen sein werden, insoweit sie sich auf Verpflichtungen beziehen, welche direkt von den Regierungen oder ihren Verwaltungsorganen ausgeführt werden müssen.

Milovanovitsch [1]) erinnerte bei dieser Gelegenheit daran, dass schon früher vonseiten der englischen Regierung hinsichtlich dieses Artikels ein Abänderungsvorschlag gemacht war, der aber mit Stimmengleichheit — 7 gegen 7 — abgelehnt worden war.

Nunmehr bat er um die Abstimmung über folgende Fassung, die er in Übereinstimmung mit dem englischen Vertreter vorschlug:[2])

Es ist selbstverständlich, dass die Schiedssprüche, in soweit sie sich auf Fragen beziehen, die in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte eingreifen, nur einen interpretativen Wert haben, ohne irgend eine rückwirkende Kraft auf frühere richterliche Entscheidungen.

Für v. Hammarskjöld war die Annahme dieses Artikels 16 e unmöglich. Nach seiner Ansicht dürfen keine Unterschiede unter den einzelnen Verpflichtungen bestehen, die einem Staate auferlegt sind, gleichviel ob sie von diesem oder jenem seiner Organe erfüllt werden müssen.

Mit Milovanovitsch war der schwedische Vertreter der Ansicht, dass die Fassung des Artikels des Unterausschusses (Fusinato) eine Ungleichheit unter den Ländern einführe, da die einen eine viel stärkere und zentralisiertere Verwaltung als die andern hätten. Sie würde ausserdem den unangenehmsten internationalen Streitigkeiten bezüglich der Kompetenzen der ver-

[1]) II. S. 567.

[2]) II. S. 567, vergl. S. 517. hier S. 142.

schiedenen Organe dieses oder jenes Staates Tür und Tor öffnen.

Fusinato[3]) machte darauf aufmerksam, dass für einige Vertreter die soeben abgegebenen Stimmen abhängig seien von der Entscheidung über den Art. 16 e. Wenn man nun den serbischen Abänderungsvorschlag annehme, dann würde die ganze diesbezügliche Frage wieder aufgerollt werden.

Diese Befürchtung hegte auch v. Marschall, während sich von Martens[1]) der Ansicht v. Hammarskjölds anschloss.

Asser wiederholte darauf seine früher über diese Frage gemachten Erklärungen. Nach ihm handelte es sich darum, die Konventionen, deren Vollzug den Organen der Regierungen zustände, von denjenigen zu unterscheiden, welche neuen gesetzlichen Bestimmungen Veranlassung gewähren müssten. Dass der Staat eine gesetzliche Auslegung der Konvention vornehme, sei natürlich; aber in keinem Falle könne er für die Urteile seiner Gerichte verantwortlich gemacht werden. Dieser Satz sei schon durch eine Abstimmung sanktioniert. Was die besprochene Ungleichheit betreffe, so bestände sie in keiner Weise: Der Staat bleibe wirklich in allen seinen Organen verpflichtet.

Der Präsident,[2]) der theoretisch ganz der Ansicht der Vertretungen von Russland, Serbien und Schweden war, erklärte, für die Aufrechterhaltung des Artikels 16 e zu stimmen, weil die Frage schon in diesem Sinne angeschnitten worden sei und mehrere Mitglieder des Ausschusses dieser Entscheidung Gewicht beilegten,

[1]) II. S. 567.
[2]) II. S. 567.
[3]) II. S. 568.

indem sie ihre Stimme von seiner Aufrechterhaltung abhängig gemacht hätten.

Der von Milovanovitsch umgeänderte englische Vorschlag wurde indessen mit 7 Stimmen gegen 5 und 5 Enthaltungen angenommen.

Darauf erklärten die Vertreter Italiens [1]), der Niederlande und Brasiliens, diese Entscheidung des Ausschusses zwinge sie, sich ihre endgültige Abstimmung über die anderen Artikel der Konvention für den Fall vorzubehalten, dass die serbische Fassung hierin eingeführt würde.

Alsdann fand die Lesung des Artikels 16 f statt [1]).

Artikel 16 f.

Wenn alle Signatarstaaten einer der durch die Artikel 16 c und 16 d bezeichneten Konventionen Parteien in einem die Auslegung der Konvention betreffenden Streit sind, wird das Schiedsurteil den gleichen Wert haben, wie die Konvention selbst und wird gleichmässig befolgt werden müssen.

Wenn hingegen der Streit nur zwischen einigen der Signatarstaaten entsteht, sollen die im Streit befindlichen Parteien zur rechten Zeit die Signatarstaaten benachrichtigen, die das Recht haben, im Prozess zu intervenieren.

Das Schiedsurteil wird den Signatarstaaten, die am Prozesse nicht teilgenommen haben, mitgeteilt werden. Wenn diese dann einstimmig erklären, die durch das Schiedsurteil angenommene Auslegung des Streitpunktes anzunehmen, wird diese Auslegung für alle obligatorisch werden und wird den gleichen Wert haben wie die Konvention selbst. Im andern Falle wird das Urteil nur für die streitenden Parteien Wert haben.

Nach dieser Fassung würde der Schiedsspruch, wie v. Martens [2]) erwähnte, für alle Signatarstaaten einer Konvention obligatorisch sein, wenn er einstimmig angenommen sei. Wenn aber eine einzige Enthaltung stattfände, dann würde er nur für die beiden streitenden Parteien obligatorisch.

[1]) II. S. 568.

[2]) II. S. 569.

Warum sollte man nun nicht zulassen, dass er für alle Wert habe, welche mit ihm einverstanden wären?

Fusinato und der Ausschuss hielten diesen Einwand für berechtigt und beschlossen, den Artikel 16 f dementsprechend umzuändern.

Darauf erfolgte die Lesung des Artikels 16 g:

Das zur Feststellung der Zustimmung zu dem durch das Schiedsurteil errichtete Prinzip im Sinne des Abschnitts 3 des vorhergehenden Artikels zu befolgende Verfahren wird folgendes sein:

Handelt es sich um eine Union mit einem Spezialbureau, so werden die Parteien, die am Prozesse teilgenommen haben, den Text des Urteils dem Spezialbureau durch Vermittelung jenes Staates, auf dessen Gebiet das Bureau seinen Sitz hat, überweisen. Das Bureau wird den Text des Konventions-Artikels dem Schiedsurteil entsprechend redigieren und auf dem gleichen Wege den Signatarmächten, die am Prozess nicht teilgenommen haben, zugehen lassen. Nehmen diese einstimmig den Text des Artikels an, wird das Bureau mittels eines Protokolles, das in gleicher Kopie allen Signatarstaaten übermittelt wird, die Zustimmung feststellen.

Von den Staaten, die dem Bureau nicht innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo die Mitteilung von dem Bureau selbst erfolgte, eine Antwort gegeben haben, wird die Zustimmung angenommen.

Handelt es sich nicht um eine Union mit einem Spezialbureau, dann werden die erwähnten Funktionen des Bureaus durch das internationale Bureau im Haag mit Vermittelung der Regierung der Niederlande ausgeübt.

Es ist selbstverständlich, dass die gegenwärtige Konvention (convention) die in schon bestehenden Verträgen enthaltenen Schiedsklauseln nicht berührt.

Crowe[1]) riet diesen letzten Absatz von dem Artikel 16 g loszulösen, um ihn zum Gegenstand eines besonderen Artikels zu machen.

Fusinato vertrat dagegen die Ansicht, dass man ihn sehr wohl unter der gegenwärtigen Form beibehalten könne, wenn man das Wort „Konvention“

[1]) II. S. 569.

durch „Abmachung“ (stipulation) oder „Bestimmung“ (disposition) ersetzte.

Sodann vermisste Crowe in dem Text der vom Ausschuss angenommenen Gesamtheit der Artikel 16 bis 16h den Artikel 16f des englischen Vorschlages (dritte Fassung vom 26. August)[1]), der (ohne Abstimmung) in der Sitzung vom 23. August angenommen worden war. Bis jetzt hätte er auf diese Lücke nicht aufmerksam gemacht in der Annahme, dass der Artikel 16f durch den letzten Absatz des Vorschlages Fusinato, welcher in der Sitzung vom 29. August angenommen worden war, einen Ersatz fände. Da er aber aus den soeben gemachten Ausführungen Fusinatos ersehen müsste, dass sich der in diesem Absatz enthaltene Vorbehalt nicht auf die ganze Konvention sondern nur auf den einen Artikel 16g beziehe, halte er den Artikel 16f des englischen Vorschlages, welcher sich auf das Projekt als Ganzes erstrecke, aufrecht.

Carlin[2]) hatte nichts gegen die von Fusinato vorgeschlagene Änderung einzuwenden, wenn das Wort „obligatorisch“, im Artikel 16f des englischen Vorschlages unterdrückt würde. Er erinnerte an die fakultative Schiedsklausel in der internationalen Konvention von Waren mit der Eisenbahn und sprach der Konferenz das Recht ab, durch eine allgemeine Konvention eine bestehende spezielle umzuändern.

Hinsichtlich des Artikels 16f hatte auch v. Hammarskjöld[2]) noch einen Wunsch. Er verlangte in ihm

---

[1]) II. S. 490 f. Der Artikel 16f lautete: Il est entendu que les stipulations visant un arbitrage obligatoire sous des conditions spéciales, qui figurent dans des traités déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur. Siehe hier S. 248, Artikel 16g.

[2]) II. S. 570.

die Unterdrückung der Worte „besondere Bedingungen“ (conditions spéciales), weil keine neue Abmachung schon geschlossene, allgemeine Verträge beeinträchtigen dürfe. Diese Auffassung teilte auch Tornielli.

Schliesslich wies noch Crowe darauf hin, dass man den Artikel des englischen Vorschlages bezüglich der Rechte und Pflichten der Exterritorialen ausgelassen habe.

Der Präsident erklärte, dass er in der endgültigen Fassung Erwähnung finden solle.

Der Artikel 16g wurde dann nach diesen Erörterungen angenommen.

Es folgte die Beratung über den Artikel 16h:

In jedem einzelnen Falle werden die Signatarmächte einen besondern Akt (Kompromiss) errichten, der den Verfassungen oder den bezüglichen Gesetzen der Signatarmächte entspricht, und der genau das Streitobjekt, den Machtbereich der Schiedsrichter, das Verfahren und die in bezug auf die Errichtung des Schiedstribunals zu beobachtenden Fristen bestimmt.

Zu diesem Artikel machte Tornielli einen Vorbehalt, weil er für die Parteien die Möglichkeit auszuschliessen schien, das Kompromiss durch die Richter selbst zu errichten.

Darauf wurde der Artikel 16 h ohne weitere Bemerkung angenommen.

Bei der Abstimmung[1]) über die in erster und zweiter Lesung angenommenen Texte als Ganzes stimmten, vorbehaltlich der beschlossenen Umänderungen,

13 dafür: Die Niederlande, Grossbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Italien, Serbien, Mexiko, Brasilien, Portugal, Russland, Schweden, Norwegen und Frankreich.

[1]) II. S. 570.

Dagegen stimmten 4: Deutschland, Griechenland, Österreich-Ungarn und Belgien.

Die Schweiz enthielt sich.

Zum Schluss erinnerte Scott[1]) noch daran, dass die Artikel 7 und 8 des amerikanischen Vorschlages in erster Lesung angenommen, aber irrtümlich nicht in den Anhang A der 14. Sitzung eingefügt seien.

Es wurde darauf beschlossen, sie dem endgültigen, der Kommission zu unterwerfenden Text einzureichen.

4. Kapitel.

Die Verhandlungen in der Kommission.[2])

§ 13. Die allgemeinen Erörterungen in der Kommission.

Der Ausschuss hatte der Beurteilung der Kommission zwei Vorschläge unterbreitet.

Der eine, der von der österreichisch-ungarischen Vertretung herstammte, hatte die Form einer Resolution. Er war mit 8 gegen 5 Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen worden, wobei eine Delegation nicht vertreten war. Auch wurden mehrere Zustimmungen nur subsidiär gegeben.

Der andere, der aus der gemeinsamen Arbeit der Vertretungen von Portugal, den Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritannien, Serbien und Schweden hervorgegangen war, war mit 13 gegen 4 Stimmen und einer Enthaltung angenommen. Doch ist zu dieser Abstimmung zu bemerken, dass drei dem Projekt günstige Stimmen, die der Vertretungen Brasiliens, Italiens und der Niederlande, nur unter dem Vorbehalt abgegeben worden waren, dass die Fassung des von

[1]) II. S. 571.

[2]) Bericht des Baron Guillaume siehe I. S. 511 ff.

der serbischen Vertretung vorgeschlagenen Artikels 16 f aufrecht erhalten würde.

Von der Vertretung der Vereinigten Staaten waren hinsichtlich der Stimmabgabe über mehrere Artikel und besonders über die des Artikels 16 c formelle Vorbehalte bezüglich der Ratifikation in Gemässheit des Textes des ersten Teiles des amerikanischen Artikels 3 gemacht worden.

Endlich hatten Fry und Hammarskjöld in der Sitzung vom 23. August vor der Abstimmung in erster Lesung erklärt, sie stimmten nur für einen grossen Teil des portugiesischen Vorschlages unter der Bedingung, dass er die Fast-Einstimmigkeit der Stimmen erhalte.

Nach der Abstimmung über diese beiden Vorschläge war es dann noch die Aufgabe der Voll-Kommission, sich über die italienische Erklärung zu entscheiden, deren nähere Besprechung und Erörterung der italienische Vertreter wegen ihres vermittelnden Charakters erst am Schlusse der Verhandlungen gewünscht hatte.

In der vierten Kommissions-Sitzung vom 5. Oktober 1907 ergriff als erster Redner der rumänische Vertreter Beldiman,[1]) einer der hartnäckigsten Bekämpfer jedes Fortschrittes auf friedensrechtlichem Gebiete, in der obligatorischen Schiedsgerichtsfrage das Wort. Er erklärte, die Anhänger der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit wären einig, im Prinzip und als allgemeinen Satz zu verkünden, dass die möglichst ausgedehnte Anwendung desselben einen wahren Fortschritt in dem Bereich des öffentlichen, internationalen Rechtes herbeiführen und eine neue Garantie des Friedens unter den Nationen bieten würde.

[1]) II. S. 43.

Aber sobald es sich darum handele, dieses Prinzip auf ein praktisches Gebiet zu übertragen, erschienen vielfache Schwierigkeiten, von denen einige, an denen man sich heute stosse, nicht zu beseitigen wären.

Der Redner warf zunächst einen flüchtigen Blick über das Projekt als Ganzes, welches der Prüfungsausschuss ausgearbeitet und nun der Kommission zur Annahme vorgelegt hatte.

Der englisch-amerikanische Vorschlag, sagte Beldiman, beginnt mit einem Artikel, welcher darauf ausgeht, das obligatorische Schiedsgericht einzuführen für die Streitigkeiten juristischer Natur und die Streitigkeiten bezüglich der Auslegung von Verträgen mit den hinlänglich bekannten Vorbehalten, welche die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit oder die Ehre des einen oder anderen der vertragschliessenden Staaten berühren.

Was diese Vorbehalte in Wirklichkeit bedeuten, werden wir gleich sehen. Obwohl ihre Fassung weit und elastisch ist, sind sie doch weit davon entfernt, die praktische Anwendung des durch diesen Artikel ausgesprochenen Prinzips zu erleichtern. Es gibt hier nicht weniger als drei verwickelte Probleme, welche sich gleich bei diesem Vorschlage bemerkbar machen.

Wenn es sich zunächst um die Streitigkeiten juristischer Natur und um die Auslegung von Verträgen handelt, die sehr oft Anlass zu Streitigkeiten derselben Art geben können, dann entsteht die Frage: Welches wird die Wirkung des Schiedsspruches auf die nationalen Gerichte sein? Kann der Schiedsspruch die von den nationalen Gerichten gefällten Entscheidungen entkräften? Welches ist die für die nationale Gerichtsbarkeit geschaffene Lage, wenn durch eine Vertragsfestsetzung der Staat verpflichtet wird, einem Schiedsgericht Streitigkeiten zu unterwerfen, welche zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte gehören?

Man hat diese ernste Frage durch eine vom Unterkomitee Fusinato ausgearbeitete Formel zu lösen versucht, welche darauf ausging, die geschlossenen oder noch zu schliessenden Abkommen vom obligatorischen Schiedsgericht auszuschliessen, so weit sie sich auf Bestimmungen beziehen, deren Anwendung und Auslegung zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte gehören.

In dem Prüfungsausschuss hat diese Lösung aber schliesslich nicht den Sieg davon getragen. Dafür hat man nun diejenige vorgezogen, welche uns jetzt der Artikel 16 f gibt, der die nationale Rechtsprechung bloss gegen die rückwirkende Kraft der Schiedssprüche

schützt. Selbst die Anhänger des obligatorischen Schiedsgerichtes haben sich in dieser ernsten Frage nicht einigen können, sodass also die Frage des Prinzips offen geblieben ist.

Und nun das zweite Problem: Welches werden die Wirkungen des Schiedsspruches sein, wenn dieser die Anwendung oder Auslegung eines Vertrages betrifft, der von mehreren Staaten abgeschlossen wurde, von denen sich aber bloss einige infolge der eingegangenen Verpflichtung ans Schiedsgericht wenden mussten, während die andern Unterzeichner ausserhalb des Streites geblieben sind?

Das ist ein Fall, der sehr oft eintreten kann, z. B. für die allgemeinen Konventionen. Wie soll man Verschiedenheiten in der Auslegung eines solchen Vertrages, ja sogar ernsten Widersprüchen vorbeugen zwischen dem Schiedsspruch, der nur für die streitenden Parteien Geltung hat und der Anwendung derselben Vertragsbestimmungen durch die andern Mitunterzeichner, die keinen Anteil am Prozess genommen haben?

Der Prüfungsausschuss hat sich mit einer Lösung begnügt, welche die Einstimmigkeit aller Signatarstaaten fordert, damit die vom Schiedsspruch angenommene Auslegung des Streitpunktes für alle obligatorisch wird. (Artikel 16 h des Projektes), In Ermangelung dieser Einstimmigkeit sieht das Projekt keine Lösung für diese doch so wichtige Frage vor, und die allgemeinen Konventionen bleiben so Verwickelungen ausgeliefert, die von Schiedssprüchen herstammen, welche nur einige von den Signatarstaaten betreffen.

Aber sind denn diese fast nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten, hat man eingewandt, nur dem sogenannten obligatorischen Schiedsgericht eigen, oder können sie sich auch in jedem anderen Falle des Schiedsgerichtes zeigen, zu dem die streitenden Staaten ihre freie Zustimmung gaben, ohne dazu durch ein internationales Abkommen gezwungen zu sein? Und warum, sagte man, soll man allein das obligatorische Schiedsgericht für die Verwickelungen verantwortlich machen, die ebenso aus jedem andern dem Schiedsgericht unterworfenen Falle entstehen könnten? Ich denke, bemerkte der rumänische Vertreter, dieser Einwand verschiebt einfach die Frage ohne sie zu lösen. Sicherlich können dieselben Probleme — das eine hinsichtlich der Wirkung der Schiedssprüche auf die nationale Rechtssprechung, und das andere bezüglich der Auslegung von Verträgen, die von mehreren Staaten abgeschlossen wurden, wie z. B.

die allgemeinen Konventionen — sicherlich können diese beiden Probleme in allen internationalen Schiedsfällen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung entstehen. Aber der wesentliche, nicht zu verkennende Unterschied ist ganz anderer Natur. Um was handelt es sich heute? Das Projekt, welches man uns vorlegt, lädt die auf der Konferenz vertretenen Regierungen ein, — sei es allgemein mit den bekannten Reserven, sei es im besondern für gewisse bestimmte Kategorien von Streitfällen, aber dann ohne Reserven — dem Schiedsgericht Streitigkeiten zu unterwerfen, welche unter ihnen über Konventionen entstehen würden. Eine solche Verpflichtung bedeutet also, im voraus alle diese unvermeidlichen Verwickelungen in einer grossen Zahl von Fällen anzunehmen, ohne deren Folgen voraussehen zu können.

Andererseits ist eine Regierung, der es in jedem einzelnen Falle zu entscheiden freisteht, ob sie einen Streitfall dem Schiedsgericht unterwerfen will oder nicht, imstande, dessen Tragweite abzuschätzen. Wenn sie sich in voller Erkenntnis der Rechtssache zu einem Wege verpflichtet, der ihrer nationalen Rechtssprechung schädlich wird, wenn sie diese dem Schiedsspruch unterordnet, dann tut sie das freiwillig, unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, aber ohne Rücksicht auf ein internationales Abkommen. Das ist der entscheidende Punkt.

Ferner: Eine der Grundbedingungen jedes internationalen Vertrages unter souveränen Staaten ist die Gleichheit, die vollkommene Gegenseitigkeit der eingegangenen Verpflichtung. Diese Voraussetzung trifft aber mit den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Republiken, die eine der der Vereinigten Staaten gleiche Verfassung haben, nicht zu.

Der Artikel 4 des amerikanischen Vorschlages sieht in der Tat vor, dass der besondere Schiedsvertrag, das Kompromiss, gemäss den Verfassungen oder den bezüglichen Gesetzen der Signatarmächte errichtet werden muss, was z. B. für die Vereinigten Staaten bedeutet, dass das Kompromiss nur nach der Genehmigung durch den Senat obligatorisch wird, während dies für die Mehrzahl der europäischen Staaten schon mit der Unterzeichnung der Regierung der Fall ist.

Der Gesandte Italiens hat diese Lage mit folgenden Worten charakterisiert, welche wiederholt zu werden verdienen:

„Es gibt also eine offenbare Ungleichheit in den Verpflichtungen, welche die beiden Parteien durch die Unterzeichnung des allgemeinen Vertrages eingegangen sind."

Man lädt uns zu einem allgemeinen Vertrage ein, welcher in keiner Weise gleiche Verpflichtungen unter den Signatarstaaten einführt: Die einen werden an das Kompromiss schon durch die Unterzeichnung ihres zuständigen Ministers gebunden sein; die andern werden hingegen gemäss ihrer Verfassung das schon unterzeichnete Kompromiss noch der Zustimmung einer gesetzgebenden, von der vollziehenden Gewalt unabhängigen Körperschaft unterwerfen müssen, der es freisteht, das Kompromiss anzunehmen oder abzulehnen.

Das Projekt, welches uns vorgelegt ist, schloss Beldiman, lässt also drei ernste Probleme ungelöst, ohne dafür auch nur eine Lösung anzuzeigen; und trotzdem lädt man uns ein, uns zu Gunsten eines allgemeinen Prinzips festzulegen, dessen praktische Anwendung, so wie ich gezeigt habe, die ernstesten Schwierigkeiten mit sich bringt.

Nunmehr erhob sich zur Verteidigung der Vorlagen der Vertreter Portugals,[1]) Marquis v. Soveral.

Er gab zunächst einen Überblick über die Erörterungen des Prüfungsausschusses. Ausgehend von der Tatsache, dass der portugiesische Vorschlag die Grundlage der Arbeiten des Ausschusses A und der späteren, ihm unterbreiteten Projekte gebildet hatte, stellte er fest, dass die grosse Sache des Schiedsgerichtes von der Konferenz mit der Aufmerksamkeit und dem Interesse behandelt worden sei, welches die ganze Welt ihr einräume. Das Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichtes sei einstimmig von dem Komitee A anerkannt worden, und die Meinungsverschiedenheiten erstreckten sich nur auf die Schwierigkeiten oder Nachteile seiner unmittelbaren Anwendung. Wenn die Liste nicht einstimmig angenommen wurde, so sei dies viel weniger dem Umstande zuzuschreiben, dass sie für unannehmbar galt, als vielmehr dem Wunsche einiger Staaten, sich ein tieferes Studium der Liste vorzubehalten, um dann in kurzer Zeit das positive und günstige Ergebnis ihrer Studien zu verkündigen. Der Ausschuss wäre demnach nur über eine Frage der Opportunität und nicht des Grundsatzes geteilt.

Und selbst auf diesem Gebiete, führte Soveral aus, habe sich eine interessante Entwickelung vollzogen. Zu Beginn der Arbeiten erschienen zuerst alle Schwierigkeiten des Problems, und einige grosse Staaten, deren vielfache und bedeutende Interessen sich über alle Teile der Welt erstrecken, zögerten einen Augenblick,

[1]) II. S. 46.

auf dieser Bahn zu folgen. Aber, so erklärte der Redner, in dem Masse, in dem die Erörterung fortschritt, und man sich Rechenschaft darüber ablegte, dass diese Schwierigkeiten, die jedem Problem des internationalen Rechtes gemeinsam sind und sich nicht nur auf den Begriff der Schiedsgerichtsbarkeit beschränken, nicht die Bedeutung haben, die man ihnen beilegte, folgte den ersten Regungen berechtigter Vorsicht ein Gefühl des Vertrauens. England und Amerika gaben ihre volle Zustimmung zum portugiesischen Entwurf.

„Wir haben die Sache der Schiedsgerichtsbarkeit einem strengen Gericht unterworfen. Alle Belastungszeugen sind vernommen worden. Die Anklage wurde in weitem Umfange und glänzend vertreten. Und dennoch geht die Schiedsgerichtsbarkeit unschuldig — und freigesprochen aus ihr hervor. Die Bestätigung des Freispruchs ist es, die wir von Ihnen verlangen."

Vielleicht wird man einwenden, so fuhr der portugiesische Vertreter fort, dass die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit siegreich aus den Debatten hervorgehe, aber die Frage des obligatorischen Weltschiedsgerichtes ungelöst bleibe. Die vorgebrachten Schwierigkeiten beziehen sich auf das ganze Gebiet des internationalen Rechtes. Wenn sie begründet wären, dann müsste man daraus folgern, dass kein mondiales Abkommen auf irgend einem Gebiete möglich wäre. Man müsste die Konferenz sofort schliessen und könnte sie niemals wieder öffnen. Aber weit davon entfernt, arbeitet die Konferenz seit drei Monaten mondiale Abkommen über die verwickeltsten Fragen des Völkerrechtes, wie z. B. über den Prisenhof aus, welche die Rechte und die vitalsten Interessen eines jeden Staates betreffen. Warum sollte sie jetzt davor zurückschrecken, in derselben Weise vorzugehen, wenn es sich um die Lösung von Streitigkeiten handelt, die weder die Ehre, noch die Unabhängigkeit, noch die wesentlichen Interessen der Staaten berühren?

Dann schnitt Soveral noch einen anderen Punkt an. Portugal, sagte er, hat eines Tages die einzig mögliche Auslegung, die man einer Weigerung gegen die Schiedssprechung vonseiten eines grossen Staates gegenüber einem kleinen geben kann, mit den Worten definiert: „Die Weigerung, ein von dem schwächsten Teile vorgeschlagenes Schiedsgericht anzunehmen, lässt Verdacht über die Rechtmässigkeit der vom mächtigsten Teile gemachten Einwendung schöpfen."

Lassen wir uns nicht durch Einwände beeinflussen, welche man ausserhalb dieser Konferenz nicht verstehen wird. Ich wende

mich besonders an die weniger mächtigen Staaten, an diejenigen, welche am meisten vom Schiedsgericht begünstigt sein werden, und an diejenigen, welche in dem Schiedsgericht dieselbe Sicherheit finden, welche die grossen Staaten mehr in dem Gleichgewicht ihrer Kräfte suchen müssen. Die grossen Staaten sind bereit, sich mit uns auf diesem Wege zu verpflichten, weniger veranlasst durch ihre egoistischen Interessen, als vielmehr durch die öffentliche Meinung und den Fortschritt des Friedensgedankens in der Welt. Daher dürfen sich die kleinen Staaten diese Gelegenheit nicht entgehen lassen, einen Vertrag von einer so ungeheuren Tragweite zu schliessen. Seine Bedeutung liegt weniger in der unmittelbaren Anwendung, deren er fähig ist, als vielmehr in dem bewundernswerten Prinzip, welches er in seiner ganzen Stärke sanktioniert. Diejenigen, welche das erreichte Ergebnis unbedeutend finden, sollten wenigstens uns keine Hindernisse in den Weg legen, es anzunehmen.

Und was würde man hingegen von uns sagen, wenn die bedeutende, von uns geleistete Arbeit vergeblich bliebe?

„Wir selbst sind es, betonte Soveral [1]), die dazu beigetragen haben, den Nimbus, den die Schiedssprechung heute überall geniesst, zu vergrössern. Unsere Verantwortung wäre schwer, — das gibt man uns schon in ernsten Worten von mehreren Seiten zu verstehen — wenn wir uns weigerten, der Welt jetzt, selbst in den so bescheidenen Verhältnissen, das zu gewähren, was wir selbst als eine denkbar grosse Wohltat verkündet haben."

Marquis v. Soveral schloss mit den Worten: „Der Augenblick ist gekommen, durch unsere Abstimmung zu beweisen, dass wir, wie es der erste österreichisch-ungarische Delegierte gesagt hat, nicht nur platonische Anhänger der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit sind."

Nunmehr hielt der Vertreter Deutschlands, Freiherr v. Marschall,[2]) folgende Rede:

---

[1]) Die Zitate, die sich bei Fried, die zweite Haager Konferenz, befinden, sind meistens dem Bericht des Baron Guillaume entnommen, und stimmen mit dem wörtlichen Text der Reden, die damals noch nicht gedruckt zur Ausgabe gelangt waren, nicht immer überein. So vergl. z. B. Fried S. 61 u. I. S. 514 u. II. S. 48/49; ferner Fried S. 72 u. I. S. 521 u. II. S. 66.

[2]) II. S. 49.

„Indem ich das Wort ergreife, um die Beschlüsse des Prüfungsausschusses zu bekämpfen, bin ich mir dessen bewusst, dass ich gegen eine ziemlich starke Strömung schwimme. Die glänzende Erörterung, die wir soeben hörten, und die Aufnahme, die sie in dieser hohen Versammlung fand, bestärken diesen Eindruck. Ich spreche nicht von der Strömung, welche diese Beschlüsse trägt; denn ihre Stärke scheint uns eine mässige zu sein. Allein ich befinde mich gegenüber dem im Schosse der Konferenz und ausserhalb mehr oder weniger verbreiteten Gedanken, dass die Konferenz, nachdem sie sich mit einer Reihe von Kriegsfragen beschäftigt hat, „etwas tun muss" für den Frieden. Die Worte: „man muss etwas tun" sind mir stets in einer Gesetzgebungsangelegenheit antipathisch gewesen; ich bin ihnen oft begegnet und habe ihren gefährlichen Einfluss im parlamentarischen Leben kennen gelernt. Ihren Einfluss fürchte ich noch mehr, wenn es sich darum handelt, das internationale Recht zu ändern. Unsere ebenso interessanten als arbeitsreichen Erörterungen haben eine Reihe von Problemen und Fragen ohne Lösung gelassen, die meiner Ansicht nach von grösster Wichtigkeit sind. Die Mehrheit hat die Materie trotzdem für reif gehalten. Ich bin entgegengesetzter Meinung. Und jetzt will ich in voller Freiheit das unverletzliche Recht der Minorität ausüben — die Kritik. Ich werde es tun in der wohlerwogenen Überzeugung, dass das Projekt, welches sich in unseren Händen befindet, weder der Sache des Friedens, noch der Institution des Schiedsverfahrens nützlich ist.

Das Schiedsverfahren hat ein zweifaches Ansehen. Es ist eine grosse und edle Idee, welche mit Eifer von denjenigen vertreten wird, die sich in den Dienst des Friedens, der Humanität und der Zivilisation gestellt haben, und andererseits ist es ein ziemlich verwickeltes Problem für die Staatsmänner und Juristen, die berufen sind, diese Idee auf ein praktisches Gebiet zu übertragen und in Paragraphen zu fassen. Das ist für uns eine etwas mühsame Arbeit, aber man muss sie freundlich übernehmen.

Die Problemstellung ist sehr einfach. Es handelt sich um die Feststellung, durch welche die Staaten sich gegenseitig versprechen, sich im Falle eintretender Streitigkeiten an das Schiedsverfahren zu wenden. Man fragt sich: Welche Nuance will man dem Worte „obligatorisch" hinzufügen? Alle Verträge sind obligatorisch auf Grund des fast banalen Grundsatzes, dass man seine

vertraglichen Verpflichtungen erfüllen muss.[1]) Das Wort „obligatorisch" muss daher in Schiedssachen eine ganz besondere Stellung haben. Das ist in der Tat der Fall. Dieses Wort knüpft sich an die Geschichte des Schiedsverfahrens, es soll eine neue Etappe kennzeichnen in der von der ersten Konferenz begonnenen Arbeit und einen wirklichen Fortschritt in der friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten. Ausserhalb der Konferenz ist das Wort „obligatorisch" eine Art Schibolet des wirklich von grossen, humanitären und zivilisatorischen Ideen durchdrungenen Geistes geworden. Auf der Konferenz sind wir gewöhnt, die Fragen in einer mehr nüchternen Weise zu behandeln, aber ich kann feststellen, dass das Prinzip des obligatorischen Schiedswesens im angegebenen Sinne allgemein anerkannt ist.

Als Anhänger des obligatorischen Schiedswesens spende ich lebhaft Beifall dem jüngst zwischen dem Königreiche Italien und der argentinischen Republik geschlossenen Schiedsvertrage, und in demselben Gedankengange möchte ich Ihnen die Gründe auseinandersetzen, welche unserer Ansicht nach das Projekt der Kommission trotz alledem unannehmbar machen. Es ist kein rhetorisches Paradoxon, sondern eine Ansicht, welche einer grundlegenden Meinungsverschiedenheit in bezug auf die Anwendung des Grundsatzes entspringt. Die Frage ist lange im Ausschuss beraten worden, und ich befürchte, mich von seiten der Ausschussmitglieder dem Vorwurf auszusetzen, oft dasselbe zu sagen. Aber ich muss es dennoch wiederholen.

Um das obligatorische Schiedswesen ins Praktische zu übertragen, gibt es zwei Systeme, das Einzelsystem und das Weltsystem.

Nach dem ersteren behält sich jeder Staat die individuelle Freiheit vor, sich seine Vertragsteilnehmer zu wählen, um sich mit diesen, sei es in allgemeiner Weise, sei es in besondern Fällen, über die Kompromissklausel zu verständigen. Man präzisiert und spezifiziert. Man wählt die Materien, die sich auf das Schiedsverfahren zu beziehen scheinen; man passt die Einzelheiten der Kompromissklausel und des Kompromisses der Natur der gewählten Materien an; in bezug auf Streitigkeiten, die sich auf die Auslegung der Verträge beziehen, sind es die Staaten, die die Verträge geschlossen haben, die die schiedsrichterliche Bestimmung einfügen. Das kann zwischen zwei Staaten geschehen, zwischen mehreren Vertrag-

[1]) Vergl. auch hierzu Nippold, S. 246, Anm. 2.

schliessenden und selbst zwischen den Staaten der Welt, wenn der Vertrag, wie z. B. die Postunion, einen Weltcharakter hat. Sie werden mir eine Metapher gestatten: Nach diesem System beginnt man den Bau auf dem Boden, man wählt bekannte und gut abgeräumte Terrains, man setzt Stein auf Stein, und entsprechend dem zur Verfügung stehenden Material erweitert und vergrössert man den Bau in organischer und solider Weise. Das Weltsystem aber, welches vom Ausschuss angenommen worden ist, verfolgt einen entgegengesetzten Weg. Man gelangt hier nicht vom Kleinen zum Grossen; im Gegenteil, man beginnt mit der Herstellung des grössten Rahmens, den man bilden kann, d. h. der ganzen Welt, und dann erst sucht man das Material, um ihn zu füllen. Man sammelt es einigermassen zufällig, wo man es findet und numeriert es. Das ist die Liste. Die Liste erscheint zu klein, und man hat das Tableau erfunden; das ist ein System, das die Verträge auf mechanischem Wege schliesst. Ein jeder Staat setzt seinen Namen in eine sachliche Rubrik, um später nach der Entzifferung des Tableaus zu erfahren, mit welchem Staat er für die Schiedsgerichtsbarkeit verbunden ist. Eine Wahl der Materien ist frei, aber eine Wahl der Vertragsteilnehmer ist ausgeschlossen. Die Urheber des Entwurfes haben dies ausdrücklich festgestellt.

Nachdem die beiden Systeme so definiert sind, stelle ich zwei Thesen auf, die ich gegen jeden zu verteidigen bereit bin:

1. Der Abschluss eines obligatorischen Schiedsvertrages ist nur unter dem individuellen System möglich, während in dem Weltsystem das Wort „obligatorisch" nur ein Ehrentitel ist, der die in dem System enthaltenen zahllosen Mängel des juristischen Bandes nicht bemänteln wird.

2. Ein Fortschritt zur friedlichen Lösung internationaler Streitigkeiten kann nur durch individuelle Verträge erreicht werden, während ein Weltvertrag mit seinen notwendigerweise unbestimmten, zweideutigen und allgemeinen Bedingungen eher zu neuem Streite, als zur Lösung des alten beitragen wird.

Bevor ich zum Beweise dieser Thesen schreite, will ich mir einige Worte über das Tableau gestatten. Vom juristischen Standpunkt ist es unangreifbar. Die gegenseitige Zustimmung, welche die Grundlage jedes Vertrages bildet, kann auf eine sehr verschiedene Weise zum Ausdruck gebracht werden,[1]) durch feierliche Verträge, durch Notenaustausch, durch Briefe, durch Postkarten und

[1]) II S. 51 ff.

selbst durch Tableaus und Automaten. Das ist unbestreitbar. Aber als Staatsmann wehre ich mich energisch gegen diese Neuerung, weil ich sie für widersprechend mit der fundamentalen Grundlage des Schiedswesens halte. Welches ist das Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit? Es ist das gute Einverständnis. Es muss der Auslegung der kompromissarischen Klausel eine Richtschnur bilden und ist unbedingt notwendig für die Errichtung des Kompromisses. Jedes Einverständnis geht also aus einer Disposition des Geistes und der Seele hervor. Das gilt sowohl für das Privatleben, wie für das internationale Leben. Diese Neigung ist untrennbar von der Persönlichkeit und der Individualität der vertragschliessenden Staaten, von ihren Beziehungen, von ihrem gemeinsamen Empfinden, ihren gemeinsamen Interessen und Überlieferungen. In diesem Sinne spricht man von „Vertragsgeist". Das ist kein abstrakter, philosophischer Begriff, sondern eine unerlässliche Ergänzung für die Auslegung, ein unwägbarer aber wirklicher Faktor, wenn Sie wollen, welcher die Vertragsbedingungen belebt und deren Anwendung regelt und sichert. Von der Wahl der Vertragsteilnehmer abzusehen und Verträge durch ein lebloses und straffes Tableau zu schliessen, hiesse diesen Geist vertreiben, und den idealen Kern vernichten, der in dem Schiedswesen steckt, und wir müssen ihn bewahren und pflegen, damit er von neuem ausschlägt, was in dem ausgetrockneten Boden einer tabellarischen Rubrik unmöglich wäre.

Ich wende mich jetzt den ersten Grundartikeln des obligatorischen, mondialen und allgemeinen Schiedsvertrages zu. „Das Schiedsgericht ist obligatorisch in Fragen juristischer Natur." Welches ist die Bedeutung dieses Wortes? Man hat mir geantwortet, dass es politische Materien ausschliessen müsste. Nun ist es absolut unmöglich, in einem Weltvertrage eine Grenzlinie zwischen diesen beiden Begriffen zu ziehen. Eine Frage kann in einem Lande eine juristische, in einem andern eine politische sein. Es gibt selbst rein juristische Materien, die im Augenblicke eines Streites politische werden. Einer unserer hervorragendsten Kollegen hat uns neulich bei einer anderen Gelegenheit gesagt, dass die „Politik die Region des internationalen Rechtes" ist.

Will man die „juristischen" Fragen von technischen und ökonomischen Fragen unterscheiden? Das wäre ebenfalls unmöglich. Es geht daraus hervor, dass das Wort „juristisch" alles besagt und nichts besagt, und dass es in einer Interpretations-Angelegenheit absolut dieselbe Sache ist. Man hat die Frage

gestellt: Wer entscheidet im Falle einer Differenz, ob eine Frage eine juristische ist oder nicht? Keine Antwort! Und dennoch ist dieses Wort der Nagel, an den man das ganze obligatorische Schiedswesen aufgehängt hat. Wenn dieser Nagel nicht solide befestigt ist, fällt alles auf die Erde.

Was die Ausnahmebedingungen (Klauseln) anbetrifft, nämlich die „Ehre, Unabhängigkeit und Lebensinteressen," so habe ich schon in meiner ersten Rede auseinandergesetzt, dass sie in einem Weltvertrage keine Bedeutung haben. Dem Übelstand ist freilich durch die Klausel vorgebeugt, dass jeder Teil selbst entscheide über die Ausnahme, welche er gelten lassen will. Dann entsteht ein anderer Übelstand, dass es keine Verpflichtungen mehr gibt. Diese beiden Artikel beginnen mit den imperativen Worten „Du musst" und endigen mit den beruhigenden Worten „wenn Du willst." Aber es gibt noch einen weit ernsteren Einwand. Seit allen Zeiten sind eine der Hauptquellen internationaler Konflikte zweideutige Bestimmungen und unbestimmte Bedingungen. Nun, man arbeitet jetzt zwei Artikel aus, die nicht eine einzige Bedingung enthalten, welche klar und deutlich die daraus entspringenden Pflichten und Rechte definieren, zwei Artikel, welche zwischen den beiden extremen Polen der Verpflichtung und der Freiwilligkeit schwanken, und man will diese Bestimmungen der Welt empfehlen „als das wirksamste Mittel, internationale Streitigkeiten zu regeln". Dies ist die Definition des Schiedswesens, wie es in der Konvention von 1899 enthalten ist.

Wenn wir das der Welt sagen wollten, dann würden wir, dessen bin ich sicher, nur eine Pfarrgemeinde mit wenig Gläubigen um uns versammeln. Meine Kritik richtet sich nicht gegen die Verfasser; der Fehler, den ich bezeichne, haftet unvermeidlich dem System an. Einerseits fordert die Unermesslichkeit des Rahmens, welcher die zahllosen Verschiedenheiten in den Einrichtungen, den Anschauungen, den Überlieferungen, und den Gesinnungen umfasst, die Wahl absolut bestimmter Ausdrücke,[1]) andererseits sind es gerade die Verschiedenheiten, die man nur mit einem sehr weitmaschigen Netz umgeben kann, d. h. mit Worten, deren Allgemeinheit der Unermesslichkeit des Rahmens angepasst ist. Das ist die Klippe, welche unvermeidlich das Weltsystem scheitern lassen muss. Denn die Divergenzen über die Interpretation eines Schiedsvertrages, welche aus der Ablehnung des auf Grund eines Vertrages verlangten

[1]) II. S. 52.

Schiedsverfahrens entstehen, werden die Beziehungen der Staaten ernstlicher bedrohen, als der ursprüngliche Streit, um den es sich handelt. Vergleichen Sie die beiden ersten Artikel des italienisch-argentinischen Vertrages. Alles ist klar, präzis und obligatorisch. Das ist ein Modell, wie man die Schiedsverträge schliessen soll. Hüten wir uns, dass es nicht von unseren Artikeln heisst, sie seien das Modell im entgegengesetzten Sinne."

Freiherr v. Marschall kam dann auf die Liste zu sprechen, das heisst auf die Aufzählung der Punkte, in denen das Schiedsverfahren obligatorisch ohne Vorbehalte sein solle — ausgenommen natürlich den Vorbehalt, der in dem Worte „juristisch" steckt. Bei Durchsicht aller Listen falle einem der unschuldige Charakter fast aller Punkte in die Augen, führte v. Marschall aus. Selbst Streitigkeiten untergeordneter Art könnten die Beziehungen unter den Staaten ändern, aber es frage sich, ob es nützlich sei, in die Liste Verträge aufzunehmen, die ihrer Natur nach jeden Streit ausschliessen, z. B. solche über die Ausmessungen der Schiffe, über Masse und Gewichte, über die Nachlässe verstorbener Seeleute und anderes.

„Aber es gibt, so fuhr der Redner fort, noch andere Punkte, welche die ernsteste Beachtung erfordern. Es gibt Verträge, welche die vertragschliessenden Staaten zu einer gewissen Gesetzgebung nötigen, z. B. der Vertrag über den Arbeiterschutz. Es entsteht ein Streit über die Frage, ob ein Staat diese Verpflichtung erfüllt habe. Schiedsgericht! Der Schiedsspruch verlangt Änderung des Gesetzes. Wie diesen Schiedsspruch ausführen? Man hat gesagt, dass die Billigung dieser Konvention durch die gesetzgebenden Stellen allen künftigen Schiedssprüchen Gesetzeskraft geben würde. Wenn das der Fall ist, so wird es schwer sein, die Zustimmung der Parlamente zu erlangen, die kaum geneigt sein werden, unbekannte Schiedsrichter, deren Auswahl der vollziehenden Gewalt vorbehalten bleibt, als Wettbewerber in der Gesetzgebung anzuerkennen. Andererseits hat man gesagt, dass eine von dem Schiedsspruch verlangte Änderung des Gesetzes der Zustimmung des Parlamentes unterworfen werden müsse. Würde aber im Falle der Verwerfung die force majeure Platz greifen? Die Rechtsgelehrten waren sich über die Antwort nicht einig. Die einen haben ja, die andern nein gesagt. Die Frage hat im Ausschuss keine Lösung gefunden."

Der deutsche Vertreter ging dann auf einige Punkte der Liste über,[1]) die noch grosse Probleme enthielten. Das gelte vor

[1]) II. S. 52.

allem für die Verträge, deren Auslegung und Anwendung allein zur Zuständigkeit der nationalen Gerichte gehören, wie z. B. die Verträge bezüglich des literarischen und industriellen Eigentums, des Zivilprozesses und des internationalen Privatrechtes.

„Die Rechtsprechung, welche ein Staat über die Untertanen eines anderen Staates ausübt, sagte v. Marschall, kann angefochten werden, weil sie im Gegensatz zum Wortlaut und zum Geist des Vertrages steht. Welches wäre in einem solchen Falle die Wirkung eines Schiedsspruches? Der Artikel 16 f sagt, dass er keine rückwirkende Kraft hat. Das versteht sich von selbst. Aber der Artikel fügt hinzu, dass der Schiedsspruch „interpretativen Wert" hat. Dies besagt, dass sich die nationalen Gerichte ihm anpassen müssen. Nun werden aber die Gerichte die Auslegung nur als eine authentische annehmen, wenn der Schiedsspruch Gesetzeskraft hat. Hier ist dasselbe Problem, nur viel ernster, weil es sich um das Ansehen und die Autorität der nationalen Rechtsprechung handelt. Man will für die Auslegung derselben Sache zwei vollständig getrennte Gerichtsbarkeiten berufen und verlangt von der nationalen Gerichtsbarkeit, welche ein festes, und von allerhand Garantien umgebenes Element ist, sich in Zukunft einer Auslegung zu ergeben, die von der Gerichtsbarkeit erteilt wurde, die ein Produkt des Augenblickes ist und nach dem Schiedsspruch wieder verschwindet. Das ist politisch und juristisch unmöglich. Wenn das internationale Privatrecht, das vor 50 Jahren fast unbekannt war, seine rapide Entwickelung, die es in den letzten 20 Jahren genommen hat, fortsetzt, dann wird sich eines Tages die Notwendigkeit zeigen, für eine einheitliche Anwendung der bezüglichen Bestimmungen zu sorgen. Dann wird man vielleicht an die Einrichtung eines obersten internationalen Kassationhofes, nicht Schiedshofes, denken, welcher bezüglich des internationalen Privatrechtes mit denselben Garantien und denselben Gewalten, als unsere höchsten Gerichtshöfe funktionieren wird. Aber dieser Gedanke gehört der Zukunft an."

Eine weitere Schwierigkeit sah v. Marschall im Kompromiss mit obligatorischem Charakter. Die Deutsche Delegation habe versucht, erinnerte Freiherr v. Marschall, dem sogenannten obligatorischen Schiedsgericht den Charakter eines pactum de contrahendo zu geben, sei aber leider nicht durchgedrungen. Er könne nur wiederholen, was er schon im Ausschuss gesagt habe, dass sich die obligatorische Weltschiedsgerichtsbarkeit auf dem Papiere schön ausnehme, sich aber in dem Augenblick verdüstere, wo seine Ausübung beginnen soll. Selbst wenn die Parteien zu einem Einverständnis

gelangen, könne noch die Verfassung eine Schwierigkeit bieten[1]). Man habe auf der Konferenz viel von der Gleichheit der Mächte gesprochen, aber jetzt wolle man eine Klausel einführen, welche eine offenbare Ungleichheit unter den Vertragsstaaten sanktioniere.

Die im Projekt vorgesehene Kündigung hielt der Redner zwar für eine Konzession, die das Weltsystem dem individuellen System gemacht habe, da so jeder Staat die Anwendung des Vertrages auf Staaten seiner Wahl beschränken könne. Aber es sei doch ein grosser Unterschied, einen besonderen Vertrag zu schliessen, und einen allgemeinen, in den feierlichen Formeln einer Friedenskonferenz geschlossenen Schiedsvertrag zu kündigen. Das wäre eine „wenig freundliche" Handlung und nicht den Intentionen der Vertretungen entsprechend, wenn in einem Weltvertrage eine Handlung mit dem Stempel der Gleichheit versehen würde, die dazu angetan wäre, einen andern Staat zu verletzen und zu kränken.

Schliesslich fasste der deutsche Delegierte seine Erörterungen in folgender Schlussfolgerung zusammen:[2])

„Dieses Projekt hat einen Fehler, der nach meiner Erfahrung in der Materie der Gesetzgebung und des Vertragschliessens der schlimmste ist: es macht Versprechungen, die es nicht erfüllen kann. Es nennt sich obligatorisch und ist es nicht. Es rühmt sich, einen Fortschritt darzustellen, macht aber durchaus keinen; es will ein wirksames Mittel zur Regelung internationaler Streitfragen sein, und in Wirklichkeit bereichert es unser internationales Recht um eine Reihe von Problemen der Auslegung, die sehr oft viel schwieriger zu lösen sein werden, als die Streitfragen selbst, und die geeignet sind, die letzteren nur zu vergiften. Man hat gesagt, dass das Projekt der Welt den Grundsatz des obligatorischen Schiedsgerichtes sichere. Nun! Theoretisch ist dieser Grundsatz bereits durch die einmütigen Gefühle der Völker gesichert und praktisch durch eine lange und stets wechselnde Reihe von Einzelverträgen. Deutschland, das vor 8 Jahren noch zögerte, hat seitdem auf der Basis des Einzelsystems obligatorische Schiedsgerichtsverträge allgemeineren und besonderen Charakters geschlossen, und es wird auf dieser Bahn fortfahren. Bei der heutigen Abstimmung handelt es sich also nicht um die Einführung überhaupt, sondern die Abstimmung hat den Sinn: Soll man sich an das Einzelsystem halten, das schon Proben abgelegt hat, oder soll man das Weltsystem einführen, dessen Lebensfähigkeit noch nicht erprobt ist. Ich werde gegen

[1]) II. S. 53. [2]) II. S. 54.

das letztere stimmen aus Gründen, die ich eben dargelegt habe und noch aus einer anderen Erwägung, die vielleicht unserem hervorragenden Kollegen Soveral beweist, dass man nicht nur Optimist sein darf. Die grossen Ideen, die bestimmt sind, die Welt zu beherrschen, bahnen sich ihren Weg durch ihre eigene Kraft, sie gedeihen in der Sonne der individuellen Freiheit und ertragen kaum den Schatten der allgemeinen Prinzipien, der Liste und der Tableaux. Dieser Gedanke ist, wie es scheint, in unserer Zeit altmodisch und überlebt Aber die Erfahrung spricht zu seinen Gunsten. Die Artikel 16 und 19 der Konvention von 1899, die man damals für einen Misserfolg hielt, haben einen lauten Erfolg davongetragen. Das obligatorische Schiedsgericht, damals ein kleines, schwächliches Kind, ist gross geworden. Dank den ausgezeichneten Ratschlägen, die die erste Konferenz hinsichtlich seiner Behandlung und Erziehung gegeben hat, ist das Kind ein robuster Junge geworden, der ohne Reiseführer seinen Weg in die Welt macht. Unsere Sache ist es, die Hindernisse zu entfernen, die seinen Weg versperren könnten, ihm die geschlossenen Türen zu öffnen und für dauernde Einrichtungen zu sorgen, die ihm überall eine gute Aufnahme sichern. Dies ist das Programm, das ich dem der Majorität des Ausschusses entgegenstelle.

Die lange und andauernde Arbeit, die wir der Schiedsgerichtsfrage gewidmet haben, hat nur einen teilweisen Erfolg gehabt. Aber wir haben das Gebiet des obligatorischen Schiedsgerichtes erkundet, wir haben es in seiner ganzen Ausdehnung erforscht und uns Rechenschaft über die zu überwindenden Schwierigkeiten abgelegt. Und wenn wir aus dem Haag auch nicht das Dokument einer Weltkonvention forttragen, so können wir doch unsern Regierungen eine Arbeit vorlegen, die ihnen helfen wird, mit voller Sachkenntnis ihren Weg zu dem edlen Ideale des allgemeinen und universellen Schiedsverfahrens fortzusetzen. Es ist wahr, dass die Methode, die ich vertrete, weniger glänzend ist, aber wir können uns darüber trösten in dem Bewusstsein, dass wir auf einem sichern Wege gehen, und dass unsere uneigennützige Arbeit der grossen Sache dienen wird, die uns allen teuer ist.

Das war also der Standpunkt des deutschen Vertreters, der deutschen Regierung.

Der argentinische Vertreter Drago[1]) gab zu, dass die Materien, welche die Liste bildeten, wenig

[1]) II. S. 54.

bedeutend erschienen, wenn man sie einzeln studiere; sie besässen aber eine große Bedeutung, wenn man sie in ihrer Gesamtheit betrachte als die anfängliche Lebensäusserung des obligatorischen, mondialen Schiedsgerichtsprinzips.

Einer dieser Punkte, so erklärte Drago, ist für die südamerikanischen Staaten von der grössten Tragweite, nämlich der, dass die Geldforderungen für Entschädigungen, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist, dem obligatorischen Schiedsgericht unterworfen werden sollen. Man hat vor kurzem noch gesehen, wie weit diese Arten von Geldforderungen gehen können, und wie man sie reduziert, wenn sie dem Studium einer unparteiischen Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird unter dem Weltschiedsverfahren nicht zu leiden haben; auch können keine Widersprüche mit den lokalen Rechtsprechungen entstehen. Der vorherrschende Charakter eines Vertrages ist der eines Pactums oder Kontraktes, in welchem die Nationen als Parteien handeln. Von diesem Standpunkt aus ist ein Vertrag ein politisches Instrument par excellence in dem Sinne, dass er neue Beziehungen, Rechte und gegenseitige Verpflichtungen unter den Staaten schafft. Der Vertrag hat einen ausschliesslich lokalen oder internen Wert in jedem der kontrahierenden Staaten. Er ist nicht mehr und nicht weniger als ein internes Gesetz. Die Gerichte wenden nun die Verträge an, wie die andern internen Gesetze. Sie haben sich mit der politischen Seite nicht zu beschäftigen; wenn die Auslegung, die sie in letzter Instanz dem Vertrage geben, nicht im Einklang mit dem Geist oder den Buchstaben der internationalen Konvention steht, dann kann der Staat, welcher sich verletzt fühlt, die nötigen diplomatischen Schritte tun, um durchzusetzen, dass ein interpretatives Gesetz die Frage für die Zukunft regelt. Das Schiedsgericht wird zutreffenden Falls weder die Unabhängigkeit der Gerichte, noch die Rechtmässigkeit ihrer Urteile angreifen, sondern bloss feststellen, ob man im konkreten Falle den Vertrag als politisch verletzt betrachten könnte, oder ob ein Anlass vorliegt, seine authentische Auslegung durch die Gesetzgebung zu fordern, und Schadensersatz und Wiederherstellung für frühere Handlungen zu bewilligen.

Der Entwurf hat eine ausserordentlich praktische Seite; Er bereitet den Weg vor, er ebnet das Terrain. Er widersetzt sich

übrigens nirgends dem Abschluss partieller Schiedsverträge zwischen zwei oder mehreren Nationen. Im Gegenteil, die Konventionen dieser Art werden als ein beschränkter und infolgedessen gefahrloser Versuch dienen.

Hier handelt es sich nicht um Systeme, die einander ausschliessen, führte Drago weiter aus. Sie bilden vielmehr konzentrische Kreise, deren Strahlen dieselbe Richtung nehmen, von denen die einen jedoch bei der ersten Peripherie halt machen, während die andern bis zur zweiten fortgehen, ohne dabei auf ein Hindernis zu stossen. So wie im alten Rom neben den Rechtsinstitutionen des ius civile die des ius genitum existierten, so kann man gleichzeitig auch sehr wohl eine mondiale Schiedsgerichtsbarkeit haben, die für die Allgemeinheit der Nationen angewendet wird, und eine andere, beschränktere, die für partielle Verträge zwischen Nationen oder Gruppen von Nationen geschaffen ist. Die Bestimmungen des einen und des andern werden oft zusammenfallen; aber es ist gewiss, dass mit Hilfe der Zeit Klauseln, die im Anfang partikular sind, einen immer allgemeineren Charakter annehmen werden, und dass es den Strahlen der ersten Peripherie mehr als einmal gelingen wird, zu der zweiten zu gelangen.

Der Entwurf, der uns unterbreitet ist, hat ausserdem den Vorzug, dem Weltgewissen Befriedigung zu geben, welches die Schiedsgerichtsbarkeit in einer täglich dringenderen Weise fordert. Sollte die Konferenz auseinandergehen, ohne etwas getan zu haben, dann wird die argentinische Delegation durch die Abstimmung ihre Absicht gezeigt und Proben ihrer Bemühungen gegeben haben.

Der belgische Vertreter, Baron Guillaume[1]), hielt es für nötig, seine früheren Erklärungen zu wiederholen, um gewisse Missverständnisse zu zerstreuen.

Seit der Sitzung vom 9. Juli, bemerkte Guillaume, hat die belgische Delegation zu erkennen gegeben, dass ihre Regierung dem Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung günstig gesinnt ist und lebhaft zu ihrer Ausdehnung beizutragen wünscht. Sie akzeptiert die Anwendung derselben vorbehaltlich der Fragen, welche die wesentlichen Interessen der Staaten berühren, für alle Streitigkeiten juristischer Natur, die aus der Auslegung und Anwendung der unter den vertragschliessenden Parteien geschlossenen oder zu schliessenden Verträge entstehen. Sie nimmt ausserdem die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit unter denselben Vorbehalten an für

[1]) II. S. 59.

die Geldforderungen für Entschädigungen, vorausgesetzt, dass das Prinzip der Indemnität Gegenstand eines vorhergehenden Einverständnisses unter den kontrahierenden Parteien gewesen ist.

Ohne sich beeinflussen zu lassen, und nur von juristischen Erwägungen ausgehend, ist die belgische Vertretung nicht einen Schritt von dem Wege abgegangen, den sie sich vorgezeichnet hat.

Der vom Ausschuss ausgearbeitete sogenannte englisch-amerikanische Entwurf beruht auf dem System einer Liste. Das charakteristische an ihr besteht darin, dass sie gewisse Fälle der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ohne Vorbehalt der wesentlichen Interessen der Staaten überweist.

Die belgische Delegation hat erklärt, sie könne für keinen Vertrag voraussehen, ob seine Auslegung oder seine Anwendung in einem bestimmten Falle nicht Fragen aufwerfen könnte, die die Souveränität oder die Sicherheit der Staaten berühren.

Den Einwand, man werde diese Vorbehalte leicht vorschützen, um sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, hielt die belgische Vertretung für unbedeutend. Jeder Staat würde seine Weigerung motivieren müssen, die alsdann Gegenstand der Kritik der ganzen zivilisierten Welt sein würde. Von der Notwendigkeit dieser Vorbehalte überzeugt, könnte sie nicht auf sie verzichten.

Aber, so fragte sich Guillaume, ist denn die Verpflichtung in dem Listensystem wirklich so obligatorisch, dass man a priori jede Umänderung der vorgeschlagenen Formel ablehnen kann? Auf der einen Seite will man nicht zulassen, dass die Staaten gewisse Vorbehalte bezüglich ihrer Souveränität und ihrer Sicherheit machen, und auf der andern Seite gibt man ihnen andere Auswege, welche es ihnen ermöglichen, sich ihrer Verpflichtung zu entziehen. Denn sie können sich immer weigern, sich ans Schiedsgericht zu wenden, indem sie den juristischen Charakter des Streitfalles bestreiten und ihm einen politischen zusprechen. Ausserdem überlässt der der Kommission unterbreitete Entwurf, nachdem er jeden auf die Lebensinteressen der Staaten gegründeten Vorbehalt ausgeschlossen hat, bei einigen Staaten den Parlamenten die völlige Freiheit, jeden Verwirklichungsakt der kompromissarischen Klausel anzunehmen oder abzulehnen, jeden Kompromiss, ohne den das Schiedsverfahren ein toter Buchstabe ist.

Der Vorschlag des Ausschusses sanktioniert in der Tat nicht ein obligatorisches Schiedsgericht in einer wahrhaft absoluten Weise. Dem allgemeinen Schiedsverfahren, das man dem Kriegsgedanken entgegenstellen möchte, diesem Schiedsverfahren, das sich gerade

auf ernste und politische Fragen erstreckt, die den Frieden der Welt zerstören können, weil sie die Ehre und die Lebensinteressen der Nationen berühren, hat sich nicht etwa die belgische Delegation, oder irgend eine andere, sondern die Konferenz selbst oder doch wenigstens der Ausschuss widersetzt; er hat feierlich erklärt, ein solches Prinzip nicht annehmen zu können. Niemand hat widersprochen, und die Vorschläge, die auf dem erwähnten Prinzip beruhen, sind nicht einmal geprüft worden. Daher braucht die öffentliche Meinung nicht irre zu werden und sich nicht vorzustellen, dass die Konferenz in Anhänger und Gegner der allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit geteilt ist; sie braucht sich keinen Augenblick vorzustellen, dass diese es sind, welche jene hindern, ihre humanitären und pazifistischen Bestrebungen zu verwirklichen.

Guillaume versicherte nochmals die Sympathie der belgischen Vertretung für das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und erklärte sich schliesslich bereit, jedem Vorschlage zuzustimmen, der diese Frage einer neuen Prüfung zu unterwerfen und die noch streitigen Fragen zu lösen bezwecke.

Der zweite Vertreter Portugals, Oliveira,[1]) stellte fest, dass das Prinzip der mondialen Schiedsgerichtsbarkeit von dem Ausschuss A einstimmig anerkannt worden sei. Diejenigen, welche nicht für das englisch-portugiesische Projekt gestimmt hätten, wären für die schweizerische oder österreichisch-ungarische Resolution eingetreten, die alle beide auf eine mehr oder weniger nahe Frist den Abschluss mondialer Schiedsverträge ins Auge fassten.

Alsdann wies Oliveira die Möglichkeit einer Gefahr widersprechender Schiedssprüche bei der Auslegung universeller Konventionen zurück. Die Häufigkeit der Widersprüche, sagte Oliveira, scheinen sich einige Vertreter nach dem Sprichwort vorzustellen: „Quot capita tot sententiae". Wenn diese Bedenken aber wirklich zutreffend wären, dann zeigten sich die Schwierigkeiten auch schon heute, da jeder Staat einen allgemeinen Vertrag auslegt, wie er will, und die Anwendung dieses Vertrages von Staat zu Staat nach ihrem Belieben und Gutdünken geregelt ist. Noch mehr! Wenn

[1]) II. S. 61.

heute einige Staaten übereinkämen, in diesem oder jenem unrichtigen Sinne eine Vertragsbestimmung anzuwenden, und wenn die übrigen Staaten, die an der Konvention ein gewichtiges Interesse hätten, einen solchen Missbrauch eher vorzögen, als zu kündigen, dann könnte nichts einen so unregelmässigen Zustand der Dinge hindern, sich festzusetzen und sich fortzupflanzen. Wenn aber die Streitigkeiten über die Auslegung einer Konvention dem Schiedsgericht obligatorisch unterworfen sein werden, dann wird man ein Mittel gefunden haben, solche Verirrungen zu vermeiden oder zu regeln. Dann weiss jeder Staat, dass, wenn er Missbrauch treibt, das Schiedsgericht da ist, um ihn wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Kurz, die obligatorische Schiedssprechung wird wie ein Regulator wirken, indem sie die Billigkeit und Gerechtigkeit an die Stelle des blossen Willens und der Laune der Staaten setzen wird. Wenn ein ernster Schiedsspruch gerecht ist, dann wird man ihn bekräftigen; ist er ungerecht, dann wird man ihn umändern. Die Gefahr, welche man an die Wand malt, wird also nicht durch die Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen, sondern im Gegenteil durch sie allmählich beseitigt werden. Übrigens ist die Gefahr zum grosen Teil ganz illusorisch. Denn die universellen Konventionen beruhen auf den zusammentreffenden Interessen der Staaten, denen allen daran liegt, ihnen eine gleichmässige Auslegung zu sichern. Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit besteht schon seit langer Zeit in der Postkonvention, ohne jemals zu den geringsten Unzuträglichkeiten Anlass gegeben zu haben.

Oliveira berührte alsdann den Einwand, wonach grosse Schwierigkeiten entstehen würden, wenn die Auslegung einer Konvention in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte eindränge, und der Schiedsspruch in Widerspruch mit den Urteilen der nationalen Gerichte stände. Ganz abgesehen davon, führte der portugiesische Delegierte aus, dass ein Staat durch die Unterzeichnung einer Konvention in allen seinen Organen verpflichtet ist, hat man vorgeschlagen, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit auf die Vertragsfestsetzungen zu beschränken, welche gegenseitige und direkte Verpflichtungen unter den Staaten begründen. Aber die Uneinigkeit im Ausschuss über diese Frage war nicht so gross, so tatsächlich sie auch existierte. Die von Barbosa, Hammarskjöld, Renault, Fusinato, Milovanovitsch und Lammasch vertretenen Ansichten sind keineswegs unversöhnbar. Es ist ja wahr, dass einige von ihnen die Ansicht ausgedrückt haben, dass es zur Sicherung der einheitlichen Auslegung der unter mehreren Staaten geschlossenen Kon-

ventionen angebracht wäre, dass die von den Gerichten eines Staates den internationalen Konventionen gegebene Auslegung dem Schiedsgericht unterworfen werden könnte, ohne im übrigen die Entscheidungen dieser Gerichte selbst zu berühren. Aber niemand hat behauptet, dass eine derartige Verpflichtung mit Rücksicht auf die Konventionen auferlegt werden müsste, für die die Zuständigkeit der nationalen Gerichte ausdrücklich oder einschliesslich von den Signatarstaaten anerkannt ist.

Wir haben niemals daran gedacht, sagte Oliveira, durch die jetzige Konvention die Tragweite oder die Natur der vorher von den Staaten eingegangenen Verpflichtungen auszudehnen oder umzuändern. Auch wollen wir der Schiedsgerichtsbarkeit nur so die Konventionen unterwerfen, wie sie bestehen mit den Einschränkungen und den Grenzen, die ihnen gesetzt sind. Daher ist es unnütz, die bezüglichen Abänderungsvorschläge Fusinatos und Milovanovitschs in dem Text der Konvention aufrecht zu erhalten. Man hat schliesslich gesagt, dass die Ausführung der Schiedsurteile Konflikte mit den Parlamenten hervorrufen könnte. Diese Schwierigkeit ist aber der gesamten Schiedsgerichtsbarkeit gemeinsam. Die Schiedsurteile beziehen sich im allgemeinen auf die Zahlung von Entschädigungen, für die man die parlamentarische Bewilligung erhalten muss. Wenn die Regierungen vor der parlamentarischen Intervention Furcht haben, könnten nur die autonomen Staaten Schiedsverträge schliessen. Warum sollen wir uns um die Aufnahme Sorge machen, welche die Parlamente der Konvention zuteil werden lassen? Sie werden sie ja zu ratifizieren haben und alsdann sehen, wozu sie sich verpflichten. Es ist schwer, anzunehmen, dass sie einen Entwurf ablehnen werden, dessen Formel uns durch die interparlamentarische Union gegeben wurde, auf der 23 Parlamente durch so achtenswerte Männer wie unsere Kollegen Beernärt und d'Estournelles vertreten waren. Übrigens würde die Weigerung eines Parlamentes, einen Schiedsspruch auszuführen, diesem ernste Verantwortungen auferlegen. Das Parlament würde sich einen Tadel und eine Beschuldigung der schlechten Treue zuziehen; es würde sich auch der Kündigung der Konvention seitens der verletzten Staaten aussetzen.

Das internationale Gesetz wird immer eine lex imperfecta sein, weil es keine höhere Sanktion besitzt als den guten Glauben der Parteien, auf dem es beruht. Wenn wir uns durch theoretische Gefahren erschrecken lassen, werden wir keinen Fortschritt machen,

und wir werden uns damit in die Lage eines Mannes bringen, der seinen Weg zu Fuss anstatt mit der Eisenbahn zurücklegt mit der Begründung, dass er so den Gefahren eines Zusammenstosses entgehe.

Ferner, alle gegen die Liste erhobenen Einwände beziehen sich auf die kompromissarischen Klauseln und die zahlreichen Schiedsverträge, die gegenwärtig in Europa und Amerika in Kraft sind. Bei ihnen haben sich die prophezeiten Übelstände noch nicht bemerkbar gemacht.

Oliveira fasste die Ergebnisse der Listenabstimmung im Ausschuss zusammen. Die Abstimmung in erster Lesung, so erklärte er, war sehr ungleich. Die zweite Abstimmung hat aber die Befürchtungen nicht bestärkt; 8 Nummern der Liste, unter diesen 3 höchst wichtige — Geldforderungen, Arbeiterschutz und Literarschutz — haben die absolute Majorität erreicht. Jede von ihnen allein genügte, um hinreichend den Abschluss einer mondialen Schiedskonvention zu rechtfertigen. Die 25 Punkte der verschiedenen Listen, der schwedischen, serbischen, englischen und portugiesischen, sind alle votiert worden von Frankreich, Norwegen, den Niederlanden, Serbien und Portugal. Schweden hat 19, Grossbritannien 16, Italien 15, Mexiko 14, die Vereinigten Staaten 12, Argentinien 11, Brasilien 9 und Russland 4 Punkte angenommen. Diese Zustimmungen gestatten bereits, ausserhalb der Liste nach der im englischen Protokoll enthaltenen Methode eine Schiedsunion zu bilden. Dieses Protokoll, das eine glückliche Idee des schweizerischen Vorschlages enthält, macht den gewissermassen automatischen Abschluss von Schiedskonventionen möglich, ohne dass es notwendig wäre, für jeden Fall direkte Unterhandlungen anzuknüpfen und besondere Verträge zu schliessen.

Zum Schluss sprach Oliveira die Hoffnung aus, dass das vom Ausschuss erreichte Ergebnis von der Kommission gebilligt werden möge, damit eine einstimmige Übereinstimmung aus ihren Beratungen hervorgehen könne.

Huber[1]) präzisierte die Haltung der Schweiz in folgender Weise:

Obwohl die Schweiz der Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit immer sympathisch gewesen ist, so hält die Bundesregierung doch die Vorbehalte der Unabhängigkeit, der Ehre und der Lebensinteressen für wesentlich und unerlässlich. Denn es ist augenblicklich unmöglich, sich Rechenschaft zu geben über die Tragweite

[1]) II. S. 65.

eines unbedingten mondialen Schiedsvertrages. Daher wird die schweizerische Delegation keinen Vorschlag annehmen können, der eine vorbehaltlose Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit ins Auge fasst.

Aber die schweizerische Delegation, welche den grössten Wert auf den Abschluss besonderer Verträge legt, widersetzt sich nicht der Einführung des Prinzips der bedingungslosen Schiedsgerichtsbarkeit in die Konvention. Um diese zu ermöglichen, hat sie vielmehr in versöhnlichem Geiste einen Vorschlag unterbreitet, dessen Hauptzweck darin besteht, es jeder Macht zu gestatten, die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit zu einem beliebigen Zeitpunkt und in einem beliebigen Umfange anzubieten oder anzunehmen. Dank dem im schweizerischen Entwurf vorgesehenen Notifikationssystem, ist das juristische Band automatisch geschaffen, sobald und soweit sich diese Notifikationen auf gleiche Materien erstrecken. Der Abschluss eines Schiedsvertrages wäre so besonders vereinfacht und erleichtert, und die Verpflichtung zur Schiedsgerichtsbarkeit könnte in der verschiedensten Ausdehnung und in den manigfaltigsten Abstufungen ausgeführt werden.

Ganz anders ist es natürlich bei einem Weltschiedsvertrage. Er kann nur eine sehr beschränkte Zahl von Materien umfassen, weil er alle Staaten einschliessen und der Verschiedenheit ihrer Interessen und Bedürfnisse Rechnung tragen muss.

Der Gedanke, der dem schweizerischen Vorschlag zu Grunde liegt, ist als richtig und praktisch anerkannt worden, weil er in den später vorgelegten Entwürfen und besonders in dem des Prüfungsausschusses angenommen worden ist. Was indessen das zum Artikel 16 e des Entwurfs hinzugefügte Protokoll betrifft, so hat diese Formel im Vergleich zum schweizerischen Vorschlage den Nachteil, dass sie die Freiheit der Anerbietungen zur Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt, weil sie ein vorhergehendes Einverständnis zwischen wenigstens zwei Mächten verlangt. Auch verdunkelt das dem Protokoll angefügte Tableau die Tatsache, dass die Erklärungen von Staat zu Staat es sind, welche das juristische Band schaffen, und nicht etwa die Eintragungen in ein Tableau, welches nur ein systematisches Verzeichnis der Notifikationen ist.

Nichtsdestoweniger, bemerkte Huber, wird die schweizerische Delegation unter dem Vorbehalte, ihren Vorschlag nach Entfernung der darin befindlichen Liste zu wiederholen, das englisch-amerikanische Protokoll annehmen, wenn auf dessen Grundlage eine allgemeine Verständigung erzielt werden könnte.

Der wissenschaftliche Vertreter Frankreichs, Louis Renault,[1]) verteidigte sodann als Jurist das Werk des Ausschusses insbesondere gegen die deutsche Vertretung.

Er liess die Einwendungen beiseite, die nur darauf ausgingen, jeden Schiedsvertrag, der sich auf künftige Streitigkeiten bezieht, auszuschalten.

Renault stellte zunächst fest: Das System ist von allen als praktisch angenommen worden.

Es fragt sich nur, ob ein unüberbrückbares Hindernis zwischen diesem System besteht und dem, welches die Schiedsgerichtsbarkeit auf eine Vielheit von Staaten ausdehnt.

Wenn ich diese Frage vorlege, will ich nicht die Behauptung aufstellen, dass eine solche Schiedsgerichtsbarkeit auf derselben Grundlage, wie mit einem bestimmten Staate abgeschlossen werden muss: Die Verpflichtung kann mehr oder weniger unbedingt sein, ohne dass das System seine Realität verliert

Wäre die Schiedsgerichtsbarkeit ohne Vorbehalte vorgeschlagen, dann würde ich die Gefahr verstehen, die man befürchtet. Aber zunächst verpflichten wir uns mit Staaten, mit denen wir schon andere Konventionen abgeschlossen haben.

Entsteht nun eine Gefahr, wenn wir mit diesen Staaten durch die Formel des Artikel 16 a verbunden sind? Unsere Gegner haben die Elastizität der in ihm enthaltenen Vorbehalte bemängelt. Aber dieselben Reserven befinden sich mit denselben Worten schon in anderen Verträgen. So spricht die Konvention von 1899 schon von Fragen „juristischer Natur", und der deutsch-englische Schiedsvertrag vom Mai 1904 hat die Formel des Artikels 16 a geweiht.

Besteht andererseits infolge dieser Reserven überhaupt kein Band? Sicherlich haben sich aber England und Deutschland beim Unterzeichnen des Vertrages in irgend einer Weise binden wollen.

Die Wirklichkeit ist die: Wir wollen uns nur binden in dem Masse, als unsere wesentlichen Interessen nicht auf dem Spiele stehen. So reduziert die Verpflichtung auch erscheinen mag, sie besteht doch, und ein Land wird zweimal zuschauen, ehe es behauptet, es liege eine vitale Frage vor, wo es keine ist.

In diesem Sinne verstehe ich die beiden ersten Artikel des Projektes.

---

[1]) II. S. 66.

Oder wären sie eine leere Äusserung? Das glaube ich nicht. Zweifellos haben wir nicht die naive Vorstellung, dass wir mit der mondialen Schiedsgerichtsbarkeit und mit dieser Formel einen Krieg vermeiden werden. Aber wir werden allmählich die Völker daran gewöhnen, ihre normalen Beziehungen juristischen Regeln zu unterwerfen. Die kleinen internationalen Fragen müssen durch das Recht und nicht durch die Gewalt erledigt werden. Wenn auch die grossen Fragen[1]) dem Schiedsgericht entgehen werden, dann werden die kleinen Streitigkeiten des täglichen Staatslebens ihm unterworfen werden. Auf diese Weise können die kleinen Streitigkeiten alsbald geschlichtet werden, die sich sonst verschlimmern und grösser werden; besonders wird sich so die Gewohnheit entwickeln, sich an die Schiedsjustiz zu wenden, und diese Gewohnheit wird sich immer mehr verbreiten, indem sie die so geregelten Fälle viel zahlreicher und wichtiger werden lässt.

Renault ging dann zur Liste und zum Tableau über, indem er bemerkte, ihre juristische Grundlage sei anerkannt worden. Das System sei zwar neu aber sinnreich. Man habe die von der Majorität des Ausschusses aufgestellte Liste „unbedeutend" genannt. Aber nicht alle Fälle seien unbedeutend. Es genüge den Fall der Geldforderungen für Entschädigungen zu nennen, um die ganze Bedeutung dieser Frage zu erfassen, die Drago so eingehend auseinandergelegt habe.

Hierauf ging Renault daran, die drei Haupteinwände, die von deutscher Seite gegen die Schiedsgerichtsbarkeit vorgebracht wurden, zu widerlegen.

Der erste war der Einwand betreffs der Weltunionen. Die obligatorische Schiedssprechung werde, so sagte man, wenn man sie auf eine dieser Unionen anwende, eine wahre Verwirrung infolge der von einander abweichenden Urteile schaffen. Aber diese Behauptung zeugte nach Renaults Ansicht von keinem allzugrossen Vertrauen zu den Schiedsrichtern. Warum sollten diese die Tendenz zeigen, gerade widersprechende Urteile zu fällen? Warum sollte man ihnen nicht trauen? Die Einheit in der Auslegung sei ebenso, wenn nicht noch mehr, wahrscheinlich mit Schiedsrichtern, als mit

[1]) Vergl. hierzu aber auch die Ansichten anderer Völkerrechtslehrer, dass auch die grossen Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden müssen. So Ullmann S. 442; Nippold S. 144 ff. u. S. 220; auch Fried, die moderne Friedensbewegung S. 13.

nationalen Richtern. Die Ausführung der Schiedssprechung sei gerade in den allgemeinen Unionen zur Wahrung und Förderung einer einheitlichen Auslegung angebracht. Bezwecke sie doch, zu verhindern, dass die Einheitlichkeit durch verschiedene Rechtsgrundsätze zerstört werde. Renault wies bei dieser Gelegenheit auf die Konvention von 1899 hin, die im Artikel 56 [1]) eine Methode vorsieht, diese Einheitlichkeit zu erleichtern. Sie habe dem Problem eine vernunftgemässe Lösung gegeben.

Die zweite unlösbare Schwierigkeit will man in dem Falle finden, führte Renault aus, wo ein Schiedsgericht über eine Frage in Funktion tritt, die die nationale Gerichtsbarkeit bereits statuiert hat. Könnte in diesem Falle das Schiedsgericht die Autonomie des nationalen Gerichts verletzen? Die negative Antwort ist nach Renault unzweifelhaft. Die nationalen Urteile bleiben unberührt, und das Schiedsurteil könnte nur eine interpretative Bedeutung für die Zukunft besitzen. Dadurch würde die Würde der nationalen Gerichte nicht mehr beeinträchtigt werden, als durch die Verkündung eines interpretativen Gesetzes. Ihr Ansehen würde mehr zu leiden haben durch die Errichtung eines obersten internationalen Gerichtshofes, der die Urteile der nationalen Gerichte umstossen könnte, so wie ihn sich Freiherr v. Marschall zu denken schien.

Schliesslich hatte man noch den Einwand erhoben, es könnten sich aus den konstitutionellen Vorschriften einzelner Länder Schwierigkeiten ergeben, derart, dass diese den Abschluss des Kompromisses oder die Ausführung des Schiedsspruches verhinderten. Wollte man für eine Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung die absolute Gleichheit der Einrichtungen eines jeden vertragschliessenden Landes beanspruchen, dann gäbe es nach Renault nicht viel Fälle, in denen eine solche Verpflichtung eingegangen werden könnte. Nur bei den autokratischen Staaten liegt die

[1]) Der Artikel 56 hat folgenden Wortlaut: Der Schiedsspruch bindet nur die Parteien, die den Schiedsvertrag geschlossen haben.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben, als die streitenden Teile, so geben diese ihnen von dem Schiedsvertrage, den sie geschlossen haben, Kenntnis. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu beteiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung von ihnen bindend.

Übernahme der Verpflichtung und ihre Vollziehung in einer Hand. Für die meisten Staaten gäbe es immer einen Moment, wo sie sich an eine andere Gewalt wenden müssten, als an diejenige, welche die Verpflichtung eingegangen. Das Kompromiss, die Ratifikation, die Vollziehung der Urteile verlangten meistens die Mitwirkung einer gesetzgebenden Körperschaft, ohne die die Verpflichtung der vollziehenden Gewalt unvollkommen sei. Zur Erhärtung dieser Behauptung berichtete Renault nochmals eingehend über den schon im Ausschuss dargelegten Alabamafall und die Affäre, welche Amerika mit Frankreich zur Zeit der Julimonarchie hatte. Diese Tatsachen beweisen, sagte der französische Vertreter, dass es selbst in Fällen, wo ein Kompromiss von der Exekutivgewalt in der Vollmacht ihrer Befugnisse abgeschlossen wurde, doch möglich ist, dass zum Vollzug des Urteils ein anderer Faktor nötig ist. So wird es immer einen Augenblick geben, wo jede Partei sich auf den guten Glauben der andern wird verlassen müssen.

Zum Schluss sprach Renault die Hoffnung aus, dass das Projekt die Billigung der Kommission erhalten möge.

Der griechische Vertreter Rangabé [1]) erklärte, nicht in der Lage zu sein, zu Gunsten des vom Ausschuss angenommenen Textes zu stimmen. Indes dürfte seine Stimmabgabe nicht so ausgelegt werden, als ob er der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit feindlich gegenüber stände. Er ziehe aber im eigenen Interesse der Schiedsklauseln die besondern Verträge vor, die jedesmal zwischen zwei bestimmten Mächten abgeschlossen würden und den zwischen ihnen schon bestehenden Beziehungen Rechnung trügen.

Im übrigen hätten die stattgehabten Erörterungen die griechische Vertretung in der Überzeugung bestärkt, dass das vorliegende Projekt für sie unannehmbar sei.

Trotz dieser Überzeugung, sagte Rangabé, wird sich die griechische Vertretung jedoch jedem Versuche anschliessen, der darauf ausgeht, den Abschluss eines mondialen obligatorischen Schiedsgerichtsvertrages herbeizuführen. Jedoch kann sie ihre Zustimmung nicht einer zu allgemeinen Formel geben, die alle

[1]) II. S. 70.

Streitigkeiten juristischer Natur, und in erster Linie die Streitigkeiten bezüglich der Auslegung von Verträgen umfasst, so wie es die vom Prüfungsausschuss angenommene Formel vorsieht, obwohl sich hierin die bekannten Vorbehalte im Hinblick auf die Lebensinteressen, die Ehre und die Unabhängigkeit befinden. Denn diese Vorbehalte beseitigen nach ihrer Ansicht nicht die Verpflichtung, sich ans Schiedsgericht zu wenden, und machen dieses nicht rein fakultativ.

Die Einwendungen, welche gegen die Methode der Bestimmung der einzelnen Materien und der Beifügung der Klauseln gemacht wurden, liess die griechische Vertretung nicht gelten. Sie hielt es für sehr wohl möglich, eine Formel zu finden, die die gewünschte Elastizität besitzen würde, um die Verständigung in einem mehr oder weniger weitem Masse nach dem Wunsche der Parteien herzustellen. Der dem Ausschuss unterbreitete schweizerische Entwurf und die ihm nachgebildeten Formeln bewiesen das.

Choate, der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika,[1]) erinnerte daran, dass der von ihm im Namen seiner Regierung vorgelegte Entwurf „Projekt einer allgemeinen Schiedsgerichtskonvention", nach einigen Umänderungen im Prüfungsausschuss eine warme Billigung erhalten habe trotz aller, namentlich von der deutschen Vertretung zu seiner Bekämpfung gemachten Anstrengungen.

Zunächst sah der amerikanische Vertreter nicht ein, weshalb man sich weigerte, einen allgemeinen Schiedsvertrag zu schliessen, sobald man bereit sei, individuelle Verträge mit jeder Macht im besonderen einzugehen. Wenn jede Nation getrennt mit einer anderen einen Vertrag schliessen kann, warum könnte sie nicht dasselbe mit allen andern tun? Warum soll eine Nation, die sich mit 20 Staaten über bestimmte Fragen einigen kann, nicht ebenso ein Übereinkommen mit allen 45 treffen können, wenn dies der gebieterische Wunsch der Völker ist? Wie kann man sich überhaupt eine Weigerung erklären? Es gibt hier im Grunde genommen zwei Fragen: Die eine ist die des guten Glaubens, die andere die der Zuflucht zur Gewalt. Die Gleichheit aller auf der Konferenz vertretenen Mächte bezüglich ihrer Mannhaftigkeit, ihrer Intelligenz, ihrer Unabhängigkeit und ihres guten Glaubens wird von uns allen

[1]) II. S. 72 ff.

hier auf der Konferenz respektiert. Daher kann man sich eine Weigerung nur dadurch erklären, dass sich einige Staaten die Freiheit bewahren wollen, ihren Partner zu wählen, ohne mit allen Nationen verbunden zu sein. Denn angenommen, eine Nation verständigt sich mit 20 Staaten und schliesst mit diesen, sei es gemeinsam oder getrennt, einen Vertrag oder Verträge dieser Art. Was tut sie dann mit Rücksicht auf die 25 Staaten, denen sie es verwehrt hat, ihrem Schiedsverbande beizutreten? Sie behält sich ihnen gegenüber das Recht vor, auf dem Wege der Gewalt gegen sie vorzugehen, wenn irgend ein entstandener Streit nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnte. Denn es gibt nur zwei Alternativen: Schiedsgericht oder Krieg. Weigert sich also ein Staat, sich mit einem anderen über die Schiedsgerichtsbarkeit zu einigen, dann behält er sich das Recht vor, ihm den Krieg zu erklären, wenn er nicht schon die Absicht dazu hat. Aber die Kaiserreiche, die Königreiche und Republiken müssen früher oder später der gebieterischen Stimme der öffentlichen Meinung der Welt nachgeben. Jede Macht, ob gross ob klein, muss sich vor dem Willen der öffentlichen Meinung beugen, welche immer lauter fordert, dass jeder unnütze Krieg verschwindet. Nun, jeder Krieg ist unnütz, wenn die Anrufung der Schiedssprechung möglich ist.

Einen der Haupteinwände des ersten deutschen Delegierten anschneidend, fragte sich Choate mit Renault, ob der Ausdruck „Fragen juristischer Natur" wirklich so unklar sei, wie man es behauptet habe. Er sei nicht dieser Meinung. In jedem Falle aber würde die Schwierigkeit, ob juristische oder politische Frage, die gleiche sein, möge es sich nun um einen Weltvertrag oder um einen allgemeinen handeln.

Man hat ferner eingewandt, führte Choate weiter aus: Eine Nation kann einen Vertrag schliessen mit 20 Staaten und sich gleichzeitig weigern, ihn auf 25 andere auszudehnen. Auf diese Tatsache sich stützend, sagt man, dass derselbe Streitfall, der sich zwischen A und B erhebt, nur einen juristischen Charakter haben und einen politischen Charakter annehmen kann, wenn er zwischen C und D entsteht. Das amerikanische Projekt enthält selbst die Antwort auf diesen Einwand. Wenn der Streit, der zwischen A und B entstanden ist, eine Frage juristischer Art ist, dann wird der Vertrag nach seinen eigenen Ausdrücken hierauf angewandt. Wenn dieselbe Frage, die entstanden ist zwischen C und D, einen politischen Charakter hat, dann schliessen die Worte des Vertrages sie selbst davon aus.

Der einzige Grund, weshalb Freiherr v. Marschall die Einzelverträge einem Weltvertrage vorzieht, sagte Choate, ist der, dass dieser letztere der Partei nicht die Möglichkeit gibt, ihre Partner auszuwählen. Aber jede Angelegenheit ist eine Sache des Vertrauens und des guten Glaubens. Es gibt keine andere Sanktion für die Vollziehung der Verträge.

In ausführlichen Worten bekämpfte dann der amerikanische Vertreter die gegen das Kompromiss erhobenen Einwände, wobei er im grossen und ganzen die schon von Renault vorgebrachten Widerlegungen wiederholte und ergänzte. So unbegründet diese Bedenken theoretisch seien, so grundlos wären sie auch praktisch. Der amerikanische Delegierte suchte aus der Geschichte zu beweisen, dass die Vereinigten Staaten in den letzten 50 Jahren so viele Schiedsverträge wie keine andere Macht geschlossen und auch stets das Kompromiss errichtet hätten. Er lenkte alsdann die Aufmerksamkeit der Kommission auf den von den panamerikanischen Konferenzen zu Mexiko und Rio de Janeiro vorgebrachten Wunsch zu Gunsten der Schiedsgerichtsbarkeit und erinnerte an die darauf gerichtete, immer mehr hervortretende Bewegung in der Öffentlichkeit.

Choate rechnete zum Schluss auf die Hilfe aller Delegierten, um die Sache der Menschheit und der Zivilisation zu fördern.

Milovanovitsch, der Vertreter Serbiens,[1]) der sich auf den von ihm der Kommission unterbreiteten Vorschlag bezüglich der obligatorischen Schiedssprechung bezog, legte auseinander, dass die Errichtung dieser Schiedsgerichtsbarkeit die Hauptaufgabe der Konferenz sei.

Dementsprechend, so führte der Redner aus, hat auch die serbische Vertretung einen Entwurf in der vollen Erkenntnis vorgelegt, dass es augenblicklich unmöglich ist, das obligatorische Schiedsgericht auf die Konflikte politischer Natur auszudehnen, welche die wirklichen Ursachen der Kriege bilden. Ganz besonders hat sie aber darauf bestanden, dass zwei Kategorien von Streitigkeiten, diejenigen, welche die Auslegung der Handelsverträge und jene, welche Geldfragen betreffen, ihm unterbreitet würden. Diese Streitfälle, die zwar nicht direkt die Gefahren des Krieges heraufbeschwören, berühren indessen doch ebenso viele, als bedeutende Interessen und tragen zur Bildung von Sympathie- und Antipathie-

[1]) II. S. 77. ff.

Strömungen zwischen den Völkern bei. Sie der obligatorischen Schiedssprechung zu unterwerfen, wäre also gleichbedeutend mit der Reinigung und Desinfektion der internationalen, politischen Atmosphäre.

Der von dem Prüfungsausschuss ausgearbeitete Entwurf ist weit entfernt, Befriedigung zu verschaffen. Seine Liste enthält keine von den Materien, welche dem Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit eine wirklich praktische Tragweite und eine unmittelbare Rolle in der Entfaltung der internationalen Beziehungen hätten verleihen können. So fehlen in ihr die wesentlichen Materien der Handelsverträge, wie z. B. die Zolltarife, die in der letzten Zeit in den kompromissarischen Klauseln stets angeführt wurden.

Die Streitfälle bezüglich der Erledigung von Geldfragen unterwirft das Projekt des Ausschusses so vielen Beschränkungen, dass man bezweifeln muss, ob sich auf diesem Gebiete ein bemerkenswerter Fortschritt verwirklicht hat.

Der Hauptpunkt, über den man sich hat einigen können, ist der, dass die Fragen politischer Natur ausserhalb jedes Abkommens bezüglich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit bleiben müssen. Hinsichtlich der andern, nicht politischen Materien hat eine Einigung nicht erzielt werden können. Der Entwurf tut daher, was die unmittelbare Ausführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit angeht, keinen Schritt vorwärts. Sein praktischer Wert zieht sich auf ein unbedeutendes Mass zurück. Aber nichtsdestotrotz wird die serbische Delegation zu seinen Gunsten stimmen, weil er die formelle Erklärung der Anwendung der obligatorischen Schiedssprechung ohne Vorbehalte enthält. Aus demselben Grunde wird sie auch für jeden andern, noch so mässigen Vorschlag stimmen, vorausgesetzt, dass dieser dieselbe Erklärung einschliesst.

Der erste Delegierte Grossbritanniens, Ed. Fry,[1]) bemerkte, dass der Artikel 1 des ausgearbeiteten Projektes, das heute so lebhaft kritisiert werde, an der Spitze des zwischen Deutschland und Grossbritannien abgeschlossenen Schiedsvertrages stehe. Er beschränkt sich übrigens auf folgende zwei Feststellungen:

„Die Schiedsgerichtsbarkeit in allen ihren Formen, äusserte Fry, schöpft ihren Ursprung aus der freien Zustimmung der im Streit

[1]) II. S. 79.

befindlichen Mächte. Der einzige Unterschied zwischen der sogenannten obligatorischen und der fakultativen Schiedssprechung besteht darin, dass im ersten Falle die Einwilligung im voraus gegeben wird und in dem zweiten Falle nach der Entstehung des Streitfalles.[1]) In den beiden Fällen handelt es sich im wesentlichen nur um einen souveränen Akt der streitenden Mächte, der in keiner Weise ihre Unabhängigkeit beschränkt, ebenso wenig, wie ein geschlossener Kontrakt die Unabhängigkeit der kontrahierenden Privatpersonen berührt.

Die nationalen Gesetze erkennen den Nutzen eines Vergleiches für die Erledigung einer noch nicht ausgebrochenen Streitigkeit an, vorausgesetzt, dass der Vergleich sich nur auf einen Streitfall bezieht, dessen Natur man voraussehen kann. Warum kann hier, wie sonst, das internationale Gesetz nicht den Strömungen der Entfaltung des nationalen Gesetzes folgen?

Ich gebe zu, bemerkte Fry in zweiter Linie, dass man nicht ohne Grund zu sagen berechtigt ist, dass angesichts der Reserven und der Möglichkeit der im Projekt festgelegten Kündigung der obligatorische Charakter der Konvention nicht so sehr zum Ausdruck kommt, und dass das vinculum juris ohne Schwierigkeit verletzt werden kann. Aber ich wiederhole es: Die Nationen der Welt lassen sich nicht lediglich von juristischen Begriffen lenken oder durch juris vincula binden. Ich bin der Ansicht, dass die Konvention, so schwach sie auch in legaler Hinsicht sein mag, nichtsdestoweniger einen sehr grossen moralischen Wert haben wird, da sie der Ausdruck des Gewissens der zivilisierten Welt ist."

Samad Khan, der Vertreter Persiens,[2]) war sich der Schwierigkeiten wohl bewusst, welche die Ausführung der mondialen obligatorischen Schieds-

[1]) Zorn (Rektoratsrede S. 19.) hält diese Bestimmung des Unterschiedes nicht für vollkommen zutreffend. Mit Recht bemerkt er, dass auch in der fakultativen Schiedsgerichtsbarkeit ein „consentiment d'avance" liegen kann. Der Unterschied besteht nach seiner Ansicht darin, dass die fakultative Schiedsgerichtsbarkeit den Staaten in allen Fällen die freie Wahl lässt, indes die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit zum Schiedsgericht verpflichtet, jedoch nur im Rahmen der Ehrenklausel. Vgl. darüber auch Meurer im Archiv für Rechtsphilosophie V. S. 209.

[2]) II. S. 80.

gerichtsbarkeit mit sich bringen würde. Aber er hielt die Vorteile einer Weltschiedskonvention für so gross, und den Schutz, welchen sie der ganzen Welt bieten würde, für so beträchtlich, dass es seiner Ansicht nach Pflicht der Konferenz sei, den verhältnismässig geringen Hindernissen die Stirn zu bieten und den vielleicht viel glücklicheren Nachfolgern die Sorge für die Ausfüllung der Lücken zu überlassen.

„Wir sind versammelt, sagte Samad Khan, um alle gleichzeitig unsere Hingebung zur Schiedsgerichtssache zu bekennen. Wir wissen, dass diese grosse Sache unglücklicherweise nicht von heute auf morgen ihren Siegeszug halten wird, allein das ist für ihre Befürworter ein Grund mehr, sich ausdauernd und treu zu zeigen. Ich trage mit einem Gefühl der Hochachtung und des Stolzes im Namen meiner Regierung einen Stein zu der Erbauung des Gebäudes herbei, für dessen Grundsteinlegung die Menschheit ohne Unterschied der Länder, der Kontinente und Rassen unseren Vorfahren dankbar ist. Jetzt handelt es sich darum, dieses Gebäude allmählich in die Höhe zu bringen bis zu dem Tage, wo unsere Nachfolger seine endgültige und ruhmvolle Krönung feiern können."

Der türkische Vertreter Turkhan Pascha,[1]) vermochte sich im Auftrage seiner Regierung keinem Vorschlage anzuschliessen, der dahin ging, die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch zu machen. Er würde daher gegen das vom Prüfungsausschuss vorgelegte Projekt stimmen.

Der Vertreter Russlands, v. Martens,[1]) bemerkte, dass man im Laufe der Verhandlungen sehr oft rein juristische Kritik an dem Ausschussentwurf geübt habe. Aber man möge nicht vergessen, dass die Frage der obligatorischen Schiedssprechung vor allen Dingen eine mondiale, eine Frage der Kultur und der Zivilisation sei. Die Augen aller Völker, so betonte v. Martens, sind auf die obligatorische Schieds-

[1]) II. S. 81.

gerichtsbarkeit wie auf einen strahlenden Leuchtturm gerichtet, und die Stimmen, die ihre Einführung verlangen, werden immer stärker. Eine von der Konferenz gefällte günstige Entscheidung wird besonders eine mächtige moralische Wirkung auf die internationalen Beziehungen ausüben.

Die russische Delegation, so führte der Redner weiter aus, ist im Jahre 1907 bescheidener, als sie es im Jahre 1899 war. Sie begnügt sich mit wenigem, in der Voraussicht, dass die erste grosse Etappe endlich überschritten und das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit proklamiert werde.

Alsdann legte der Redner zur bessern Durchführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit auf die Errichtung eines wirklichen, ständigen Schiedshofes Gewicht. Er war der Ansicht, dass man die eine Frage nicht von der anderen trennen könne.

Nunmehr motivierte Lou Tseng Tsiang, der Vertreter Chinas,[1]) seine Abstimmung. Er hatte die Absicht, zu Gunsten des vom Ausschuss vorgelegten Projektes zu stimmen. Er musste sie aber wegen der Einfügung des Artikels 16 l aufgeben.[2])

Als Grund gab der chinesische Vertreter an, dass dieser Artikel einen Gegensatz zu der Meinung der Anhänger der Schiedsgerichtsbarkeit darstelle.

Die Arbeiten des Ausschusses, so führte der Redner aus, bezwecken, soviel als möglich die Kategorien der Streitfälle auszudehnen, welche der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden könnten; eine Einschränkung in diesen Kategorien wäre ein ernstes Dementi. Der in Frage stehende Artikel scheint es ganz besonders auf einige Länder abgesehen zu haben und unter diesen auch auf China. Die chinesische Delegation kann daher nur energisch gegen diese Klausel protestieren. Falls diese nicht gestrichen wird, muss sie gegen das Projekt stimmen.

---

[1]) II. S. 82.

[2]) Dieser Artikel nahm vom vorbehaltlosen Obligatorium aus die Streitfrage über Auslegung und Anwendung der Exterritorialrechte.

Keiroku Tsudzuki,[1] der erste Delegierte Japans, wies darauf hin, dass seine Regierung immer dem Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit zugestimmt und die von ihm verkündeten, friedliebenden und humanitären Ideen geschätzt habe. Seine Weihung zu einer universellen Obligation sei aber ein neuer Ausgangspunkt ausserhalb der grossen, von der Konferenz von 1899 vorgezeichneten Linien. Sie sei dazu angetan, sehr ernste Folgen und Verantwortungen und ziemlich bedenkliche Beschränkungen der Souveränität eines jeden kontrahierenden Staates herbeizuführen. Daher wolle er seiner Regierung die erforderliche Zeit reservieren, damit sie zu der Frage Stellung nehmen könnte, und sich vorläufig bei der Abstimmung über das Projekt enthalten.

Brun, der Vertreter Dänemarks,[2] gab seine volle Zustimmung zu dem Grundsatz der obligatorischen Schiedssprechung. Er machte darauf aufmerksam, dass seine Regierung schon mehrere obligatorische Schiedsverträge abgeschlossen hätte, die keine einzige Reserve enthielten. Daher erfahre diese jetzt zu ihrem lebhaften Bedauern, dass die Verhandlungen der Konferenz nicht mit einer allgemeinen Festlegung dieses Prinzips zu endigen schienen.

Die dänische Vertretung, so erklärte Brun, wird für den portugiesisch-englischen Entwurf stimmen, wie auch subsidiär für die Vorschläge von weniger grosser Tragweite, die der Konferenz unterworfen sind.

Corragioni d'Orelli, der Vertreter Siams,[2] legte seine Absicht dar, den empfangenen Instruktionen gemäss, ebenso wie früher, zu Gunsten jedes Vorschlages zu stimmen, der die Bekräftigung und die

[1]) II. S. 82.
[2]) II. S. 88.

allgemeinere Anwendung des Prinzips der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit bezwecke. Infolgedessen würde er dem der Kommission unterbreiteten Entwurf seine Zustimmung geben. Sein Wunsch ging dahin, ihn vorbehaltlos annehmen zu können. Aber er war gezwungen, einen Vorbehalt zu machen bezüglich des Artikels 16 l, der die Auslegung oder die Anwendung der Rechte der Exterritorialen behandelte. Die Delegation von Siam würde ihre Ansicht in diesem Punkte darlegen, wenn die einzelnen Artikel des Projektes erörtert würden.

Bei dieser Gelegenheit kam auch Samad Khan [1]) seinem Vorhaben nach, zum Artikel 16 l zu sprechen. Da auch er den geeigneten Moment abwarten wollte, unterstützte er vorläufig die von der Vertretung von Siam gemachte Erklärung.

Der Vertreter Österreich-Ungarns, v. Mérey,[1]) nahm nunmehr als Urheber der Resolution das Wort. Er legte nochmals auseinander, dass diese darauf abziele, die einstimmige Annahme des Grundsatzes der obligatorischen Schiedssprechung festzustellen und deren Anwendung binnen kurzer Frist zu sichern.

Nach seiner Ansicht kann dieses Prinzip nur auf einige bestimmte Materien angewandt werden, die weder einen politischen, noch einen ausschliesslich juristischen, sondern vielmehr nur einen technischen Charakter haben. Seine Anwendung auf politische oder selbst im allgemeinen auf ernste und wichtige Fragen wird lange Zeit ein unerfüllbarer Traum sein. Infolgedessen glaubte er, dass die Bedeutung der Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit bei der Erörterung etwas übertrieben wurde. Selbst wenn die Konferenz schon jetzt die ganze englisch-amerikanisch-portugiesische Liste einstimmig annehmen sollte, wäre es eine fatale Illusion, zu glauben, dass sie dadurch zum Frieden der Welt beitragen oder

[1]) II. S. 83.

den Forderungen der Humanität Befriedigung verschaffen würde. Kein Punkt der Liste wird jemals einen ernsten Konflikt unter mehreren Mächten hervorrufen. Vom Standpunkt der grossen und erhabenen Ideen stellt die Liste nur Erbärmlichkeiten dar. Die Menschheit, der allgemeine Frieden, haben damit nichts gewonnen. Von den Medikamenten, die zur Heilung der Krankheiten der Menschheit dienen, wird die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit immer nur ein Hausmittel sein, das sich vorzüglich dazu eignet, ein vorübergehendes Missbehagen zu entfernen. Bei schwerer Krankheit wäre es aber verfehlt, wollte der Arzt ohne gewissenhafteste Prüfung das gleiche Mittel für alle Kranken ohne Unterschied ihrer Individualität anwenden. Schwere Komplikationen und Verschlimmerungen müssten die Folge sein, sodass der Arzt für unverzeihlich oberflächlich gehalten zu werden verdiente.

Wir haben alle eingesehen, sagte v. Mérey, dass die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ein praktisches Mittel ist, gewisse Streitigkeiten zu schlichten und zu lösen, die aus der Auslegung einer ganzen Kategorie von internationalen Verträgen entstehen können; nun enthalten diese Verträge unbestritten eine Reihe von Vertragsfestsetzungen rein technischer Natur, sodass man sich fragen könnte, ob es unter den Mitgliedern der Konferenz hinreichend erfahrene Spezialisten für alle diese Materien gibt. Dennoch schlägt man vor, der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in Bausch und Bogen eine Vielheit von Verträgen zu unterwerfen, deren Texte viele von uns sicherlich nicht einmal kennen, und deren technische Seite dieser hohen Versammlung entgeht.

In der Überzeugung, dass man durch die Annahme einer noch so kleinen Liste die Tragweite dieser Handlung nicht vorhersehen könnte, erklärte der erste Delegierte Österreich-Ungarns, auf dieses Verfahren nicht eingehen zu wollen. Dafür schlug er aber ein vielleicht weniger schnelles, als vielmehr sicheres Verfahren vor, sich an die Spezialisten zu wenden. Er zweifelte nicht daran, dass sich die öffentliche Meinung, so sehr die Frage sie auch interessiere, noch ein Jahr gedulden würde, nachdem sie Jahrhunderte gewartet habe.

Da Freiherr v. Marschall alle Schwächen der juristischen Seite des englisch-amerikanischen Entwurfs auseinandergesetzt hatte, wollte sich v. Mérey darauf beschränken, die technische Seite der Frage zu betrachten, und den österreichisch-ungarischen Vorschlag zu begründen.

Nach den Erläuterungen v. Méreys setzt sich dieser Vorschlag aus zwei Teilen zusammen: aus der Feststellung der einstimmigen

Annahme des Prinzips der obligatorischen Schiedssprechung und der Anwendung dieses Grundsatzes auf gewisse Verträge oder Teile von Verträgen nach einem vorhergehenden Studium der zuständigen Ressorts. Durch die Annahme dieser Resolution wird man in einem Jahre zu demselben und vielleicht noch besseren Resultat gelangen, als jetzt durch die Annahme der Liste und des Protokolls. Ausserdem wird man es den Regierungen ermöglichen, eingehend das in Frage stehende Gebiet zu prüfen.

Wenn einige Redner versucht hatten, den kleinen Staaten die Vorteile auszumalen, die ihrer durch die Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit harrten, so glaubte v. Mérey, ihre Vertreter darauf aufmerksam machen zu müssen, dass es sich hier um ein sehr zweischneidiges Schwert handele. Die Erfahrungen der letzten 10 Jahre zeigten deutlich genug, dass die internationale Schiedsgerichtsbarkeit keineswegs nur zum Vorteil der Schwachen da sei, sondern gerade ihnen in den meisten Fällen ihre Folgen und Härten empfinden lasse.

Der Redner beschränkte sich auf diese Betrachtungen. In der Überzeugung, dass der Vorschlag des Prüfungsausschusses weder die Einstimmigkeit noch die Fast-Einstimmigkeit der Stimmen erreichen würde, erklärte auch er sich gegen dessen Annahme.

Das Projekt der österreichisch-ungarischen Resolution würde schliesslich der einzig mögliche Ausgang aus diesem Kampfe sein.

Schliesslich stellte der Präsident der ersten Kommission, Léon Bourgeois [1]), das Ergebnis der Diskussion zusammen. Als Präsident hatte er ausserdem noch eine Pflicht zu erfüllen. Er hatte versprochen, die Konferenzmitglieder soweit als möglich auf dem Wege des gemeinsamen guten Willens zu führen. Daher gelobte er alles zu tun, damit die Arbeit von 11 Sitzungen der ersten Kommission und der 18 Sitzungen ihres Prüfungsausschusses nicht zwecklos bliebe, und das grösstmögliche Ergebnis herauskomme.

Zu diesem Zwecke setzte er zuerst auseinander, worüber sich alle einig waren und bestimmte dann die Punkte, über die die Anschauungen auseinander gingen.

[1]) II. S. 85 ff.

So stellte er fest, dass das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr bestritten werde. Auch gäben alle zu, dass die Anwendung der obligatorischen Schiedssprechung sich erstrecken könne auf alle Streitigkeiten juristischer Natur und die bezüglich der Auslegung der Verträge.

Aber bei diesem Punkte, berichtete Léon Bourgeois, zeigen sich Meinungsverschiedenheiten über zwei Fragen:

1. Kann für diese Streitigkeiten juristischer Natur oder die bezüglich der Auslegung von Verträgen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit durch eine allgemeine universelle Konvention vorgesehen werden?

Der Ausschuss hat durch 14 Stimmen gegen 4 vorbehaltlich der notwendigen Reserven der Unabhängigkeit und der vitalen Interessen mit „ja" geantwortet.

2. Kann die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für einige dieser Konflikte nicht ohne derartige Reserven durch dieselbe Konvention errichtet werden?

Der Ausschuss bejahte diese Frage mit 13 Stimmen gegen 4 und 1 Enthaltung.

Im Grunde genommen bestreitet man uns also zwei Dinge:

1. Das Recht, in der Konvention selbst alle Mächte aufzufordern, ihre Einwilligung zur obligatorischen Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit für die Konflikte juristischer Natur unter dem Vorbehalte ihrer wesentlichen Interessen zu geben, obwohl man diese Schiedsgerichtsbarkeit sonst ohne Reserve in allen besonderen Verträgen schätzt.

2. Das Recht, sei es in einem Artikel der Konvention selbst, oder sei es in einem dieser Konvention

beigefügten Protokoll das Rechtsband herzustellen, welches die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit für gewisse bestimmte Fälle unter der Bedingung der Gegenseitigkeit unter den Mächten errichtet, die schon bereit sind, ihr zuzustimmen.

Kurz, man wünscht die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für die oben erwähnten Konflikte wohl

unter Staaten, die paarweise und ausserhalb der Konferenz verhandeln,

und selbst unter allen, oder einen Teil der hier vertretenen Mächte unter der Bedingung, dass sie keine Verpflichtung eingehen in der allgemeinen Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, oder selbst unter irgend einer Form, solange die Konferenz noch nicht auseinander getreten ist.

„Was verlangen wir, sagte Léon Bourgeois. Die Feststellung des Grundsatzes der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für die Konflikte juristischer Natur mit dem Rechte des Vorbehaltes vitaler Staatsinteressen.

Die Feststellung, dass es für die zivilisierten Völker gewisse Fragen gibt, sei es solche rein finanzieller Natur, sei es solche, die sich auf internationale, allen Völkern gemeinsame Interessen beziehen, für die man endlich das Recht als die einzige internationale Regel will.

Schliesslich verlangen wir, dass diejenigen, die bereits in diesem Sinne ihren Willen kundgegeben haben, dies hier festzustellen vermögen.

Aber das, was uns besonders wichtig erscheint, ist die Bedeutung, die unsere Handlungen annehmen werden, je nachdem unsere Unterschriften unter die Haager Konvention gegeben sein werden oder nicht. Wir legen Wert darauf, die Behauptung unmöglich

zu machen, dass die 2. Haager Konferenz auseinandergetreten ist, ohne einen entscheidenden Schritt in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit getan zu haben."

Auf die von der russischen Regierung an die Haager Konferenz gerichtete Note hinweisend, fuhr der Präsident fort:

„Der Berichterstatter über die Konvention vom 29. Juli 1899 sagte: Es gibt hier eine „Gesellschaft von Nationen," und die friedliche Beilegung der Streitfälle unter ihnen ist der Hauptgegenstand dieser Gesellschaft.

Nun, meine Herren, im Haag ist sich diese Gesellschaft in Wirklichkeit ihrer bewusst geworden; es ist die internationale Einrichtung vom Haag, welche sie den Augen der Welt sichtbar macht; hier werden sowohl auf dem Gebiete der Kriegsgesetzgebung, wie der Friedensgesetzgebung die Regeln der Organisation und der Entwicklung dieser Gesellschaft ausgearbeitet.

Alles, was hier gemacht wird, nimmt die hohe Bedeutung an, die Frucht der gemeinsamen Übereinstimmung der Menschheit zu sein. Erinnern Sie sich an das, was hier unsere Kollegen von Italien und der Republik Argentinien glaubten tun zu müssen, als sie vor einigen Tagen einen der vollkommensten und kühnsten obligatorischen Schiedsverträge geschlossen haben. Sie legten Wert darauf, den Text in voller Sitzung unserer Konferenz mitzuteilen, womit sie zu erkennen gaben, dass der Vertrag erst dann seinen ganzen Wert habe, nachdem er hier die Weihe der allgemeinen Zustimmung erhalten hat.

Ist übrigens zu hoffen, dass man auf dem Wege vereinzelter Abkommen jemals zu Verständigungsformeln gelangt, die geeignet sind, alle Staaten zu versöhnen?

Die einzelnen Verhandlungen bringen natürlich die Gefahr nahe, dass man zu verschiedenen Redaktionen gelangt, nicht nur, weil diese den besonderen Geisteszustand dieser oder jener Nation wiederspiegeln, sondern auch noch, weil eine Macht irgend einer andern Macht solche besondere Konzessionen zu verweigern vermag, die sie vielleicht gegenüber jener Macht für die Zukunft in eine ungünstigere Stellung bringen könnte, während sie zustimmen würde, dieselbe Verpflichtung gegen die Gesamtheit der Staaten der Welt im Hinblick auf das ungeheure Gut zu übernehmen, welches ihr wieder die höhere Garantie der Weltverständigung bietet."

Zum Schluss wandte sich Léon Bourgeois noch gegen den Einwand, dass eine universelle Schiedsgerichtskonvention nicht mit dem wirklichen politischen Interessen der verschiedenen Staaten in Einklang zu bringen sei. Er führte aus: Ein Staat ist nach allgemeiner Ansicht ein historisches Gebilde, das in seinen Existenzbedingungen nicht durch einen Vertrag gebunden werden kann, der ohne besondere Kenntnis der Situation des anderen Kontrahenten geschlossen wurde. Eine Umgestaltung der Machtverhältnisse einer Nation durch einen Vertrag darf man nicht dulden. Aber es handelt sich nicht darum, die Machtverhältnisse der verschiedenen Nationen umzugestalten, sondern die Herrschaft des Rechtes auszudehnen und ihre natürliche Entwickelung auf freier, aber gerechter Grundlage anzubahnen.

§ 14. Die Lesung des englisch-amerikanischen Vorschlages in der Kommission (3. Lesung).

Nach der Rede ihres Präsidenten Léon Bourgeois schritt die Kommission zur Lesung und Abstimmung

der einzelnen Artikel des kombinierten englisch-amerikanischen Vorschlages. Es war im Ganzen die dritte Lesung desselben.[1])

Der erste Artikel des Projektes, der Artikel 16 a, hatte folgenden Wortlaut:

Artikel 16 a.

Die von jetzt ab entstehenden Streitigkeiten juristischer Natur und in erster Linie diejenigen, die sich auf die Auslegung von zwischen zwei oder mehreren der vertragschliessenden Staaten abgeschlossenen Verträgen beziehen und nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnten, werden der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen, jedoch unter der Bedingung, dass sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre des einen oder andern Staates in Frage stellen oder, dass sie nicht die Interessen anderer, nicht am Streit beteiligter Staaten berühren.

Dieser Artikel wurde mit 35 Stimmen gegen 3 und 4 Enthaltungen angenommen.[2])

Dafür stimmten: Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Republik Argentinien, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Italien, Mexiko, Nigaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Russland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Griechenland, Rumänien und die Türkei.

Es enthielten sich: Japan, Luxemburg, Montenegro und die Schweiz.[3])

[1]) II. S. 89.

[2]) II. S. 90.

[3]) Gil Pertoul, der Vertreter Venezuelas, und L. Drago, der Vertreter Argentiniens, die bei dieser Abstimmung abwesend waren, gaben ihre Stimme in diesem Sinne nachträglich zu Anfang der nächsten Sitzung ab (S. 96).

Auch der folgende Artikel wurde ohne Bemerkungen und besondere Abstimmung angenommen. Er lautete:

Artikel 16 b.

Es steht jeder der Signatarmächte zu, abzuschätzen, ob der entstandene Streit ihre Lebensinteressen, Unabhängigkeit oder ihre Ehre in Frage stellt und infolgedessen solcher Art ist, um zu jenen zu gehören, die nach obigem Artikel von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sind.

Vor der Abstimmung über die weiteren Artikel des englisch-amerikanischen Vorschlages wollte zu Anfang der 6. Sitzung vom 7. Oktober der Vertreter Bulgariens, Urban Vinaroff, seine Stellungnahme begründen.[1])

Er erinnerte daran, dass seine Regierung immer der Ausbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit günstig gewesen und es noch heute sei.

Aber wir befinden uns jetzt, sagte Vinaroff, gegenüber zwei Systemen, die mit verschiedenen Majoritäten vom Prüfungsausschuss angenommen worden sind: Das System des englisch-portugiesischen Vorschlages und das vom ersten Vertreter Österreich-Ungarns vorgeschlagene System.

Der englisch-amerikanische Vorschlag enthält verschiedene Bestimmungen, denen wir unmöglich zustimmen können, weil sie nach unserer Ansicht den Charakter der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in den rein juristischen Materien entstellen. Daher können wir zu unserem grossen Bedauern ihm unsere Zustimmung nicht geben, weil alle Artikel dieses Vorschlages ein Ganzes oder ein System bilden.

Darauf fand die Abstimmung über den Artikel 16 c statt. Er hatte folgenden Wortlaut:

Artikel 16 c.

Die hohen vertragschliessenden Parteien erkennen an, dass gewisse, im Artikel 16 ins Auge gefasste Streitfälle geeignet sind, ohne die im Artikel 16 a angeführten Vorbehalte der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen zu werden.

[1]) II. S. 96.

Dieser Artikel wurde mit 33 Stimmen gegen 8 und 3 Enthaltungen angenommen.[1])

Dafür stimmten: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, China, Columbia, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Italien, Mexiko, Nigaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Russland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Rumänien, die Schweiz und die Türkei.

Es enthielten sich: Japan, Luxemburg und Montenegro.

Der Artikel 16 d lautete folgendermassen:

Artikel 16 d.

Diesem Gedankengange entsprechend, kommen sie überein, der Schiedsgerichtsbarkeit die nachstehenden Streitfälle zu überweisen:

1. Streitfälle betreffend die Auslegung von Vertragsfestsetzungen, die sich auf die folgenden Materien beziehen: etc.

Bei dieser Gelegenheit wiederholte der italienische Vertreter Tornielli[2]) den schon früher gestellten Antrag, vor der Abstimmung über den Grundsatz dieses Artikels zur Abstimmung über die verschiedenen Punkte der Liste überzugehen, welche im Artikel 16 d enthalten sind.

v. Martens[3]) erklärte noch im Namen der russischen Vertretung, dass er für die vier folgenden, in der Liste des amerikanischen Vorschlages enthaltenen Punkte stimmen werde:

a) Geldforderungen für Entschädigungen, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist;

[1]) II. S. 96.
[2]) II. S. 97. [3]) II. S. 98.

b) Gebahrung der Handels- und Industriegesellschaften.

c) Zivil- und Handelsprozessverfahren;

d) Internationales Privatrecht.

In allen anderen Fällen würde sich die russische Vertretung hingegen enthalten und zwar aus zwei Gründen: Zunächst habe Russland keine Konvention über die andern, in Frage stehenden Materien geschlossen, ferner halte es mehrere Materien für das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit noch nicht für reif. Die russische Vertretung würde ihre Dafür-Stimmen auch nur in Anbetracht der Einstimmigkeit abgeben. Für sie sei im übrigen die Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit mit der Errichtung eines wirklich zugänglichen und offenen Schiedsgerichtshofes organisch verbunden.

Asser [1]) stellte zu diesen Äusserungen fest, dass drei von den von der russischen Vertretung erwähnten Fällen die absolute Majorität der Stimmen gar nicht erreicht hätten, sodass sie also der Kommission gar nicht vorgelegt würden.

Nach diesen Bemerkungen stellte nunmehr der Präsident die Punkte der Liste zur Abstimmung, welche im Ausschuss die absolute Majorität erhalten hatten.

Hier ist das Ergebnis derselben:

Nr. 11. Gegenseitige kostenlose Hilfeleistung für bedürftige Kranke.

Dafür stimmten 31: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Italien, Mexiko, Nigaragua, Norwegen, Panama, Para-

[1]) II. S. 98.

guay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Salvador, Serbien, Schweden, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten 8: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Rumänien, die Schweiz und die Türkei.

Es enthielten sich 5: Japan, Luxemburg, Montenegro, Russland und Siam.

Ebenso lautete das Ergebnis über die Punkte:[1])

Nr. 6. Internationaler Arbeiterschutz.

Nr. 7. Vorbeugungsmittel für Seezusammenstösse.

Nr. 10b. Masse und Gewichte.

Nr. 2. Raummass der Schiffe.

Nr. 3. Löhne und Hinterlassenschaft verstorbener Seeleute.

Der folgende Punkt war:

B. Artikel 16a. Geldforderungen für Schadensersatz, sobald das Prinzip der Indemnität von den Parteien anerkannt ist.

Dafür stimmten 31: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Olivia, Chile, China, Columbia, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Italien, Mexiko, Nigaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Russland, Salvador, Serbien, Schweden, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten 8: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Rumänien, die Schweiz und die Türkei.

Es enthielten sich 5: Brasilien, Japan, Luxemburg, Montenegro und Siam.

[1]) II. S. 99.

Nr. 8. Schutz literarischer und künstlerischer Werke.

Zu diesem Punkte bemerkte Tornielli,[1]) dass die in dieser Hinsicht möglichen Schwierigkeiten besser durch einen wahren, ständigen, internationalen Gerichtshof, als durch einen Schiedshof entschieden werden könnten. Infolgedessen würde sich Italien ebenso wie schon früher im Ausschuss so auch jetzt bei diesem Punkte enthalten.

Nach dieser Bemerkung erfolgte die Abstimmung.

Dafür stimmten 26: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivia, Chile, Columbia, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Mexiko, Nigaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Persien, Portugal, Salvador, Serbien, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten 9: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, China, Griechenland, Rumänien, die Schweiz und die Türkei.

Es enthielten sich 9: Brasilien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Russland, Siam und Schweden.

Der ganze Artikel 16 d[2]) wurde mit 31 Stimmen gegen 8 und 5 Enthaltungen angenommen.

Dafür stimmten: Die Vereinigten Staaten von Amerika, die Republik Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, die Republik Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Mexiko, Nigaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Russland, Salvador, Serbien, Schweden, Uruguay und Venezuela.

[1]) II. S. 99. [2]) II. S. 100.

Dagegen stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Rumänien, die Schweiz, und die Türkei.

Es enthielten sich: Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro und Siam.

Man kam jetzt zur Abstimmung über den Art. 16 e.

Artikel 16 e.

Die hohen vertragschliessenden Parteien beschliessen ausserdem, der vorliegenden Konvention ein Protokoll anzufügen, welches aufzählt:

1. die andern Materien, die ihnen gegenwärtig geeignet erscheinen, Gegenstand eines vorbehaltlosen Schiedsabkommens zu bilden;

2. die Mächte, die von jetzt ab unter sich und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit diese Verpflichtung für alle oder für einen Teil dieser Materien eingehen.

Das Protokoll wird ebenfalls die Bedingungen feststellen, unter denen die andern Materien, die in der Folge als solche anerkannt werden, Gegenstand eines vorbehaltlosen Schiedsabkommens zu bilden, hinzugefügt werden können, als auch die Bedingungen, unter denen die Nicht-Signatarmächte zu dem vorliegenden Übereinkommen hinzutreten können.

Die Abstimmung über diesen Artikel ergab 32 Stimmen „dafür", 7 „dagegen" und 5 Enthaltungen.

Dafür stimmten: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Mexiko, Nigaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, die Schweiz, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Rumänien und die Türkei.

Es enthielten sich: Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro und Russland.

Jetzt erledigte man die Frage der Rückwirkung der Schiedsgerichtsbarkeit auf die nationale Rechtsprechung.

Artikel 16 f.

Es ist selbstverständlich, dass die Schiedssprüche, in soweit sie sich auf Fragen beziehen, die in die Kompetenz der nationalen Gerichte eingreifen, nur einen interpretativen Wert haben, ohne irgend eine rückwirkende Kraft auf frühere richterliche Entscheidungen.

Dieser Artikel rollte in der Kommission noch einmal die Erörterung des hierin enthaltenen und schon früher im Ausschuss besprochenen Problems auf.

Zunächst erinnerte Asser[1]) daran, dass die Vertretung der Niederlande schon im Prüfungsausschuss ihren Widerspruch gegen diesen Artikel zu erkennen gegeben habe, der nur einen Teil der sehr wichtigen Frage der Beziehungen zwischen den internationalen Schiedsurteilen einerseits und den Handlungen der nationalen rechtsprechenden und gesetzgebenden Gewalt andererseits und diesen Teil auch noch in einer mangelhaften Weise regele. Daher verlangte er die Streichung dieses Artikels, ein Standpunkt, der auch von Barbosa,[2]) Beldiman,[3]) Tornielli[3]) und v. Martens[4]) geteilt wurde. Sie hielten es für besser, die Entscheidung der durch Artikel 16f hervorgerufenen Streitfrage auf der nächsten Konferenz zu fällen.

An Stelle dieses Artikels beabsichtigte dann Beldiman den bezüglichen Vorschlag Assers zu setzen, weshalb er die Abstimmung über diesen erbat.

Milovanovitsch, der Urheber des Artikels 16f, der überzeugt blieb, dass die von ihm vorgeschlagene Bestimmung der Streitfrage eine absolut juristische Lösung gebe, zog jetzt in Anbetracht der von ge-

[1]) II. S. 101. [2]) II. S. 102.
[3]) II. S. 103. [4]) II. S. 108.

wissen Delegationen geäusserten Zweifel und Unklarheiten den Tenor des Artikel 16f zurück.

Aber Freiherr v. Marschall [1]) und v. Mérey [2]) hielten es für unmöglich und unberechtigt, diese Frage, die durch den Artikel 16f immerhin eine, wenn auch nur schlechte Lösung gefunden habe, jetzt in der Schwebe zu lassen, besonders in einer Konvention, die die friedliche Regelung von Streitigkeiten bezweckte.

Streit [3]) hielt im Falle einer Unterdrückung des Artikel 16f mindestens die Einfügung einer Bestimmung für erforderlich, die besonders betonte, dass die Staaten in allen ihren Organen verpflichtet sind.

Renault [3]) und Drago [4]) trugen noch einmal ihre schon früher geäusserten Ansichten vor, um zu zeigen, dass die möglichen Schwierigkeiten in dieser Frage in Wirklichkeit nicht so gross, und die Bedenken gegen diesen Artikel grundlos seien.

Die Aufgabe der Kommission war es jetzt, über die Frage zu entscheiden, ob man den von Milovanovitsch zurückgezogenen Artikel durch den von Asser dem Ausschuss unterbreiteten und von Beldiman in der Kommission aufgenommenen Vorschlag ersetzen sollte oder nicht. Eine Abweisung dieses Vorschlages war so aufzufassen, dass die Kommission eine Entscheidung der im Artikel 16f geregelten Frage nicht wünschte.

Durch die Ablehnung des Beldimanschen Vorschlages — 23 Stimmen „dagegen", 8 „dafür" und 12 „Enthaltungen" — sprach sich die Kommission auch in diesem Sinne aus. [4])

Nun kam der Artikel 16g an die Reihe.

---

[1]) II. S. 104 u. 106. [2]) II. S. 104 u. 108.
[3]) II. S. 105. [4]) II. S. 106.

Artikel 16 g.

Es ist selbstverständlich, dass die Bestimmungen über Schiedsgerichtsbarkeit, die in schon geschlossenen oder noch zu schliessenden Verträgen enthalten sind, in Kraft bleiben.

Dieser Artikel wurde ohne Abstimmung angenommen und auf den Vorschlag Torniellis[1]) hinter dem Artikel 16 l eingefügt.

Jetzt war die Entscheidung über die Interventionsfrage zu treffen.

Artikel 16 h.

Wenn alle Signatarstaaten einer der durch die Artikel 16 c und 16 d bezeichneten Konventionen Parteien in einem die Auslegung der Konvention betreffenden Streit sind, wird das Schiedsurteil den gleichen Wert haben, wie die Konvention selbst und wird gleichmässig befolgt werden müssen.

Wenn hingegen der Streit nur zwischen einigen der Signatarstaaten entsteht, sollen die im Streit befindlichen Parteien zur rechten Zeit die Signatarmächte benachrichtigen, die (alsdann) das Recht haben, im Prozess zu intervenieren.

Das Schiedsurteil wird den Signatarstaaten, die am Prozesse nicht teilgenommen haben, mitgeteilt werden. Wenn diese dann einstimmig erklären, die durch das Schiedsurteil angenommene Auslegung des Streitpunktes anzunehmen, wird diese Auslegung für alle obligatorisch werden, und wird den gleichen Wert haben, wie die Konvention selbst. Im andern Falle wird das Urteil nur für die streitenden Parteien, oder für die Mächte Wert haben, die formell die Entscheidung der Schiedsrichter angenommen haben werden.

Dieser Artikel wurde ohne Bemerkungen angenommen.

Nunmehr hatte man sich über das Zustimmungsverfahren zu verständigen.

Artikel 16 i.

Das zur Feststellung der Zustimmung zu dem durch das Schiedsurteil errichtete Prinzip im Sinne des Abschnitts 3 des vorhergehenden Artikels zu befolgende Verfahren wird folgendes sein:

Handelt es sich um eine Union mit einem Spezialbureau, so werden die Parteien, die am Prozesse teilgenommen haben, den Text des Urteils dem Spezialbureau durch Vermittelung jenes Staates, auf dessen Gebiet das Bureau seinen Sitz hat, überweisen.

[1]) II. S. 109.

Das Bureau wird den Text des Konventionsartikels dem Schiedsurteil entsprechend redigieren und auf dem gleichen Wege den Signatarmächten, die am Prozesse nicht teilgenommen haben, zugehen lassen. Nehmen diese einstimmig den Text des Artikels an, wird das Bureau mittels eines Protokolles, das in gleicher Kopie allen Signatarstaaten übermittelt wird, die Zustimmung feststellen.

Von den Staaten, deren Antwort dem Bureau nicht innerhalb Jahresfrist von dem Zeitpunkt der vom Bureau selbst gemachten Mitteilung an, nicht zugegangen sein sollte, wird angenommen, dass sie ihre Zustimmung gegeben haben.

Handelt es sich nicht um eine Union mit einem Spezialbureau, dann werden die erwähnten Funktionen des Bureaus durch das internationale Bureau im Haag mit Vermittelung der Regierung der Niederlande ausgeübt.

Es wird betont, dass die vorliegende Abmachung, die in schon bestehenden Verträgen enthaltene Schiedsklausel nicht berührt.

Nach Streichung des dritten Absatzes, die auf den Vorschlag des amerikanischen Vertreters Scott[1]) hin erfolgte, wurde der Artikel 16 i angenommen.

Es kam nunmehr der amerikanische Antrag über die Anpassung des Kompromisses an die betreffende Staatsgesetzgebung.

Artikel 16 k.

In jedem einzelnen Falle werden die Signatarmächte einen besonderen Akt (Kompromiss) errichten, der den Verfassungen oder den bezüglichen Gesetzen der Signatarmächte entspricht (conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires), und der bündig das Streitobjekt, den Machtbereich der Schiedsrichter, das Verfahren und die in Bezug auf die Errichtung des Schiedstribunals zu beobachtenden Fristen bestimmt.

An diesen, schon im Ausschuss viel besprochenen Artikel knüpften sich auch in der Kommission noch einige Erörterungen an.

Tornielli[1]) erklärte, keine Bestimmung annehmen zu können, die sich im Widerspruch mit den Klauseln befände, welche Italien in eine grosse Zahl ihrer wirklichen, obligatorischen Schiedsverträge eingeführt habe.

[1]) II. S. 110.

Aus diesem Grunde würde sich die italienische Vertretung bei der Abstimmung enthalten.

Dieses beabsichtigte auch v. Hammarskjöld[1]) zu tun, welcher die Einfügung der Worte „conformément . . . . signataires" wenigstens für unnütz hielt. Ausserdem schien ihm dieser Artikel eine doppelte Anwendung mit dem Artikel 52 zu gestatten, welcher für alle Schiedsgerichtsfälle die Materie des Kompromisses regelte.[2])

Zu Anfang der 7. Sitzung vom 7. Oktober 1907 legte ferner v. Mérey,[3]) sich gegen die Ausführungen Renaults wendend, nochmals seine Ansicht auseinander, dass die mit dem amerikanischen Senat befürchteten Schwierigkeiten in der Tat gross wären.

In dem von Renault zitierten Alabama-Fall, bemerkte v. Mérey, lagen die Dinge ganz anders. Hier stand nicht die Errichtung des Kompromisses in Frage: vielmehr handelte es sich damals einfach um die Anwendung des Schiedsspruches, um die Zahlung der Summe, welche die Schiedsrichter festgesetzt hatten. Nun hat aber niemand bezweifelt, dass der Schiedsspruch in einem Schiedsgerichtsfalle, wo die Anwendung desselben noch von der Zustimmung einer gesetzgebenden Körperschaft abhängt, ausgeführt wird; sondern alle waren glücklicherweise der Ansicht, man dürfe mit der Möglichkeit, dass ein Schiedsspruch einmal nicht ausgeführt

[1]) II. S. 110.

[2]) Der Artikel 52 hat folgenden Wortlaut (II. S. 1011, Ann. 70): Les Puissances qui recourent à l'arbitrage signent un acte spéciale (compromis), dans lequel sont déterminés l'objet du litige, le délai de nomination des arbitres, la forme, l'ordre et les délais, dans lesquelles la communication visée par l'article 63 de la présente Convention devra être faite et le montant de la somme que chaque Partie aura à déposer à titre d'avance pour les frais.

Le compromis déterminera également, s'il y a lieu, le mode de nomination des arbitres tous pouvoirs spéciaux éventuels du Tribunal son siège, la langue dont il fera usage et celles dont l'emploi sera autorisé devant lui, et généralement toutes les conditions dont les Parties sont convenues.

[3]) II. S. 112.

werden könne, nicht rechnen. Aber die durch das Verhalten des Senates der Vereinigten Staaten aufgeworfene Frage ist eine ganz andere. Hier handelt es sich um den Unterschied, welcher zwischen der Situation der Länder besteht, in welchen die Errichtung des Kompromisses der vollziehenden Gewalt überlassen ist, und derjenigen der Vereinigten Staaten und anderer Mächte, deren Verfassung der der Vereinigten Staaten nachgebildet ist, bei denen das Kompromiss noch der Genehmigung einer gesetzgebenden Körperschaft unterworfen werden muss.

Die Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika liessen die Frage ganz offen, weshalb sie es für nötig hielten, den Artikel 16 k einzufügen, welcher doch für die andern Staaten gar keine Bedeutung habe. Sie legten nur immer auseinander, dass die befürchteten Schwierigkeiten nach ihrer Ansicht sozusagen mit den Haaren herbeigezogen wären, dass es sich hier nur um eine Frage des guten Glaubens handele im Hinblick deren man dem amerikanischen Senat volles Vertrauen schenken könne. Ich für meinen Teil, sagte v. Mérey, besitze dieses Vertrauen, ich hege es voll und ganz. Aber ich versichere gleichzeitig, dass es sich nicht allein um eine Frage des guten Glaubens handelt, und dass die Schwierigkeit trotzdem besteht.

Zum Beweise seiner Behauptung erwähnte v. Mérey noch einen Vertrag der Vereinigten Staaten mit Österreich-Ungarn,[1]) der schon abgeschlossen und unterzeichnet war. Infolge der Haltung des Senates verzichtete aber die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika aus eigener Initiative auf die Ratifizierung dieses Vertrages und gab damit zu erkennen, dass sie selbst damals die Haltung des Senates als eine Schwierigkeit betrachtete, die der Anwendung des Schiedsvertrages entgegensteht.

Der amerikanische Vertreter Scott[1]) teilte diese Auffassung des österreichischen Vertreters nicht und wiederholte zur Begründung seiner Ansicht noch einmal die Argumente, deren er sich schon bei der Erörterung des Artikels 16 k im Prüfungsausschuss bedient hatte.

Nach dieser Debatte schritt die Kommission zur Abstimmung über den Artikel 16 k.

Er wurde mit 27 Stimmen gegen 7 und 9 Enthaltungen angenommen.

[1]) II. S. 112.

Dafür stimmten: Die Vereinigten Staaten, Argentinien, Brasilien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Mexiko, Panama, Paraguay, Peru, Persien, Portugal, Salvador, Serbien, die Schweiz, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Rumänien, Russland und die Türkei.

Es enthielten sich: Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, die Niederlande, Siam und Schweden.

Die Vertretungen von Bolivia und Nigaragua waren abwesend.

Nunmehr folgte der Artikel 16 l über die Exterritorialitätsrechte, welcher einen lebhaften Widerspruch von seiten einiger Delegationen hervorrief, die durch ihre Jurisdiktionskonsulate besonders interessiert waren.

Artikel 16 l.

Die Bestimmungen des Artikel 16 d sollen in keinem Falle angerufen werden können, wenn es sich um die Auslegung oder Anwendung von Exterritorialitätsrechten handelt.

Die Vertretung von Persien [1]) forderte die Streichung dieses Artikels. Samad Khan hielt es für unmöglich, zu glauben, dass die Urheber dieses Vorschlages einige auf der Konferenz vertretenen Staaten der in der Konvention verkündeten Gerechtigkeit berauben und das Misstrauen der Nationen hervorrufen wollten, deren Vertreter mit Begeisterung den Fortschritten einer grossen Sache gefolgt seien.

Auch die Vertretung von Siam [2]) forderte die Beseitigung dieses Artikels.

[1]) II. S. 115.

[2]) II. S. 116.

„Wir halten es nicht für zulässig, sagte Corragioni d'Orelli, in einer Weltkonvention und ganz besonders in einer Konvention dieser Art die Bestimmung zu treffen, dass eine ganze Kategorie von Fällen, von Streitigkeiten und Konflikten der Schiedsgerichtsbarkeit entzogen werden soll."

In gleicher Weise protestierte die Vertretung von China[1]) gegen die Einfügung einer Klausel, welche sie zwingen würde, ihre Haltung in einer Sache zu ändern, der sie ihre Sympathie zu bezeugen nicht aufgehört habe.

„Der Artikel 16], bemerkte Lou Tseng Tsiang, hat es auf gewisse Mächte abgesehen. Ihre Vertreter haben alle Protest erhoben. Nun verlange ich im Namen meiner Kollegen und im Namen der Regierung, die zu vertreten ich hier die Ehre habe, von der Kommission vor diesem Altar des Gottes des Rechtes und der Gerechtigkeit einen Akt der Billigkeit und der internationalen Gerechtigkeit vorzunehmen, indem sie diesen Artikel entfernt, der nach unserer Ansicht eine auffallende Ungleichheit enthält."

Der amerikanische Vertreter Scott[2]) schloss sich den Worten der Vertreter Persiens und Chinas an. Fry[2]) war dagegen anderer Ansicht.

Man hat aus dem Projekt jede Materie ausgeschlossen, setzte der englische Vertreter auseinander, welche, wenn sie dem Grundsatz der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen wäre, durch ihre Bedeutung Interessen aufs Spiel setzen könnte, die gegenwärtig aus der Angelegenheit herauszulassen wünschenswert ist.

Die aus der Exterritorialität hervorgehenden Rechte nehmen einen besondern Platz in dem Bereich des internationalen Rechtes ein; sie umfassen ausser dem Recht der Jurisdiktion, das in einigen Ländern ausgeübt wird, die Rechte, welche die diplomatischen Vertreter und die Kriegsschiffe in fremden Häfen geniessen. Alle Nationen der Welt sind in dieser Hinsicht gegenseitige Verpflichtungen eingegangen, und die herzlichen Beziehungen unter ihnen beruhen zum grossen Teil auf der unbestrittenen Erhaltung dieser Verpflichtungen.

[1]) II. S. 116.
[2]) II. S. 117.

„Übrigens wird das Recht der Konsulargerichtsbarkeit von einer sehr grossen Zahl von Nationen ausgeübt und, was uns betrifft, so können wir niemals zugeben, dass diese beschränkt werden, selbst nicht einmal indirekt. Wir glauben daher, dass es unerlässlich ist, den status quo aufrecht zu erhalten.

Weit mehr! Die Exterritorialitätsrechte haben noch das Besondere, dass sie einen Teil der Souveränitätsrechte des Staates bilden, welcher sie besitzt, so dass diese in jedem der obligatorischen Schiedssprechung unterworfenen Streitfalle mit im Spiele sein könnten. Daher scheint es uns wesentlich, sie ausdrücklich auszuschliessen, weil sie sonst in den Streitfällen über die in der Liste enthaltenen Materien, so beschränkt diese auch sein mögen, in Mitleidenschaft gezogen werden könnten."

Der Vertreter Russlands, v. Martens,[1]) Deutschlands, v. Marschall[2]) und der Türkei, Turkhan Pascha, waren von der Stichhaltigkeit der Ausführungen des englischen Delegierten nicht überzeugt und verlangten die Beseitigung dieser Bestimmung.

Léon Bourgeois[2]) setzte hinwiederum auseinander, weshalb er den Artikel 161 annehmen würde. Seiner Ansicht nach verstiess er nicht gegen das Prinzip der Gleichheit der Staaten und gegen das allen Völkern gleiche Recht, sich an das Schiedsgericht zu wenden.

Er meinte: Der Artikel schliesst keinen Staat aus, aber er richtet sich gegen gewisse Kategorien von Fällen. In den ersten, dem Ausschuss vorgelegten Listen war die Rede von Privilegien der Diplomaten und Konsuln und von dem Recht der Fremden, Güter zu erwerben und zu besitzen. Diese Fälle werfen das allgemeine Problem der Exterritorialität auf, das bei allen Völkern der Welt besteht. Da aber diese Fälle aus der endgültigen Liste verschwunden sind, so halte ich den Artikel auch fast für unnütz. Die Exterritorialitätsrechte scheinen in der Tat von der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in dem Augenblick ausgenommen zu sein, wo keiner der vorbehaltlosen Fälle sich auf diese ausschliesslich bezieht.

Nach diesen Worten des Präsidenten entschied sich die Kommission mit 36 Stim-

[1]) II. S. 117. [2]) II. S. 118.

men gegen 2 (Frankreich und Grossbritannien) und 5 Enthaltungen (Griechenland, Japan, Portugal, Schweden und die Schweiz) für die Streichung des Artikels 16l.

Infolge der Ablehnung dieses Artikels erklärte Fry [1]), dass die englische Vertretung ihrer Regierung das Recht vorbehalten müsse, sich der Verpflichtung zur Anrufung des Schiedsverfahrens in allen den Fällen zu entziehen, wo es sich um die Auslegung oder Anwendung von Fällen der Exterritorialitätsrechte handeln würde.

Darauf ging die Kommission zur Erörterung der Artikel 16m und 16n über.

Artikel 16m:

Die vorliegende Konvention wird in möglichst kürzester Frist ratifiziert werden.

Die Ratifikationen werden im Haag hinterlegt werden.

Die Ratifikation einer jeder Macht werden die im Artikel 16d aufgezählten Fälle, für welche die ratifizierende Macht die Vorbehalte des Artikels 16a nicht geltend machen wird, einzeln aufführen.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikation wird ein Bericht abgefasst werden, von dem eine genaue Kopie auf diplomatischem Wege an alle auf der Haager Friedenskonferenz vertreten gewesenen Mächte übersandt wird.

Eine Signatarmacht wird jederzeit neue Ratifikationen, die hinzufügende, im Artikel 16d enthaltene Fälle umfasst, niederlegen können.

Artikel 16n:

Jede der Signatarmächte wird die Konvention kündigen können. Diese Kündigung wird so gemacht werden können, dass sie entweder ein vollkommenes Zurückziehen der kündigenden Macht von der Konvention enthält, oder nur im Hinblick auf die Wirkungen in bezug auf eine von der kündigenden Macht bezeichnete andere Macht.

Diese Kündigung wird sich auch auf einen Fall oder auf mehrere Fälle, die im Artikel 16d oder in dem im Artikel 16e vorgesehenen Protokoll aufgezählt sind, beziehen können.

[1]) II. S. 118.

Soweit die Konvention nicht gekündigt ist, wird sie weiter bestehen bleiben.

Die Kündigung, sowohl die totale als die teilweise, wird erst 6 Monate, nachdem die Notifikation schriftlich der Regierung der Niederlande und durch diese unmittelbar an alle andern Vertragsstaaten mitgeteilt wird, in Kraft treten.

Die Fassung des Artikels 16m, der von den Ratifikationen der Konvention sprach, gab zur Frage Anlass, ob die Bestimmungen, die die Kommission soeben votiert hatte, integrierender Bestandteil der Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten oder Gegenstand einer besonderen Konvention werden sollten. Das Komitee A hatte in dieser Hinsicht noch keine Entscheidung gefällt.

Nelidow, der Präsident der Konferenz,[1]) vertrat zu diesem Punkte die Ansicht, dass die Artikel des englisch-amerikanischen Projektes auf keinen Fall einen integrierenden Teil der alten Konvention von 1899 bilden könnten. Diese Möglichkeit wäre nur in Erwägung zu ziehen, wenn sie die ungeteilte Zustimmung aller Vertretungen erhalten hätten. Würden jedoch die Artikel bei dieser Geteiltheit der Stimmen der Konvention von 1899 einverleibt, dann müssten sie die Existenz dieser ganzen Konvention in Gefahr setzen.

Tornielli[1]) teilte diese Auffassung. Auch er zog es vor, den Artikel 16a des englisch-amerikanischen Projektes und die folgenden nicht in die Konvention von 1899 einzufügen. Dieser Entwurf sei nach seinem ganzen Aufbau schon ein getrennter Akt. Seine Bestimmungen beträfen eine besondere Materie, die Ausführung des Grundsatzes der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit auf gewisse Kategorien von internationalen Streitigkeiten. Wollte man diese Bestim-

[1]) II. S. 119.

mungen, die zu heftigen, in der Erinnerung noch frischen Debatten Anlass gaben, in die allgemeine Konvention einführen, dann würde man Gefahr laufen, einige Mächte in die Unmöglichkeit zu versetzen, diese revidierte, neue Konvention zu unterschreiben.

Der Vertreter Rumäniens, Beldiman,[1]) und der amerikanische Delegierte, Choate, äusserten dieselbe Ansicht.

Auch v. Mérey[1]) schloss sich den Äusserungen Nelidows an und bezeichnete seinerseits drei Gründe, welche es unmöglich machten, diese neuen Artikel in die Konvention von 1899 einzufügen:

„1. Die Artikel, über die wir die Erörterung soeben beendet haben, enthalten keine kleinen Streitfragen und einfachen Abänderungen, wie wir sie schon früher eingeführt haben, sondern vielmehr einen neuen Grundgedanken von einer viel grösseren und ernsteren Bedeutung, der nicht in den Rahmen der Konvention von 1899 passt.

2. Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit steht nicht in dem Programm unserer Konferenz, welches nur von Abänderungen zur Konvention von 1899 spricht. Nun ist aber, wie ich soeben auseinandergesetzt habe, die Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit mehr als eine einfache Umänderung. Daher muss sie beiseite bleiben.

3. Welches wäre schliesslich — um einen schon von Beldiman geäusserten Gedanken zu wiederholen — die Lage der Mächte die die Konvention von 1899 unterschrieben und ratifiziert haben, aber die neuen Vertragsbestimmungen nicht annehmen? Sie wären gezwungen, die Konsequenzen daraus zu ziehen, die Konvention zu kündigen und ihre Mitglieder vom ständigen Schiedshof zurückzurufen etc. Ich glaube nicht, dass die Anhänger des Vorschlages des Prüfungsausschusses zu diesem fatalen Resultat gelangen wollten."

Auch v. Marschall[1]) stimmte den Worten Méreys zu.

Der Präsident der Kommission, Léon Bourgeois, stellte alsdann fest, dass niemand daran gedacht habe,

[1]) II. S. 120.

die Signatarstaaten der Konvention von 1899 zu zwingen, sich von der Konvention von 1907 zurückzuziehen.

Er glaubte mit v. Martens, dass diese ganze Frage nur am Ende der Beratungen erledigt werden könnte, wenn die Einstimmigkeit oder Fast-Einstimmigkeit festgestellt wäre. Da aber niemand auf der Einverleibung des englisch-amerikanischen Entwurfs in die Konvention von 1899 bestehe, so erhebe diese Frage keine Schwierigkeit mehr, und die Artikel 16 m und 16 n behielten ihren Wert.

Nach diesen Worten Bourgeois' wurden sie ohne weitere Erörterungen angenommen.

Darauf schritt die Kommission zur Abstimmung über das ganze portugiesisch-englisch-amerikanische Projekt. Es wurde mit 32 Stimmen gegen 9 und 3 Enthaltungen angenommen. [1])

Dafür stimmten: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, China, Columbia, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Mexiko, Nigaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Russland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, die Schweiz und die Türkei.

Es enthielten sich: Italien, Japan und Luxemburg.

Die vier Artikel des englischen Protokolls zum Artikel 16e des englisch-amerikanischen Entwurfs, die eine einfache Erklärung des in diesem Artikel angekündigten Mechanismus enthielten, wurden zu-

[1]) II. S. 121.

sammen mit dem System des von Crowe zusammengestellten Tableaus in der 8. Sitzung vom 9. Oktober 1907 [1]) ohne Abstimmung und Erörterung angenommen.

Protokoll

vorgesehen im Artikel 16 e des obigen Entwurfs.[2])

Artikel 1.

Jede Signatarmacht des vorliegenden Protokolls akzeptiert die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Anwendung der vertraglichen Bestimmungen, die sich auf jene im beigefügten Tableau angeführten Materien beziehen, die mit dem Buchstaben A in der den Namen der Macht tragenden Rubrik bezeichnet sind. Sie erklärt diese Verpflichtung gegenüber jeder der andern Signatarmächte einzugehen, von der die Gegenseitigkeit in gleicher Weise auf dem Tableau angegeben ist.

Artikel 2.

Jede Macht wird immer die Möglichkeit haben, ihre Annahme der im Tableau aufgezählten Materien, für die sie nicht von vornherein die Annahme der vorbehaltlosen Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne des vorhergehenden Artikels angenommen haben wird, bekannt zu geben. Zu diesem Zwecke wird sie sich an die Regierung der Niederlande wenden, die diese Annahme dem internationalen Bureau im Haag anzeigen wird. Das internationale Bureau wird, nachdem es die Annahme der betreffenden Materien in dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Tableau eingezeichnet hat, alsbald die Bekanntgabe und das so vervollständigte Tableau in gleichen Kopien den Regierungen aller Signatarmächte übermitteln.

Artikel 3.

Zwei oder mehrere der Signatarmächte werden sich ausserdem gemeinsam an die Regierung der Niederlande wenden können, um von ihr zu verlangen, dem Tableau neue Materien, für die sie bereit sind, die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne des Artikels anzunehmen, hinzuzufügen.

Die Einschreibung dieser neuen Materien und die Mitteilung der Bekanntgabe wie des korrigierten Tableau-Textes an die Regierungen der Signatarmächte werden in der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Weise vor sich gehen.

---

[1]) II. S. 136.

[2]) Annexe 40 vgl. unten Anhang 2.

Artikel 4.

Die Nicht-Signatarmächte werden zum Beitritt zu dem vorliegenden Protokoll zugelassen durch Bekanntgabe der im Tableau eingeschriebenen Materien, für die sie bereit sind, die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne des Artikels 1 anzunehmen, an die Regierung der Niederlande.

§ 15. Der russische Vorschlag.

In dem Wunsche, eine vollständige Einigung in der Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit herbeizuführen, unterwarf nunmehr v. Martens im Namen der russischen Delegation [1]) der Prüfung der Kommission einen Versöhnungsvorschlag, der weder von der Majorität noch von der Minorität irgend eine Konzession, sondern nur eine Feststellung verlangte, ohne auch nur bei einem Teile auf eine Preisgabe seiner Ansichten zu rechnen. Da dieser Vorschlag in der 8. Sitzung noch nicht gedruckt, auch nicht an die Mitglieder der Kommission verteilt war, wurde er erst in der 9. Sitzung vom 10. Oktober 1907 [2]) erörtert. Er hatte folgenden Wortlaut:

A. Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Artikel 16 (alter Text).

In Streitfragen juristischer Natur und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Signatarmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Artikel 17 (neuer Text).

Mit Rücksicht auf die grosse Schwierigkeit, den Bereich und die Bedingungen festzustellen, unter denen die Anrufung der obligatorischen Schiedssprechung durch die einstimmige Zustimmung

[1]) II. S. 137.

[2]) II. S. 165.

der Mächte in einem allgemeinen Vertrage anerkannt werden könnte, beschränken sich die Mächte darauf, in einem der gegenwärtigen Konvention beigefügten Anschluss-Akt die Fälle zu bezeichnen, die nach der freien Würdigung der beiderseitigen Regierungen einer Berücksichtigung wert sind. Dieser Anschluss-Akt wird nur obligatorische Kraft für die Mächte haben, welche ihn unterschreiben oder ihm zustimmen werden.

(Jetzt folgen die Artikel der alten Konvention von 1899 mit den von der ersten Kommission angenommenen Umänderungen).

B. Anschluss-Akt zur Konvention.

(Einleitung). In Erwägung, dass der Artikel 16 (38) der Konvention von 1899 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle die einstimmige Ansicht der Signatarmächte dieses Vertrages feststellt, dass in den juristischen Fragen und an erster Stelle in den Fragen der Auslegung oder Anwendung internationaler Konventionen das Schiedsverfahren als das wirksamste und zugleich der Billigkeit meist entsprechende Mittel anerkannt ist, Streitfälle zu regeln, die nicht auf diplomatischem Wege erledigt werden konnten,

in Erwägung, dass in den Streitigkeiten juristischer Natur, welche auf Grund freier Schätzung der vertragschliessenden Mächte weder ihre Lebensinteressen, noch ihre Unabhängigkeit oder Ehre berühren, die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch gemacht werden müsste,

in Erwägung der Nützlichkeit, künftig die Streitfälle festzusetzen, in denen die erwähnten Reserven nicht anwendbar sind,

haben sich die Signatarmächte dieses Anschluss-Aktes über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel 1 (Artikel 16 d).

In diesem Sinne kommen sie überein, der vorbehaltlosen Schiedsgerichtsbarkeit die folgenden Streitfälle zu unterwerfen:

1. Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung von Vertragsfestsetzungen bezüglich folgender Materien:

a . . . . . .
b . . . . . .
. . . . . .

etc. etc.

Artikel 2 (neu).

Die Signatarmächte verpflichten sich, diesen Anschluss-Akt bis zum 1. Januar 1909 zu ratifizieren und in der Ratifikations-

urkunde genau die Streitfälle anzugeben, für die sie die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit akzeptieren.

Artikel 3 und folgende.
(Angenommener Text der Artikel 16 e etc.)

Dem englischen Vertreter Fry[1]) schien dieser Vorschlag für die ganze Welt annehmbar zu sein. Daher war auch er bereit, für ihn zu stimmen.

Scott bedeutete hingegen, die Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika müsse dem zur Diskussion gestellten Projekt ihre Zustimmung versagen, weil es nicht die beiden ersten Artikel des englisch-amerikanischen Vorschlages enthielt.

Nach diesen beiden Erklärungen fand die Abstimmung über den ersten Artikel des russischen Vorschlages, der die Nummer 17 trug, statt. Er wurde mit 31 Stimmen gegen 5 und 8 Enthaltungen angenommen.

Dafür stimmten: Argentinien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Mexiko, Montenegro, Nigaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Persien, Portugal, Russland, Salvador, Serbien, Uruguay und Venezuela.

Dagegen stimmten: Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Belgien und Rumänien.

Es enthielten sich: Italien, Japan, Luxemburg, die Niederlande, Siam, Schweden, die Schweiz und die Türkei.

In Anbetracht dieses Ergebnisses zog v. Martens[2]) im Namen der russischen Vertretung seinen Vorschlag

[1]) II. S. 165.
[2]) II. S. 166.

zurück, den er nur in der Hoffnung auf die Zustimmung sämtlicher Vertretungen gemacht hatte.

§ 16. Die Erörterungen über die österreichisch-ungarische Resolution.

Die österreichisch-ungarische Resolution, die im Laufe der Verhandlungen dem Ausschuss A vorgeschlagen und in der Sitzung vom 3. September mit 8 Stimmen gegen 5 und 4 Enthaltungen angenommen war, wurde in der Kommission lebhaft kritisiert.

Zunächst stellte v. Mérey [1]) nach Entwickelung der schon im Ausschuss erwähnten Vorteile seines Vorschlages fest, dass das englisch-amerikanische Projekt in der Kommission nur eine starke Majorität erhalten habe. Da nun aber für alle Entwürfe, die von der Kommission an die Konferenz gehen sollten, die Einstimmigkeit oder Fast-Einstimmigkeit der Stimmen erforderlich sei, habe dieser erwähnte Entwurf keine Aussichten mehr. Der revidierte Text der Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten sei vom ersten bis zum letzten Artikel endgültig und einstimmig von der Kommission angenommen worden. Daher sei es jetzt ausgeschlossen, in diese Konvention einen oder mehrere neue Artikel einzuführen.

Es bleiben nur zwei Alternativen, so etwa führte der österreichische Delegierte [2]) aus: entweder sich trennen, ohne zu einer Verständigung über die Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit gelangt zu sein, oder die von der Vertretung Österreich-Ungarns vorgeschlagene Resolution anzunehmen. Die erste dieser Möglichkeiten wäre ein trauriges Ergebnis. Sie machte zwar die Zeit für die Konferenz nicht verloren, deren ernste Studien und Erörterungen ein wertvolles Material für die Zukunft bleiben

[1]) II. S. 166.
[2]) II. S. 168.

werden. Aber eine allgemeine Übereinstimmung scheint doch einem negativen Resultat vorzuziehen zu sein.

Der früher erhobene Einwand im Hinblick auf den subsidiären Charakter der österreichisch-ungarischen Resolution ist jetzt hinfällig, seitdem der englisch-amerikanische Entwurf die Fast-Einstimmigkeit der Stimmen nicht hat erreichen können. Sie ist auch nicht so unbedeutend, wie man zu sagen pflegte, da sie ausdrücklich eine Obligation schafft. Die Mächte, welche sie unterschreiben würden, wären verpflichtet, innerhalb einer noch näher zu bestimmenden Frist der niederländischen Regierung die Materien mitzuteilen, die sie der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen bereit wären.

Dass die Resolution von vorneherein kein juris vinculum errichtet, ist gerade ein Vorteil, der es allen Nationen gestattet, sie anzunehmen.

„Wenn jemand noch Zweifel über den österreichisch-ungarischen Vorschlag besitzt, sagte v. Mérey, dann soll er sie mit einer guten Miene zerstreuen; möge er, wenn es nötig ist, Entsagung üben, selbst ein kleines Opfer dell 'intelletto bringen, damit die von der Konferenz zu entscheidende Frage einstimmig gelöst werde."

Nach diesen Worten v. Méreys erklärten Fry,[1]) Barbosa und Drago[2]) die österreichisch-ungarische Resolution nicht anzunehmen. Da der englisch-amerikanische Entwurf zuletzt mit einer bedeutenden Majorität angenommen ist, bemerkte Fry, wollen wir auf die Ergebnisse dieser Abstimmung nicht verzichten, um die ganze Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit einem erneuten Studium zu unterwerfen. Die Abstimmung über das vom Ausschuss vorgelegte Projekt beweist, dass es Nationen gibt, welche diese Frage hinreichend studiert zu haben glauben, um schon jetzt einen allgemeinen Vertrag abzuschliessen.

Auch Choate, der erste Delegierte der Vereinigten Staaten,[1]) protestierte gegen den Vorschlag der österreichisch-ungarischen Vertretung. Er erwähnte,

[1]) II. S. 168.
[2]) II. S. 175.

dass die Kommission nach dreimonatiger Erörterung ihren Willen durch eine erdrückende Majorität — 31 Stimmen gegen 9 und 3 Enthaltungen — zu erkennen gegeben und sich zu Gunsten der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit erklärt habe. (Das war eine vorläufige Berechnung.) Man habe über alle Artikel sowohl einzeln als auch zusammen abgestimmt, und dieselbe Majorität sei auch ihren Entscheidungen treu geblieben. Es sei unmöglich, dass die Minderheit die Majorität am Handeln hindern und sie veranlassen könnte, das im Stiche zu lassen, was sie bis jetzt geschaffen habe. Diese Frage gehöre nicht zur Zuständigkeit der Kommission, sondern der Konferenz.

Wir haben den Grundsatz angenommen, erklärte Choate, dass wir der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit die Fälle juristischer Natur und besonders die, welche aus der Auslegung von Verträgen entstehen, unterwerfen. Wir haben auch zugegeben, dass sich der vorliegende Vertrag nicht auf die Fälle beziehen würde, bei denen die Lebensinteressen oder die nationale Ehre der Nationen im Spiele sind, indem wir den Mächten selbst die Möglichkeit überliessen, die Berechtigung dieser Vorbehalte zu prüfen. Wir haben ausserdem eine Liste von Fällen angenommen, in denen die Schiedsgerichtsbarkeit im engsten Sinne des Wortes obligatorisch sein soll; wir haben das von der Vertretung Grossbritanniens vorgeschlagene Protokoll angenommen. Es bleibt uns nur noch übrig, einige Details zu regeln.

Wir können alle diese Ergebnisse nicht neuen Studien der Regierungen unterordnen.

Die Mehrheit soll nicht ihren Willen der Minderheit aufdrängen; aber sie soll unter dem Banner der Konferenz das zur Ausführung bringen können, was sie beschlossen hat. Nicht immer ist das Prinzip der Einstimmigkeit beobachtet worden. Ausnahmen können zitiert werden. Aber schliesslich ist das eine Frage, welche die Konferenz zu entscheiden hat. Auf jeden Fall muss aber unser Vorschlag, der mit so grosser Majorität angenommen wurde, an die Konferenz gehen, die dann den Ausschlag zu geben hat, ob er ihrem Schluss-Akt beigefügt werden wird oder nicht.

Der Präsident der Konferenz, v. Nelidow[1]), trat jedoch diesen Ausführungen Choats mit dem Hinweis entgegen, dass das erste Prinzip jeder Konferenz das der Einstimmigkeit sei. „Das ist keine leere Form, betonte der russische Delegierte, sondern die Grundlage jeder politischen Verständigung.

In den Parlamenten kann die Mehrheit ihren Willen der Minderheit aufdrängen, weil die Abgeordneten ein und dieselbe Nation vertreten; hier aber vertritt jede Delegation einen andern und in gleicher Weise souveränen Staat und hat kein Recht, eine Entscheidung der Mehrheit anzunehmen, die im Gegensatz zu dem Willen ihrer Regierung steht."

Diesen Standpunkt vertrat auch der belgische Vertreter.

„Die einstimmige Zustimmung, bemerkte van den Heuvel, ist die Regel der diplomatischen Konferenzen. Die Vertreter der souveränen Staaten beraten in ihrer uneingeschränkten Freiheit und vollständigen Gleichheit; ihre Aufgabe ist es, den gemeinsamen Boden festzustellen, auf dem sich die verschiedenen Ansichten ihrem ungeteilten Wunsche, die Stellung der Völker zu verbessern, nähern können.

Reden wir hier nicht von erdrückender Mehrheit und oppositioneller Minderheit. Wir sind nicht versammelt, um uns zu zählen, sondern um uns zu verständigen. Hiesse dieses, von einem andern Gesichtspunkt ausgehend, nicht den Grundsatz der Friedenskonferenzen verkennen und aufgeben? Müsste man dann nicht befürchten, sich unlösbare Gruppen bilden zu sehen? Sobald eine mehr oder weniger starke Majorität auf ihrem Bestand vertraute, wäre jeder versöhnliche Geist erschüttert, und wir müssten uns darauf gefasst machen, ihn gänzlich verschwinden zu sehen."

Die Schiedsgerichtsbarkeit zu erleichtern und auszudehnen war nach van den Heuvel die Hauptaufgabe der Konferenz. Den ersten Teil der Aufgabe hielt er durch die einstimmige Annahme der Revision der Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten für gelöst. Bezüglich des zweiten Teiles

[1]) II. S. 171.

habe sich die ganze Welt einig gezeigt, bemerkte der belgische Vertreter, den unbestreitbaren Nutzen der immer häufigeren Einführung der kompromissarischen Schiedsklausel zu verkünden. Es seien nur Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht, als es sich darum handelte, eine praktische Form anzunehmen. Die einen wollten das obligatorische Schiedsverfahren nicht durch einen Weltvertrag, sondern durch Einzelverträge verbreiten; die andern hätten erklärt, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit könnte nur allgemein angenommen werden, wenn sie von wesentlichen Vorbehalten begleitet wäre. Der Prüfungsausschuss habe sich bemüht, einen Ausweg für diese beiden Meinungsverschiedenheiten durch Einführung einer Liste zu finden. Aber diese Liste sei ein neues Hindernis zur Verständigung geworden.

Die österreichisch-ungarische Resolution antwortete zwar auch nicht vollständig auf die persönliche Anschauungsweise des belgischen Vertreters. Indessen empfahl van den Heuvel in einem Geist der Versöhnung ihre Annahme. Sie widerspreche nicht grundsätzlich den Gefühlen irgend einer Gruppe. Aber sie bezeuge den Willen der Konferenz, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in die Praxis zu übertragen und verpflichte die Regierungen, die Frage einem neuen Studium zu unterwerfen, ob man in Zukunft eine Liste von Materien für die vorbehaltlose Schiedsgerichtsbarkeit einführen könne oder nicht.

Beaufort[1]) gab folgende Erklärung ab:

„Im Ausschuss hat die Vertretung der Niederlande ihre Zustimmung zum Vorschlage von Méreys mit der Tatsache begründet, dass die im Ausschuss abgegebenen Stimmen nicht eine Fast-Einstimmigkeit der Mächte im Hinblick auf die von ihr geschätzte Liste zu erhoffen gestattete. Nach dieser Abstimmung der ersten Kommission über die Liste hat die Vertretung der Niederlande zu ihrem grossen Bedauern den Eintitt ihrer Vermutungen feststellen müssen, dass der Liste die Zustimmung einer starken und beträchtlichen Minorität fehlen würde.

Dieselben Gründe, welche uns veranlasst haben, im Prüfungsausschuss für den Vorschlag Österreich-Ungarns zu stimmen, bestehen also auch jetzt noch. Unter diesen Bedingungen sind wir auch heute wiederum geneigt, unsere Stimme su Gunsten dieses Vorschlages abzugeben.

[1]) II. S. 173.

Einerseits sind wir uns dessen bewusst, dass die spezielle Konvention über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, welche die Liste enthält, für die wir gestimmt haben, nicht die Stimmen vieler Staaten erhalten wird; andererseits lässt uns der österreichisch-ungarische Vorschlag mit der Möglichkeit rechnen, dass nach dem Ablauf eines bestimmten Zeitraumes die grösste Zahl, vielleicht die Gesamtheit der auf der Konferenz vertretenen Staaten sich über Vertragsfestsetzungen des obligatorischen Schiedsgerichtes für gewisse Materien einigen wird.

Die Vertretung der Niederlande besitzt die Überzeugung, dass die allgemeine oder fast-allgemeine Zustimmung für die endgültige Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in das internationale Vertragsrecht von vorneherein von der grössten Bedeutung ist. Sie bedauert daher, dass diese Zustimmung nicht hat stattfinden können, verliert aber nicht die Hoffnung, in einer nahen Zukunft eine nachherige Übereinstimmung zu Tage treten zu sehen. Infolgedessen glaubt sie zu Gunsten des Prinzips der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu handeln, wenn sie für den Vorschlag v. Méreys stimmt."

Auch Carlin [1]) stand der österreichisch-ungarischen Resolution nicht feindlich gegenüber. Er führte aus:

„Seit dem Anfang unserer Beratungen über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit machte die Schweizerische Delegation Vermittelungsvorschläge, die darauf ausgingen, die verschiedenen gegenüberstehenden Meinungen zu versöhnen und, wenn möglich, die Einstimmigkeit der Stimmen zu vereinigen. Sie setzte ihre Bemühungen in diesem Sinne bis zum allerletzten Augenblick fort.

Die schweizerischen Vorschläge kamen den Wünschen der Mehrheit viel mehr entgegen, als der Entwurf der österreichisch-ungarischen Resolution. Daher enthielt sich die schweizerische Delegation im Prüfungsausschuss ihrer Stimme über dieses Projekt. Heute wünscht sie nur, es zu unterstützen, wenn es durch die Einstimmigkeit der Staaten angenommen wird. Sollte dem nicht so sein, dann wird sie sich enthalten."

v. Marschall [2]) war mit dem Präsidenten der Konferenz und dem Vertreter Österreich-Ungarns

[1]) II. S. 174.
[2]) II. S. 175.

gleicher Ansicht. Seine Regierung, die sich nach den Regeln richtete, die zu allen Zeiten auf den internationalen Konferenzen gegolten haben, würde den Grundsatz nicht anerkennen können, dass die Mehrheit die Entscheidung zu fällen und die Minderheit sich ihr zu unterwerfen habe. Eine solche Auffassung würde die Zukunft der internationalen Konferenzen gefährden.

Schliesslich erklärte auch noch Milovanovitsch [1]) zu Gunsten des österreichischen Entwurfs zu stimmen, indem er daran erinnerte, dass die serbische Vertretung alle Zeit bereit gewesen sei, die unmittelbare Anwendung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit für alle Streitfälle anzunehmen.

Die Abstimmung über die österreichisch-ungarische Resolution entschied zu ihren Ungunsten. Sie wurde mit 24 Stimmen „dagegen", 14 „dafür" und 6 Enthaltungen abgelehnt. [2])

Dafür stimmten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Italien, Luxemburg, Montenegro, die Niederlande, Rumänien, Russland, Serbien und die Türkei.

Dagegen stimmten: Die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Bolivia, Chile, Columbien, Cuba, Domingo, Ecuador, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Mexiko, Nigaragua, Panama, Paraguay, Peru, Persien, Portugal, Salvador, Siam, Uruguay und Venezuela.

Es enthielten sich: Brasilien, China, Japan, Norwegen, Schweden und die Schweiz.

[1]) II. S. 175.
[2]) II. S. 175.

§ 17. Der italienische Vorschlag.

Unmittelbar nach der Ablehnung der österreichisch-ungarischen Resolution nahm der italienische Vertreter Tornielli[1]) das Wort zu folgender Erklärung:

„In den ersten Tagen des September hatte ich die Ehre, an den Ausschuss A die Forderung zu richten, dass die Verhandlungen über einen von der italienischen Vertretung gemachten Vorschlag bezüglich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit bis zu dem Augenblicke verschoben würden, wo sich die Kommission über alle andern, ihr unterbreiteten Vorschläge ausgesprochen hätte.

Das Ergebnis der letzten Abstimmungen überzeugt mich, dass es rücksichtslos wäre, noch weiter einer Prüfung von Formeln nachzugehen, welche keine Aussicht auf Einstimmigkeit der Stimmen haben könnten. Unter diesen Umständen verzichte ich auf den Vorschlag, den anzukündigen ich die Ehre hatte.

Ich bin überzeugt, dass unser Geist nach der regen Arbeit juristischer Zergliederung und tiefer Kritik der Texte, die uns das Werk der friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle umzuändern und bedeutend zu vervollständigen gestatteten, nicht mehr gewillt ist, auf Einwände zu verzichten, welche jede neue Formel mit sich bringen müsste.

Es ist jetzt keine Zeit mehr zu grossen Erörterungen.

Es gibt indessen notwendige Feststellungen. Ich fasse sie in drei Punkten zusammen.

Die erste, die wesentlichste ist die, dass die Konferenz von 1907 einig ist, das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit anzuerkenen.

Die zweite besteht in der Erklärung, die auf keine Gegner gestossen ist, dass es in dem weiten Feld der internationalen Beziehungen, die Gegenstand des vertraglichen Rechtes unter den Staaten bilden, ohne Zweifel Abmachungen gibt, die für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit geeignet sein können.

Die dritte Feststellung, für welche ich Ihre einstimmige Einwilligung erbitte, ist diese: Alle Staaten der Welt haben hier zusammen seit 4 Monaten über schwierige und mitunter sehr empfindliche Fragen verhandelt, wobei sie es nicht nur gelernt

[1]) II. S. 176.

haben, sich mehr und mehr zu verstehen, sondern auch sich mehr zu schätzen und zu lieben.

Das allgemeine Gefühl, welches sich aus der Berührung aller dieser mitarbeitenden Kräfte entwickelt hat, ist sehr erhaben. Es ist ein ergreifendes Schauspiel und ein unleugbares Ergebnis. Die Meinungsverschiedenheiten unter uns haben niemals die Grenzen einer juristischen Kontroverse und Fragen über Details überschritten.

Lasst uns hier weise halt machen. Wir haben einen guten Weg zurückgelegt. Begnügen mir uns mit dem zustandegebrachten Werk Lassen wir ihm die Zeit, seine Früchte zu tragen.

Wenn einer von uns zurückschauend Bedauern bei dem Anblick einiger unvollendeter Werke hegt, so sind wir, die wir unseren Blick in die Zukuntt richten, alle von Vertrauen erfüllt, und keine Entmutigung befällt unser Herz."

Diese Worte Tornellis riefen die Beifallsbezeugungen der ganzen Kommission hervor. Nach einander erklärten die ersten Delegierten Deutschlands und Österreich-Ungarns [1]) die drei von Tornielli gemachten Feststellungen annehmen zu wollen. Auch Léon Bourgeois stimmte den Worten des italienischen Vertreters zu und wiederholte nochmals die von ihm gemachten Feststellungen.

„Nach aussen hin müssen diese Einigungspunkte klar erscheinen. Wir dürfen uns nicht von hier trennen, ohne sie in einem Gefühl einstimmigen Einverständnisses versichert zu haben. Man muss wissen, dass die Sache der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit aus der zweiten Haager Konferenz siegreich und nicht besiegt hervorgeht."

Ein kleiner Ausschuss [2]) bestehend aus dem Präsidenten der Konferenz, v. Nelidow, dem Präsidenten der ersten Kommission, Léon Bourgeois, dem ersten Delegierten Grossbritanniens, Edward Fry, dem ersten Delegierten der Vereinigten Staaten, Choate, und dem ersten Delegierten Italiens, Tornielli, einigte sich bald zu folgender Fassung:

[1]) II. S. 176.
[2]) II. S. 177 und 194.

Indem sich die Kommission dem Geiste der Verständigung und der gegenseitigen Konzessionen anpasst, der der Geist der Friedenskonferenz ist, beschloss sie, der Konferenz die folgende Erklärung zu unterbreiten, die, indem sie jedem vertretenen Staat das Privileg seiner Stimmabgabe vorbehält, ihnen allen ermöglicht, die Grundsätze, die sie als einstimmig erkannt betrachten, kundzugeben:

Die Kommission ist einig

1. das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit anzuerkennen;

2. zu erklären, dass gewisse Streitigkeiten, und namentlich jene, die sich auf die Auslegung und Anwendung vertraglicher, internationaler Abmachungen beziehen, geeignet sind, ohne jede Einschränkung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen zu werden.

Sie ist schliesslich einig darin, zu verkünden, dass, wenn es ihr nicht möglich war, schon jetzt eine Konvention in diesem Sinne zu schliessen, die Meinungsverschiedenheiten, die sich kundgaben, nicht die Grenzen einer juristischen Kontroverse überschritten haben, und dass alle Staaten der Welt, die hier 4 Monate zusammen gearbeitet haben, nicht nur gelernt haben, sich zu verstehen und sich mehr zu nähern, sondern es auch verstanden haben, im Verlaufe dieser langen Zusammenarbeit ein sehr erhabenes Gefühl des Gemeinwohles der Menschheit auszulösen.

Nach Verlesung dieser Erklärung versicherte der belgische Vertreter van den Heuvel[1]), dass er diese mit derselben Bereitwilligkeit annehmen werde, mit der er für die österreichisch-ungarische Resolution gestimmt habe. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass die ganze Kommission in gleicher Weise ihre Sympathie für den Grundsatz der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu erkennen geben werde.

Beldiman, der Vertreter Rumäniens, versprach, die Erklärung in demselben Geiste, wie die Vertretung Belgiens anzunehmen.[2])

Choate, der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika, betonte hingegen nochmals, dass die Kommission nach dreimonatigen Erörterungen mit einer Majorität von zweidrittel Stimmen ein Projekt angenommen habe, das bestimmt war, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in einer konkreten und praktischen Form zur Ausführung zu bringen. Ausserdem habe die Kommission den Abschluss einer Konvention vorgesehen, welche alle Nationen, die dem Projekt zugestimmt hatten, unterschreiben müssten. Den andern Staaten liess dieses Abkommen die Möglichkeit, sich dessen zu enthalten oder ihm beizutreten, so wie sie es in der Folge für nützlich hielten.

Die logische Folge dieser Tatsache bestände darin, wiederholte nochmals Choate, das Projekt der Konferenz zu unterbreiten, und es an ihren Schluss-Akt zu setzen.

Die Erklärung, welche man jetzt zur Annahme vorschlug, schien dem amerikanischen Delegierten einen wahrhaften und ernsten Rückzug der erworbenen Stellung herbeizuführen. Daher erklärte er, sich bei der Abstimmung zu enthalten in der Überzeugung,

[1]) II. S. 194.
[2]) II. S. 195.

dass ihre Annahme den Fortschritt der Schiedsgerichtssache in Gefahr bringen würde.

Keiroku Tsudzuki, der Vertreter Japans, und Réchid Bey, der türkische Vertreter, erklärten ebenfalls, sich enthalten zu wollen.

Der englische Vertreter Fry[1]) teilte den vom amerikanischen Delegierten verfochtenen Standpunkt jedoch nicht; er betrachtete die Erklärung als die einfache Feststellung erfüllter Tatsachen, und nicht als das Aufgeben erlangter Ergebnisse. Daher würde er sie auch in jeder Hinsicht unterstützen.

Nach diesen kurzen Bemerkungen wurde die Erklärung bei 4 Enthaltungen (die Vereinigten Staaten von Amerika, Haiti, Japan, und die Türkei) unter allgemeiner Begeisterung einstimmig angenommen.

5. Kapitel.

§ 18. Die Annahme der Erklärung im Plenum.

Nach diesem Ergebnis kam das durchberatene und mit starker Majorität angenommene englisch-amerikanische Projekt nicht mehr an das Plenum. Diese Gunst wurde nur der Erklärung zu teil.

In der 9. Plenarsitzung vom 16. Oktober 1907 wurde die von der Kommission angenommene Erklärung des italienischen Vertreters von der Konferenz mit Stimmeneinheit, abgesehen von 3 Enthaltungen, (Vereinigte Staaten, Japan und Rumänien) angenommen.[2])

Ihr endgültiger Wortlaut, der entsprechend der Annahme durch die Konferenz noch etwas umgeändert

[1]) II. S. 196.
[2]) I. S. 339.

worden war, hat gemäss der authentischen Übersetzung der deutschen Regierung [1]) folgenden Wortlaut:

Die Konferenz hat im Geiste der Verständigung und gegenseitigen Nachgiebigkeit, der eben der Geist ihrer Beratungen ist, die nachstehende Erklärung beschlossen, die zwar jeder der vertretenen Mächte die Wahrung ihres eigenen Standpunktes vorbehält, ihnen allen aber gestattet, die Grundsätze, die sie als einstimmig anerkannt ansehen, zu bestätigen:

Sie ist einstimmig

1. in der grundsätzlichen Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung;

2. in der Erklärung, dass gewisse Streitigkeiten, insbesondere solche über die Auslegung und Anwendung internationaler Vertragsabreden, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden.

Sie ist endlich einstimmig darin, auszusprechen, dass, wenn es ihr auch nicht gelungen ist, schon jetzt ein Abkommen in diesem Sinne zustande zu bringen, doch die hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten die Grenzen einer juristischen Auseinandersetzung nicht überschritten haben, und dass alle Mächte der Welt während ihres hiesigen viermonatigen Zusammenarbeitens nicht nur gelernt haben, einander besser zu verstehen und einander

[1]) Weissbuch Nr. 527, Reichstag 12. Legislaturperiode 1. Session, 1907 S. 39. Siehe hier Anhang 5.

näher zu treten, sondern auch verstanden haben, während dieses langen Zusammenwirkens ein sehr hohes Gefühl für das Gemeinwohl der Menschheit zur Entwickelung zu bringen.

Diese Erklärung bildet das einzige, positive Ergebnis der Konferenz im Hinblick auf die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit. In ihr ist einstimmig das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung anerkannt worden; einstimmig ist es zugegeben worden, dass es gewisse Streitigkeiten gibt, die geeignet sind, ohne Einschränkung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen zu werden.

III. Teil.

Rückblick und Ausblick.

Die in bedenklichster Verwirrung von der zweiten Konferenz einstimmig [1]) angenommene italienische Resolution, deren Votierung übrigens im Widerspruch zu der grundsätzlichen Stellungnahme Deutschlands und Österreich-Ungarns auf der zweiten Konferenz steht, entspricht nicht den Erwartungen und stellt bei weitem keine Erfüllung der von den Friedensfreunden aufgestellten Forderungen dar.

Die Veranlassung zu dem Scheitern der grossen Sache des obligatorischen Weltschiedsvertrages gab Deutschland, das unentwegt die ganze Gruppe der das obligatorische Schiedsgericht betreffenden Artikel ablehnte und kraft seines politischen Einflusses eine nicht unbedeutende, oppositionelle Minderheit auf seine Seite zu bringen wusste, deren Führung es übernahm. Österreich-Ungarn war mit seinem Herzen der Sache sehr zugetan und wurde nur aus Gründen der höheren Politik angewiesen, mit dem Reiche zu gehen.[2]) Infolgedessen blieb auch Italien wegen des Dreibundverhältnisses nichts anderes übrig, als seine Sympathien für die obligatorische Schiedssprechung nicht allzusehr

[1]) Ich sehe hier von den Enthaltungen Japans, Rumäniens und der Vereinigten Staaten ab.

[2]) Schücking S. 69 ff.

zum Ausdruck zu bringen. Die Schweiz verhielt sich gleichfalls ablehnend, zwar nicht gegen das Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichtes, wohl aber gegen die Form, in der es aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen war.[1]) Die Stellung Belgiens hat auf der Konferenz allgemeines Staunen hervorgerufen. Sie befand sich ganz im Gegensatz zu seiner auf der ersten Konferenz befolgten Politik.[2]) Die Haltung Deutschlands war eben auch für diese Staaten ausschlaggebend. Die Balkanstaaten waren schon 1899 in allen diesen Fragen sehr misstrauisch, indem sie fremde Einmischung in ihre inneren Staatsangelegenheiten befürchteten. Dieser Staatenkreis allein hätte aber niemals das Projekt zum Scheitern bringen können, ganz davon abgesehen, dass bei anderer Haltung Deutschlands und Österreichs auch sein Standpunkt ein anderer gewesen wäre. Hätte Deutschland dafür gestimmt, dann wäre, nach dem eben Ausgeführten zu urteilen, der vom Ausschuss ausgearbeitete Entwurf für ein obligatorisches Schiedsgericht zur Annahme gelangt.

Da nun die ganze Frage der obligatorischen Schiedssprechung lediglich an dem Widerstande des deutschen Reiches scheiterte, und die von ihm vorgebrachten Hauptbedenken auch gleichzeitig die von anderer Seite auf der Konferenz erhobenen Einwände in sich schliessen, will ich mich bei meiner folgenden

[1]) Das ablehnende Verhalten der Schweiz steht im vollkommenen Widerspruch mit den Ideen, die in der Botschaft des Schweizer Bundesrates an die Bundesversammlung vom 16. Dezember 1904 betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit zum Ausdruck gebracht wurden. Dort wurde es als die Pflicht des Landes bezeichnet „zur Ausdehnung des Schiedsgerichtswesens, soviel an uns liegt, beizutragen.“ Fried, die zweite Haager Konferenz S. 194.

[2]) Ausführlicheres hierüber siehe Fried a. a. O. S. 194.

Kritik an die von der deutschen Regierung amtlich zusammengefassten Argumente halten, die im Weissbuche[1]) veröffentlicht sind. Hier heisst es:

„Ein solcher Weltvertrag erschien der deutschen Delegation nicht annehmbar, da nach dem Ergebnisse der auf der Konferenz gepflogenen Verhandlungen sowohl seine Begrenzung, wie seine Ausführung, wie auch seine Wirkungen zu den grössten Schwierigkeiten geführt hätten.

Was zunächst die Begrenzung des Vertrages betrifft, so bestand auf der Konferenz darüber Einverständnis, dass der obligatorischen Schiedssprechung die Interessenfragen als Fragen politischer Natur nicht unterstellt werden sollten, da solche Fragen dem Gebiete der Mediation angehören. Die Konferenz hat aber keine Formel finden können, die geeignet war, die Interessenfragen von den blossen Rechtsfragen in klarer Weise zu trennen; hierauf musste schon deshalb besonderer Wert gelegt werden, weil der Begriff der Rechtsfrage in den einzelnen Ländern einer verschiedenen Deutung fähig ist. Eine weitere Schwierigkeit in der Begrenzung bestand darin, dass die vorgeschlagene Formulierung nicht die Streitigkeiten untergeordneter Bedeutung auszuscheiden vermochte, obwohl sich solche für eine Schiedssprechung schon im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand im allgemeinen nicht eignen.

Sodann erschien die Ausführung des Weltschiedsvertrages nicht als hinreichend gesichert. Einerseits stellte die erwähnte Ehrenklausel die Ausführung des Vertrages in das freie Ermessen der Mächte, zumal da jede Partei sie mit durchgreifender Wirkung hätte anrufen können. Andererseits war keine genügende Vorsorge getroffen, um in jedem einzelnen Falle das Zustandekommen des zur Regelung der Fragestellung und der sonstigen Bedingungen des Verfahrens erforderlichen besonderen Schiedsvertrages (Artikel 52 des neuen Schiedsabkommens) zu sichern, da die Artikel 53 und 54 hierzu nicht ausreichten und die weitergehenden deutschen Anträge[2]) abgelehnt wurden. Dazu kam, dass nach der Verfassung

---

[1]) Weissbuch Nr. 527 S. 3 ff.

[2]) Siehe hier zunächst Artikel 16 k des Anhanges 2. Die hier erwähnten Artikel 52, 53 und 54 sind die von der zweiten Konferenz der Konvention von 1899 eingefügten Bestimmungen über das

verschiedener Länder zum Abschlusse des besonderen Schiedsvertrages in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich wäre, sodass sich für die einzelnen Länder eine verschiedene Art der rechtlichen Bindung ergeben hätte. Alle diese Vorbehalte waren geeignet, dem Weltschiedsvertrage seinen obligatorischen Charakter zu nehmen und ihn damit illusorisch zu machen.

Endlich herrschte auf der Konferenz keine Einigkeit über die Wirkungen der Schiedssprechung. Vor allem bestand Meinungsverschiedenheit darüber, in welchem Verhältnisse die Sprüche der Schiedsgerichte zu den Urteilen der nationalen Gerichte stehen, insbesondere, ob sie die Kraft haben sollten, die bereits ergangenen Urteile eines solchen Gerichtes umzustossen oder dieses wenigstens für die Zukunft an die von dem Schiedsgerichte gegebene Auslegung der Rechtsfrage zu binden. Sodann war eine befriedigende Regelung nicht zu erzielen für den Fall, wo eine Macht durch Schiedsspruch verpflichtet wird, zur Ausführung eines internationalen Vertrages ihre Gesetzgebung im gewissen Sinne zu ändern, die gesetzgebenden Körperschaften sich aber weigern, die erforderlichen Änderungen zu beschliessen. Ausserdem bestand in Ansehung der Verträge, an denen mehr als zwei Staaten beteiligt sind, das Bedenken, dass über dieselbe Frage einander widersprechende Schiedssprüche ergehen könnten, die zu einer ganz verschiedenen Handhabung des Vertrages führen würden.

---

sogenannte Zwangskompromiss. Sie stehen im 3. Kapitel über das Schiedsverfahren (II S. 1011). Den Wortlaut des Artikels 52 siehe hier S. 250. Die Artikel 53 und 54 haben folgenden Wortlaut:

Artikel 53.

Der Ständige Schiedshof ist für die Feststellung des Schiedsvertrages zuständig, wenn die Parteien darin einig sind, sie ihm zu überlassen.

Er ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt:

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommens fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit des Schiedshofes weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, dass

Bei dieser Sachlage konnte von dem in Aussicht genommenen Weltschiedsvertrag eine Förderung des Schiedsgerichtsgedankens nicht erwartet werden. Vielmehr bestand die begründete Besorgnis, dass über die Anwendung eines solchen Vertrages ernste Streitigkeiten entstehen könnten, die der Sache des Friedens nicht dienlich sein würden. Die Delegation des Reiches hat daher den von der Mehrheit der Konferenz aufgestellten Vorschlägen über die obligatorische Schiedssprechung nicht zuzustimmen vermocht; derselbe Standpunkt ist von einer Reihe anderer Mächte, darunter von mehreren Grossmächten, vertreten worden. Mit Rücksicht hierauf hat sich die Konferenz mit der in der Schlussakte enthaltenen Erklärung begnügt, dass sie grundsätzlich in der Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung einig sei, und dass sich für die

---

nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, die Anrufung des Schiedshofes nicht zulässig, es sei denn, dass das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;

2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, dass der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Artikel 54.

In den Fällen des vorstehenden Artikels erfolgt die Feststellung des Schiedsvertrages durch eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auf die im Artikel 45 Abs. 3 bis 6 angegebene Weise bestimmt werden.

Das fünfte Mitglied ist von Rechts wegen Vorsitzender der Kommission.

Deutschland hatte zum Artikel 51 einen neuen Artikel 51 a vorgeschlagen (Ann. 12 S. 877) der lautete:

Artikel 51 a.

Si la décision prise exige une exécution, la sentence arbitrale fixe un délai avant l'expiration duquel l'exécution devra être terminée. Die Verhandlungen über diesen Vorschlag und dessen Ablehnung siehe II S. 731 ff. Den deutschen Vorschlag hinsichtlich des Zwangskompromisses siehe hier S. 154 u. 155, im übrigen II. S. 873 Ann. 8.

vorbehaltlose Durchführung dieses Grundsatzes inbesondere Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung internationaler Vertragsabreden eignen.

Dieser Erklärung konnte die deutsche Delegation unbedenklich zustimmen. Denn Deutschland hat bereits obligatorische Schiedsverträge mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart, von denen der erstere sofort in Kraft getreten ist. Auch sind in die neuen deutschen Handelsverträge Schiedsklauseln aufgenommen worden, wonach alle Streitigkeiten über Tariffragen besonderen Schiedsgerichten unterbreitet werden sollen. Auf diesem Wege des Abschlusses von Einzelverträgen beabsichtigt die Kaiserliche Regierung, soweit es den deutschen Interessen entspricht, weiter fortzuschreiten. Denn die Bedenken, die gegen einen Weltschiedsvertrag sprechen, erledigen sich zum grossen Teile, wenn es sich um Schiedsabreden zwischen einzelnen Staaten, deren gegenseitige Beziehungen sich übersehen lassen, oder um die Einrückung der Schiedsklausel in einzelne bestimmte Verträge handelt. Hier kann auf begrenztem Gebiete von der Schiedssprechung eine gute Wirkung erwartet werden."

Dieser Zusammenstellung der Hauptargumente, welche die Ablehnung der Einführung des obligatorischen Schiedsgerichtes, wie es in dem der Konferenz unterbreiteten Ausschuss-Entwurf vorgesehen war, rechtfertigen soll, wurde auf der Konferenz eine Reihe beachtenswerter Gründe gegenübergestellt. Diese will ich hier mit einigen Ergänzungen im Zusammenhang darstellen, indem ich den Angelpunkt der ganzen Frage, die Ehrenklausel, zuerst berücksichtige.

1. Wenn deutscherseits[1]) der Schluss gezogen wurde: Eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit mit dieser Klausel ist überhaupt nicht obligatorisch, da in allen Fällen der Staat sagen kann: ich will kein Schiedsgericht, so ist das zu Unrecht geschehen. Zunächst darf man bei diesem Punkte nicht vergessen, dass gerade dieses Fehlen der streng juristischen Begriffe das Wesen des Völker-

[1]) II. Freiherr v. Marschall S. 473 und 49.

rechtes ausmacht.[1]) Daher ist bei dieser Betrachtung der Frage der rein juristische Standpunkt auch unangebracht und unrichtig[2]) Trotzdem ist aber die Aufstellung des Prinzips der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Ehrenklausel nicht bloss von moralischer Bedeutung, sondern besitzt auch juristisch eine grosse Tragweite. Denn in soweit, als eine wenn auch noch so verklausulierte und bedingte Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht aufgestellt wird, in soweit wird die schiedsgerichtliche Austragung dieser Fälle nach fruchtloser Beschreitung des diplomatischen Weges als die normale Art ihrer Erledigung anerkannt. Will nun ein Staat sich nicht in ein Schiedsgericht einlassen, so muss er diese Ablehnung durch den Hinweis auf seine nationale Ehre begründen. Freilich braucht er diese Begründung nicht weiter auszuführen und zu entwickeln, sondern es genügt, dass er überhaupt diesen Einwand vorbringt. Aber ein Staat wird zweimal zuschauen, ehe er behauptet, es liege eine vitale Frage vor, wo es keine ist.[3]) Gerade die Selbstachtung der Staaten wird es erfordern, ihre Ehre nicht als allzu gebrechlich und ihre Lebensinteressen nicht als allzu leicht gefährdet hinzustellen. Kann daher ein Staat ein Schiedsgericht, das ihm von der anderen Seite angeboten wurde, nur unter Berufung auf seine Ehre und seine Lebensinteressen ablehnen, so wird ihm eine solche Ablehnung nicht so leicht sein, als

[1]) Vergl. hierzu Oliveira II. S. 452, Fry S. 80 und Renault S. 67; ebenso Zorn, Rektoratsrede S. 22. Anderer Ansicht Liszt S. 8. ff.

[2]) Ihn vertritt auch zu sehr Stengel in seinem Aufsatz über den Weltschiedsvertrag, Zeitschr. für Politik S. 552 ff.

[3]) Diese Ansicht vertraten auf der Konferenz Renault II. S. 67, Rangabé ebendort S. 71, Guillaume S. 60 und Huber S. 65.

ohne jenes Erfordernis. Übrigens hat auch Deutschland den Wortlaut des Artikels 16 a in seinem Vertrage mit England vom Mai 1904 geweiht. Wenn hier die Ehrenklausel einen Sinn hat, wie sollte sie dann ihren ganzen Wert verlieren und widersinnig sein, weil sie auf eine grössere Zahl von Staaten ausgedehnt ist? Das Vorhandensein einer tatsächlichen Bindung trotz dieser Ehrenklausel hat das deutsche Reich also selbst schon anerkannt.

2. Was den Einwand betrifft, die Aufgabe der Schiedsgerichtsbarkeit sei nicht genügend klar begrenzt, da die Trennung der Rechtsfragen von den politischen Fragen kaum durchgeführt werden könne, so ist er ja schliesslich vom formaljuristischen Standpunkte aus nicht verwunderlich, sonst aber kaum entscheidend.[1]) Das deutsche Reich selbst hat sich in den von ihm abgeschlossenen Einzelverträgen mit Grossbritannien und mit den Vereinigten Staaten von Amerika über dieses Bedenken hinweggesetzt und in beiden Verträgen eben diese Formeln aufgenommen. Übrigens behebt aber den Übelstand einer genaueren Grenzziehung zwischen einer juristischen und politischen Frage vollkommen die Ehrenklausel. Sie stellt es in zweifelhaften Fällen jedem Staate anheim, zu entscheiden, ob eine Frage eine juristische oder politische, d. h. seine Ehre berührende ist.

3. Auch die Behauptung ferner, die vorgeschlagene Formulierung hätte die Streitigkeiten untergeordneter Bedeutung, für die das Schiedsver-

[1]) Dieser Einwand wurde besonders vom Freiherrn v. Marschall II. S. 287 und S. 51 vertreten, aber von Choate II. S. 74 und Oliveira ebenda S. 415 ebenso glänzend widerlegt. — Über die Berechtigung einer Entscheidung zwischen juristischen und politischen Fragen vergl. auch die Ausführungen Ullmanns S. 431. Nippold lehnt diese ab. S. 137.

fahren viel zu schwerfällig sei, nicht auszuscheiden vermocht[1]), ist schwer zu halten. Dieser Einwand trifft deshalb nicht zu, weil die Schiedsgerichtsbarkeit immer nur subsidiär für solche Fälle in Betracht kommt, in denen die Lösung auf diplomatischem Wege nicht gelungen ist.[2]) Trifft letzteres aber zu, dann ist eben, wenn die Frage nicht endlos verschleppt werden soll, sodass sie dann trotz ihrer ursprünglichen geringen Bedeutung zur Zeit gespannter Beziehungen zwischen den beiden Staaten vielleicht sogar einen bedrohlichen Charakter annehmen könnte, eine andere Lösung als durch Schiedsgericht nicht möglich.

4. Die Argumente, mit denen man das Kompromiss angreift,[3]) sind ebenfalls auf der zweiten Konferenz als hinfällig erwiesen worden. Dieser Punkt, der besonders lebhaft umstritten war gegenüber dem Satz des amerikanischen Staatsrechtes, dass zum Abschluss von Staatsverträgen, also auch eines Schiedsvertrages, die Zustimmung des Senates erforderlich ist, somit die andern Staaten, bei denen diese Verfassungsbestimmung nicht besteht, im Nachteil wären, kann ebenso auch auf alle konstitutionellen Länder durch das den Parlamenten z. B. überlassene Bewilligungsrecht bei Entschädigungen zutreffen. Wollte man die absolute Gleichheit der Verhältnisse bei einem Schiedsvertrage verlangen, dann gäbe es nicht viele Fälle, in denen eine solche Verpflichtung eingegangen werden könnte. Das wäre nur für die autonomen Staaten der Fall.

[1]) II. v. Marschall S. 265.

[2]) Dieser Einwand ist so widerlegt von Lammasch im Staatslexikon S. 1416.

[3]) Freiherr v. Marschall II. S. 53. Den Einwand widerlegten: Renault II. S. 524 u. S. 69, Barbosa ebendort S. 526, Choate S. 75, 76; Crowe S. 522; Scott S. 112.

Dieser ganze Einwand liegt schliesslich, wie der amerikanische Vertreter Scott mit Recht bemerkte [1]), ausserhalb des internationalen, vielmehr lediglich auf dem Gebiete des nationalen Rechtes. „Die Ausführung der Schiedssprüche ist eine Pflicht der Regierungen, aber die Art der Ausführung ist eine Frage des internen Rechtes, in das man sich nicht einmischen kann. Man muss sich auf die gute Treue der Parteien verlassen", sagt Renault. [2])

Wenn die deutsche Regierung im Anschluss hieran weiter behauptet, es sei durch die Artikel 52, 53 und 54 der neuen Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle keine genügende Vorsorge getroffen, um in jedem einzelnen Falle den Abschluss des besonderen Schiedsvertrages zu sichern, so ist dieser Einwand ebenfalls zu juristisch. Im übrigen schliesse ich mich der Ansicht von Zorn [3]) an, welcher das Fehlen des unbedingten Zwanges gerade in diesem Punkte für angebracht, und die Ehrenklausel für nötig hält. Denn den Gefahren eines Zwangskompromisses kann vorgebeugt werden durch dessen ausdrücklichen Ausschluss, sowie es im Artikel 53 vorgesehen ist, oder auf Grund der Ehrenklausel. „Fehlt aber beides, so kann ein Staat durch die Vorschriften über das Zwangskompromiss in eine höchst bedenkliche Lage kommen. Zwar sind ja die Vorschriften über das Zwangskompromiss mit den notwendigen Sicherungen ausgestattet; das beste wäre aber auch hier völlige Ausscheidung" (Zorn).

5. Dem Einwand, dass die Unklarheiten über die Wirkung des Schiedsspruches für die Urteile der nationalen Gerichte fortbeständen und

[1]) Scott II. S. 215. [2]) II. S. 525.
[3]) Zorn, Zeitschr. für Politik S. 366 ff.

die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen verfassungsrechtliche Schwierigkeiten finden werde, ist ebenfalls kein entscheidendes Gewicht beizulegen.[1]) Die Verhandlungen über die Wirkung des internationalen Schiedsspruches, d. h. über die Frage, ob er nur ius inter partes mache, oder ob er interpretative Kraft zur allgemeinen Feststellung des Rechtsinhaltes eines Staatsvertrages habe, verliefen infolge des Verharrens einiger Staaten auf der Unantastbarkeit der nationalen Gerichte resultatlos, obwohl die Schwierigkeiten gar nicht so unüberwindlich sind. Wenn nämlich die Gerichte sich nicht freiwillig der Auffassung des Schiedsgerichtes anschliessen, wird die Regierung entweder die von diesem aufgestellte Interpretation im Wege der Gesetzgebung als eine authentische, auch mit bindender Wirkung für die Gerichte ausgestattete, aufstellen müssen, oder sie wird im Falle neuerlich abweichender Entscheidungen ihrer Gerichte dafür sorgen müssen, dass diese Entscheidungen durch ein neues Schiedsgericht korrigiert werden. Die letzte Möglichkeit bietet für alle Fälle einen Ausweg aus dem Konflikte zwischen Vertragspflicht und Rechtspflege. Die interpretative Kraft der Schiedssprüche ist aber im Interesse der Sicherung einer Einheitlichkeit in der Rechtsprechung unbedingt notwendig und folgt aus der Natur des internationalen Rechtes.

Wenn nun von Deutschland[2]) die Einsetzung eines internationalen Kassationshofes zwar nicht für jetzt,

[1]) Auf der Konferenz haben die Unantastbarkeit der nationalen Gerichtsbarkeit besonders v. Marschall, II. S. 445 und die südamerikanischen Delegierten Barbosa, II. S. 427 und S. 102, und Drago, II. S. 106 betont. Renault (II. S. 450 und 105) und Milovanovitsch (II. S. 494) vertraten mit Recht den Standpunkt, dass es für die nationalen Gerichte keine schwere Gefahr sei, sich dem Spruche des internationalen Schiedsgerichtes zu fügen.

[2]) v. Marschall II. S. 53.

aber doch für eine nicht ferne Zukunft angeregt wurde, der berufen wäre, in höchster Instanz über Konflikte auf dem Gebiete des internationalen Privatrechtes zu entscheiden, und wenn das deutsche Reich die interpretative Kraft des Schiedsspruches in der Frage der Prisengerichtsbarkeit, also für den Krieg, anzunehmen kein Bedenken trug,[1]) warum konnte es dann diesem Grundsatz für die Erledigung von Streitfällen in Friedenszeiten durch die allgemeine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit nicht zustimmen!

Schliesslich darf man aber, wie auf der Konferenz besonders Renault[2]) betonte, die Tatsache nicht aus dem Auge verlieren, dass diese ganze Streitfrage bei den Einzelverträgen und beim fakultativen Schiedsgericht völlig ebenso besteht.

6. Wenn weiter auf die Möglichkeit hingewiesen wurde, dass der Schiedsspruch den einen Teil zu einer Änderung seiner Gesetzgebung verpflichten, das Parlament der Durchführung dieser Änderung aber widerstreben, und so Anlass zu ernsten Konflikten geben könnte, so ist das ein Einwand, der weder die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit noch auch das Wesen des Völkerrechtes

[1]) Der Artikel 3 des Prisengerichtsabkommens (Weissbuch Nr. 527. S. 159 ff.) bestimmt, in welchen Fällen Rekurs an den Prisenhof gegen „die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte" eingelegt werden kann. Der Artikel 8 enthält die Vorschriften über den Inhalt des Urteils des Prisenhofes. Das Urteil bestätigt entweder „die Rechtmässigkeit der Wegnahme von Schiff oder Ladung" oder es erklärt die Wegnahme „für nichtig". Hatte das nationale Prisengericht im letzten Falle die Wegnahme für gültig erklärt, so wird also zweifellos das nationale Urteil aufgehoben mit der Wirkung, dass der Prisenhof „die Rückgabe von Schiff oder Ladung anordnet und gegebenen Falls die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes festsetzt."

[2]) Renault II. S. 451.

betrifft.[1]) Wenn ein Staat internationale Rechtspflichten übernimmt, so sind dadurch alle Organe des Staates in gleicher Weise gebunden, also auch die Parlamente. Zorn nennt das „die einfache logische Konsequenz aus dem Begriffe des internationalen Rechtes."[2])

„Wie ein Staat sich behufs Erfüllung seiner internationalen Rechtspflichten mit den Faktoren der innerstaatlichen Rechtsordnung, seien es Organe der Verwaltung oder Gerichte oder Parlamente auseinandersetzt, führt er weiter zu diesem Punkt aus[3]), ist keine Frage des Völkerrechtes. — Es ist einfach eine Sache des guten Glaubens, dass die zuständigen Organe das tun, was von den internationalen Pflichten gefordert wird. — Verweigert das Parlament der Regierung die Mittel zur Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten, seien es budgetmässig zu behandelnde Geldmittel, sei es der Erlass eines hiefür erforderlichen Gesetzes, so ist eben alle Jurisprudenz an ihrem Ende angelangt; das ist aber keine spezifisch völkerrechtliche Schwierigkeit, sondern kann, wie der grosse preussische Budgetkonflikt von 1862—1866 beweist, im innerstaatlichen Leben ohne jede Beziehung zum Völkerrecht genau ebenso vorkommen, weil es eben dem Parlament gegenüber keine Zwangsgewalt gibt."

Die vermuteten Schwierigkeiten können sich aber, ganz abgesehen von der obligatorischen Schiedssprechung, im internationalen Leben auch in andern Fällen ergeben, so z. B. durch den Abschluss eines Friedensvertrages oder infolge anderer internationaler

[1]) Gegen diesen vom Freiherrn v. Marschall (II. S. 53) erhobenen Einwand wandten sich sehr erfolgreich Renault II. S. 451 und 69; Oliveira S. 64, Streit S. 105 und Milovanovitsch S. 493.

[2]) Zorn, Rektoratsrede S. 27.

[3]) Zorn, Zeitschr. für Politik S. 262 ff.

Vereinbarungen, die ohne Mitwirkung des Parlamentes zustande gekommen sind. Auch die Prisengerichtskonvention stellt im Artikel 6 [1]) zwingende Forderungen an die nationale Gesetzgebung. Wie nun, wenn das Parlament sich weigert, sie zu erfüllen?

7. Der Einwand endlich, das internationale Schiedsgericht könne bei Weltverträgen, an denen mehr als zwei Staaten beteiligt sind, über dieselbe Frage einander widersprechende Schiedssprüche fällen, die zu einer ganz verschiedenen Handhabung des Vertrages führen würden [2]), zeugt wiederum von grossem juristischen Formalismus. Kommt es denn nicht auch in der innerstaatlichen Rechtspflege vor, dass über materiell dieselbe Sache zwei Gerichte, sogar ein und dasselbe Gericht, in verschiedenen Urteilen zwischen verschiedenen Parteien verschieden urteilen? Im übrigen hat aber gerade die Konferenz hinsichtlich dieser Kollision eine Reihe sehr beachtenswerter Vorschläge gemacht und ist auch zu einer verhältnismässig guten Lösung gelangt. [3]) Bei etwas gutem Willen wird sie absolut keine Schwierigkeiten machen. Die Schiedssprechung wird vielmehr dazu beitragen, Missbräuche, die heute infolge der persönlichen Aus-

[1]) Der Artikel 6 der Prisengerichtskonvention (Weissbuch S. 161) lautet: Ist der internationale Prisenhof gemäss Artikel 3 zuständig, so kann die Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte in höchstens zwei Instanzen ausgeübt werden. Die Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht hat darüber zu entscheiden, ob der Rekurs nach der Entscheidung in erster Instanz oder erst nach der Entscheidung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz zulässig ist. Haben die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme keine endgültige Entscheidung gefällt, so kann der Prisenhof unmittelbar angerufen werden.

[2]) Der Einwand wurde erhoben von Frhrrn. v. Marschall, II. S. 433 u. 437, und von Oliveira (II. S. 62) und Renault (II. S. 68) widerlegt.

[3]) Siehe hier Anhang 2, Artikel 16 h.

legung und Anwendung einer jeden Partei bei internationalen Verträgen möglich sind, auszuschliessen und zu beseitigen. Denn wenn die Streitigkeiten über die Auslegung einer Konvention dem Schiedsgericht obligatorisch unterworfen sein werden, dann wird man ein Mittel gefunden haben, Verirrungen zu vermeiden oder zu regeln. Dann weiss jeder Staat, dass, wenn er Missbrauch treibt, das Schiedsgericht da ist, um ihn wieder auf den richtigen Weg zu bringen.

8. Diese Ausführung widerlegt auch gleichzeitig die Befürchtungen, dass statt der Schliessung internationaler Streitigkeiten infolge der Schwierigkeit der Auslegung der Verträge neue entstehen werden.[1]) Die Phantasie kann sich diese Folgen wohl in schlimmster Form ausmalen, aber die Wirklichkeit wird sich doch wohl anders gestalten.[2]) Das Schiedsgericht ist gerade dazu angetan, die Einheitlichkeit in der Auslegung der Verträge zu sichern und bietet das bequemste und beste Mittel dazu. Von einer Geburtsstätte neuer Streitigkeiten kann gar keine Rede sein.[3])

9. Wenn schliesslich deutscherseits geltend gemacht wurde, es sei etwas anderes, gesondert einem einzelnen Staat gegenüber die obligatorische Verpflichtung zur Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit zu übernehmen, als in einem allgemeinen Welttrage allen zivilisierten Staaten gegenüber, so ist dieser Einwand wenig stichhaltig.[4]) Ich gebe dem amerikanischen Vertreter Choate[5]) Recht, wenn er

---

[1]) v. Marschall II. S. 54.

[2]) Vergl. hierzu Drago II. S. 56.

[3]) Renault II. S. 68.

[4]) Auf der Konfereuz betonten diesen Unterschied v. Marschall II. S. 466 und 50 und Kriege II. S. 416.

[5]) Choate II. S. 73; ähnlich auch Drago S. 57.

sagt: „Wenn jede Nation getrennt mit einer andern einen Vertrag schliessen kann, warum könnte sie nicht dasselbe mit allen andern tun? Warum soll eine Nation, die sich mit 20 Staaten über bestimmte Fragen einigen kann, nicht ebenso ein Übereinkommen mit allen 45 treffen können, wenn dies der gebieterische Wunsch der Völker ist?“ Dass hierbei alle Staaten als auf gleicher Stufe stehend betrachtet und des gleichen Vertrauens teilhaftig werden müssen, ist natürlich unbedingt erforderlich. Wenn man überhaupt die Völkerrechtsgemeinschaft anerkennt, so ist damit auch die Gemeinschaft einer allgemeinen Rechtsgrundlage zugegeben.[1]) Darin besteht ja auch gerade, wie Renault[2]) zutreffend bemerkte, die Bedeutung der grossen Bewegung, die in der Haager Konferenz ihren Ausdruck fand.

Damit habe ich den letzten Einwand erledigt, und ich kann mich wohl auf Grund meiner obigen Untersuchung dahin aussprechen, dass alle von der deutschen Regierung gemachten Einwände gegen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit schliesslich versagen, zum mindesten nicht schwerwiegend sind. Sie verlieren zum grössten Teil jede Berechtigung, wenn man berücksichtigt, dass sie sich fast alle ebenso auf die von Deutschland akzeptierte fakultative Schiedssprechung beziehen und, dass Deutschland auf derselben Konferenz andere allgemeine Konventionen geschlossen hat, welche die obligatorische Schiedssprechung enthalten.

Wenn Deutschland auf der zweiten Haager Konferenz einen internationalen Prisenhof, der seiner juristischen Konstruktion nach, als ein obligatorisches

[1]) Zorn, Zeitschr. für Politik S. 369.
[2]) II. S. 67.

Schiedsgericht für den ihm durch die Prisenkonvention zugewiesenen Zuständigkeitsumfang betrachtet werden muss, als oberste Instanz in gewissen Fragen des Seekrieges vorgeschlagen hat [1]), so ist es unbegreiflich, wie Deutschland dem gegenüber sich der Einführung des obligatorischen Weltschiedsgerichtes für die Streitfälle in Friedenszeiten so sehr widersetzen konnte. Seine Inkonsequenz in dieser Hinsicht hat es auch noch durch die vorbehaltlose Annahme der sogenannten Porter-Konvention gezeigt, die in Fragen juristisch-wirtschaftlich-technischer Natur fast ebenso weit wie die Prisengerichtskonvention geht.[2])

---

[1]) Näheres hierüber siehe Zorn, Zeitschr. für Politik S. 362 ff.

[2]) Die Verhandlungen der zweiten Konferenz über die Porter-Konvention siehe I. S. 336, II. S. 139—144; S. 548—553, S. 916—926. Über den obligatorischen Charakter des Schiedsgerichtes in den Fällen der Porter-Konvention siehe Pohl, Zeitschr. für Politik, Band 4 S. 134 ff. und Zorn, Marinerundschau S. 1261.

Hier seien die beiden ersten Artikel der Konvention angeführt.

Artikel 1:

Die Vertragsmächte sind übereingekommen, bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet lässt oder im Fall der Annahme den Abschluss des Schiedsvertrages vereitelt oder nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

Artikel 2:

Man ist ferner übereingekommen, dass die im Abzatz 2 des vorstehenden Artikels erwähnte Schiedssprechung dem im Titel IV Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahren unterworfen sein soll. In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.

Die allgemeine, obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Ehrenklausel, so wie sie im Artikel 16 a vorgesehen ist, kann von jedem Staate, also auch vom deutschen Reiche, angenommen werden. Aber die Ehrenklausel darf in einem Weltvertrage nicht ausgeschaltet werden.[1]) Für diese Ansicht sprechen auch die Ergebnisse der Verhandlungen, die klar beweisen, dass unter den heutigen Staatsverhältnissen gar nicht daran zu denken ist, eine Liste von Fällen aufzustellen, die der vorbehaltlosen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden sollen. Die Uneinigkeit, selbst über die unbedeutendsten Punkte war wirklich über alles Erwarten gross. Der Versuch nach der Aufstellung einer solchen Liste wird immer nur eine Jagd nach der Unmöglichkeit bleiben, da kein Staat jemals in die Rechtspflicht einwilligen wird, in Fragen der nationalen Ehre und Lebensinteressen vor dem Schiedsgericht erscheinen zu müssen.

Die Ehrenklausel ist, ob sie ausgesprochen ist oder nicht, für jeden seiner selbstbewussten Staates stets „immanenter Bestandteil" bei der internationalen

[1]) Derselben Ansicht ist auch Meurer. In seinem Vortrag über völkerrechtliche Schiedsgerichte sagt er S. 28: „In erster Linie kommen die Pflichten des Staates gegen seine Angehörigen, dann erst gegen die anderen Staaten. Der ersteren kann und darf er sich niemals entledigen. Was im Gegensatz hierzu tritt, wird abgeschüttelt." Dieselbe Ansicht vertritt er auch in seinem Werk über die Haager Friedenskonferenz I. S. 191. Vgl. auch Meurer im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie V. 210. Zorn vertritt ebenfalls in jeder Hinsicht diesen Standpunkt, (Rektoratsr. S. 23), auf den sich auch schon Bluntschli (Kleine Schriften S. 306) gestellt hatte. Fried (die moderne Friedensbewegung S. 13 ff. und Handbuch der Friedensbewegung, abgedruckt bei Nippold, S. 220) scheint die Ehrenklausel zu unterschätzen, ebenso auch Nippold, der den Vorbehalt der Souveränität allein für ausreichend hält. S. 218 ff. und S. 577.

Schiedsgerichtsbarkeit, „und es kann gar kein Obligatorium geben, das stark genug wäre, die Ehrenklausel auszuscheiden.“ [1])

Aber trotzdem ist der Gedanke der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit nicht wertlos. Wenn diese sich auch durch die Einfügung der Ehrenklausel grundsätzlich nicht von der fakultativen Schiedssprechung unterscheidet, so ist aber doch viel gewonnen und ein bedeutender Schritt vorwärts getan, wenn die Staaten in der bindenden Form eines Staatsvertrages das Obligatorium zur friedlichen Erledigung von Streitigkeiten durch Schiedsgericht für alle nicht ausdrücklich ausgenommenen Fälle als zu Recht bestehend anerkennen. Das ist der mögliche, aber auch ausreichende, gegenwärtig realisierbare Fortschritt auf dem Gebiete der obligatorischen Schiedssprechung. [2]) Und die Verwirklichung dieser Idee sollte Deutschland fürderhin nicht mehr grundlos und künstlich zu hemmen suchen. Der Gedanke des obligatorischen Schiedsgerichtes befindet sich nun einmal in der Welt, und nichts wird seinen Siegeszug aufhalten können. Daher

[1]) Zorn, Rektoratsr. S. 23.

[2]) Für die Weiterentwickelung der Schiedssprechung in einem Weltvertrage spricht sich, neben den schon angeführten Völkerrechtslehrern, auch Gareis (S. 221) aus. Schon Bluntschli (Rechtsbuch S. 23) wünscht, dass das schiedsrichterliche Verfahren in eine völkerrechtliche Rechtspflicht umgewandelt werde. Er betrachtet es als eine neue Garantie für den Frieden. v. Bulmerincq sagt in Holtzendorffs Handbuch S. 58: „Es ist ein arger Widerspruch, wenn Staaten, welche für ihre inneren Beziehungen den Rechtsstaat akzeptiert haben, ihn für ihre äussern ablehnen. Leider äussert sich aber in demselben Werke Lueder sehr reaktionär, indem er keine Kultur und kein Völkerrecht für fähig hält, internationale Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen; a. a. O. S. 196. Auch bei Heffter finden wir noch grosse Verständnislosigkeit für die Schiedsgerichtssache; so siehe S. 231 ff.

wäre es verfehlt, sich in dieser Hinsicht isolieren, anstatt zur Beruhigung der internationalen Luft und des internationalen Lebens beitragen zu wollen.

Der ewige Weltfrieden wird zwar nur immer das bleiben, was er ist, nämlich ein Traum. „Ewiger Friede! Ein bezauberndes Wort! Und doch finden wir ihn bloss dort, wo wir nur ungern einziehen — auf dem Friedhof. Der Leichenstein mit seiner pax aeterna verkündet Wahrheit: Die Toten sind friedlich und verträglich. Aber die Menschen mit Fleisch und Blut, mit Tatendrang und Leidenschaft wissen nichts von einem ewigen Frieden. Das wäre Tod! Der Idealist wünscht sich im Menschen den entsagungsfreudigen Engel, der Realist aber sieht in der Menschheit ein beständiges Ringen und Jagen um die Güter der Erde.“ [1])

Solange die menschliche Natur bleibt, gibt es keinen ewigen Frieden. Aber trotzdem müssen wir jedes Bestreben begrüssen und zu unterstützen suchen, den Krieg so einzuschränken, dass er in der Tat nur das letzte Lösungsmittel für die grossen Daseinsfragen der Völker, in Wahrheit die ultima ratio regum et civitatum bildet. Das ist ein erhabenes und lohnenswertes Bestreben. Und „Wem es glückt, dem Vaterlande einen Krieg zu ersparen, der hat sich um die ganze Menschheit verdient gemacht.“ [2])

---

[1]) Meurer, völkerrechtliche Schiedsgericht S. 22 ff.; vergl. hierzu auch die Ausführungen Nippolds S. 122 ff.

[2]) Meurer Rektoratsr. S. 59.

Anhang Nr. 1.

(Annexe 19).

Proposition de la délégation du Portugal.

Amendement et additions à la Convention pour le Règlement pacifique des conflits internationaux du 29. Juillet 1899.

Nouvel Article (remplaçant l'article 16).

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à soumettre à l'arbitrage les différends d'ordre juridique ou relatifs à l'interprétation des Traités existant entre les Puissances signataires, qui viendraient à se produire entre Elles et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique directe, à condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts essentiels ni l'indépendance des Parties en litige, ni les intérêts de tierces Puissances.

Article 16 a.

Il est bien entendu qu'il appartient exclusivement à chacune des Puissances contractantes d'apprécier si un différend qui se sera produit met en cause ses intérêts essentiels ou son indépendance et par conséquent est de nature à être excepté de l'arbitrage.

Article 16 b.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas se prévaloir de l'article précédent dans les cas suivants:

1. Contestations concernant l'interprétation ou l'application des Conventions conclues ou à conclure et énumérées ci-dessous:

a) Traités de commerce et de navigation;

b) Conventions relatives à la protection internationale des travailleurs;

c) Convention postales, télégraphiques (avec ou sans fil) et téléphoniques;

d) Conventions concernant la protection des câbles sous-marins;

e) Conventions concernant les chemins de fer;
f) Conventions et règlement concernant les moyens de prévenir les collisions de navires en mer,
g) Conventions concernant la protection des œuvres littéraires et artistiques;
h) Conventions concernant la propriété industrielle (brevets d'invention, marques de fabrique et de commerce et nom commercial);
i) Convention concernant le régime des sociétés commerciales et industrielles;
k) Conventions monétaires et métriques (poids et mesures);
l) Conventions concernant l'assistance gratuite réciproque des malades indigents;
m) Conventions sanitaires, conventions concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires;
n) Conventions relatives aux matières du droit international privé;
o) Conventions concernant la procédure civile ou pénale;
p) Conventions d'extradition;
q) Privilèges diplomatiques et consulaires.

2. Règlement sur le terrain des fixation des limites.

3. Contestations concernant des réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

4. Questions se rapportant aux dettes.

Anhang Nr. 2.

(Annexe 72).

Projet d'arbitrage obligatoire. (Voté par le comité d'examen.)

(Projet anglo-américain).

Article 16 a.

Les différends d'ordre juridique et, en premier lieu, ceux relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des Etats contractants, qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à l'arbitrage, à la condition toutefois qu'ils ne mettent

en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits Etats, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres Etats ne participant pas au litige.

Article 16 b.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance, ou son honneurs, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 16 c.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que certains des différends visés à l'article 16 sont de nature à être soumis à l'arbitrage sans les réserves mentionnées dans l'article 16 a.

Article 16 d.

Dans cet ordre d'idées Elles conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les différends suivants:

I. Contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivants:

a) . . . . . .

b) . . . . . .

etc. etc.

II.

III.

Article 16 e.

Les Hautes Parties contractantes décident en outre d'annexer à la présente Convention un protocole énumérant:

1. les autres matières qui leur paraissent actuellement susceptibles de faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage sans réserve.

2. les Puissances qui dès à présent contractent entre elles et sous condition de réciprocité cet engagement pour toutes ou une partie de ces matières.

Le protocole fixera également les conditions dans lesquelles pourront être ajoutées les autres matières reconnues par la suite comme pouvant faire d'objet de stipulations d'arbitrage sans réserve, ainsi que les conditions dans lesquelles les Puissances non-signataires seront admises à adhérer au présent accord.

Article 16 f.

Il est entendu que les sentences arbitrales, en tant qu'elles se rapportent aux questions rentrant dans la compétence de la

justice nationale, n'auront qu'une valeur interprétative sans aucun effet rétroactif sur les décisions judiciaires antérieures.

Article 16 g.

Il est entendu que les stipulations visant un arbitrage qui figurent dans des traités déjà conclus ou à conclure resteront en vigueur.

Article 16 h.

Si tous les Etats signataires d'une des Conventions visées par les articles 16 c et 16 d sont Parties dans un litige concernant l'interprétation de la convention, le jugement arbitral aura la même valeur que la convention elle même et devra être également observé.

Si au contraire, le litige surgit entre quelques-uns seulement des Etats signataires, les Parties en litige doivent avertir en temps utile les Puissances signataires, qui ont le droit d'intervenir au procès.

Le jugement arbitral sera communiqué aux Etats signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si ceux-ci déclarent à l'unanimité accepter l'interprétation du point en litige adoptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous et aura la même valeur que la convention elle même. Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur qu'entre les Parties en litige, ou pour les Puissances qui auront formellement accepté la décision des arbitres.

Article 16 i.

La procédure à suivre pour constater l'adhésion au principe établi par la sentence arbitrale dans le cas visé par l'alinéa 3 de l'article précédent, sera la suivante:

S'il s'agit d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les Parties, qui ont pris part au procès transmettront le texte de la sentence au bureau spécial par l'intermédiaire de l'Etat dans le territoire duquel le bureau a son siège. Le bureau rédigera le texte de l'article de la Convention conformément à la sentence arbitrale et le communiquera par la même voie aux Puissances qui n'ont pas pris part au procès. Si celles-ci acceptent à l'unanimité le texte de l'article, le bureau constatera l'assentiment au moyen d'un protocole qui sera transmis en copie conforme à tous les Etats signataires.

Les Etats dont la réponse ne serait pas parvenue au bureau dans le délai d'un an à partir de la date de la communication faite par le bureau même, seront censées avoir donné leur assentiment.

S'il ne s'agit pas d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les dites fonctions du bureau spécial seront exercées, à cet égard, par le bureau international de la Haye par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas.

Il est bien entendu que la présente Convention ne porte aucune atteinte aux clauses d'arbitrage déjà contenues dans les Traités existants.

Article 16 k.

Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les délais à observer, en ce qui concerne la constitution du tribunal arbitral.

Article 16 l.

Les stipulations de l'article 16 d ne sauraient en aucun cas être invoquées s'il s'agit de l'interprétation ou de l'application de droits extraterritoriaux.

Article 16 m.

La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

La ratification de chaque Puissance signataire spécifiera les cas énumérés dans l'article 16 d dans lesquels la Puissance ratifiante ne se prévaudra pas des provisions de l'article 16 a. Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances, qui ont été représentées à la Conférence Internationale de la Paix à la Haye.

Une Puissance signataire pourra à n'importe quel moment déposer des ratifications nouvelles comprenant des cas additionnels inclus dans l'article 16 d.

Article 16 n.

Chacune des Puissances signataires aura la faculté de dénoncer la Convention. Cette dénonciation pourra être faite, soit de façon à impliquer le retrait total de la Puissance dénonciatrice de la Convention, soit de façon à ne produire ses effets qu'à légard d'une Puissance désignée par la Puissance dénonciatrice.

Cette dénonciation pourra également être faite relativement à l'un ou plusieurs des cas énumérés dans l'article 16 d ou dans le protocole visée à l'article 16 e.

La Convention continuera à subsister pour autant qu'elle n'aura pas été dénoncée.

La dénonciation, soit totale, soit particulière, ne produira ses effets que six mois après que notification en aura été faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communique immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Protocole

visé à l'article 16 e de la Proposition britannique relativement à l'arbitrage obligatoire.

Article 1.

Chaque Puissance signataire du présent Protocole accepte l'arbitrage sans réserve pour les contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives à celles des matières énumerées au tableau ci-annexé, qui sont indiquées par la lettre A dans la colonne portant son nom. Elle déclare contracter cet engagement vis-à-vis de chacune des autres Puissances signataires dont la réciprocité à cet égard est de la même maniere signalée au tableau.

Article 2.

Chaque Puissance aura toujours la faculté de notifier son acceptation des matières qui sont énumérées au tableau, et pour lesquelles elle n'aura pas préalablement accepté l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article précédent. A cette fin, elle s'adressera au Gouvernement des Pays-Bas qui signalera cette acceptation au Bureau international de la Haye. Après l'avoir inscrite au tableau visé à l'article précédent, le Bureau international communiquera aussitôt la notification et le tableau ainsi complété, en copies conformes, aux Gouvernements de toutes les Puissances signataires.

Article 3.

Deux ou plusieurs des Puissances signataires, agissant d'un commun accord, pourront en outre s'adresser au Gouvernement des Pays-Bas pour lui demander d'ajouter au tableau des matières additionnelles pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

(Fortsetzung S. 303.)

L'inscription de ces matières additionnelles et la communication aux Gouvernements des Puissances signataires de la notification ainsi que du texte corrigé du tableau se feront de la manière prévue à l'article précédent.

Article 4.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer au présent Protocole en notifiant au Gouvernement des Pays-Bas les matières inscrites au tableau pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

Anhang Nr. 4.

Proposition de la délégation d'Autriche-Hongrie (Annexe 45).

Résolution relative à l'arbitrage obligatoire.

Après avoir consciencieusement pesé la question de l'arbitrage, la Conférence a fini par se convaincre que certaines matières rigoureusement déterminées étaient susceptibles d'être soumises à l'arbitrage obligatoire sans restriction aucune, et que c'est précisément les contestations ayant trait à ces matières, et notamment à l'interprétation ou à l'application de certaines Conventions — ou parties de Conventions — internationales, qui se prêtent tout particulièrement à ce moyen de solution.

La plupart des matières en question étant d'un caractère plus ou moins technique, toute décision sur l'étendue et les conditions dans lesquelles l'institution d'un recours obligatoire à l'arbitrage pourrait y être introduite, doit cependant être précédée d'une étude qui, en tant qu'elle exige des connaissances et expériences toutes spéciales, échappe à la compétence de la Conférence, et ne saurait être confiée qu'à des experts. La Conférence invite donc les Gouververnement à soumettre, après la clôture de la réunion de la Haye, la question de l'application de l'arbitrage obligatoire à certaines Conventions — ou parties de Conventions — internationales à un examen sérieux et à une étude approfondie. Cette étude devra être terminée . . à quelle époque les Puissances représentées à la Deuxième Conférence de la Haye se notifieront réciproquement, par l'intermédiaire du Gouvernement Royal Néerlandais, les matières dont elles sont prêtes à faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage obligatoire.

Anhang Nr. 5.

Projet de déclaration concernant l'arbitrage obligatoire (Annexe 74).

La Conférence.

Se conformant à l'esprit d'entente et de concessions réciproques qui est l'esprit même de ses délibérations,

Arrête la déclaration suivante, qui, tout en réservant à chacun des Etats représentés le bénéfice de ses votes, leur permet à tous

d'affirmer les principes qu'ils considèrent comme unanimement reconnus :

Elle est unanime,

1. A reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire ;
2. A déclarer que certains différends, et notamment ceux relatifs à l'interprétation et à l'application des stipulations conventionnelles internationales, sont susceptibles d'être soumis à l'arbitrage obligatoire sans aucune restriction.

Elle est unanime enfin à proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une Convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées n'ont pas dépassé les limites d'une controverse juridique, et qu'en travaillant ici ensemble pendant quatre mois tous les Etats du monde, non seulement ont appris à se comprendre et à se rapprocher davantage, mais ont su dégager, au cours de cette longue collaboration, un sentiment très élevé du bien commun de l'humanité.